ALLGEMEINES POSITIVES STAATS-LANDRECHT DER...

Johann Georg Kerner

Digitized by Google

<36611699110017

<36611699110017

Bayer. Staatsbibliothek

<36611699110017

<36611699110017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

<36611699110017

<36611699110017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

<36611699110017
<36611699110017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsfrey-Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr!

Gerade in demjenigen Umſtande, unter welchem ich Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz hohen Namen meinem Buche, wäre es funfzehn Jahre früher erſchienen, nicht vorſetzen durfte, ohne mich dem, obgleich ungerechten, Verdachte der Partheylichkeit auszuſetzen, liegt der Grund, der mich hoffen läßt, daß jetzt eben dieſer Name für mein Buch bey dem Publikum die ſtärkſte Empfehlung ſeyn wird.

Würtenberg verehrt in der Perſon Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz Carls weiſen

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsfrey-Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr!

Gerade in demjenigen Umſtande, unter welchem ich Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz hohen Namen meinem Buche, wäre es funfzehn Jahre früher erſchienen, nicht vorſetzen durfte, ohne mich dem, obgleich ungerechten, Verdachte der Partheylichkeit auszuſetzen, liegt der Grund, der mich hoffen läßt, daß jetzt eben dieſer Name für mein Buch bey dem Publikum die ſtärkſte Empfehlung ſeyn wird.

Würtenberg verehrt in der Perſon Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz Carls

weiſen

Digitized by Google

<36611699110017
<36611699110017
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

<36611699110017
<36611699110017
Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Rr

I Philgerm 377-1/3

Kerner

Digitized by Google

Allgemeines
poſitives
Staats=Landrecht

der

unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft

in

Schwaben, Franken und am Rheine,

nebſt einer

Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft überhaupt

von

Johann Georg Kerner,

B. R. L. und Stadtſchreibern in Ludwigsburg.

Lemgo,
im Verlage der Meyerſchen Buchhandlung 1786.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Excellenz

Herrn

Eberhardt Freyherrn von Kniestedt,

Herrn

auf Kniestedt, Schaubek, Kleinbottwar, Heutingsheim und Riebgarten ꝛc. Herzoglich Würtenbergiſchem Staatsminiſter und Geheimenrath, der Herzoglichen Rentkammer Präſidenten und des Herzoglichen großen Ordens Rittern, wie auch der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben des Canton Neckars, Schwarzwald und Ortenau erbetenen Ritterhauptmann und des Canton Kochers erbetenen Ritterrath ꝛc.

Meinem

Gnädigen und Hochgebietenden Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichsfrey-Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr!

Gerade in demjenigen Umſtande, unter welchem ich Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz hohen Namen meinem Buche, wäre es funfzehn Jahre früher erſchienen, nicht vorſetzen durfte, ohne mich dem, obgleich ungerechten, Verdachte der Partheylichkeit auszuſetzen, liegt der Grund, der mich hoffen läßt, daß jetzt eben dieſer Name für mein Buch bey dem Publikum die ſtärkſte Empfehlung ſeyn wird.

Würtenberg verehrt in der Perſon Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz Carls

weiſen

Digitized by Google

weiſen Miniſter, der Schwäbiſche Canton Schwarzwald ꝛc. einen Ritterhauptmann, auf den er ſtolz iſt, und der Schwäbiſche Canton Kocher einen einſichtsvollen Ritterrath. Würde man erſt noch vor drey Luſtern eine ſo glückliche Vereinigung in einer und ebenderſelben Perſon wohl für möglich gehalten haben?

Vielleicht ſpricht jetzt das Publikum auch meinem Buche die Unpartheylichkeit nicht ab, da man im Gegentheil zu jener Zeit bey dem erſten Blicke auf das Titelblatt

und

Digitized by Google

und den Namen des Autors gewiß Partheylichkeit bey ihm gefunden hätte.

Iſt es auch gleich nicht der übrige Werth dieſes Buchs, ſo iſt es doch dieſer Umſtand, wegen deſſen ich mir mit der angenehmen Hofnung ſchmeichle, Ew. Hochfreyherrliche Excellenz werden es nicht ungnädig aufnehmen, daß ich Hochdero Namen hieher geſetzt habe.

Sollte aber dieſes Buch ſelbſt von Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz eines kleinen Beyfalls gewürdiget werden, für wie reichlich

mein Manuſcript zu meinem Privatgebrauche aufzuſpa-
ren — ein Opfer — deſſen freywillige Darbringung mir vielleicht um ſo eher zugetrauet werden wird, wenn ich hier anführe, daß, wie etliche meiner Freunde wiſſen, gegenwärtiges ritterſchaftliche Staats-Landrecht bereits im Frühjahre 1778, als Herrn Chriſtoph Ludwig Pfeifers erſter Theil ſeines unpartheyiſchen Verſuchs eines ausführlichen Staatsrechts der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft ans Licht trat, zum Drucke fertig war, von mir aber um deswillen nicht eher zu ſolchem befördert wurde, weil ich vorher die Erſcheinung des zweyten Theils dieſes Verſuchs geruhig abwarten wollte, um ſodann deſto richtiger beurtheilen zu können, ob nicht durch dieſe Arbeit mein Buch für das Publikum ganz entbehrlich gemacht werden würde?

Dieſer zweyte Theil erſchien bereits im Jahr 1780, und nach einer zu wiederhohlten malen angeſtellten kaltblütigen Prüfung und Vergleichung des Pfeiferſchen Verſuchs mit meinem Buche glaube ich mir aus guten Gründen ſchmeicheln zu dürfen, daß dieſes auch neben jenem für das Publikum von einigem Werthe ſeyn mag.

Sum-

Summariſcher Innhalt.

Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft überhaupt. S. 1.

§. 1. Begrif des Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts. S. 3.

§. 2. Poſitive Grund-Geſetzgebung der Reichsritterſchaftlichen Staatsverfaſſung. S. 5.

§. 3. Eintheilung derſelben. S. 6.

§. 4. Grund-Geſetzgebung der ritterſchaftlichen Reichsverfaſſung, Quellen derſelben und Entſcheidung einer hiebey vorkommenden Frage. S. 6.

§. 5. Von den Quellen der ritterſchaftlichen Genoſſenſchafts- und Landesverfaſſung. S. 14.

§. 6. a) Kaiſerliche Privilegien. S. 15.

§. 7. b) Ritter-Proceß-Gerichts Austrags-Executionsordnungen, Unions-Receſſe, Ritter-Hauptmannscapitulationen ꝛc. S. 25.

§. 8. c) Verträge zwiſchen den Reichsrittern und ihren Unterthanen. S. 28.

§. 9. d) Familiengeſetze. S. 29.

§. 10. e) Stiftungsacten. S. 30.

§. 11.

§. 11. f) Condominalverträge. S. 31.

§. 12. g) Herkommen. S. 31.

§. 13. h) Analogie. S. 32.

§. 14. i) Obriſtrichterliche kaiſerliche Sentenzen. S. 33.

§. 15. Von der Anwendung dieſer Grundgeſetze und ihrer Ordnung. S. 34.

§. 16. Von dem Studium des Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts. S. 34.

§. 17. Eintheilung deſſelben. S. 39.

Reichsritterſchaftliches Staats-Landrecht.

Eintheilung des Landrechts.

Erſter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Verfaſſung. S. 45.

Erſtes Kapitel.

Von den ritterſchaftlichen Landen überhaupt. S. 45.

§. 18. Urſprung derſelben. S. 45.

§. 19. Regalien der Reichsritter. S. 55.

§. 20. Ob den Reichsrittern die Landeshoheit zukomme? S. 60.

§. 21. Grenzen und Beſtimmung der Landesherrlichkeit der Reichsritter. S. 68.

§. 22. Rechtliche Folgen hieraus. S. 70.

§. 23. Eintheilung des Reichsritterſchaftlichen Territoriums. S. 75.

§. 24. a) Regierungsform. S. 76.

§. 25. b) Regierungsfolge. S. 78.

§. 26. Auf Reichsritterſchaftlichen ſtiftiſchen Gütern. S. 79.

§. 27. Auf Reichsritterſchaftlichen Familiengütern. S. 80.

§ 28.

Digitized by Google

§. 28. Auf Reichsritterſchaftlichen Lehengütern. S. 82.

§. 29. Auf Reichsritterſchaftlichen Allodialgütern. S. 90.

§. 30. Von Verzichttöchtern. S. 92.

§. 31. Von Errichtung der Stammgüter und bedungenen Familienfideicommiſſen. S. 99.

§. 32. Von Einſchränkung der Theilung Reichsritterſchaftlicher Güter. S. 105.

§. 33. Von Minorennen und Vormundſchaften. S. 110.

§. 34. Von der Scheidung des Lehens vom Eigenthum S. 112.

§. 35. c) Verſchiedenheit in dem Religionscharakter der Reichsritterſchaftlichen Territorien. S. 120.

§. 36. Gemeine Wohlfahrt und Intereſſe der Reichsritterſchaftlichen Lande. S. 121.

Zweytes Kapitel.

Von den Bürgern der ritterſchaftlichen Lande. S. 125.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Innhabern der Landesherrlichkeit über Reichsritterſchaftliche Güter. S. 125.

§. 37. I. Perſönliche Beſtimmungen derſelben. Vorläufige Anmerkung. S. 125.

§. 38. Perſönliche Beſtimmungen der Innhaber der Landesherrlichkeit in denen den Rittercantonen zuſtändigen Gütern. S. 126.

§. 39. In Reichsritterſchaftlichen Stiftiſchen Gütern. S. 127.

§. 40. In Reichsritterſchaftlichen Familiengütern. S. 128.

§. 41. Familienverhältniſſe der Reichsritter. S. 130.

§. 42. Namen, Rang und Wappen derſelben. S. 133.

§. 43. Religion der Reichsritter. S. 136.

§. 44. II. Verhältniß derſelben zu der den Reichsritterſchaftlichen Directorien über ſie eingeräumten Gerichtsbarkeit. S. 140.

Innhalt.

§. 45. III. Verhältniß derſelben zu der höchſten Gewalt und Majeſtät des Teutſchen Reichs. S. 143.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Reichsritterſchaftlichen Unterthanen. S. 147.

§. 46. Unterthanenpflicht derſelben. S. 147.

§. 47. Huldigung. S. 151.

§. 48. Von einem beſondern Verhältniß ritterſchaftlicher Unterthanen gegen ihre Landesherrn, welches aus ihrem beyderſeitigen ehmaligen Zuſtand zu erklären iſt. S. 152.

§. 49. Lehenspflicht. S. 154.

§. 50. Eintheilung der Reichsritterſchaftlichen Unterthanen. S. 157.

Drittes Hauptſtück.

Von der geſammten Unterthanſchaft eines Reichsritters S. 175.

§. 51. Concurrenz derſelben zur Landes-Grundgeſetzgebung. S. 175.

Drittes Kapitel.

Von den Ritterterritorien. S. 179.

§. 52. Von denſelben überhaupt. S. 179.

§. 53. Von den Beſtandtheilen derſelben. S. 181.

Zweyter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Regierung. S. 184.

§. 54. Begrif und Bedürfniſſe derſelben. S. 184.

§. 55. Einſchränkung derſelben. S. 185.

Erſtes Kapitel.

Von den zu Verwaltung der öffentlichen Regierung nöthigen Hülfsmitteln. S. 187.

Erſtes Hauptſtück.

§. 56. Von den Rechten der Reichsritter in Militärſachen. S. 187.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Beamten der Reichsritter. S. 195.

§. 57.

Digitized by Google

§. 57. Vorläufige Anmerkungen. S. 195.

§. 58. Verſchiedenheit in Anordnung der Aemter ſelbſt. S. 197.

§. 59. Eintheilung der Beamten und ihrer Verrichtungen. S. 199.

Drittes Hauptſtück.

Von den öffentlichen Einkünften. S. 201.

§. 60. Begrif und Beſtimmungen derſelben. S. 201.

§. 61. Quellen der öffentlichen Einkünfte. S. 201.

§. 62. Von den Fiſkal- und Territorialgefällen der Reichsritter. S. 202.

§. 63. Von dem Privateigenthum der Reichsritter. S. 214.

§. 64. Von den ſogenannten Privatſteuren der Reichsritter. S. 216.

§. 65. Prüfung einiger hiebey ſich ergebender Zweifel. S. 224.

Zweytes Kapitel.

Von der öffentlichen Regierung ſelbſt. S. 232.

Erſte Abtheilung.

Von der weltlichen Oberherrſchaft der Reichsritter über die Perſonen ihrer Unterthanen und die Güter derſelben. S. 232.

Erſtes Hauptſtück.

§. 66. Von der oberhauptlichen Gewalt der Reichsritter. S. 232.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Geſetzgebenden Gewalt der Reichsritter. S. 235

§. 67. Errichtung allgemeiner Privatgeſetze. S. 238.

§. 68. Ertheilung beſonderer Privilegien und Diſpenſationen. S. 239.

Drittes Hauptſtück.

Von der richterlichen Gewalt der Reichsritter. S. 240.

§. 69. Beſtimmung derſelben und Ausnahme von der Regel. S. 240.

§. 70. Von den gerichtlichen Inſtanzen. S. 245.

§. 71.

§. 71. Von der Verhältniß der richterlichen Gewalt der Reichsritter zu der Gerichtsbarkeit der Cantone und der höchſten Reichsgerichte. S. 246.

§. 72. Von der Vollſtreckung rechtskräftiger Sentenzen. S. 251.

Viertes Hauptſtück.

Von der Criminalgewalt der Reichsritter. S. 252.

§. 73. Beſtimmung und Geſchichte derſelben in Teutſchland überhaupt. S. 252.

§. 74. Geſchichte derſelben in Schwaben, Franken und am Rhein. S. 254.

§. 75. Verſchiedenheit der Criminalgewalt der Reichsritter. S. 256.

§. 76. Beſchwerden, welche aus der Beſchaffenheit der Criminalgewalt für die Reichsritter erwachſen. S. 257.

§. 77. Von dem Blutbann der Reichsritter in Schwaben insbeſondere. S. 264.

§. 78. Anmerkung in Abſicht auf die Ausübung der Criminalgewalt. S. 273.

§. 79. Von dem Begnadigungsrecht der Reichsritter. S. 277.

Zweyte Abtheilung.

Von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter. S. 279.

§. 80. Von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter überhaupt. S. 279.

§. 81. Von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter auf proteſtantiſchen Rittergütern. S. 287.

§. 82. Von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter auf catholiſchen Rittergütern. S. 293.

Dritte Abtheilung.

§. 83. Von den Rechten der Reichsritter in Policeyſachen. S. 296.

Vierte Abtheilung.

§. 84. Von dem Verhältniß der Reichsritter gegen Auswärtige. S. 301.

Ein-

Einleitung

in das

Staatsrecht

der

unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft überhaupt.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 1.

Begrif des Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts.

Nach und nach floſſen, ſo wie den Ständen des Teutſchen Reichs, auch der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheine aus der allgemeinen Quelle der Teutſchen Majeſtät ſo viele Hoheitsrechte zu, daß dadurch jedes Mitglied derſelben mit denen auf ſeinem Territorium wohnenden Bürgern, ihrer Verbindung mit dem Teutſchen Reiche unbeſchadet, zu einem eigenen kleinen Syſtem einer bürgerlichen Geſellſchaft empor wuchs.

So ähnlich nun hierdurch die Reichsritter den Ständen des Teutſchen Reichs in Anſehung ihrer Gerechtſame wurden, ſo war doch der Abſtand des Anſehens eines Reichsritters von der Macht eines Reichsſtandes allzu groß, als daß jene ſich hätten Rechnung machen dürfen, ſich gleich dieſen bloß durch ihre eigene Kräfte gegen die Eingriffe ihrer Nachbaren vertheidigen, bey ihren er-

Digitized by Google

worbenen Hoheitsrechten erhalten, und den Endzweck der bürgerlichen Geſellſchaft nach allen ſeinen Theilen erreichen zu können, und dieſes um deſto weniger, weil ihre Güter die Lande der Reichsſtände ſo ſehr durchkreuzten, und eben um deswillen für dieſe die gröſten Reize hatten.

Zwar ſolite man nach der Theorie des Teutſchen Staatsrechts denken, daß in Abſicht auf die unmittelbare Glieder des Teutſchen Reichs und deren Verhältniß gegen einander ihre Stärke oder Schwäche in gar keine Betrachtung hätte kommen, ſondern die Reichsjuſtiz dem ſchwächern gegen den ſtärkern Sicherheit genug hätte verſchaffen ſollen; allein die Erfahrung belehrte die Reichsritter eines ganz andern, und hieß ſie auf ein Mittel bedacht ſeyn, durch welches denen Eingriffen der Reichsſtände in ihre nun einmal erworbene Hoheitsrechte noch eine andere Vormauer entgegen geſetzt werden könnte.

Eben dieſes Mittel fanden ſie endlich darin, daß ſie ſich aufs innigſte mit einander verbanden, in gewiſſe Genoſſenſchaften zuſammentraten, einander ihre gegenſeitige Erhaltung verſicherten, und auf dieſe Weiſe das Intereſſe jedes einzelnen Reichsritters zum Intereſſe der ganzen Genoſſenſchaft machten. Dieſe Genoſſenſchaften, welche wir unter dem Namen der Reichsritterſchaftlichen Cantone kennen, traten ſodann in gewiſſe Craiſe zuſammen und dieſe Craiſe vereinigten ſich endlich wiederum zu einem einigen Corpus, und ſo wurden nach und nach die Kräfte der einzelen Reichsritter zu einer gemeinſchaftlichen Macht verbunden. Nachdem aber hierauf das Oberhaupt des Teutſchen Reichs auch dieſem alſo verbündeten Corpus der Reichsritter-

Digitized by Google

ritterſchaft und deſſen unmittelbaren Beſtandtheilen, den Rittercraiſen und Cantonen, ohne Rückſicht auf die einzele Mitglieder derſelben, gewiſſe Majeſtätsrechte über die geſammte Reichsritterſchaftliche Bürgerſchaft und Territorium zufließen ließ, ſo wurde ſelbigem erſt vollends das Siegel der Unzertrennlichkeit aufgedruckt, zugleich aber auch das Intereſſe einzeler Reichsritter dem Intereſſe des ganzen verbündeten Corpus um deſto feſter untergeordnet und die ſämmtliche Reichsritterſchaft zu einem einzigen anſehnlichen Staatsſyſtem erhoben.

Aus dieſem beſondern Gang, den hier die bürgerliche Geſellſchaft zu ihrer Bildung in ein ordentliches Syſtem nahm, mußten nun auch ganz beſondere Rechte und Verbindlichkeiten des verbündeten Reichsritterſchaftlichen Corpus und deſſen einander untergeordneten Beſtandtheile, der Craiſe, Cantonen, einzeler Reichsritter und Reichsritterſchaftlicher Unterthanen ſowohl unter und gegen einander, als auch gegen den Kaiſer und die Reichsſtände entſtehen, welche Rechte und Verbindlichkeiten ich zuſammen unter dem Namen eines Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts begr ſe.

§. 2.

Poſitive Grundgeſetzgebung der Reichsritterſchaftlichen Staatsverfaſſung.

Die Beſtimmung aller dieſer wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, in ſofern ſie nicht ſchon aus den bey jeder bürgerlichen Geſellſchaft zum Grunde liegenden Abſichten ſich folgern laſſen, mußte nothwendig

worbenen Hoheitsrechten erhalten, und den Endzweck der bürgerlichen Geſellſchaft nach allen ſeinen Theilen erreichen zu können, und dieſes um deſto weniger, weil ihre Güter die Lande der Reichsſtände ſo ſehr durchkreuzten, und eben um deswillen für dieſe die gröſten Reize hatten.

Zwar ſolite man nach der Theorie des Teutſchen Staatsrechts denken, daß in Abſicht auf die unmittelbare Glieder des Teutſchen Reichs und deren Verhältniß gegen einander ihre Stärke oder Schwäche in gar keine Betrachtung hätte kommen, ſondern die Reichsjuſtiz dem ſchwächern gegen den ſtärkern Sicherheit genug hätte verſchaffen ſollen; allein die Erfahrung belehrte die Reichsritter eines ganz andern, und hieß ſie auf ein Mittel bedacht ſeyn, durch welches denen Eingriffen der Reichsſtände in ihre nun einmal erworbene Hoheitsrechte noch eine andere Vormauer entgegen geſetzt werden könnte.

Eben dieſes Mittel fanden ſie endlich darin, daß ſie ſich aufs innigſte mit einander verbanden, in gewiſſe Genoſſenſchaften zuſammentraten, einander ihre gegenſeitige Erhaltung verſicherten, und auf dieſe Weiſe das Intereſſe jedes einzelnen Reichsritters zum Intereſſe der ganzen Genoſſenſchaft machten. Dieſe Genoſſenſchaften, welche wir unter dem Namen der Reichsritterſchaftlichen Cantone kennen, traten ſodann in gewiſſe Craiſe zuſammen und dieſe Craiſe vereinigten ſich endlich wiederum zu einem einigen Corpus, und ſo wurden nach und nach die Kräfte der einzelen Reichsritter zu einer gemeinſchaftlichen Macht verbunden. Nachdem aber hierauf das Oberhaupt des Teutſchen Reichs auch dieſem alſo verbündeten Corpus der Reichsritter-

ritterſchaft und deſſen unmittelbaren Beſtandtheilen, den Rittercraiſen und Cantonen, ohne Rückſicht auf die einzele Mitglieder derſelben, gewiſſe Majeſtätsrechte über die geſammte Reichsritterſchaftliche Bürgerſchaft und Territorium zufließen ließ, ſo wurde ſelbigem erſt vollends das Siegel der Unzertrennlichkeit aufgedruckt, zugleich aber auch das Intereſſe einzeler Reichsritter dem Intereſſe des ganzen verbündeten Corpus um deſto feſter untergeordnet und die ſämmtliche Reichsritterſchaft zu einem einzigen anſehnlichen Staatsſyſtem erhoben.

Aus dieſem beſondern Gang, den hier die bürgerliche Geſellſchaft zu ihrer Bildung in ein ordentliches Syſtem nahm, mußten nun auch ganz beſondere Rechte und Verbindlichkeiten des verbündeten Reichsritterſchaftlichen Corpus und deſſen einander untergeordneten Beſtandtheile, der Craiſe, Cantonen, einzeler Reichsritter und Reichsritterſchaftlicher Unterthanen ſowohl unter und gegen einander, als auch gegen den Kaiſer und die Reichsſtände entſtehen, welche Rechte und Verbindlichkeiten ich zuſammen unter dem Namen eines Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts begr ſe.

§. 2.

Poſitive Grundgeſetzgebung der Reichsritterſchaftlichen Staatsverfaſſung.

Die Beſtimmung aller dieſer wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, in ſofern ſie nicht ſchon aus den bey jeder bürgerlichen Geſellſchaft zum Grunde liegenden Abſichten ſich folgern laſſen, mußte nothwendig

 durch

Digitized by Google

durch gewiſſe verbindliche Handlungen geſchehen, welche zuſammen genommen die poſitive Grundgeſetzgebung der Reichsritterſchaftlichen Staatsverfaſſung ausmachen.

§. 3.

Eintheilung derſelben.

Dieſe poſitive Grundgeſetzgebung theilet ſich mit ihrem Gegenſtand, der Reichsritterſchaftlichen Staatsverfaſſung ſelbſt, in drey Hauptgattungen, je nachdem ſie entweder das Verhältniß des Reichsritterſchaft gegen den Kaiſer und das Reich, oder die Genoſſenſchaftsverfaſſung der Reichsritter unter ſich, oder endlich das wechſelſeitige Verhältniß der Reichsritter und ihrer Unterthanen gegen einander beſtimmt. Die erſtere Gattung nenne ich die Grundgeſetzgebung der ritterſchaftlichen Reichsverfaſſung, die andere, die Grundgeſetzgebung der ritterſchaftlichen Genoſſenſchaftsverfaſſung, und die dritte, die Grundgeſetzgebung der ritterſchaftlichen Landesverfaſſung.

§. 4.

Grundgeſetzgebung der ritterſchaftlichen Reichsverfaſſung, Quellen derſelben, Entſcheidung einer hiebey vorkommenden Frage.

Die Beſtimmungen des öffentlichen Verhältniſſes des Kaiſers und der unmittelbaren Glieder des Teutſchen Reichs unter und gegen einander ſind der Stof der Teutſchen Reichsgrundgeſetzgebung ſowohl, als der Reichsgeſetzgebung überhaupt; und da die Reichsritterſchaft mit unter dieſe unmittelbare Glieder des Teutſchen

ſchen Reichs zu zählen iſt, ſo können folglich auch die Beſtimmungen des Verhältniſſes zwiſchen ihr, dem Kaiſer und den Ständen des Reichs nirgend anders, als in dem Umfang eben dieſer Geſetzgebung des Teutſchen Reichs ſelbſt liegen, und haben daher die Geſetzgebung des Teutſchen Reichs und der ritterſchaftlichen Reichsverfaſſung einerley und eben dieſelbe Quellen [a]), von welchen ich hier ausführlich zu handeln überhoben seyn kann, da eine Abhandlung von ſelbigen in jedem Compendium des Teutſchen Staatsrechts anzutreffen iſt.

Es entſtehet aber hiebey aus Gelegenheit der Art und Weiſe, auf welche die Teutſche Reichsgeſetze heut-zutage errichtet zu werden pflegen, eine beſondere und höchſt wichtige Frage, die, je nachdem ſie ſo oder anders entſchieden wird, die gegenwärtige Reichsritterſchaftliche Verfaſſung entweder befeſtigt, oder ſchwankend macht, nehmlich:

Ob von der Reichsritterſchaft in den Reichsgeſetzen, als welche ſie in der Regel nicht mit errichten hilft, zu ihrem Nachtheil etwas beſtimmt werden könne oder nicht, und was in ſolchen Fällen, um der Reichsritter-

---

a) Der Religionsfriede oder Reichsabſchied vom Jahr 1555. die Cammergerichtsordnung, der Reichsdeput. Abſch. v. J. 1564., der weſtphäliſche Friede und die Wahlcapitulation ſind die hauptſächlichſte in dieſe Materie einſchlagende Reichsgeſetze, aus welchen der unermüdete Hr. Staasrath Moſer die vorzüglichſte hieher gehörige Stellen in ſeinem Werk von den Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft ꝛc. S. 1380. u. f. geſammelt hat.

ſchaft zu keinen Beſchwerden Anlaß zu geben, zu beobachten ſeye?

Damals, als das Reichsſtändiſche und Reichsritterſchaftliche Intereſſe noch nicht, wie jezo, getheilt, der für die Reichsſtände vortheilhafte Inhalt der Reichsgeſetze gemeiniglich zugleich auch mit vortheilhaft, oder doch zum wenigſten unnachtheilig für die Reichsritterſchaft war, und noch keine ſo vorzügliche der Reichsritterſchaft ertheilte kaiſerliche Privilegien die Reichsſtände zur Eiferſucht aufforderten, hatte die Reichsritterſchaft nicht zu befürchten, daß die Reichsſtände durch die Reichsgeſetzgebung ihre erworbene Hoheitsrechte zu entkräften und in derſelben dem Strom der ihr zufließenden kaiſerlichen Gnade einen Damm entgegen zu ſetzen trachten würden. In dieſer Periode alſo konnte es auch die Reichsritterſchaft wohl geſchehen laſſen, daß auch in Anſehung ihrer Beſtimmungen in den Reichsgeſetzen gemacht wurden. Als aber in der Folge die Reichsſtände den Verſuch machten, in die Reichsgeſetze ſolche Verordnungen einzurücken, welche die Reichsritter als nachtheilig für ſich anſahen, ſo fiengen dieſe an aufmerkſam und gegen die Reichsſtände mißtrauiſch zu werden, widerſetzten ſich jenen Verordnungen und behaupteten endlich den zwar immer auffallenden, jedoch aber auf guten Gründen ruhenden Satz: daß ſie, ob ſie gleich Bürgere Teutſchlands wären, doch den Teutſchen Reichsgeſetzen keine ganz unbedingte Unterwürfigkeit ſchuldig ſeyen b).

Endlich

b) Als Anno 1495 der Reichsritterſchaft von Reichs wegen zugemuthet werden wollte, ſtatt ihrer bis dahin in Per-

Endlich erlangten ſie auch in ſo fern ihren Endzweck, daß man von Seiten des Reichs nicht auf ihrer unbedingten Unterwürfigkeit gegen diejenige Reichsgeſetze, welche etwas ihnen nachtheiliges zu enthalten ſchienen, beſtund; ſondern einen Ausweg dahin traf, daß man dem Kaiſer in dergleichen Fällen allein überließ, mit der Reichsritterſchaft gütliche Unterhandlungen zu pflegen [c]) und ſie zu Ertheilung ihrer Einwilligung zu vermögen.

Hieraus entſtund nun nach und nach ein ordentliches Reichsherkommen, vermöge deſſen die Beſtimmungen des Verhältniſſes der Reichsritterſchaft zu der Teutſchen Reichsverfaſſung großentheils an den Kaiſer allein kamen d), zugleich aber auch zu der Reichsritter-

 ſchaft

Perſon geleiſteten Kriegsdienſte Geld zu geben, wollte ſie ſich ſchlechterdings hierzu nicht verſtehen, wobey es auch damals ſein Verbleiben hatte, und

c) endlich nur in den Reichsabſchied von 1500 tit. 47. einfloß. „Wir oder der ſo an Unſer Statt ſitzen wird, und Unſer verordnet Regiment ſollen und wollen auch mit der Ritterſchaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernſtlich handlen und reden laſſen, zu obangezeigtem chriſtlichen Fürnehmen, auch zu Beſchirmung des heiligen Reichs, dieweil ſie um ihrer vordern Verdienſt willen ihr Ehr und Würde auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hülf, wie ihnen als Chriſtgläubigen Rittern und Knechten des heilgen Reichs wohl anſtehet zu thun.“ Die Handlungen hievon ſiehe bey Koelern de ſubſ. charit. Beyl. 1 2 3. pag. 39. u. f. und Fels im 1 Beytrag zu den Reichstagsgeſchichten S. 136. u. f.

d) In einem Reichsgutachten vom 21ten December 1641. meldeten die Reichsſtände ſelbſt: „Die freye Reichsritter-

ſchaft vorzüglichſtem Intereſſe gemacht wurde, ſich die kaiſerliche Gnade zu erwerben, und zu trachten, ſich in derſelben immer mehr feſt zu ſetzen.

Die Reichsritterſchaft nahm auch würklich dieſes ihr Intereſſe wohl in Acht, und war ſo glücklich, ſelbiges zu einem ſo hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen, daß endlich die Reichsſtände ſelbſt darüber ſcheel zu ſehen anfiengen, die Reichsgeſetzgebung in Abſicht auf die Reichsritterſchaft gern wiederum völlig an ſich gezogen hätten e), und deswegen beſonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert wiederholte Verſuche machten, nicht nur dieſen oder jenen der Reichsritterſchaft nachtheiligen Punkt den Reichsgeſetzen einzuver-

---

ritterſchaft ſeye an dasjenige, was von den Ständen bewilliget werde, nicht verbunden." S. J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 133-137. und Anno 1654. führten der geſammten Reichsritterſchaft Abgeordnete in einem dem Kaiſer übergebenen auch von dieſem an den Reichsconvent communicirten Memorial an: Die Ritterſchaft ſeye an der Stände *concluſa* ohnedas nicht gebunden.

S. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 15.

e) Anno 1691 floß in einen Unionsreceß des Fränkiſchen und Schwäbiſchen Craiſes mit ein: „daß, wie man ſich allerſeits von ſeinen habenden wohlhergebrachten Rechten durch die Reichsritterſchaft nicht abtreiben laſſen könne, alſo die widrige conatus derſelben mit gemeinſamen conſiliis abzuwenden, zugleich aber auch Ihro Kaiſerlichen Majeſtät die beſchwerliche Conſequentien, welche durch des ertheilte Privilegium (puncto collectarum de anno 1688.) und Decret (wodurch denen höchſten Reichsgerichten in Reichsritterſchaftlichen Sachen ſummariiſſime zu verfahren aufgegeben worden d. d. 20ten Dec.

Digitized by Google

verleiben, ſondern ſogar die Grundſäulen ihrer Verfaſſung in denſelben niederzuſtürzen f). Doch das Band zwiſchen dem Kaiſer und der Reichsritterſchaft war ſchon allzu-

Dec. 1672.) unfehlbar erfolgen müſſen, allerunterthänigſt zu repräſentiren, und um deren Aufhebung anzuſuchen, auch die Sachen, welche in geſammter Churfürſten und Stände des Reichs hohe iura und Prärogativen einlaufen, mit Umſtänden *ad comitia imperii* zu bringen und dahin anzutragen ſeyn werde, daß von geſammten Reichs wegen die Remedur zuwege gebracht und die Grundgeſetze des Reichs in ihrem Vigor gelaſſen werden." Siehe J. J. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 475. u. f.

f) Die beyde Reichsgutachten in den Würtenbergiſchen, Caſtelliſchen und Ellwangiſchen Streitigkeiten mit der Reichsritterſchaft d. d. 4ten Jun. 1704, worin die Reichsſtände ſo weit giengen, daß ſie von dem Kaiſer verlangten, er ſolle die von ihm ſelbſt der Reichsritterſchaft ertheilte Privilegien wiederum aufheben, würden, wann ſie von dieſem genehmiget, und dadurch zu einem Reichsgeſetz erhoben worden wären, vermuthlich die Reichsritterſchaft in ihrer jetzigen Verfaſſung nicht bis auf unſere Zeiten haben kommen laſſen. S. hievon Moſern a. a. O. S. 583-614. Eben ſo gefährlich ſahe es auch für die Reichsritterſchaft aus, als Würtenberg im December 1749. in einem Schreiben an den Reichsconvent erſtmals den Gedanken äußerte, „die ritterſchaftliche Irrungen hätten in dem Reich nun bald 200 Jahr lang Mühe, Verdruß und Beſchwerlichkeit überſatt verurſacht, und werden ſich einmal zu einer endlichen Reichsentſcheidung und Remedur reif genug gemacht haben," der bey einem großen Theil der Reichsſtände ſo guten Eingang fand. S. Moſern a. a. O. Th. 2. S. 435. u. f.

End-

allzufeſt geknüpfet g), das kaiſerliche Intereſſe ſelbſt ſtund dem Unternehmen der Reichsſtände im Weg, ihre Verſuche mißlungen, und noch ſtehet das Reichsherkommen, vermöge deſſen zum Nachtheil der Reichsritterſchaft in den Reichsgeſetzen ohne ihre Einwilligung nichts beſtimmt werden kann, feſt, und um deſto feſter, da es nunmehro gleichſam die Feuerprobe ausgeſtanden, und ſich gegen die Widerſprüche der Reichsſtände erhalten hat.

Wollte alſo heutzutage bey dem Reich zum Nachtheil der Reichsritterſchaft und ihrer einmal erworbenen und gegründeten Rechten, ohne daß ſie vorher durch einen förmlichen Verzicht ihre Einwilligung darzu gegeben hätte, etwas beſchloſſen werden, ſo würde ſie aller-

Endlich kam es auch ſchon auf Wahltägen, und insbeſondere Anno 1741. in Propoſition: ob nicht der Wahlcapitulation gewiſſe der Reichsritterſchaft höchſt nachtheilige Punkte einzuverleiben ſeyn möchten. Moſer a. a. O. S. 311. u. f.

g) Daher äußerte Anno 1705, als auf die kaiſerliche Ratification des Reichsgutachtens de anno 1704 gedrungen werden wollte, der kaiſerliche geheime Referendarius Consbruch: „Daß dieſe Materie nicht ad comitia gehörig ſeye, und daß dem Kaiſer im Reich nichts übrig bleiben würde, wann man auch die Juſtizſachen dahin ziehen und ſich zum Richter über ihn erigiren wollte.“ Und anno 1753 den 13 Juli gab die öſterreichiſche Geſandſchaft zum Voraus zu erkennen, daß der Kaiſer ein Reichsgutachten, welches auf ein Reichsnormativ in Abſicht auf die Irrungen der Reichsſtände mit der Reichsritterſchaft antrage, nicht genehmigen werde. Moſer am a. O. Th. 1. S. 616. und Th. 2. S. 477.

allerdings befugt ſeyn, hierüber Beſchwerden zu führen h); und zwar nicht allein vermöge dieſes noch aufrecht ſtehenden und für ſie ſprechenden Reichsherkommens, ſondern auch vermöge jenes ewigen Grundgeſetzes der Natur, nach welchem keinem ſein Recht entzogen werden darf, ſo lang er ſich deſſelben nicht freywillig begiebt, oder die Erhaltung des Staats ſolche gewaltſame Maasregeln unumgänglich erfordert.

Noch füge ich hier die Anmerkung hinzu, daß dieſe Frage, ob nehmlich in den Reichsgeſetzen der Reichsritterſchaft nachtheilige Beſtimmungen auch ohne derſelben Einwilligung gemacht werden können — oder nicht? ſehr viele Aehnlichkeit habe mit der über den Kapitulationspunkt zwiſchen den Churfürſten und übrigen Ständen des Reichs entſtandenen Streitigkeit. Eben diejenigen Gründe, aus welchen die Reichsſtände nicht zugeben wollen, daß die Churfürſten der Wahlcapitulation ihnen nachtheilig ſcheinende Punkte eigenmächtig ſollen einverleiben können, ſtreiten auch für die Reichsritterſchaft in Abſicht auf die ſie betreffende Beſtimmungen der Reichsgeſetze überhaupt; und ſo groß die Gefahr für die übrigen Reichsſtände ſeyn würde, wenn jemals den Churfürſten ein ganz unbedingtes Capitulationsrecht zugeſtanden werden ſollte, eben ſo groß, wo nicht größer, würde die Gefahr für die Reichsritterſchaft ſeyn, wenn man den Satz annehmen wollte, daß in

h) Hierin ſtimmt auch der unpartheyiſche Hr. Staatsrath Moſer in ſeinem Tractat von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1398. mit mir überein.

in die Reichsgeſetze jede ihr nachtheilige Beſtimmung ohne ihre Einwilligung eingerückt werden könne.

Ob aber endlich nicht dennoch die Prophezeihung des Römiſchen König Ferdinands des erſten, welche er auf dem Reichstag im Jahr 1555 aus Gelegenheit der der Reichsritterſchaft zu geſtattenden Religionsfreyheit machte, in ihre Erfüllung gehen, und es dereinſt heißen werde: Wie ſie die Reichsritterſchaft die annehmliche Reichsſatzungen ohne ihr Wiſſen gemacht, genehm gehalten, alſo ſollte ſie auch die beſchwerlichen, ſo auch ihrenthalben unverhört ausgegangen, gedulten i)? iſt eine Frage, welche ich den Politikern zur Entſcheidung überlaſſe.

§. 5.

Von den Quellen der Grundgeſetzgebung der ritterſchaftlichen Genoſſenſchafts- und Landesverfaſſung überhaupt.

Aus der beſondern Art, auf welche das Reichsritterſchaftliche Syſtem nach und nach ſo geformt worden, wie wir es heutzutage erblicken, entſprangen auch ganz beſondere Quellen von Grundgeſetzgebung, ſowohl in Abſicht auf die Reichsritterſchaftliche Genoſſenſchafts- als Landesverfaſſung, welche bald Beſtimmungen enthalten, die allen Reichsritterſchaftlichen Landen gemein ſind, bald nur für dieſen oder jenen Rittercrais, für dieſen oder jenen Rittercanton, oder auch wohl nur für einen einzelen

---

i) J. J. Moſer a. a. O. S. 1396.

zelen Reichsritter und ſeine Unterthanen eine Vorſchrift ſind.

Dieſe leztere Art von Reichsritterſchaftlichen Grundgeſetzen gehört eigentlich in das individuelle Staatsrecht desjenigen Rittercraiſes oder Cantons, deſſen Verfaſſung durch ſie beſtimmt wird, und verdienet hier nur in ſo fern eine Stelle, als aus derſelben bisweilen ein analogiſcher Schluß auf die ganze Reichsritterſchaftliche Staatsverfaſſung gemacht werden kann.

Die ritterſchaftliche Genoſſenſchafts- und Landesgrundgeſetzgebung haben zum Theil gemeinſchaftliche, zum Theil eigene Quellen, welche ich nun ihrer Ordnung nach durchgehe.

§. 6.

Kaiſerliche Privilegien.

Zu dem zwiſchen jedem einzelen Reichsritter und ſeiner Unterthanſchaft entſtandenen bürgerlichen Syſtem legten diejenige verbindliche Facta, oder wie ſie mit ihrem geſetzlichen Namen heißen, Privilegien, vermittelſt deren der Kaiſer, als die urſprüngliche Quelle aller Teutſchen Majeſtät denen Reichsrittern gewiſſe Hoheitsrechte über ihre Güter und Unterthanen abtrat, den erſten feſten Grund. Durch ſie wurde beſtimmt, was und wie viel von der allgemeinen Oberherrſchaft über die nunmehro Reichsritterſchaftliche Unterthanen eines Theils denen Reichsrittern übertragen ſeyn, andern Theils aber noch in der Hand des Kaiſers verbleiben ſollte. Eben dieſe Privilegien gaben auch zugleich der Genoſſenſchaftsverfaſſung der Reichsritterſchaft ihre Feſtig-

Digitized by Google

Feſtigkeit [k]). Denn noch hatte die Gnade des Kaiſers, womit er denen Reichsrittern ſo vorzügliche Hoheitsrechte zu ertheilen pflegte, mit ihrer Zuſammentretung in Genoſſenſchaften kein Ende. Nur ſchöpften jetzo bald das geſammte Corpus der Reichsritterſchaft, bald ganze ritterſchaftliche Craiſe, bald ganze Cantone oft auch ohne Rückſicht auf ihre einzele Mitglieder wechſelsweiſe mit aus der Quelle der bis dahin dem Kaiſer noch eigenthümlich gebliebenen Majeſtätsrechten über das Reichsritterſchaftliche Territorium und Unterthanſchaft, wodurch ſie ſich über ſolche gewiſſe Regalien verſchaften, welche den einzelen Reichsritterſchaftlichen Mitgliedern niemals zugehört hatten, und anmit die von denen Reichsrittern vorhin errichtete willkührliche Genoſſenſchaften und Verbindungen zu einem ordentlichen Staatsſyſtem umbildeten.

Dieſe der geſammten Reichsritterſchaft, wie auch den Reichsritterſchaftlichen Craiſen und Cantonen ertheilte kaiſerliche Privilegien ſehe ich als die eigentliche Grund-

---

k) Von welch kurzer Dauer die Verbindungen der Reichsritter unter ſich geweſen ſeyn würden, wo ſie nicht durch dieſe denen Reichsritterſchaftlichen Craiſen und Cantonen ertheilte Privilegien befeſtigt worden wären, läßt ſich leicht aus der Geſchichte der Schwäbiſchen Ritterordnung folgern. Wie viel Mühe koſtete es nicht damals, nur die meiſte der Schwäbiſchen Reichsritter unter einen Sinn zu bringen? Viele hielten mit, viele auch nicht, und Wankelmuth herrſchte überall. S. die Reichsſtändiſche Archivalurkunden ad cauſam equeſtrem — die von Sereniſſimo Wurtembergico ad comit. imp. gebrachte Vorlegung zu beſtärken. Th. 2. S. 9. u. f.

Grundſäulen an, worauf die ganze Reichsritterſchaftliche Verfaſſung ruht. Sie ſind das Band, durch welches das Reichsritterſchaftliche Corpus zuſammen feſt gehalten, das kaiſerliche Intereſſe mit dem Intereſſe der Reichsritterſchaft ſelbſt ſo genau in einander geflochten, und dieſe, wie man ſich einſtens von Seiten der Reichsſtände ausdruckte, gleichſam zu einem kaiſerlichen Patrimonium erhoben wird [l]).

Alle dieſe Privilegien pflegen auf der Reichsritterſchaft Anſuchen von den Kaiſern öfters wiederum erneuert und beſtätiget zu werden, und dieſe Beſtätigungen ſind für die Reichsritter um deſto vortheilhafter, weil zugleich auch in denſelben ihnen jedesmal alle ihre alte löbliche Gewohnheiten und Herkommen beſtätiget zu werden pflegen [m]).

Oft aber haben ſchon die Reichsſtände, deren Intereſſe dieſe der Reichsritterſchaft ertheilte kaiſerliche Privilegien bisweilen nicht zu entſprechen ſchienen, die Gültigkeit derſelben in Zweifel gezogen und anmit die vornehmſte Grundſäulen der Reichsritterſchaftlichen Verfaſſung überhaupt zu untergraben geſucht; oft ſchon warfen einige unter ihnen die Frage auf dem Reichsc onvent auf: Ob denn der Kaiſer, welchem es doch in der Regel nicht zukomme, Reichsgeſetze einſeitig zu errichten, dergleichen Privilegien wider die Gerechtſame der Reichs-

l) J. J. Moſers neueſte Geſchichte der R. R. Th. I. S. 619.

m) Siehe Kreidemann von der Reichsritterſchaft Staat ꝛc. in Burgermeiſters bibliotheca equeſtri T. I. S. 688.

Digitized by Google

Reichsſtände und die allgemeine Reichsgeſetze geben könne n)? Allein ſie konnten es aller angewandten Mühe ohnerachtet, niemals dahin bringen, daß die in dieſem Streit unintereſſirte Reichsſtände ihnen gröſtentheils beygetreten oder dieſe Frage zu ihrem Vortheil entſchieden worden wäre; ſondern man hielt vielmehr im Jahr 1753 von Seiten des Reichsconvents für rathſam und erſprießlich, den in Streitigkeiten, welche über dieſen Punkt zwiſchen den Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft entſtanden, bis dahin beobachteten Weg noch ferner beyzubehalten, und daher Kaiſerliche Majeſtät durch ein Reichsgut-

n) In einem Würtenbergiſchen Geſandſchaftsmemorial vom 24. Jul. 1702. an den Reichsconvent heißt es: — Der Ritterſchaft praetenſa privilegia auch — von denen Chur- und Fürſten des Reichs nie erkannt, ſondern beſtändig contradicirt, auch ſolche in das Reich, mit Einwilligung der Churfürſten und Ständen per modum ſanctionis pragmaticae in perpetuum valiturae nicht publiciret worden, mithin ſelbige keine vim legis erhalten haben. S. Reichsſtändiſche Archiv-Urkund Th. 2. S. 183. Im Jahr 1705. äußerten ſich einige Reichsſtände gegen den kaiſerlichen geheimen Referendarium Consbruch: es komme eben auf die Frage an: ob der Kaiſer dergleichen Privilegien wider die Gerechtſame der Reichsſtände und die allgemeine Reichsgeſetze geben, oder neuerlich zu jener Nachtheil extendiren könne? J. J. Moſers neueſte Geſchichte der R. R. Th. 1. S. 617. In einer den 17ten Jan. 1753 dem Reichsconvent übergebenen Würtenbergiſchen Schrift wird der Satz aufgeſtellt: daß die kaiſerliche einſeitig ertheilte, von den Ständen allezeit, beſonders von dem ganzen Reich in dem Gutachten vom Jahr 1704 widerſprochene Privilegien den Reichsgerichten nicht zur Norm dienen können. S. Moſern a. a. O. Th. 2. S. 474.

gutachten allergehorſamſt zu erſuchen, dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bey derſelben Entſtehung, zu Obriſtrichterlichen Verfügungen und Erkenntniſſen ſich empfolen ſeyn zu laſſen o).

Wer dieſe Materie von der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der von dem Kaiſer der Reichsritterſchaft ertheilten Privilegien mit einem von allem Vorurtheil freyen Gemüthe unterſucht, und wem es dabey um Wahrheit, nicht aber um Stof zu Beſtärkung ſeiner ſchon vorhin angenommenen Meinung zu thun iſt, der wird nachſtehende Grundſätze richtig finden.

Die Reichsritterſchaftliche Privilegien ſind in Anſehung ihres Alters und der Art ihrer Entſtehung ſehr verſchieden. Von vielen, ja von den meiſten derſelben kann der Zeitpunkt, in welchem ſie erſtmals von den Reichsrittern erworben worden, um ſo weniger genau beſtimmt werden, da die Reichsritter die ihnen in denſelben zugeſtandene Rechte ſchon vorher durch Herkommen und Gewohnheit erworben gehabt zu haben ſcheinen, ehe ſie noch über ſelbige von den Kaiſern ausdrückliche Gnadenbriefe erhielten p). Doch aber läßt ſich von eben

 dieſen

o) Moſer a. a. Ort S. 509. Coſtanz votirte damals gar: die Beſchwerden ſeyen um ſo mehr an den Kaiſer zu verweiſen, als — die ritterſchaftliche Privilegia eben ſo wie der Stände in denen Reichsgrundgeſetzen beſtätiget worden und dem Kaiſer die cognition und Auslegung darüber zuſtehe. a. a. O. S. 487.

p) S. C. Lerchens Reichsritterſchaftlichen Adels Herkommen ꝛc. in Burgermeiſteri bibl. equ. T. I. S 214. f. und das von Moſern in ſeinem Tractat von den Reichsſtänden

dieſen älteren Reichsritterſchaftlichen Privilegien mit Gewißheit ſo viel ſagen, daß ſie von den Kaiſern ſchon in jenen Zeiten, wo nicht ausdrücklich, doch ſtillſchweigend ertheilt worden, in welchen die Reichsſtände noch Reichs-Erb-Gerichtsherrn und Reichsbeamte vorſtellten und ihre nunmehrige Landeshoheit noch nicht zu ihrer völligen Ausbildung gekommen war q), — in jenen Zeiten, wo noch keine Wahlcapitulation, kein weſtphäliſcher Friede, durch welche für die Majeſtät des Kaiſers ſo vieles verlohren gegangen, das höchſtwichtige kaiſerliche Recht, Privile-

---

ſtänden, der Reichsritterſchaft ꝛc. S. 1368 angeführte Göttingiſche Juriſten-Fakultäts-Reſponſum, auch Kreidemann von der Reichsritterſchaft Staat ꝛc. beym Burgermeiſter a. a. O. S. 688. Die Würtenbergiſche Regierung ertheilte, als ihr das der Reichsritterſchaft in Schwaben wegen der leibeigenen Leute Anno 1559 von dem Kaiſer zugeſtandene Privilegium inſinuirt wurde, auf Befehl des Herzogs die Antwort: Daß er ſich nicht zu erinnern wüßte, jemands zu — geſchweigen ſeinen Lehenleuten, oder andern in Dero Fürſtenthum angeſeſſenen oder benachbarten Adel wegen der fürſtlichen Leibaigenen, welche unter dem Adel wohnten, zu einiger ungebührlicher Halsſtarrigkeit oder Ungehorſam gereizt, oder dieſe mit ungewöhnlichen Frohndienſten, Steuern oder Schatzungen beſchwert zu haben, und noch viel weniger mit neuen Wildfuren oder unbefugter Zoll-Abnahme wider das alt Herkommen, Beſitz, des heiligen Reichs Rechte, Verordnungen und Abſchiede, oder wider die adeliche Freyheiten beladen zu haben. Reichsſtände Archiv. Urkunden 2 Th. S. 22 und J. J. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 49. u f.

q) Wie denn der geſammte Schwäbiſche Crais im Jahr 1562 ſelbſt angegeben, freyer Reichsritterſchaft Adels Perſonen und

vilegien zu ertheilen, beſchränkten, ſondern vielmehr dem Oberhaupt des Teutſchen Reichs unverwehrt war, einen Reichsſtand, einen Reichsbürger auch zum Nachtheil des andern durch gegebene Gnadenbriefe mit gewiſſen Befugniſſen zu verſehen [r]). Die Gültigkeit dieſer noch aus einem ganz andern Staatsſyſtem, als worin wir das Teutſche Reich heutzutag erblicken, herrührenden Reichsritterſchaftlichen Privilegien werden die Reichsſtände nun ſchwerlich jemals mit einigem Grund in Zweifel ziehen können. Ja ihr eigenes Intereſſe ſteht ihnen ſolches zu thun im Weg, indem ſie, wenn ſie den Satz, daß in jenen Zeiten der Kaiſer auch zum Nachtheil anderer Privilegien habe ertheilen können, nicht zugeſtehen wollten, manchmal außer Stand geſetzt ſeyn würden, insbeſondere die ihnen öfters in anderer Reichsſtände Landen zuſtehende Hoheitsrechte zu erweiſen. Mit Recht alſo glaube ich dieſe ältere Reichsritterſchaftliche Privilegien unter jene Reichsconſtitutionsmäßige zählen zu dürfen, bey welchen der Kaiſer die Reichsritterſchaft in ſeiner Wahlcapitulation zu handhaben und zu ſchützen

 ver-

und Güther ſeyen immediate der kaiſerlichen Cron unterworfen, auch mit ſondern Freyheiten, hohen und niedern Ober-Gerichtsherrlichkeiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gebräuchen begabt und verſehen, die ſie nun etlich 100 Jahr ruhiglich hergebracht. S. Moſers Teutſch. Staatsr. 31. Th. S. 345.

r) Struben in ſeinen Nebenſtunden Th. 4. Abhand. 22. §. 7-12. Th. 5. Abh. 33. §. 5. und Th. 6. Abh. 45. §. 12. u. 13.

verſpricht [s]), und die auch die geſammte Stände des Reichs in dem von ihnen abgefaßten Project einer beſtändigen kaiſerlichen Wahlcapitulation für gültig anerkannt haben [t]).

Aus einem ganz andern Geſichtspunkt hingegen ſind diejenigen Privilegien zu betrachten, welche die Reichsritterſchaft erſt in den beyden letzten Jahrhunderten neuerdingen erlangt hat. Schon in der erſten Helfte des ſechszehnden Jahrhunderts zog die Reichsritterſchaft den kaiſerlichen Hof durch die geleiſtete Charitativ-Subſidien völlig in ihr Intereſſe, und verſchafte ſich dadurch die Gelegenheit, nach und nach allerley kaiſerliche Freyheitsbriefe, und unter dieſen auch ſolche mit auszuwürken, durch welche die Reichsſtändiſche Gerechtſame und Befugniſſe, welche doch der Kaiſer ſchon vorhero durch zu ertheilende Privilegien keinen Abbruch mehr zu thun aufs verbindlichſte verſprochen hatte, unſtreitig in etwas gekränkt worden. Dieſe neuere Reichsritterſchaftliche Privilegien theilen ſich alſo hauptſächlich in zweyerley Gattungen, nehmlich in ſolche, welche wider die Grundgeſetze des Teutſchen Reichs ſelbſten laufen und den Reichs-

---

s) Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien — confirmiren, ſie auch dabey — handhaben und ſchützen und niemand einiges Privilegium darwider ertheilen. Kaiſerliche Wahlcap. Art. 1. §. 9.

t) Moſers Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 290.

Reichsſtändiſchen Gerechtſamen zu nahe treten [u]); und dann in diejenige, durch welche keines dritten Gerechtſame vernachtheiliget worden. Die Rechtmäßigkeit derer von der erſten Gattung wird ſich ohne Erſchütterung der Grundfeſte des Teutſchen Reichs niemals behaupten laſſen; die Gültigkeit der andern Gattung aber in Zweifel ziehen, hieße dem Kaiſer ſein Recht, Privilegien zu ertheilen, ſtreitig machen wollen, welches ihm doch eben um deßwillen, weil es in der Wahlcapitulation in gewiſſe Grenzen eingeſchränkt worden [x]), innerhalb dieſer Grenzen auszuüben unbenommen ſeyn muß.

Nun käme es alſo nur noch darauf an, gewiſſe Grenzlinien zwiſchen dieſen beyderley Gattungen der neueren Reichsritterſchaftlichen Privilegien zu ziehen, und entweder allgemeine Regeln und Unterſcheidungszeichen derſelben feſtzuſetzen, oder aber nahmentlich zu beſtimmen, welche Privilegien unter dieſer, und welche unter jener Gattung begriffen ſeyn ſollten? als wodurch ſo vielen Irrungen zwiſchen den Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft vorgebogen werden könnte. Allein ein ſolches allgemeines Regulativ gehört noch unter die fromme

u) Moſer rechnet unter dieſe hauptſächlich, daß der Reichsritterſchaft bey den höchſten Reichsgerichten mehr als andere Parthien favoriſirt und blos auf das Summariiſſimum geſprochen werden, und die Reichsritterſchaft nach erlegten Charitativ-Subſidien in Reichskriegen an denen gemeinen Kriegsbeſchwerden nichts, ſondern die Reichsſtände alles allein tragen ſollen ꝛc. in ſeinem Tractat von den Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft S. 1368.

x) Kaiſerliche Wahlcap. Art. I. §. 9. Art. VII. §. 45. Art. X. §. 2. Art. XV. §. 5. Art. XVIII. §. 1.

Digitized by Google

Wünſche in unſerm Teutſchen Staatsrecht. Sollte aber jemals ſolches auf eine dauerhafte und gültige Art errichtet werden, ſo müßte es durch eben den Weg geſchehen, welchen der Reichsconvent ſelbſt für den ſchicklichſten hierzu erachtet hat y) und der auch ſchon öfters zu Beylegung der zwiſchen einzelen Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft vorgewalteten Irrungen mit glücklichem Erfolg beobachtet worden iſt: nehmlich durch Pflegung gütlicher Unterhandlungen und zwiſchen beyden Parthien, das iſt den Reichsſtänden einer- und der Reichsritterſchaft ſammt dem Kaiſer z) anderſeits, abzuſchließende Vergleiche. Ob aber ein ſolches allgemeines Regulativ auf dieſe Art ſobald zu Stande kommen werde, iſt um deswillen billig zu bezweiflen, weil beyde Theile ihre gute Gründe haben, die ſtreitigen Grenzen zwiſchen Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit der Reichsritterſchaftlichen Privilegien ſo viel als möglich unbe-

---

y) In dem Reichsgutachten von 1753. ſiehe Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 508.

z) Da dem kaiſerlichen Hof wegen der Charitativ-Subſidien ſo vieles an der Erhaltung der Reichsritterſchaft gelegen, ſo iſt es kein Wunder, daß er ſich bey allen von Seiten der Reichsritterſchaft mit den Reichsſtänden zu treffenden Vergleichen intereſſirt, an ſelbigen ſo großen Antheil nimmt, und im Fall die Reichsritterſchaft in ſolchen verkürzt zu ſeyn ſcheint, ſeine Beſtätigung hierüber zu ertheilen Bedenken trägt; wie z. B. bey dem im Jahr 1722. zwiſchen Brand. Onolzbach und dem Canton Altmühl getroffenen Vergleich geſchehen.
Moſers Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 183.

Digitized by Google

unbeſtimmt zu laſſen: die Reichsſtände — weil ſie ſonſten doch einige von jenen Reichsritterſchaftlichen Privilegien, durch welche ſie am meiſten beſchwert zu ſeyn glauben, als gültig würden anerkennen, und alſo in Zukunft alle Hofnung, ſelbige zu entkräften, würden aufgeben müſſen; die Reichsritterſchaft aber — weil ſie ſich bereits in dem Beſitz ihrer Privilegien befindet, bey den höchſten Reichsgerichten auf ſelbige geſprochen wird und alſo bey jedem in dieſer Sache zu treffenden Vergleich der Schaden ganz allein auf ihrer Seite ſeyn würde [a]).

Um ſo weniger darf man ſich alſo auch wundern, daß, ohngeachtet beyde Parthien ſchon mehrere Jahrhunderte hindurch in dieſer Sache gegen einander Beſchwerden führen, hierin doch bis auf den heutigen Tag im ganzen noch nichts entſcheidendes zu Stande gekommen iſt.

§. 7.

Ritterordnungen, Proceß- Gerichts- Austrags- Executionsordnungen, Unionen, Receſſe, Ritter-Hauptmannscapitulationen ꝛc.

Nachdem einmal die Reichsrittern in gewiſſe Genoſſenſchaften zuſammen zu treten — und Cantone, Craiſe und endlich ein ganzes Reichsritterſchaftliches Cor-

---

a) Moſer in ſeinem Tractat von Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft ꝛc. S. 1384. ſagt: welche Reichsritterſchaftliche Freyheiten Reichsconſtitutionsmäßig ſeyen und welche nicht, wird eben vermuthlich ſobald nicht ausgemacht werden. Bis dahin ſpricht der Kaiſer auf ſeine

Corpus zu formiren angefangen hatten, ſo mußten ſie auch, wenn anders dieſe Verbindungen Beſtand haben und der dabey erzielte Endzweck erreicht werden ſollte, gewiſſe Regeln in Anſehung derſelben feſtſetzen. Sie mußten beſtimmen, welche Bezirke des Reichsritterſchaftlichen Gebiets dieſem oder jenem Crais einverleibt seyn ſollten, ſie mußten ſich darüber vergleichen, in welchen Fällen das ganze Corpus, ganze Craiſe oder auch nur ganze Cantone nach gemeinſchaftlichen Grundſätzen handlen — welche Gewalt ſie denen aus ihrem Mittel erwählten Ritter-Hauptleuten, Räthen und Ausſchüſſen über ſich einräumen wollten, wie die zu Aufrechthaltung ihres Syſtems nöthige Koſten hergeſchoſſen und beygetrieben werden ſollten u. ſ. f.

All dieſes konnte nicht anders geſchehen, als durch zu errichtende gütliche Verträge, welche, je nachdem ſie entweder nur von den Mitgliedern eines einzelen Cantons oder von den Mitgliedern eines ganzen Rittercraiſes oder endlich von dem ganzen Reichsritterſchaftlichen Corpus abgeſchloſſen worden, auch bald nur für die Reichsritter eines gewiſſen Cantons oder eines gewiſſen Craiſes, oder aber für die geſammte Reichsritterſchaft verbindlich ſind.

Dieſe

ſeine ertheilte Privilegien insgeſammt, bis dahin beſchweren ſich die dabey intereſſirte Reichsſtände über manche derſelben, und bis dahin wird mancher unpartheyiſcher denken, in einigen Stücken gehe der kaiſerliche Hof und die Reichsritterſchaft zu weit, und in einigen die Stände, nur daß es kein Theil geſtehen will, wenn er es auch gleich bey ſich erkennt.

Digitized by Google

Dieſe Verträge und Schlüſſe erhalten oft von der Form ihrer Errichtung her, oft von ihrem Inhalt mancherley zufällige Namen und heißen bald Ritterordnungen [b]), bald Proceß- Gerichts- Austrags- [c]) oder Executionsordnungen [d]), bald Unionen [e]), bald Statuten

b) Die Schwäbiſche Ritterordnung iſt vom Jahr 1560. die Fränkiſche von 1590. und die Rheiniſche von 1652. Die erſte wurde Anno 1561. von Kaiſer Ferd. I. die andere de 1590. von Rudolph II. und die dritte Anno 1662. von Leopolden erſtmals beſtätigt. In Herrn von Holzſchuhers Deductions-Bibliothek Th. 2. S. 578 heißt es: eine neue völlig den jetzigen Umſtänden angemeſſene Schwäbiſche Ritterordnung nähert ſich der Vollendung und wird ein eben ſo wichtiges, als merkwürdiges Geſchenk für das dabey intereſſirte Publikum ſeyn.

c) Die älteſte ritterſchaftliche Proceßordnung iſt die Schwäbiſche von 1561. Von den Fränkiſchen Cantonen errichtete faſt jeder insbeſondere ſeine eigene Proceß- und Austragsordnung, als Baunach im Jahr 1711, Gebürg im J. 1622 und 1700, Rhön und Werra gleichfalls im Jahr 1700, Steigerwald im Jahr 1673, Altmühl nahm im Jahr 1709. die Gebürgiſche Austragsordnung an. u. ſ. f.

d) Die Fränkiſche von Adel verglichen ſich ſchon Anno 1590. einer Executionsordnung. S. Burgermeiſter cod. dipl. eq Th. 1. S. 844.

e) So wurde z. B. den 13ten Jul. 1590. zwiſchen denen ſechs Ritterorten des Fränkiſchen Craiſes zu Rotenburg an der Tauber eine Union auf ſechs Jahr errichtet; und im Jahr 1609. wurde eine ſolche von allen drey Rittercraiſen geſchloſſen. Lünigs R. Arch. Part Spec. cont. 3 unter Elſaß S. 27. u. f. und unter Franken S. 324. Der Fränkiſche Canton Otterwald faßte im Jahr 1590. eine Union ab. Archiv. Urk. 2 Th. S. 126. Als ſich der Canton Craichgau

tenf), bald Receſſe g), bald Ritter-Hauptmannscapitulationen h) u. ſ. w, deren Beſtätigungen, insbeſondere wenn ſie wichtige neue Verordnungen enhalten, gemeiniglich von dem Kaiſer erbeten zu werden pflegen.

§. 8.

Verträge zwiſchen den Reichsrittern und ihren Unterthanen.

Ohngeachtet der ſo ganz beſondern Modificationen, welche der bürgerlichen Geſellſchaft auf dem Reichsritterſchaft-

---

Craichgau im Jahr 1545. wieder zu dem Schwäbiſchen Rittercrais ſchlug, wurde hierüber zwiſchen Craichgau und den übrigen Schwäbiſchen Cantonen ein Unionsreceß abgefaßt. Vermiſchte Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 803. Ein gleichmäßiger Unionsreceß wurde auch im Jahr 1700. zwiſchen denen Schwäbiſchen Ritterbezirken Hegau, Allgau und Bodenſee abgeſchloſſen. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 251. u. f. und den zwiſchen den 3 Rittercraiſen und der Ritterſchaft im Elſas im Jahr 1651. abgeſchloſſenen Conjunct. Receß ſiehe in Lünigs R. Arch. part. ſp. cont. 3. unter der Reichsritterſchaft insgemein S. 10. u. f.

f) Von dieſen iſt insbeſondere merkwürdig: Aller dreyer Rittercraiſe Statutum, die Reception neuer Mitglieder betreffend, vom 16ten Jun. 1750. ſiehe Moſer — und Maderiſche vermiſchte Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 779. u. f.

g) Welche, je nachdem ſie von allen 3 Rittercraiſen, oder nur von einem Rittercrais oder von einem einzelen Canton errichtet worden, ſich wieder in Correſpondenz-Receſſe, fünf oder ſechs ꝛc. Ortsreceſſe und Plenar-Conventsreceſſe abtheilen.

h) Von dieſen bemerke ich beſonders die Altmühliſche vom Jahr 1753. ſiehe Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 369. u. f.

Digitized by Google

ſchaftlichem Territorium angepaßt wurden, blieb doch denen Reichsrittern immer noch auf ihren Gebieten der gröſſeſte und vorzüglichſte Theil von Hoheitsrechten. In Anſehung dieſer nun, in ſo ferne ſie gänzlich außer dem Umfange der dem Reichsritterſchaftlichen Corpus oder deſſen unmittelbaren Beſtandtheilen, Rittercraiſen und Cantonen entweder von dem Kaiſer durch Priviligien, oder von den Reichsrittern ſelbſt durch Vergleiche eingeräumten Gerechtſame liegen, finden zwiſchen jedem einzelen Reichsritter und ſeiner Unterthanſchaft gewiſſe Verträge ſtatt, wodurch dieſe Oberherrlichkeit der Reichsritter bald Einſchränkungen, bald Erweiterungen und allerley Richtungen erhalten, bald dieſer, bald jener Punkt in dem öffentlichen Verhältniſſe zwiſchen einem Reichsritter und ſeinen Unterthanen beſtimmt werden kann.

§. 9.

Familiengeſetze.

Ferner erwächſt hieraus, daß die Hoheitsrechte über die Reichsritterſchaftliche Güter gemeiniglich einer gewiſſen Familie eigenthümlich und erblich zugehören, noch eine beſondere Gattung von öffentlicher Grundgeſezgebung für die Reichsritterſchaftliche Landesverfaſſung, indem eine ſolche Familie in Anſehung dieſes ihres Eigenthums bald dieſe bald jene Erbfolge einführen kann.

Dem erſten Erwerber eines ſolchen Reichsritterſchaftlichen Guts ſteht es ganz frey, zu beſtimmen, nach welcher Ordnung und unter welchen Bedingungen ihm ſeine Nachkommen in dem Beſitz dieſes ſeines Eigenthums

thums auf einander folgen ſollen. Gemeiniglich geſchiehet von ihm die Feſtſetzung dieſer Ordnung in einem Teſtament; und zu Befolgung eines ſolchen Teſtaments iſt ſodann die ganze Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers verbunden.

Sind aber ſchon mehrere Linien und Zweige einer Familie vorhanden, welche ihrem Familieneigenthum neue Beſtimmungen geben und eine gewiſſe Art von Erbfolge in Abſicht auf daſſelbe einführen wollen, ſo pflegen deswegen unter ihnen beſondere Verträge errichtet zu werden; welche die Namen **Erb- und Stammverträge, Erb- und Stammvereinigungen, Erbverbrüderungen,** u. ſ. w. führen.

§. 10.

Stiftungsacten.

Auch kann es, und iſt ſchon würklich geſchehen, daß der Eigenthümer eines Ritterguts ſolches zu Erzielung eines beſondern Endzwecks beſtimmt, und verordnet hat, daß zum Beyſpiel von den Einkünften deſſelben in Zukunft eine gewiſſe Anzahl adelicher Fräulein unterhalten, die Erziehung junger Edelleute beſtritten werden ſolle u. ſ. f. Hier ſteht es dem Stifter eines ſolchen Inſtituts ganz frey, zu verordnen, wer in Zukunft die von ihm über ſein Rittergut eigenthümlich beſeſſene Hoheitsrechte auszuüben haben ſolle, und denenjenigen, zu deren Vortheil er die Stiftung gemacht hat, mancherley Geſetze vorzuſchreiben, welche, ſie mögen nun in ein Teſtament oder eine andere Form von Verordnung ein-

eingekleidet ſeyn, für dieſe, wenn ſie ſich anders des ihnen hiebey zugedachten Nutzens theilhaftig machen wollen, von der ſtärkſten Verbindlichkeit ſind [i]).

§. 11.

Condominalverträge.

So finden ſich auch unter denen Reichsritterſchaftlichen Gütern viele Gemeinſchaftsherrſchaften, in Anſehung welcher unter den ſämmtlichen Miteigenthümern, ſo weit die bürgerliche Geſellſchaft in ihren übrigen Rechten und das einmal zwiſchen denen Oberherrn und Unterthanen beſtimmte öffentliche Verhältniß nicht dadurch verletzet werden, noch beſondere Condominalverträge errichtet werden können, welche gemeiniglich die Verwaltung der öffentlichen Regierung zu ihrem Gegenſtand haben.

§. 12.

Herkommen.

Außer dieſen förmlichen Verträgen und ausdrücklichen Geſetzen wird ſowohl in der Reichsritterſchaftlichen Genoſ-

---

i) Dergleichen Reichsritterſchaftliche Stifter ſind das zu dem Schwäbiſchen Canton Kocher gehörige Fräuleinſtift Obriſtenfeld, von welchem ſich viele merkwürdige Nachrichten in Lünigs Reichsarch. part. ſpec cont. 3. unter Schwaben S. 647-675. finden; wie auch das von einer verwittweten Truchſeſſin von und zu Wezhauſen, gebohrner Freyin von Jöbſtelsberg, im Jahr 1733. geſtiftete Fräuleinſtift zu Waizenbach im Caton Rhön Werra. Die Stiftungsacten von letzterem ſiehe in den vermiſchten Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 497. u. f.

Genoſſenſchafts- als Landesverfaſſung auch manches dadurch rechtlich beſtimmt, wenn ein Theil etwas unternimmt und ausführt, ohne daß der andere dabey intereſſirte Theil ihm ſolches widerſpricht, und alſo der erſte Theil durch das angemaßte Faktum, der andere aber durch ſein Stillſchweigen in eine und ebendieſelbe Sache einwilligen, als wodurch unter ihnen ein präſumptiver Vertrag oder ſogenanntes Herkommen errichtet wird.

§. 13.

Analogie.

Alle dieſe bis daher angeführte Arten von Grundgeſetzen der Reichsritterſchaftlichen Genoſſenſchafts- und Landesverfaſſung enthalten Beſtimmungen gewiſſer öffentlicher in ſelbigen ausgedruckten Verhältniſſe und beruhen insgeſammt auf der wechſelſeitigen Einwilligung der dabey intereſſirten Theile. Von dieſer wechſelſeitigen Einwilligung, ſie mag entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend geſchehen ſeyn, muß jederzeit vermuthet werden, daß ſie aus einem vernünftigen und zureichenden Grund geben worden ſeye, welcher nicht ſelten in denen Geſetzen ſelbſt ausdrücklich angeführt wird. Paßt nun dieſer vernünftige und zureichende Grund auch vollkommen auf andere in den Geſetzen nicht ausgedruckte öffentliche Verhältniſſe, ſo werden um deswillen dieſe ungenannte öffentliche Verhältniſſe mit den genannten für gleich geſetzlich beſtimmt gehalten, weil bey gleichen vorhandenen Gründen und durchaus ähnlichen Umſtänden vernünftiger weiſe von eben denſelben dabey intereſſirten Theilen auch gleiche Einwilligungen und Beſtimmungen erfol-

erfolgen müſſen. Analogie [k]) iſt der Name, den dieſe beſondere Gattung von Geſetzgebung in der Rechtswiſſenſchaft überhaupt führt, und die alſo auch hier unter den Grundgeſetzen der Reichsritterſchaftlichen Genoſſenſchafts- und Landesverfaſſung ihren Rang behauptet.

§. 14.

Obriſtrichterliche kaiſerliche Sentenzen.

Je mannigfaltiger die Verhältniſſe der Reichsritterſchaftlichen Genoſſenſchaften, der einzelen Reichsritter und der Reichsritterſchaftlichen Unterthanen gegen und unter einander ſind, deſto öfter kann und pflegt es auch würklich zu geſchehen, daß unter ihnen bald über dieſen, bald über jenen Punkt ihres Verhältniſſes Streit entſteht. Wird nun ein ſolcher Streit nicht unter denen dabey intereſſirten Parthien durch einen gütlichen Vergleich beygelegt, ſo tritt alsdann die kaiſerliche obriſtrichterliche Gewalt ein, und entſcheidet ſelbigen durch eine Sentenz. Eine ſolche kaiſerliche obriſtrichterliche Sentenz, welche dieſen oder jenen Punkt des öffentlichen Verhältniſſes der Reichsritter unter ſich und gegen ihre Unterthanen beſtimmt, vertritt alsdann die Stelle eines Grundgeſetzes der Reichsritterſchaftlichen Landes- oder Genoſſenſchaftsverfaſſung [l]).

§. 15.

---

k) Ein Beyſpiel von einer ſolchen Analogie in Abſicht auf die Reichsritterſchaftliche Landesverfaſſung findet ſich in Maders ſelect. equeſt T. I. S. 114.

l) Wenn man Herrn Conſulent Maders Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in Reichsritterſchaftli-

§. 15.

Von der Anwendung dieſer Grundgeſetze und ihrer Ordnung.

Die Natur dieſer Grundgeſetze der ritterſchaftlichen Genoſſenſchafts- und Landesverfaſſung und die Art, auf welche jede Gattung derſelben errichtet wird, geben ſchon die Weiſung an die Hand, wenn und bey welchen vorkommenden Fällen jedes anzuwenden ſeye. Kommen aber zwey oder mehrere dergleichen Grundgeſetze mit einander dergeſtalten in Colliſion, daß das eine einen und eben denſelben Punkt des öffentlichen Verhältniſſes ſo, das andere anders beſtimmt, ſo iſt der Regel nach allezeit das individuelle dem allgemeinern, und das neueſte auf eine gültige Art errichtete dem ältern vorzuziehen und in Anwendung zu bringen.

§. 16.

Von dem Studium des Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts.

Wer ſich an das Studium des Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts wagt, und wem es darum zu thun iſt, eine richtige Theorie von demſelben zu bekommen, der hat mit faſt unüberwindlichen Schwürigkeiten zu kämpfen.

Schon die gründliche Kenntniß des Teutſchen Staatsrechts überhaupt, wie auch des Römiſchen Canoniſchen und Teutſchen Privatrechts, und des Longobardiſchen und

chen Angelegenheiten von dieſer Seite betrachtet, ſo ſteigt ſein Verdienſt, ſo wie uns der Inhalt ſeines Buchs wichtiger wird.

und Teutſchen Lehnrechts, welche dieſes Studium vorausſetzt, muß mit gröſter Mühe erworben werden.

Die Geſchichte der Reichsritterſchaft, welche uns ihre Entſtehung, Wachsthum, die Ausbildung und Verfeinerung ihres Syſtems, die Veranlaſſung und die Abſicht ihrer Grundgeſetze aufklären ſollte, blieb bis daher gänzlich wüſte und unbearbeitet liegen, bis endlich vor wenigen Jahren Herr Staatsrath Moſer auch an dieſe Arbeit Hand angelegt und folgende Werke geliefert hat.

I. Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittebaren freyen Reichsritterſchaft unter Maximilian dem I. und Carl V. mit Betrachtungen darüber. In den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen Nürnberg, 1772. S. 633-694. ferner S. 793-837. und S. 891-947.

II. Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft unter denen Kaiſern Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolph II. mit Betrachtrachtungen darüber. In ſeinen Beyträgen zu Reichsritterſchaftlichen Sachen. Ulm 1775. S. 29-261. S. 296-365. und S. 447-608.

III. Neueſte Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchaft unter denen Kaiſern von Matthia bis Joſeph II. mit Betrachtungen darüber. Frankf. und Leipzig 1775. 2 Th. in 8.

Ein ſo groſses Licht nun aber durch dieſe Arbeiten des Herrn Staatsrath Moſers über diejenigen Reichsritterſchäftliche Begebenheiten, welche ſich von Kaiſer Maximilian I. bis auf uns zugetragen, verbreitet worden, ſo finſter ſieht es noch in Anſehung derſelben in jenen älteren Zeiten aus, in welchen die genoſſenſchaftliche Verfaſſung der Reichsritterſchaft aufzukeimen angefangen hat, und der erſte Grund zu ihrer heutigen Hoheit gelegt worden. Dunkelheit herrſcht alſo auch noch über die in jenen Zeiten durch Obſervanz oder kaiſerliche Privilegien von den Reichsrittern erworbene Rechte, und dieſe ſuchten ſich insbeſondere in unſern Tagen bald die Reichsritter ſelbſt bald ihre Gegner zu Nutz zu machen, führten ſolche Lehrgebäude von der Reichsritterſchaftlichen Verfaſſung auf, wie ſie glaubten, daß es für ihre Abſichten am zuträglichſten ſeyn werde, gaben ſie für Geſchichte der Reichsritterſchaft in jenen älteren Zeiten aus, und der unpartheyiſche Geſchichtforſcher hat nun immer nebenher mit dieſen erträumten Hirngeſpinſten zu kämpfen.

Den glücklichſten Verſuch, auch dieſe Lücke in der Geſchichte der Reichsritterſchaft auszufüllen, machten Herr Joh. Fried. Häberlin aus Helmſtädt in folgender Schrift:

Theſes inaugurales de ſtatu, juribus ac privilegiis S. R. I. lib. & immed. nobilitatis. Helmſtadii 1774. 4. und in Herrn Staatsrath Moſers Beyträgen zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 682. u. f.

und Herr Staatsrath Moſer in ſeinen

Beyträgen zu der älteſten Geſchichte der Reichsritterſchaft

ſchaft bis auf Kaiſer Max. I. welche in dem Maderiſchen Ritterſchaftlichen Magazin B. 2. S. 26-199. abgedruckt ſind.

Hat nun aber der Forſcher nach ächtem Reichsritterſchaftlichem Staatsrecht auch dieſe Schwürigkeiten einigermaßen überwunden, ſo ſtellt ſich demſelben noch eine dritte in den Weg, die beynahe noch größer iſt, als die vorhergehende, und durch den Mangel einer vollſtändigen Sammlung der Reichsritterſchaftlichen Grundgeſetze verurſacht wird. Burgermeiſter ſuchte zwar ſchon zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts dieſem Mangel abzuhelfen, und ſchrieb deßwegen folgendes Werk zuſammen:

Codex diplomaticus equeſtris. Ulm 1704. und 1721. 4. [m]).

und lieferte in demſelben auch würklich verſchiedene Grundgeſetze der Reichsritterſchaftlichen Verfaſſung, welche vorhin der Welt unbekannt waren, und für die man ihm Dank ſchuldig iſt. Noch ferner finden ſich in

Lünigs Reichsarchiv Part. ſpec. contin. III.

manche Quellen des Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts, und endlich erſchienen auch erſt vor wenigen Jahren zwey Sammlungen dieſer Art unter den Titeln:

I. Des heil. Röm. Reichs unmittelbar-freyer Ritterſchaft der ſechs Ort in Franken erneuerte, vermehrte und confirmirte Ordnungen, ſammt Deroſelben von denen Römiſchen Kaiſern und Köni-

m) Eine Beurtheilung dieſes Werks ſiehe in den Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 60.

Königen erlangten renovirten und confirmirten Privilegien und Befreyungsbriefen, auch kaiſerlichen Reſcripten 1772. 4.

II. Des heil. Röm. Reichs unmittelbaren und freyen Ritterſchaft in Franken Orts Gebürg güt- und rechtliche Austragsordnung. Nebſt dem Abdruck verſchiedener kaiſerlicher Verordnungen, wie auch beſonderer Extractuum aus den ritterſchaftlichen gemeinen und Gebürgiſchen Orts-Schlüſſen, wie auch einige zwiſchen dem kaiſerlichen hohen Stift Bamberg und dem Ritterort Gebürg errichteten Receſſe und Verordnungen in 4. [n]).

Allein alle dieſe Sammlungen zuſammen genommen machen bey weitem noch nichts ganzes aus, und ſind insbeſondere in Abſicht auf die bey Reichsritterſchaftlichen Conventen verglichene Receſſe und Abſchiede äußerſt mangelhaft [o]). Um nun doch den ganzen Umfang von Reichsritterſchaftlichen Staats-Grundgeſetzen einigermaßen kennen zu lernen, bleibt kein anderer Weg übrig, als ſelbige aus den Archiven und Canzleyen zuſammen zu ſuchen oder zuſammen zu betteln; wo man oft glücklich genug iſt, wenn man bald hier bald dorten einzele Stücke nach vorhin abgelegtem Gelübde, nichts davon ins Publikum kommen zu laſſen, erhält [p]).

§. 17.

---

n) Was für Stücke in dieſen Sammlungen enthalten, kann auch aus den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 221. u. f. S. 769. u. f. erſehen werden.

o) Herr Conſulent Mader trachtet in ſeinem ritterſchaftlichen Magazin auch dieſe Lücke in etwas auszufüllen.

p) Es läßt ſich leichtlich ſchließen, wie ſchwer es für einen drit-

§. 17.

Eintheilung des Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts.

Alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Reichsritterſchaftlichen poſitiven Staats-Grundgeſetzen ihre Beſtimmung erhalten, zuſammen zu faſſen und in eine ſolche Ordnung zu ſtellen, nach welcher das ganze am bequemſten überſehen und am leichteſten eine Kenntniß von ſelbigem nach allen ſeinen Beſtandtheilen erworben werden kann, iſt das Geſchäfte desjenigen, der ein Syſtem des Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts aufführen will; und je nachdem dieſer Endzweck mehr oder weniger von ihm erreicht wird, deſto größer oder geringer iſt auch der Werth ſeines Syſtems.

Am nächſten wird man dieſem Endzweck kommen, wenn man auf den Gang, den die Reichsritterſchaft zu ihrer Ausbildung genommen, acht hat, nach denen an den Gebäuden der Reichsritterſchaftlichen Verfaſſung ſelbſt befindlichen Hauptfugen die Abtheilungen anordnet und das aufzuführende Syſtem eines Reichsritterſchaftlichen Staatsrechts in Reichsritterſchaftliches

Landrecht,
Genoſſenſchaftsrecht und
Reichsrecht

---

dritten ſeye, eine auch nur einigermaßen vollſtändige Kenntniß von Reichsritterſchaftlichen Sachen ſich zu erwerben, wenn man bedenkt, daß man bey einem im Jahr 1727. gehaltenen Fränkiſchen ſechs Orts Convent ſelbſt nicht wuſte, ob die Fränkiſche und Rheiniſche Ritterordnungen über einen gewiſſen Punkt mit einander übereinſtimmen oder nicht. Siehe Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 81.

eintheilet. Denn ſo, wie Teutſchland, mit andern Reichen verglichen, hierin was ganz beſonders hat, daß jede von deſſen Provinzen für ſich einen beſondern Staat ausmacht, ſo hat auch unter dieſen Teutſchen Provinzen die Reichsritterſchaftliche darin wiederum etwas ganz eigenes, daß ſie in eine Menge kleiner Gebiethe abgetheilt iſt, auf deren jedem Oberherrn und Unterthanen zwar ein beſonderes bürgerliches Syſtem bilden, die aber doch alle wiederum durch eine ſolche enge Verbindung und Genoſſenſchaft zuſammengehalten werden, daß das Aggregat derſelben nicht mehr als Ein beſonderes ganzes ausmacht, von welchem auch in den Reichsgeſetzen ſelbſt als von einem einzigen Corpus geſprochen wird. Hieraus entſpringen die drey beſondern Verhältniſſe der Reichsritter, nehmlich

1) gegen ihre Unterthanen,
2) gegen das Reichsritterſchaftliche Corpus und
3) gegen den Kaiſer des Teutſchen Reichs und deſſen Stände,

welche den Maasſtab zu der obigen Eintheilung dieſes Syſtems abgegeben haben.

Allge-

Digitized by Google

Allgemeines
poſitives
Staats-Landrecht
der
unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft.

Digitized by Google

Die Quellen des Reichsritterſchaftlichen Staats-Landrechts ſind gröſtentheils ſolche, welche ihrem Urſprung nach bloß für dieſes oder jenes einzele und individuelle bürgerliche Syſtem eines Reichsritters und ſeiner Unterthanen gehören, und alſo auch nur dem individuellen Verhältniß eines gewiſſen Reichsritters und ſeiner Unterthanen gegen einander Beſtimmungen geben. Doch iſt auch durch die Teutſche Reichsgeſetze ſowohl, als durch die kaiſerliche denen Rittercraiſen ertheilte gleichförmige Privilegien und die von allen drey Rittercraiſen gemeinſchaftlich errichtete Statuten in dem ritterſchaftlichen Land-Staatsverhältniß manches beſtimmt worden, das eben um deswillen auch allen Reichsritterſchaftlichen Gebieten gemein iſt.

Das poſitive Reichsritterſchaftliche Staats-Landrecht theilet ſich daher nach dieſen ſeinen Quellen in das individuelle und allgemeine [a]), wovon die Bearbeitung des erſtern gänzlich außer dem Umfange meiner Abſicht liegt, der Abhandlung des leztern aber gegenwärtiges Buch gewidmet iſt.

Reichsritterſchaftliche Landesverfaſſung und Reichsritterſchaftliche Landesregierung ſind die zwey Abſchnitte, unter welche ich dieſes allgemeine ritterſchaftliche

che

a) Siehe oben §. 5.

che Staats-Landrecht bringe, in deren erſterm von den Reichsritterſchaftlichen Landen überhaupt, den Reichsrittern, ihren Unterthanen und Territorien, in dem andern aber von den geſetzlichen Mitteln, welche die Reichsritter und ihre Unterthanen zu Erreichung des Endzwecks ihrer bürgerlichen Verfaſſung zu beobachten haben, gehandelt werden ſoll [b]).

Von Reichsrittern alſo, welche gar keine Unterthanen haben, ſondern etwa nur gewiſſe Güter, Stücke oder bloße Gefälle, als Zehenden, Gülten, Heller, Zinſe und dergleichen beſitzen, und die nach der Sprache der Reichsritterſchaft ſelbſt, wenigſtens in den Schwäbiſchen und Fränkiſchen Rittercraiſen, als bloße Perſonaliſten anzuſehen ſind [c]), wird hier wenig die Rede ſeyn; vielleicht aber wird von mir in einem ritterſchaftlichen Staats-Genoſſenſchaftsrecht von denſelben, als Rittergenoſſen, das nöthige beygebracht werden.

---

b) Daß dieſe Eintheilung nicht mein eigen, ſondern aus Herrn Profeſſor Majers Teutſchem weltlichem Staatsrecht B. I. S. 20-23. entlehnt iſt, wird jeder, der dieſes ſyſtematiſche Staatsrecht kennt, auch ohne mein Erinnern einſehen.

c) S. Moſers Tr. von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1336 u. f.

Reichs-

Reichsritterſchaftlichen Landrechts

Erſter Abſchnitt von der öffentlichen Verfaſſung.

Erſtes Kapitel von den Reichsritterſchaftlichen Landen überhaupt.

§. 18.

Urſprung derſelben.

In den älteſten Zeiten beſtand Teutſchlands Bürgerſchaft aus Herrn, Freygebohrnen, Freygelaſſenen und Knechten d). Die Herrn machten die Edle der Nation aus, aus ihrem Mittel wurden die Herzoge

d) Tacitus de mor. Germ. C. 25 *Liberti* non multum ſupra *Servos* ſunt, raro aliquod momentum in domo, nun-

zoge und Grafen als Vorſteher und Richter der Provinzen gewählt, welche zugleich in Kriegszeiten das Heer gegen den Feind anführten e), ſie beſaßen eigenthümliche ihnen angeſtammte Güter und vererbten ſelbige mit ihrem Adel auf ihre Söhne f). Eben dergleichen eigenthümliche und von allen Abgaben freye Güter beſaßen auch die Freygebohrnen; aus ihnen wurden die Beyſitzer der Grafen und Richter erkohren g), ſie waren auch von der Regierung des Staats nicht ganz ausgeſchloſſen h) und kämpften unter der Anführung der Herzoge und Grafen gegen die Feinde der Nation i), da hingegen die Knechte aller Freyheit beraubt waren, und unter das Eigenthum gehörten, von welchen die Freygelaſſene ſich nur ſehr wenig unterſchieden k). Könige beherrſchten endlich dieſe unſere Vorväter, und ohngeachtet ihre Macht durch den Antheil, welchen der Herrnſtand und die Freygebohrne an der Regierung hatten, in etwas eingeſchränkt wurde, ſo

---

nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur, ibi enim & ſuper *ingenuos* & ſuper *nobiles* aſcendunt.

e) Tacitus l. c. 12. Cap. Eliguntur in conciliis & principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, und Cap. 13. reges ex nobilitate, duces ex virtute ſumunt.

f) Lex Sal. Tit. 62. §. 6. Lex ripuar. Tit. 56 de alod. Lex Sax. Tit. 7. §. 6. Lex Burg Tit. 14. n. 1.

g) Tacitus l. c. Centeni ſingulis (principibus) *ex plebe comites* conſilium ſimul & autoritas adſunt.

h) Idem c. II. de minoribus rebus principes conſultant, de majoribus omnes.

i) Greg. Tur. de miraculis S. Martini C. 23. erant enim ingenui & *poſſeſſionem propriam* poſſident.

k) S. Riccium vom Landſäſſigen Adel S. 19. u. f.

ſo war doch ihre Majeſtät die einzige im Reich und nur zwiſchen ihnen und der übrigen Bürgerſchaft hatte das öffentliche Verhältniß, in welchem Oberherrn und Unterthanen gegen einander zu ſtehen pflegen, ſtatt. Die Herzoge, welche in einigen Landen ſich die Völkerſchaften bey ihrer Unterwerfung anbedungen l), in andern aber die Könige angeordnet hatten, waren noch immer die höchſte Obrigkeitsperſonen nehmlich die oberſte Richter in Friedens- und die Heerführer in Kriegszeiten; die Grafen beſaßen dieſen untergeordnete Aemter, und waren über gewiſſe Gauen geſetzt, ſo wie die Herzoge über ganze Völkerſchaften. Die Herrn und Freygebohrne hingegen als die Beſitzer der Grundſtücke hatten in vielen Stücken ihren Knechten und Leibeigenen zu befehlen m), welche aber im übrigen gleich ihnen unter den Grafen, als den Richtern der Gauen, ſtunden.

Dieſes wäre nun eine Skizze von dem Bild des älteſten Nationalſyſtems unſers Vaterlandes, wie es die gleichzeitige Geſchichtſchreiber gezeichnet haben.

Allein dieſes Syſtem bekam durch den unbiegſamen Karakter unſerer kriegeriſchen Voreltern, der ſo gar nicht in die Fugen des bürgerlichen Gehorſams hinein paßte, bald eine große Lücke, und das Eigenthum, deſſen ruhiger Beſitz immer mit unter die Hauptendzwecke der bürgerlichen Verfaſſung gehört, kam durch das von den älteſten Zeiten her unter ihnen eingeführte Fauſtrecht in das äußerſte Gedränge. Oefters wurde dem König von ſeinen Unter-

ter.

l) Wie z. B. in Bayern.
m) Leg. Wiſig. L. 8. tit. 5. §. 6.

terthanen der ſchuldige Nationaldienſt verweigert, und eben aus dieſem Grund konnte auch der Unterthan, der in dem Beſitz ſeines Eigenthums gekränkt werden wollte, auf keine Nationalhülfe ſichere Rechnung machen. Der König, die Herrn und Freygebohrne, welchen es als Landeigenthümern vozüglich darum zu thun war, ſich des Beyſtands anderer zu verſichern und ſich ſo mit in dem ruhigen Beſitz des ihrigen zu erhalten, mußten daher, weil die Nationalpflicht hierzu nicht mehr hinreichend seyn wollte, noch auf ein anderes Mittel denken, ſich den Schutz und die Hülfe ihrer Nachbarn zu erwerben.

Dieſes Mittel fanden ſie endlich darin, daß ſie das Eigenthumsrecht ihrer Güter zerſtückelten und mit Hingebung der einen Hälfte ſich den ruhigen Beſitz der andern erkauften. Hieraus entſtunden nun Lehen, Lehensherrn und Vaſallen. Lehen — deren Eigenthumsrecht zerſtückelt und zwiſchen dem Lehensherrn und Vaſallen geheilt wurde, Lehensherrn und Vaſallen — welche einander den benöthigten Beyſtand und den wechſelſeitigen Schutz bey ihrem Eigenthum verſprachen. So gab der König nunmehro den Edlen und kurz darauf auch den Freygebohrnen aus dem Eigenthum des Staats gewiſſe Lehen, wofür ſie ihm und dem Staat gewiſſe Kriegs- Hof- und andere Dienſte leiſten mußten n).

Auf

---

n) Gundling in diſſert. an nobilitet venter. Cap. 2. §. 8. Capit. Compend. apud Baluz. T. 1. capit. reg. Franc. S. 181.

Auf gleiche Weiſe ſuchten ſich auch die Herrn oder Edle ihres Beyſtands unter einander und der Hülfe der Freygebohrnen zu verſichern o), und die Freygebohrnen endlich, um gleichfalls den benöthigten Schutz zu erlangen, räumten den Edlen, welche bereits große Vaſallenſchaften hatten und um deswillen auch in großem Anſehen ſtunden, über ihre eigenthümliche Güter Lehnsherrliche Rechte ein. Noch häufiger aber trugen ſowohl ſie, als die Edle dieſe ihre eigenthümliche Güter der Geiſtlichkeit zu Lehen auf, und erkauften ſich damit von ſelbiger gegen ihre Feinde die Strahlen des Bannes. Ein Handel, der für beyde Theile deſto vortheilhafter war, da auf der einen Seite in jenen abergläubiſchen Zeiten durch die Schreckniſſe des Bannes dem Feind die Waffen am ſicherſten aus den Händen gewunden wurden und alſo der Schutz der Geiſtlichkeit einen großen Vorzug hatte, auf der andern Seite aber es der Geiſtlichkeit ſo wenig Mühe koſtete, dieſe furchtbaren Bannſtrahlen auf ihre und ihrer Vaſallen Feinde hinzuſchleudern.

Der Endzweck dieſes neu aufgekommenen Lehenſyſtems war alſo nicht, das alte Teutſche Nationalſyſtem aufzuheben, ſondern nur die Lücken, welche daſſelbe in Abſicht auf die Sicherheit des Eigenthums bekommen hatte, wiederum auszufüllen. Beyde konnten und blieben daher auch würklich neben einander beſtehen, jedoch ſo,

o) C. F. Pauli Einleitung in die Kenntniß des Teutſchen Adels S. 14. 15 u. 16.

Digitized by Google

ſo, daß, wenn ſie mit einander in Colliſion kamen, das Nationalſyſtem wie billig immer den Vorzug hatte p), und die Pflichten, welche die Herrn und Freygebohrne als Unterthanen des Königs auf ſich hatten, denjenigen Dienſten, welche ſie als Vaſallen ihren Lehensherrn zu leiſten ſich anheiſchig gemacht hatten, vorgiengen. Dieſes Lehenſyſtem brachte alſo auch keine unmittelbare Veränderung in Anſehung des öffentlichen Verhältniſſes zwiſchen Oberherrn und Unterthanen hervor, obwohlen daſſelbe zu einer ſolchen in der Folge mit die Veranlaſſung abgegeben hat. Die Herrn, die Freygebohrne ſtunden noch wie vorhero unmittelbar unter dem König oder deſſen ihnen vorgeſetzten Beamten, den Herzogen und Grafen, und kannten noch keinen andern Oberherrn, als dieſen q).

Nun aber fiengen die Aemter der Herzoge und Grafen an erblich zu werden. Das Fauſtrecht, welches ſo lange ein Lieblingsſtück unſerer Ahnherrn blieb, artete nunmehro nach eingeführtem Lehenſyſtem und dadurch

---

p) Cap. III. a. 811. c. 3. apud Baluz. T. I. S. 486.

q) Ja ſogar noch noch unter Conrado Salico antworteten Graf Friderich und Ansheim Namens aller militum ducatus dem Herzog Ernſt von Schwaben: nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit: Si ſervi eſſemus regis & imperatoris noſtri & ab eo juri veſtro mancipati, non nobis liceret a vobis ſeparari. Nunc vero cum liberi ſimus, & libertatis noſtrae ſummum defenſorem, interea regem & imperatorem noſtrum habeamus, ubi illum deſerimus, libertatem amittimus. Wippe de vita Conradi Salici. Edit. Piſtor. p. 435.

durch von einigen Edlen erworbenen zahlreichen Vaſallenſchaften, die damals ſtatt der Armeen dienten, in innerliche Kriege aus. Dieſe nebſt den Römer- und Creuzzügen, welche die Teutſche Könige oder Kaiſer oft ſo lange von dem Reich entfernt hielten, gaben den ohnehin ſchon mächtigen Herzogen und Grafen Gelegenheit, die Ausübung der Majeſtätsrechte über den Bezirk, dem ſie als Reichsbeamte vorgeſetzt waren, an ſich zu ziehen und den Grund zu der Umbildung ihrer obrigkeitlichen Gewalt in eine Landesherrlichkeit zu legen, als wodurch in der Folge nicht nur die in derſelben Bezirken und Gauen geſeſſene Freygebohrne, ſondern auch ſogar zum Theil die Grafen und Herrn ſelbſt zu ihren Unterthanen umgeſchaffen wurden r).

Ehe aber noch dieſe für das Teutſche Reich ſo merkwürdige Epoche erfolgte, und zu der Zeit, als die Landeshoheit der heutigen Reichsſtände ſo zu ſagen in ihrer Kindheit war, nahm das Hohenſtaufiſche Haus, welchem diejenige Lande, in welchen heutzutag die Reichsritterſchaft in Franken und Schwaben ihren Sitz hat, gehorchten, mit dem unglücklichen in Neapel enthaupteten Conradin im Jahr 1268 ein Ende. Hierdurch bekam die Sache der Freygebohrnen in dieſen Gegenden plötzlich wiederum eine glückliche Wendung. Die Grafen und Herrn, welchen dieſes mächtige Hohenſtau-

D 2 fiſche

r) Dieſen Zuſtand des Teutſchen Reichs findet man treflich geſchildert in der Einleitung zu der Geſchichte des Römiſchen Königs Adolphs nach Urkunden und gleichzeitigen Geſchichtſchreibern. Frankfurt 1779.

ſiſche Haus gleich den Freygebohrnen die völlige Landſäſſerey gedroht hatte, gelangten zwar jetzt zu einem viel gröſſeren Anſehen, ſo, daß es endlich nach und nach zu einer Landeshoheit aufſchwoll, diejenige Freygebohrne aber, oder wie ſie mit ihrem in der Folge neuaufgekommenen Namen hießen, die Reichsritter, welche anſehnliche Landgüter beſaßen, ſich dem Kriegsdienſt gewidmet hatten und ſolchen auf ihre Koſten leiſteten, verlohren hiebey nichts, ſondern gelangten gleichfalls zu mehrerer Freyheit; denn das obrigkeitliche Amt der Grafen, kraft deſſen ſie zu Friedenszeiten die Richter der Freygebohrnen und im Kriege ihre Anführer waren, gediehe nun gleichfalls zu ſeinem Ende. Jeder verſchafte ſich ſelbſt mit dem Degen in der Fauſt Recht. Reichskriege wurden ſelten mehr geführt, und in der Grafen eigenen Händeln waren die Freygebohrnen nicht ſchuldig, zu den Waffen zu greifen, wo ſie nicht derſelben Vaſallen waren. Ja ſelbſten die Vaſallen waren ſolches zu thun nicht verbunden, wenn ihnen die Sache ihrer Lehnsherrn ungerecht zu ſeyn ſchien s). Die Stelle eines Anführers im Krieg, welche den Grafen bis dahin bey den Inwohnern ihrer Gau ein großes Anſehen verſchafte, fand alſo auch wenig oder gar keine Anwendung mehr. Die Knechte der Freygebohrnen, welchen dieſe aller Wahrſcheinlichkeit nach ſchon in den älteſten Zeiten einen gewiſſen Theil Landes zu bauen eingeräumt hatten, von welchem ſie ihnen

s) Vorzüglich verdient von dieſer Materie Struben in ſeinen rechtlichen Bedenken Th. 2. Bed. 67, nachgeleſen zu werden.

Digitized by Google

ihnen gewiſſe Abgaben bezahlen mußten [t]), wurden nach und nach zu ihren Unterthanen umgebildet und ihnen in der Folge über ſelbige durch die kaiſerliche Privilegen immer mehrere Hoheitsrechte eingeräumt.

So kamen die Fürſten und Grafen einer- ſodann die Frengebohrne oder Ritterſchaft andererſeits in dieſen Gegenden, nehmlich in Franken und Schwaben, in das Verhältniß von einander ganz unabhängiger Nachbaren, und dieſe ſtunden anjeßo ſo gut als jene ſammt ihren Landen, die, wie ſchon in den älteſten Zeiten, ſo noch immer aus Eigenthum, Reichs und andern Lehen beſtunden unmitelbar unter den Kaiſern [u]).

Eines in gewiſſer Maße noch weit älteren Urſprungs aber haben ſich die Reichsritter am Rheinſtrom zu erfreuen.

Bekanntermaßen hatten die Teutſche Könige und Kaiſer ehemals gewiſſe hie und da im Reich zerſtreuete Domainengüter und ſogenannte Tafelprovinzen, aus welchen ſie gewiſſe Einkünfte bezogen, die ſie durch beſonders hierzu ernannte Perſonen, die den Namen Pfalzgrafen führten, verwalten ließen, und die deswegen weder einem Herzog noch ſogenanntem Gaugrafen unterworfen waren, ſondern ohne Mittel unter dem Kaiſer ſtunden. In dieſen Domainen- und Tafelprovinzen, unter welchen die am Rheinſtrom die beträcht-

t) Riccius von dem Landſäſſigen Adel in Teutſchland S. 20.

u) Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 674 und 928.

lichſte geweſen ſeyn mögen x), ſtunden alſo auch die mit ihren Gütern in denſelben geſeſſene Freygebohrne ſchon in den älteſten Zeiten unmittelbar unter dem Kaiſer. Zwar nahm auch in dieſen Provinzen in der Folge der Zeit die Sache beynahe die nehmliche Wendung wie in den übrigen Gegenden Teutſchlands, indem dieſelbe nach und nach ebenmäßig, wenigſtens gröſtentheils, unter die Oberbothmäßigkeit der angränzenden Herzoge und Grafen als nachmaligen Landesherrn kamen; nichts deſtoweniger aber verblieben doch die Freygebohrne oder nunmehrige Reichsritter am Rheinſtrohm in dem unveränderten Beſitz ihrer althergebrachten Unmittelbarkeit, wurden niemals keiner der in der Folge der Zeit in dieſen Gegenden entſtandenen und ausgebildeten Landeshoheiten unterworfen, und können alſo gleichſam als eine Reliquie des älteſten Teutſchen Staatsrechtsſyſtems angeſehen werden.

Durch was für Mittel ſich dieſe Reichsritter am Rheinſtrom in dieſem ihrem unmittelbaren Zuſtand erhalten, hievon ließen ſich wohl Vermuthungen, nicht aber gewiſſe Gründe angeben, Vermuthungen, welche ich hier anzuführen unterlaſſe, weil ich für dieſelbe in den Jahrbüchern der Teutſchen keine rechtliche Beſtärkung vorgefunden habe.

Dis iſt der Urſprung der Reichsritter in Franken, Schwaben und am Rhein, welche in der Folge der Zeit

---

x) S. Coccejum in jurispr. publ. c. 9. §. 2-5. in Burg. bibl. eq. T. 2. S. 1232. u. f. und Struv. Nebſt. Th. 4. Abſchn. 22. §. 24.

Zeit y) das Intereſſe der Kaiſer anfänglich durch allerhand zu ihrem Vortheil errichtete Bündniſſe z) und nachgehends durch die Verwilligung der Charitativſubſidien ſo genau in das ihrige zu verflechten wuſten, daß ſie nicht allein bey dieſen gegen die von den Reichsſtänden auf ihre Unmittelbarkeit und übrige Rechte gemachte Angriffe den benöthigten Schuß fanden, ſondern auch durch derſelben Gnade von nun an mit Rieſenſchritten derjenigen Hoheit zueilten, in wecher wir ſie heutzutage erblicken, und mit ihren Unterthanen auf ihren Territorien ganz eigene kleine bürgerliche Syſteme bilden ſehen.

§. 19.

Regalien der Reichsritter.

Den größten Theil der bürgerlichen Oberherrſchaft über die auf dem Reichsritterſchaftlichen Territorium befindliche Güter und Unterthanen ſehen wir in den Händen der Reichsritter. Auf was Art und wann der Grund zu dieſer Oberherrſchaft der Reichsritter über ihre Unterthanen gelegt worden, iſt ein

y) Daß gleich nach dem Abgang des Hohenſtaufiſchen Hauſes die Reichsritterſchaft ihr Haupt zu erheben müſſe angefangen haben, beweißt die Erklärung der Schwäbiſchen Craisſtände vom Jahr 1562. Siehe oben §. 6. Not. 1 und Joh. Jakob Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 169. 294. bis 296 u. 609-616.

z) Wie denn ſchon unter K. Rudolph 1. Spuren von dergleichen Bündniſſen angetroffen werden. S. Ayreri vindic. libert. corp. nob. S. R. I. immed. S. 28.

Problem, welches zwar ſchon viele aufzulöſen gewagt, jedoch nicht mit ſo glücklichem Erfolg, daß wir hier dieſe Frage ſelbſt zu unterſuchen überhoben ſeyn könnten. Die Urſache hievon mag wohl hierin liegen, daß ſie nicht eigentlich die Auflöſung dieſes Problems zum Endzweck hatten, ſondern vielmehr nur durch deſſelben Auflöſung gewiſſe ſchon vorhin gefaßte Meinungen zu beſtätigen trachteten und alſo hiebey nur immer ſolche Hypotheſen annahmen, welche in ihren einmal gemachten Plan taugten.

Der Grund, auf welchen nachmals die Oberherrſchaft der Reichsritter über ihre Unterthanen gebaut worden, war ſchon in den älteſten Zeiten Teutſchlands gelegt, und beſtund in denjenigen Rechten, welche damals den Freygebohrnen über ihre Leibeigene oder Knechte zuſtunden; vermöge welcher ſie dieſe nicht nur aus eigener Macht anhalten konnten, ihnen das ihrige zu geben; ſondern auch in allen Fällen, welche einen Bezug auf die ihnen geliehene Güter hatten, ihre Richter waren. So wie aber Teutſchland ſich ſeiner alten Barbarey nach und nach entſchwung, und der Karakter unſerer Voreltern durch Annehmung der chriſtlichen Religion wenigſtens in etwas milder gemacht wurde, mußte auch das unſchickliche und unanſtändige der Knechtſchaft und Leibeigenſchaft immer mehr in die Augen fallen; jene Herrſchaft der Freygebohrnen über ihre Knechte und Leibeigene mußte nun gewiſſe Beſtimmungen erhalten, die ſie in eine für die Menſchheit ſchicklichere und der Wohlfarth des Staats zuträglichere Form brächten, und jene in gewiſſen Fällen ganz unumſchränkte Gewalt der Unterthanen über ihre Mitunterthanen entweder mäßigen oder ihr

doch

doch wenigſtens eine ſolche Wendung geben möchten, durch welche ſie in dieſes oder jenes unter den Bürgern eines civiliſirten Staats anſchlagende Verhältniß eingeleitet werden könnte [a]).

Dieſes zu bewerkſtelligen, waren nach der damaligen Verfaſſung Teutſchlands zwey Wege möglich; entweder mußten nehmlich die Gewalt der Freygebohnen über ihre Knechte und Leibeigene in eine Oberherrſchaft verwandelt, ihre Knechte und Leibeigene ſelbſten zu ihren Unterthanen umgebildet, und durch ſie ganz eigene, zwar der Majeſtät des Reichs, nicht aber der Herrſchaft der Herzoge und Grafen untergeordnete kleine bürgerliche Syſteme formiret werden; oder aber mußten die Freygebohrne ſammt ihren Knechten und Leibeigenen den Herzogen (anfänglich als Reichsbeamten und nachmals als Landesherrn) unterworfen bleiben, und alſo das Verhältniß, in welchem ſie bis dahin als Herrn und Knechte gegen einander geſtanden, in das Verhältniß von Unterthanen gegen ihre Mitunterthanen heruntergeſtimmt werden.

Dieſer zweyte Weg zu Aufhebung der Knechtſchaft ſchien, ohngeachtet er freylich dem Intereſſe der Freygebohrnen weniger als der erſtere entſprach, auch wirklich der natürlichſte zu ſeyn, und die Revolutionen in dem Teutſchen Staatscörper, welche man bey Beobachtung deſſelben zu befürchten hatte, waren nicht ſo groß, als diejenige, wel-

a) S. Wilh. Robertſons Geſchichte Kaiſer Carls V. Braunſchweig 1770. B. 1. S. 51-53.

Digitized by Google

welche ſich auf dem erſtern Weg vorausſehen ließen, indem, wenn man dieſen hätte einſchlagen wollen, die Freygebohrne, welche von jeher dem Grafen ihrer Gau, dem Herzog ihrer Provinz gehorcht hatten, erſt von derſelben Herrſchaft hätten müſſen befreyet werden, da ſie im Gegentheil bey Befolgung des zweyten Wegs denſelben wie vorhin unterworfen blieben.

Gründe genug warum es den Herzogen ſo leicht geworden, dieſen leztern Weg in ganz Teutſchland einzuſchlagen, die Freygebohrne, aus welchen unſer niederer Adel ſich gebildet und über den ſie von jeher als Reichs Erbbeamte im Namen der Teutſchen Könige und Kaiſer nicht nur die Gerichtsbarkeit, ſondern auch noch andere anſehnliche Regalien ausgeübt hatten, gleich ihren Knechten und Leibeigenen als ihre Unterthanen zu behandlen — ja die Grafen ſelbſt ſich unterwürfig zu machen, — und ſo, wie ſie ſich nach und nach aus Reichs-Erbbeamten zu Landesherrn umbildeten, ihre Rechte über dieſe zu erweitern, und ſich endlich in den ausſchließenden Beſitz derſelben zu ſetzen.

Dieſer für den niedern Adel ſowohl als für die Grafen nicht ſehr vortheilhafte Plan wurde alſo würklich in ganz Teutſchland ausgeführt, ausgenommen in Franken, Schwaben und am Rhein, denn da das Hohenſtaufiſche Haus, welches dieſe Gegenden beherrſcht hatte, noch vor Entſtehung oder doch wenigſtens Ausbildung der Teutſchen Landeshoheit und Landesunterthänigkeit im heutigen Verſtande b) ausſtarb, ſo wurde ſomit auch in eben

b) Strubens Nebenſtunden Th. 4. Abſ. 23. §. 13.

eben dieſen Gegenden die Haupthinderniß, welche anfänglich den Freygebohrnen, ſich zu Landesherrn und ihre Knechte und Leibeigene zu ihren Unterthanen umzubilden, im Wege geſtanden war, gehoben, und von den Freygebohrnen ſtunden nun wenigſtens diejenige, welche ihrer erſten Beſtimmung, ſich hauptſächlich dem Kriegsdienſte zu widmen, treu geblieben, und dieſe auf eigene Koſten zu beſtreiten im Stande waren, ſich auch nicht in die Städte begeben, darin Handlung, Handwerker, Künſte oder andere bürgerliche Gewerbe getrieben und ſich dadurch dem hohen Adel unterwürfig gemacht hatten, gleich den Grafen, deren Reichs-Amtsgewalt ſchon längſt erloſchen, und denen das Hohenſtaufiſche Haus ſowohl als den Freygebohrnen die Landſäſſerey gedroht hatte, wiederum unmitelbar unter dem Kaiſer, und ſetzten ſich in dieſer ihrer Unmittelbarkeit durch Bündniſſe ſowohl unter ſich, als auch mit denen damals ſehr mächtigen Städten und dem hohen Adel [c]) immer feſter. Die Gewalt und Herrſchaft der Freygebohrnen oder Reichsritter über ihre ehemalige Knechte und nunmehrige Unterthanen, welche in jener für ſie ſo gefährlichen Periode die Herzoge ſo ſehr beſchränkt hatten, fieng nun wieder an zu wachſen, auf ihren Gebieten übten ſie an-

---

c) Vid. Ayreri vindicias libertatis corporis nobilium S. R. I. immediatorum p. 28. ſeq. Datt de P. P. L. II. c. 3. p. 232-248. ſeq. 254. ſeq. C. 6. p. 271. & c. 7. & 8. p. 276. & 288. ſeq. Burgermeiſteri cod. dipl. equeſtr. n. 2-4. p. 6. ſeq. n. 7. p. 33. ſeq. n. 10. p. 45. ſeq. Werth. Freyheit, P. I. p. 125.

Digitized by Google

anſehnliche Majeſtätsrechte aus d), und durch gleichlautende kaiſerliche Privilegien erhielten ſie endlich den ausſchließenden Beſitz und die Beſtätigung aller derjenigen Regalien, welche ſie noch heutzutage über ihre Unterthanſchaft ausüben, und welche zuſammengenommen ſelbſt nach der Sprache der Reichsgeſetze wenig oder gar nicht von den Rechten der Reichsſtände über ihre Lande unterſchieden ſind.

§. 20.

Ob den Reichsrittern die Landeshoheit zukomme?

Ungeachtet nun der Weg, auf welchem die Reichsritter zu dieſen Hoheitsrechten über ihre Unterthanen gelangten, einer der rechtmäßigſten von allen denjenigen war, welche bey dergleichen Revolutionen in einem Staat eingeſchlagen zu werden pflegen, ſo war es ihnen doch auch noch insbeſondere darum zu thun, daß ihnen dieſelbe als ein gewiſſes ganzes von Seiten des geſammten Reichs zugeſichert, ſie in denen in Zukunft zu errichtenden Reichsgrundgeſetzen als die einzige rechtmäßige Beſitzer derſelben anerkannt, und eben dadurch die Reichsſtände gleich als durch eine beſtändige Vormauer ihre Landeshoheit über das Reichsritterſchaftliche Territorium auszudehnen abgehalten werden möchten.

Dieſe

d) De Lendersheim de jure & privilegiis nobilium liberorum & immediatorum T. 10. & 11. Haeberlin de ſtatu, juribus ac privilegiis S. R. I. lib. & immed. nobil. §. 32. ſeq.

Dieſe Reichsgeſetzliche Beſtätigung und Anerkennung ihrer Regalien als eines ganzen erlangten die Reichsritter auch ſchon, wiewohl nur mittelbarerweiſe durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß, und das ihnen in demſelben zugeſtandene Reformationsrecht.

Die Catholiken ſowohl, als die Proteſtanten kamen auf dieſem feyerlichen Friedensconvent obwohl aus ganz entgegengeſetzten Abſichten darin überein: daß das Recht, Kirchen und Schulen zu reformiren, von der hohen Landesobrigkeit abhange; die Proteſtanten — weil ſie durch die Feſtſtellung dieſes Satzes der nun einmal in ihren Landen eingeführten evangeliſchen Religion die ſtärkſte Stütze zu verſchaffen glaubten c), die Catholiken — weil ſie die durch die Reformation proteſtantiſch gemachte Lande auf eben dieſe Art wiederum in catholiſchen umwandlen zu können hoften. Dieſe Uebereinſtimmung der ſämmtlichen paciſcirenden Theile in Abſicht auf dieſen Punkt, daß nehmlich das jus reformandi von der hohen Landesobrigkeit oder Landeshoheit abhange und beyde mit einander gleichſam unzertrennlich verbunden ſeyen, legte der Reichsritterſchaft beynahe unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg in Abſicht auf die von ihr erzielte Beſtätigung ſowohl ihrer erworbenen Regalien und hohen Landesobrigkeit, als auch ihres hergebrachten und bis dahin ausgeübten juris reformandi. Denn, ohnge-

c) Siehe von Meiern in act. pac. Weſtph. T. II. p. 753.

ohngeachtet die Proteſtanten ſich nicht entgegen ſeyn ließen, der Reichsritterſchaft das Jus reformandi zuzugeſtehen, ſondern vielmehr ihr daſſelbe zu verſchaffen alle Kräfte aufboten[f]), ſo hatten ſie doch ihre gute Urſachen, weswegen ſie ſich nicht gleich willfährig finden ließen, ihr auch die Landeshoheit ganz unbedingt einzuräumen, indem nach den damaligen Grundſätzen Landeshoheit und Reichsſtandſchaft eben ſo unzertrennliche Dinge waren, als jus reformandi und Landeshoheit, und ſie alſo befürchten mußten, daß ſie durch die Einräumung der Landeshoheit der Reichsritterſchaft auch den Weg zur Reichsſtandſchaft, den ſie ihr doch vielmehr zu verſperren bedacht waren, bahnen würden[g]). Den Catholiken hingegen wollte ein jus reformandi der Richsritter von jeher nicht anſtehen, weil ſie durch daſſelbe vollends alle ihre Religionsgenoſſen auf dem Reichsritterſchaftlichen Territorium zu verlieren befürchteten[h]).

Die-

f) Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft. Th. I. S. 145. u. f.

g) Th. 3. der W. F. H. S. 130. 644.

h) Schon bey Abſchließung des Religionsfriedens vom J. 1555. widerſetzte man ſich kaiſerlicher und catholiſcher ſeits dem juri reformandi der Reichsritterſchaft, ſ. Lehmann de pace relig. L. I. c. 10. S. 25. c. 16. S. 33. c. 18. S. 39 40. c. 20 S. 46. weswegen auch in eben dieſem Frieden dieſer Punkt ſo zweydeutig ausgedrückt wurde, daß bey dem Weſtph. Fried. Convent die Reichsritter ſowohl, als die ihr jus reformandi bezweiflende Catholiken ein und ebendieſelbe Stelle des Religionsfriedens für ſich anführten.
Moſers neueſte Geſch. der Reichsritter Th. I S. 149. 152. u. f.

Digitized by Google

Dieſen ihren Endzweck zu erreichen und das von den Reichsrittern bis dahin auf ihrem Territorium ausgeübte jus reformandi für eine Uſurpation auszugeben, hatten ſie nun den allerſcheinbarſten Vorwand, da die Evangeliſche ſelbſten den Reichsrittern die Landeshoheit als den einzigen Grund, aus welchem das jus reformandi ſollte gefolgert werden können, in Zweifel zogen, und eben damit ihrer Forderung, den Reichsrittern dieſes Recht zuzugeſtehn, allen Nachdruck benahmen [i]). Der auf dem Weſtphäliſchen Friedensconvent anweſende würdige und patriotiſche Geſandte der Reichsritterſchaft Wolfgang von Gemmingen machte auch hierüber den Proteſtanten die bitterſte Vorwürfe [k]), als die ihm dieſe gepreßte Situation, in der er ſich befand, wo ihm auf der einen Seite der Religionshaß der Catholiken und

i) In der kaiſerlichen Inſtruktion an die Friedensbevollmächtigte heißt es: „Denn iſt es noch eine ſtarke Frage, ob die freye Reichsritterſchaft eben dies jus reformandi habe, gleichwie die höhere und andere Stände des Reichs", denen es nehmlich kraft ihrer Landeshoheit zukam T. V. der W. Fr. H. S. 549 und die Catholiſchen antworteten den Evangeliſchen den 29ten May 1646, als dieſe die Reichsritterſchaft den Reichsſtänden in Religionsſachen gänzlich gleichgeſtellt wiſſen wollten: es möchte aber endlich dahin geſtellt bleiben, daß abſtrahendo tam *a jure territorii*, quam gladii, ſive mero imperio (zumalen man jenes der Ritterſchaft nicht geſtändig, von dieſem aber keine Illation auf das jus religionis gemacht werden kann) in Poſſeſſorio bloß auf das Jahr 27. geſehen werde. Moſer a. a. O. S. 152.

k) Er habe ſchmerzlich verſtanden, waren ſeine Worte, mit was präjudicirlichen Clauſeln der Evangeliſchen letzter Auf

und auf der andern der Eifer der Proteſtanten für ihre Reichsſtändiſche Gerechtſame im Wege ſtunden, gleichſam abzwang.

So gefährlich aber dieſer Streit Anfangs für die Reichsritterſchaft ausſahe, ſo glücklich war für ſie deſſelben Ende. Jus reformandi wurde den Reichsrittern in dem Friedensinſtrument aufs feyerlichſte zugeſichert und die einzige rechtliche Prämiſſe dieſes Rechts, die Landeshoheit, ihnen nirgends abgeſprochen [l]).

In dieſem Ton, den die paciſcirende Parthien hier in dem Friedensinſtrument in Abſicht auf die Landeshoheit der Reichsritterſchaft angaben, fuhren auch nachgehends alle Teutſche Reichsgrundgeſetze fort, und führten von den Rechten der Reichsſtände und der Reichsritter über ihre Unterthanen eine und eben dieſelbe Sprache.

Gleich bey Errichtung der Wahlcapitulation König Ferdinands des vierten im Jahr 1653 erinnerten

---

Auffatz verfaßt und ärger ſeye, als der Krieg oder der Catholiſchen Prätenſionen jemals geweſen, und am Ende: „Es wäre widrigen Falles (wenn nehmlich die Evangeliſche auf ihrem Project beharren wollten) erträglicher, ad miſericordiam catholicorum zu confugiren, als quotidianas difficultates ex difficultatibus zu gewarten" Moſer a. a. O. S. 164 - 167.

l) S. das Osnabr. Fr. Inſtr. art. V. §. 28 Herr Profeſſor Majer, welcher der Landeshoheit der Reichsritter gewis nicht das Wort ſpricht, konnte doch in ſeinem weltlichen Staatsrecht Th. I. S. 389. nicht in Abrede ziehen, daß die Landeshoheit in den Reichsgrundgeſetzen den Reichsrittern nirgends ausdrücklich abgeſprochen werde.

Digitized by Google

ten die Fürſten ſelbſt, daß in der Stelle, wo es heißt: Der Kaiſer wolle alle Stände bey ihren Hoheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt bleiben laſſen, auch der freyen Reichsritterſchaft Meldung gethan werden möchte, und es geſchahe [m]). Bey dem Wahltag Kaiſer Leopolds faßte das churfürſtliche Collegium ſogar den Schluß ab: wo in der Wahlcapitulation der Stände gedacht werde, zugleich auch der Reichsritterſchaft Meldung zu thun [n]), und die Wahlcapitulation Kaiſer Carls des ſechſten, und mit ihr alle folgende kaiſerliche Wahlcapitulationen geſtehen ihr ſogar ausdrücklich landesherrliche Rechte zu und ertheilen ihr gleich den Ständen die Erlaubnis, ſich bey denſelben wider ihre Unterthanen ſelbſten zu ſchützen [o]).

Der Kaiſer ſelbſten, welcher, wenn die Reichsritter nicht vorhin ſchon alle diejenige Regalien, deren Inbegrif zuſammen genommen die Landeshoheit ausmacht, beſeſſen hätten, das größte Intereſſe dabey gehabt haben würde, ihnen eine ſolche niemals zuzugeſtehen,

m) J. J. Moſer a. a. O. S. 209.

n) J. J. Moſers Anmerk. zur Wahlcap. K. Carls VII. 2 Th. S. 10.

o) J. J. Moſers N. Geſchichte der Reichsritterſchaft 2 Th. S. 103. Wahlcap. Art. 15. §. 8.. Hier ſind auch noch folgende Stellen der Wahlcapit. zu merken. art. 1. §. 9. art. 3. §. 7. art. 15. §. 2. u. 6.

Den Ausdruck Landherrſchaft brauchten auch die evangeliſche Stände auf dem Weſtph. Friedensconvent von den Rechten der Reichsritterſchaft über ihre Unterthanen. S. W. Fr. H. Th. III. S. 130.

hen, weil denjenigen Antheil von Regalien auf dem ritterſchaftlichen Territorium, der den Reichsrittern zu Ausbildung ihrer hohen Landesobrigkeit noch gemangelt hätte, niemand anders als er hätte beſitzen und hergeben können p) — der Kaiſer ſelbſten, ſage ich, legt ihnen von freyen Stücken in einem der Schwäbiſchen Reichsritterſchaft im Jahr 1688 ertheilten Gnadenbrief wegen der Zünften die Landesobrigkeit bey q), — er legt ſie ihnen bey wegen ihrer Reichsunmittelbarkeit und der privativen Erbhuldigung ihrer Unterthanen, und beſtimmt damit ſo deutlich den Begrif aller Landesobrigkeit — aller Landesherrlichkeit — gibt damit ſo diſtinkt die weſentliche Beſtandtheile derſelben an, daß der beſte Logiker, wenn er auch noch ſo weit in der Analyſis derſelben fortgeht, es nicht diſtinkter würde thun können. Denn in der Stufenfolge von Kaiſer, Landesherrn und Landesunterthanen macht der Landesherr gleichſam das Mittel aus, und auf der einen Seite wird ſein Verhältniß gegen den Kaiſer und das Reich durch die ihm zukommende Reichs-

---

p) Eben um deswillen mag Oeſterreich, als bey Errichtung K. Ferdinands IV. Capitulation die Fürſten darauf antrugen, auch der Reichsritterſchaft zu gedenken, eingewandt haben: Denen, ſo keine Reichsſtände, könnte mehr nicht eingeräumt werden, als die Reichsconſtitutionen mit ſich brächten. J. J. Moſer a. a. O. S. 208.

q) Burgermeiſter in cod. dipl. equeſtri T. I S. 312. „als verordnen wir — daß hinfüro — der Gewalt Handwerker aufzurichten aus der Ritterſchaft und dero Mitglieder *immedietat*, privativen Erbhuldigung der Unterthanen und der daraus ſich ergebenden Landsobrigkeit, fundirt werden ſolle."

Reichsunmittelbarkeit, auf der andern Seite aber ſein Verhältniß gegen ſeine Unterthanen durch derſelben ihm geleiſtete privative Erbhuldigung aufs genaueſte beſtimmt r); oder mit andern Worten: Reichsunmittelbarkeit und Erbhuldigung der Unterthanen — zwey Eigenſchaften, welche den Reichsrittern ohne allen Widerſpruch zuſtändig ſind — bilden aus demjenigen Subjekt, in welchem ſie beyde zuſammen treffen, den Landesherrn.

Endlich ſind auch die Grundſätze, welche die höchſte Reichsgerichte in Abſicht auf dieſe Materie hegen, den Reichsrittern gar nicht entgegen. Jura territorii ſchreiben ſie ihnen ausdrücklich zu, jura territorii, welche nach ihrer eigenen Erklärung nichts anders ſind, als was bey den Reichsſtänden die Landeshoheit iſt s).

r) Eben dieſes, dünkt mich, wollte Felz mit folgenden Worten ſagen: Nimium, uti *nobilis* ipſe *immediatus vi immedieratis* nemini eſt ſubjectus — quia non eſt Landſaſſius & ſubditus; ita in territorio ſuo quos habet ſubditos, illi nec. imp & imp. immediate, nec ulli alii ſtatui ſunt ſubjecti, ſed Landſaſſiorum tamen utique in cenſum ſunt referendi, qui proinde dominum ſuum territorialem, ihre Landesobrigkeit, habent — & quem quaeſo alium, quam nobilem, cui immediate ſubſunt, quique eos homagio ſeu juramento ad fidem & obſequium adſtringere poteſt, die Erbhuldigung von ihnen annehmen? Siehe deſſen differt IV in Burgermeiſters bibliotheca equeſtr. T. II, S. 254.

s) Am beſten laſſen ſich die Grundſätze des Reichshofraths in Abſicht auf die Landeshoheit der Reichsritter aus ſeinen

§. 21.

Grenzen und Beſtimmung der Landesherrlichkeit der Reichsritter.

Die Quelle, aus welcher die Reichsritter ihre Hoheitsrechte über ihr Territorium und Unterthanen ſchöpften, war alſo die Majeſtät des Kaiſers, der ſich der meiſten Regierungsrechte auf dem nun Reichsritterſchaftlichen Territorium zum Vortheil der Reichsritter (theils mittelbarer theils unmittelbarer Weiſe) entäußerte und ihnen den eigenthümlichen und ausſchließenden Beſitz derſelben abtrat. Weil aber die Reichsritter ſammt ihrem Territorium von dem Teutſchen Staatscörper doch nicht abgeriſſen werden ſollten, ſo durften eines Theils die Reichsritter dieſe Quelle nicht gänzlich erſchöpfen,

ſeinen über das von dem Canton Neckar in Beſitz genommene Gut Ebenung, ſo vorhin dem Jeſuiterorden zuſtändig war, geäußerten Gedanken erkennen: Obgleich das jus fiſci, hielt er dafür, jedem Privatritter bey den Gütern ſeiner Unterthanen, worüber er die *jura territorii* zu genießen habe, zuſtehe; ſo könne doch ſolches dem Canton in complexu über ein Rittergut, worüber er keine Landeshoheit oder ſonſtige jura propria habe und alles ex mera delegatione caeſarea verrichte, nicht competiren. S. J. J. Moſers Zugaben zu ſeinem rechtlichen Bedenken von Aufhebung des Jeſuiterordens 1774. Einſt ſchloß auch das Cammergericht in pleno: „ſi nobiles immediati in locis illis, ubi exercitium religionis inſtituunt, omnimodam habent jurisdictionem, eorum maxime, quae ſuperioritatem concernunt, quorumque reſpectu dicuntur Landherrſchaft — liceat ibi illis religionem publice exercere.“ J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 154.

Digitized by Google

ſchöpfen, ſondern es mußten dem Kaiſer noch gewiſſe Majeſtätsrechte über die Reichsritterſchaftliche Territorien in der Hand bleiben, durch welche dieſe mit dem Teutſchen Reich verbunden und deſſen allgemeinem Oberhaupt untergeordnet bleiben möchten; andern Theils aber konnte das Band, durch welches die einzele Reichsritter nach ihrer Vereinigung in Cantone und Craiſe zuſammen gehalten werden ſollten, auf keine andere Weiſe feſte geknüpft werden, als auf dieſe, daß den Craiſen und Cantonen die Ausübung gewiſſer Hoheitsrechte auf den Reichsritterſchaftlichen Territorien überlaſſen wurde.

So wurden auf der einen Seite die kaiſerliche Rechte und auf der andern die Hoheitsrechte des Craiſes und Cantons als Grenzen der Landesherrlichkeit des Reichsritters über ſein Territorium beſtimmt und eben hiemit die Linien gezogen, welche der Reichsritter niemals überſchreiten darf, wenn er anders nicht bald gegen das Verhältniß, in dem er mit dem Kaiſer und Reich ſteht, bald gegen diejenige Verbindung, in welcher er mit ſeinen ritterſchaftlichen Mitgenoſſen ſich befindet, anſtoßen will.

Die Landesherrlichkeit t) der Reichsritter auf ihren Territorien bedeutet und begreift daher in ſich alle

 die

t) Des Worts Landesherrlichkeit kann ich mich um ſo eher bedienen, da ſelbſt in den Reichsgeſetzen mit ſelbigem die Oberherrſchaft der Reichsritter über ihre Territorien und Unterthanen bezeichnet wird. S. die ſchon oben angeführte Stelle der Wahlcap. Art. 15. §. 8.

Digitized by Google

die einem unabhängigen Regenten über die in ſeinen Landen befindliche Güter und Unterthanen zuſtehende Oberherrſchaft, dasjenige abgerechnet, was hievon dem Kaiſer, den Rittercraiſen und Cantonen auf den ritterſchaftlichen Territorien zuſtändig iſt.

§. 22.

Rechtliche Folgen hieraus.

So richtig aber an ſich der Satz iſt, daß in der Regel der Kaiſer, die Rittercraiſe und Cantone und endlich der Reichsritter, der das Gut beſitzt, die alleinige Participanten an den Majeſtäts- und Hoheitsrechten über die Reichsritterſchaftliche Territorien ſind, ſo leidet doch dieſe Regel nicht nur hierin einen allgemeinen Abfall, daß die Reichsgeſetze gegen jeden Räuber und Mörder die Nacheile auf friſcher That den Reichsſtänden und Reichsrittern auch in das benachbarte fremde Reichsritterſchaftliche Territorium geſtatten, unter der Bedingung, daß der Verbrecher der Obrigkeit, in deren Gerichtsſprengel er ertappet wird, überantwortet werden ſolle [u]); ſondern es giebt auch eine andere weit ſtärker auffallende Art von Ausnahmen von dieſer Regel, welche darin beſtehet, daß öfters ein Reichsſtand oder auch

u) R. A. v. 1559 §. 22 und 26. was zwiſchen dem Schwäbiſchen Crais und der Reichsritterſchaft in Schwaben ſolcher Nacheile wegen, welche die Reichsſtände den Reichsrittern auf ihren Territorien anfänglich nicht zugeſtehen wollen, verhandelt worden. S. in Moſers Beyträgen zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 83. u. f. S. 142. 126. u. 256.

Digitized by Google

auch wohl ein Reichsritter gewiſſe einzele Territorialrechte über ein fremdes Reichsritterſchaftliches Territorium ausübt, wodurch die dem Reichsritter, welcher dieſes Territorium beſitzt, nach der Regel über daſſelbe zuſtehende Landesherrlichkeit bald auf dieſer, bald auf jener Seite beſchränkt werden muß.

Dieſe einem andern Fremden zuſtehende einzele Territorialrechte geben öfters Stof zu den verdrüßlichſten und langwierigſten Irrungen zwiſchen dem Reichsritter, der das Gut beſitzt und die Landesherrlichkeit über daſſelbe auszuüben hat, und dem Inhaber ſolcher einzeler Territorialrechte über daſſelbe, welche für den Reichsritter um deſto gefährlicher werden, je angeſehener und mächtiger ſein Gegner iſt. Gemeiniglich trachtet in einem ſolchen Fall der Inhaber dieſer einzelen Hoheitsreche ſolche immer weiter auszudehnen und aus den ihm nun ungezweifelt zukommenden einzelen Territorialrechten den Schluß zu machen, daß ihm auch noch mehrere andere Hoheitsrechte, oder auch wohl gar die Landeshoheit oder Landesherrlichkeit ſelbſt zuſtändig ſeyn müßten [x]); wo im Gegentheil der Reichsritter, der das Gut beſitzt und die Landesherrlichkeit über daſſelbe hat, auch nicht ſelten ſeinen Gegner von ſeinen einzelen Hoheitsrechten gänzlich zu verdringen ſucht.

x) So wollte z. B. Churpfalz ſeine Criminaljurisdiction ꝛc. über gewiſſe ritterſchaftliche Güter zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zu einer Landesherrlichkeit ausdehnen, worin ihm aber durch den Weſtphäliſchen Frieden art. 4. §. 2. Einhalt gethan wurde.

Digitized by Google

Alle dieſe Irrungen laſſen ſich unter zweyerley Gattungen bringen; und je nachdem ſie unter dieſe oder jene gehören, iſt auch der Grund, aus welchem ſie beurtheilt werden müſſen, ganz verſchieden. Entweder hat bey dieſen Streitigkeiten der Inhaber von einzelen Territorialrechten über ein Reichsritterſchaftliches Territorium bloß zur Abſicht, ſich bey dieſen ſeinen Gerechtſamen zu erhalten, ſelbige zu erweitern und zu vermehren; oder es gehet derſelbe ſo weit, daß er den Reichsritter, der das Gut beſitzt, von ſeiner Landesherrlichkeit über daſſelbe gänzlich zu verdringen und ihn ſamt dem nun ſtrittigen Territorium mit der Landſäſſerey zu befangen trachtet. In dem erſten Fall iſt die Vermuthung allezeit für den Reichsritter, der das Gut beſitzt, indem dieſer hier ſeinem Gegner immer ſeine Landesherrlichkeit, oder den Satz, daß ordentlicher weiſe auf dem ritterſchaftlichen Territorium außer dem Kaiſer, dem Canton und dem Beſitzer des Guts niemanden einige Hoheit zuſtehe, entgegen zu halten, und ſich damit ſo lange gegen ihn zu ſchützen im Stande iſt, als dieſer nicht einen rechtlichen Erwerbungsgrund jedes einzelen Hoheitsrechts, auf das er Anſprache macht, zu erweiſen vermag y). In dem zweyten Fall hingegen, wenn nehm-

---

y) Herr Profeſſor Meier in ſeinem weltlichen Staatsrecht Th. III S. 40 ſagt, daß in dem Fall, wenn ein anderer Fremder auf gewiſſe Hoheitsrechte in dem Territorium eines Reichsritters Anſprache mache, dieſer einen weit ſchwerern Stand habe, als ein Reichsſtand, dem eben dieſes begegne, weil der Reichsſtand ſeinem Gegner die Landeshoheit entgegen halten könne, welches der Reichs-

nehmlich der Beſitzer gewiſſer einzelen Hoheitsrechte über ein ritterſchaftliches Territorium den eigentlichen Beſitzer des Guts von ſeiner Landesherrlichkeit über daſſelbe gänzlich zu verdringen und ihn aus einem Reichsunmittelbaren zu ſeinem Landſaſſen umzuſchaffen ſucht, kommt alles darauf an, ob der eine Theil die Landſäſſigkeit oder der andere ſeine Reichsunmittelbarkeit z) zu beweiſen vermögend iſt, ein Beweiß, bey welchem der bisherige Be-

E 5 ſitzſtand

Reichsritter nicht vermöge. Allein geſetzt auch, daß die dem Reichsritter zuſtändige Landesherrlichkeit noch unendlich weit von der Landeshoheit des Reichsſtands unterſchieden ſeye, ſo iſt doch einmal der Satz richtig, und auch ſelbſt Herr Profeſſor Meier nimmt ihn für wahr an, daß in der Regel außer dem Kaiſer und der Reichsritterſchaft niemand Gerichtsbarkeit und Hoheit auf ritterſchaftlichem Territtorium zuſtehe. Siehe ſ. welt. Staatsrecht Th. 1. S. 387. u. f. Dieſer Satz aber muß für den Reichsritter hier eine eben ſo gute Bruſtwehr, als für den Reichsſtand ſeine Landeshoheit, abgeben, indem aus beyden die rechtliche Folge dieſe iſt, daß wenn ein Dritter auf dieſes oder jenes Hoheitsrecht über ihre Lande oder Güter Anſprache macht, ihm ſolches zu erweiſen obliege.

z) Die probatio qualitatis fundi nobilis immed. wird vollführt, wenn dargethan wird, daß von alten Zeiten her das Gut in das cataſtrum equeſtre eingetragen, die onera davon in die ritterſchaftliche Truche abgetragen, und die Beſitzer wegen dieſer Güter ad conventus equeſtres verſchrieben worden, imgleichem ordo equeſtris die jurisdictionalia auf ſolchem Gut und über deſſen Beſitzer exerciret und hingegen der Landesherr, in deſſen territorio das Gut gelegen iſt, keine Steuren, noch Dienſte, noch Folge, noch Huldigung ꝛc. genoſſen hat. S. von Cramers Wezl. N. St. Th. 2. S. 51.

Digitized by Google

ſitzſtand und das Herkommen gemeiniglich das meiſte entſcheiden. Iſt aber endlich auch dieſer Beſitzſtand, dieſes Herkommen ungewiß, ſo haben die Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein bey dergleichen Immedietätsſtreitigkeiten, wenigſtens über ſolche Ritterguter, welche allenfalls mit einer eigenen Markung verſehen ſind, und nicht aus einzelen in einem Reichsſtändiſchen Land liegenden Güterſtücken beſtehen, den Vortheil, daß die Reichsgeſetze ſelbſt ſie in der Regel für unmittelbar anerkennen [a]), und alſo derjenige, welcher die Landſäſſigkeit dieſes oder jenes Reichsritters in dieſen Gegenden, und alſo eine Ausnahme von der Regel behauptet, ſo lang er mit keinem deut-

---

a) Der Weſtph. Fr. art. 4. §. 17. nennt den *ſtatum* der Ritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein, *immediatum*; und art. 5. §. 28. heißt es: libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & ſingula ejus membra, una cum ſubditis & bonis ſuis feudalibus & allodialibus, *niſi forte in quibusdam locis* ratione bonorum & reſpectu territorii vel domicilii *aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti* — idem jus habeant &c. Aus welcher Stelle auch Moſer in ſeinem Tract. von den Reichsſtänden S. 1227 u. f. wie auch 1444-1448. geſchloſſen hat, daß in der Regel die Reichsritterſchaft in corpore, alle deren Mitglieder, derſelben Unterthanen, Lehen- und allodial-Güter der Stände Landeshoheit nicht unterworfen, ſondern unmittelbar ſeyen. Wie ſorgfältig aber dieſe Stelle auf dem Weſtph. Friedensconvent alſo verglichen worden ſeye, ſ. in v. Meiers act. pac Weſtph T. 3 p. 334 T. 4 p. 23. 83 94 122 & 197. ſiehe auch von Cramers Wezl. Nebenſtunden Th. 2. Abh. 4.

deutlichen Beweiß aufkommen kann, billiger Dingen nicht gehört werden darf [b]).

§. 23.

Eintheilung des Reichsritterſchaftlichen Territoriums.

Die Beſtandtheile des Reichsritterſchaftlichen Territoriums ſind mit keiner Reichsſtändiſchen Landeshoheit befangene Städte, Schlöſſer, Flecken, Dörfer, Weiler, Höfe u. d. gl., die Eigenthümer derſelben aber und die Inhaber der Landesherrlichkeit über ſolche ſind entweder adeliche Familien, oder die Rittercantone in corpore, oder auch wohl gewiſſe Ganerbſchaften, Reichsſtädte, Clöſter [c]) und adeliche Stifter [d]).

Nach der Verſchiedenheit dieſer Eigenthümer der ritterſchaftlichen Güter läßt ſich das Reichsritterſchaftliche Territorium füglich in den Antheil einzeler von Adel, den Antheil der Rittercantone in corpore, den Antheil gewiſ-

b) S. art. 4. §. 18 und 19. und art. 19. §. 4. der Wahlcap.

c) So beſaßen z. B. die Jeſuiten die Güter Roßwangen und Dotternhauſen. So beſizt das Frauenſtift zu St. Jacob in Augspurg das zum Canton Donau gehörige Rittergut Aſch, und die Cloſterfrauen zu Baden beſitzen ſolchergeſtalten einen Rebhof in dem in der Ortenau gelegenen Dorf Unzhurſt, die Stadt Nürnberg aber die ehemalige zum Canton Altmühl gehörige Rittergüter Kornburg und Kaltenſteinberg.

d) Daß es ehemals mehr als heutzutag dergleichen Reichsritterſchaftliche Stifter gegeben haben müſſe, ſchließe ich aus den ritterſchaftlichen gravaminibus contra potentiores vom Jahr 1578. Siehe Burgermeiſter in cod dipl. eq. T. 1. S. 910.

gewiſſer adelicher Stifter, und endlich in denjenigen Antheil, welchen etwa Reichsſtädte und Clöſter ꝛc. an demſelben haben, abtheilen. Dieſe Abtheilung iſt auch um ſo nothwendiger, da jede Gattung derſelben ihrer Natur nach, insbeſondere in Abſicht auf ihre Regierungsform und Regierungsfolge, gewiſſe ihr eigene Beſtimmungen erhalten mußte, Beſtimmungen, durch welche alle dieſe Arten von Reichsritterſchaftlichen Gütern ſich ſehr deutlich von einander unterſcheiden.

§. 24.

Verſchiedenheit in ihrer Regierungsform.

Die Verſchiedenheit aller dieſer Gattungen von Reichsritterſchaftlichen Territorien entſpringt nicht ſowohl aus dem Verhältniß der Unterthanſchaft gegen die Inhaber der Landesherrlichkeit, als vielmehr aus den verſchiedenen Modificationen, welche die Landesherrlichkeit ſelbſten erlitten, und aus denen durch eben dieſe Modificationen entſtandenen beſondern Verhältniſſen der Inhaber dieſer Landesherrlichkeit, wie auch der daraus entſproſſenen Mannigfaltigkeit in der Verwaltung deſſelben.

Der einzele Inhaber eines Reichsritterſchaftlichen Guts übt die Landesherrlichkeit über daſſelbe ganz allein aus und ſteht dabey in einem ganz beſondern Verhältniß gegen ſeine Familie. An der Verwaltung der Landesherrlichkeit über ein Reichsritterſchaftliches Gut, das einem Rittercanton in corpore zugehört, nehmen alle Mitglieder deſſelben Antheil, und ſtehen in dieſem Betracht unter ſich wiederum in einer ihnen ganz eigenen Verbindung, um ſo mehr, da in dieſelbe zugleich auch ihre Cantons- und Craisverfaſſung einen nicht geringen

Ein-

Einfluß hat. Die Ganerben, welche die Landesherrlichkeit über ein Gut gemeinſchaftlich auszuüben pflegen, machen wiederum eine andere Art von Genoſſen mit ihren beſonderen Verbindlichkeiten unter ſich aus, und in einem andern Verhältniß ſtehet endlich der Burggraf gegen ſeine übrige Burgmannſchaft, und wiederum in einem andern die Aebtiſſin oder Pröbſtin eines adelichen Stifts gegen ihre Stiftsdamen [e]), und werden durch dieſe in der Ausübung ihrer Landesherrlichkeit bald mehr, bald weniger beſchränkt.

Ob nicht auch auf einigen Reichsritterſchaftlichen Gütern eine Art von einem landſchaftlichen Corpus, an deſſen Gutachten der Reichsritter bey Ausübung ſeiner Landesherrlichkeit gebunden wäre, anzutreffen, und daher die Regierungsform auf dem Reichsritterſchaftlichen Territorium eine neue Eintheilung in eingeſchränkte und uneingeſchränkte erleiden möchte, iſt mir derzeit völlig unbekannt; ich vermuthe aber ſolches um ſo weniger, da derley beträchtliche Landesangelegenheiten, welche bey Reichsſtänden zu Entſtehung der Landſchaften Anlaß gaben, bey Reichsrittern ſelten vorkamen, und wenn dergleichen auch würklich ſich bey ihnen ereigneten, ſie doch auf ihren kleinen Territorien von Seiten

e) Das adeliche Fräuleinſtift zu Walzenbach hat auch noch dieſes beſondere, daß auch das Orts-Directorium des Cantons Rhön-Werra evangeliſchen Antheils an der Ausübung der Landesherrlichkeit über Walzenbach Theil nimmt. Siehe deſſen Stiftungsacten in den verm. Nachr. von Reichsritterſchaft. Sachen S. 497. und folg.

Digitized by Google

Seiten ihrer Landesunterthanſchaft in Abſicht auf ſelbige nicht leicht einen ſo großen Widerſtand finden konnten, den ſie nicht anders, als dadurch, daß ſie ihre Unterthanſchaft an der Ausübung ihrer Landesherrlichkeit hätten mit anſehen laſſen, abzuwenden im Stande geweſen wäeen.

§. 25.

Von der Regierungsfolge auf den Ritterterritorien überhaupt.

Unter der Regierungsfolge auf den Ritterterritorien verſtehe ich den Uebergang der Landesherrlichkeit über ein Ritterterritorium aus einer Hand in die andere. Ein ſolcher Uebergang der Landesherrlichkeit von einer Hand in die andere kann auf denjenigen Ritterterritorien, welche einem gewiſſen Corpus zugehören, um deswillen nicht ſtatt finden, weil, wenigſtens in dem juriſtiſchen Verſtande, ein Corpus niemals ausſtirbt, und aus eben dieſem Grunde kann alſo auch in Abſicht auf diejenige Ritterterritorien, ſie ſeyen gleich Lehen t) oder Eigenthum, welche einem Rittercanton oder einem Cloſter u. ſ. f. angehören, niemals die Frage von einer Regierungsfolge entſtehen.

Auf den übrigen Ritterterritorien hingegen iſt die Art des Uebergangs der Landesherrlichkeit von einer Hand

---

t) So hatte z. B. der Schwäbiſche Canton Kocher die Herrſchaften Denzdorf, Scharpfenberg und Wißgöltingen und trug den Blutban über ſelbige vom Kaiſer zu Leben. Siehe Augsp. Reichsvicar. Hofgericht. concl. S. 1032.

Digitized by Google

Hand in die andere, und alſo auch die Regierungsfolge ſelbſt verſchieden, je nachdem das Gut das Eigenthum einer Familie, oder eines adelichen Stifts iſt.

§. 26.

Von der Succeſſion in Reichsritterſchaftlichen Stiftiſchen Gütern.

In Abſicht auf diejenige Reichsritterſchaftliche Güter, welche zu Erzielung eines beſondern Endzwecks, als z. B. zu Unterhaltung Reichsadelicher Fräulein, geſtiftet worden, hat gemeiniglich der Stifter auch zugleich die Regierungsfolge beſtimmt, die Art und Weiſe vorgeſchrieben, auf welche nach dem Abſterben eines Inhabers der Landesherrlichkeit wiederum ein neuer erwählt werden ſolle, und die Perſonen ernannt, denen das Recht, einen ſolchen neuen Landesherrn zu wählen, zuſtändig ſeyn ſolle. Faſt immer iſt dieſes Wahlrecht von dem Stifter allein denjenigen Perſonen zugeſtanden worden, zu deren Gunſten er die Stiftung unternommen hat, als z. B. in adelichen Fräuleinſtiftern den Stilftsfräulein [g]), und öfters ſind dieſe verbunden, ihre vorgenommene Wahl von dem Ritterdirectorium des Cantons, in welchem das Gut gelegen iſt, beſtätigen zu laſſen.

§. 27.

g) Eine Ausnahme hievon findet ſich bey dem Fräuleinſtift zu Walzenbach, indem daſelbſt auch der Ritterort Rhön-Werra evangeliſchen Antheils bey der Wahl einer Pröbſtin zwey Stimmen hat. S. Moſern am ang. Ort S. 503.

§. 27.

Von der Succeſſion in den Reichsritterſchaftlichen Familiengütern überhaupt.

Das Wort Reichsritterſchaftliche Familiengüter nehme ich hier im Gegenſatz gegen Reichsritterſchaftliche Stiftiſche Güter, und begreife alſo unter ſelbigem ohne Ausnahme alle diejenige Reichsritterſchaftliche Güter, welche einer gewiſſen Familie angehören.

Dieſe Familiengüter beſtehen hauptſächlich aus zweyerley Arten, und ſind entweder Lehen oder Allodium. Beyde Gattungen äußern beſonders ihre Verſchiedenheit auch in Abſicht auf die Succeſſion und die Art, wie ſie von einem Inhaber auf den andern zu kommen pflegen, indem nicht immer der Erbe in dem Allodium auch zugleich der Erbe in dem Lehen iſt, ſondern vielmehr nach andern Geſetzen die Succeſſion in dem Lehen, und wiederum nach andern die Succeſſion in dem Allodium zu erfolgen pfleget.

Dieſe Verſchiedenheit der Succeſſion in den Reichsritterſchaftlichen Familiengütern, je nachdem ſie entweder Lehen oder Allodium ſind, brachte für die Reichsritter die von ihnen ſelbſt ſchon vor einigen Jahrhunderten bemerkte ſchlimme Folge hervor, daß öfters die Güter einer Familie gar zu ſehr vertheilt, und eben damit das Anſehen derſelben aufs äußerſte geſchwächt wurde.

Um dieſem vorzubeugen und ſowohl das Lehen und Allodium beyſammen zu erhalten, fielen einige Reichsritter auf den Gedanken, ihr Allodium gleichfalls in Lehen zu verwandlen, und ſomit ihren ſämmtlichen Gütern

einerley

einerley und ebendieſelbe Beſtimmungen in Rückſicht auf die Succeſſion in dieſelben zu geben [h]). Allein die von den Lehen dem Lehensherrn zu leiſtende Lehendienſte, die Beſchränkung des Eigenthumsrechts, welche bey einer Verwandlung des Allodiums in Lehen vorgehen muß, der endlich erfolgende Heimfall des Guts an den Lehensherrn ꝛc. gaben für die übrige Reichsritter Beweggründe genug ab, ſie hierin nicht nachzuahmen und Kaiſerlicher Majeſtät Anlaß, den Reichsrittern alle Lehensauftragungen ihrer Allodialgüter ohne kaiſerliches Vorwiſſen bey Strafe der Nichtigkeit zu unterſagen [i].)

Die Reichsritter mußten alſo auf ein anderes und ſchicklichers Mittel, den allzu öftern Trennungen ihrer Güter Einhalt zu thun, bedacht ſeyn, und dieſes fanden ſie auch einigermaßen darin, daß ſie die Succeſſions-ord-

---

h) Die Schwäbiſche Ritterſchaft am Neckar und Schwarzwald meldete in einer Vorſtellung an den Erzherzog Ferdinand von 1570. „und ob ſie gleich Lehen von Hohenberg haben; ſo hätten doch ihre Vorfahren viele ſolcher Güter, ſo vorher Allodial geweſen, darum zu Lehen aufgetragen, damit ſie a) bey ihren Stammen und Namen verbleiben und nicht in fremde Hände kommen, b) ſie auch gegen die mächtige Nachbarn und andere widerwärtige Schutz haben möchten.“ Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 344. Siehe auch Buderi amoenitates juris feudalis nr. 5.

i) Im Jahr 1727 ergieng deswegen an den Ritterort Altmühl eine kaiſerliche Verordnung und im J. 1740 wurde an alle drey Rittercraiſe reſcribirt, daß ſie ſich

ordnung in das Allodium anders formten und ihr ſolche Beſtimmungen gaben, welche ſie der Lehns-Succeſſionsordnung ähnlicher machten.

Jedoch ſowohl die Succeſſion in das Lehen als in das Allodium verdienen noch immer und in ſo lange beſonders abgehandelt zu werden, als die Geſetze, an welche dieſe beyde Arten von Succeſſionen gebunden ſind, und nach welchen ſie beurtheilt werden müſſen, nicht einerley und eben dieſelbe ſind.

§. 28.

Von der Succeſſion in die Reichsritterſchaftliche Lehengüter k).

Die gemeine in Teutſchland geltende Lehenrechte und die Lehenbriefe enthalten die Vorſchrift, nach welcher auch die Succeſſion in diejenige Lehen, welche die Reichs-

in dergleichen ihnen ihren gänzlichen Umſturz drohenden Lehensauftragungen ohne kaiſerlichen Vorbewuſt bey Strafe, ſo in kaiſerlichen Privilegien, kaiſerlichen confirmirten Ritterordnungen oder andern kaiſerlichen Geboren enthalten, ſich nicht einlaſſen ſollten. Siehe J. J. Moſern von Reichsſtänden S. 1302 und in ſeiner neueſten Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 82 und 280.

k) Da die Succeſſion in diejenige Lehen, welche die Reichsritter beſitzen, beynahe ganz einerley mit der Succeſſion in die Lehen überhaupt iſt, ſo habe ich dieſe Materie nur um des Zuſammenhangs willen, jedoch ſo kurz als möglich, durchgangen, und verweiſe den nach einer ſpeciellern Ausführung begierigen Leſer auf Lobethans Abhandlung der Lehen von der Erbfolge und deren zweyten Theil.

Digitized by Google

Reichsritter beſitzen, erfolgen muß. Immer aber muß zuerſt den Verordnungen der Lehenbriefe nachgegangen werden, und nur alsdann, wenn in dieſen nichts beſtimmtes enthalten iſt, darf die Entſcheidung aus den gemeinen Lehenrechten hergenommen werden.

Die Succeſſion in die Lehen ſelbſt iſt entweder die ordentliche oder die außerordentliche, je nachdem ſie entweder vermöge der Inveſtitur, oder auf eine andere Art, als vermöge der Inveſtitur geſchiehet.

I. Auf andere Art als vermöge der Inveſtitur geſchiehet die Lehensſucceſſion a) aus dem Teſtamente des Vaſallen, welches aber allein für die Kinder deſſelben, ſo zugleich ſeine Erben im Lehen und Allodium ſind, eine Verbindlichkeit hat, b) aus den Erbverträgen, welche jedoch ohne Einwilligung des Lehensherrn bloß unter denjenigen ſtatt haben, welche ſchon vermöge der Inveſtitur zum Lehen gerufen ſind, und c) aus der bloßen Expectanz oder Anwartſchaft, als durch welche einem von dem Lehnsherrn das Recht ertheilt wird, ein Lehen in dem Falle, da es ihm eröfnet werden ſollte, zu erwerben.

Bey dieſer letztern Art von Lehensſucceſſion, nehmlich aus der bloßen Expectanz oder Anwartſchaft, verdient insbeſondere bemerkt zu werden, daß der Kaiſer jedem der drey Rittercraiſe die Zuſicherung gethan, daß, wenn und ſo oft hinführo von denen Ihme und dem heil. Reich zu Lehen gehenden Gütern, womit von Alters her der Ritterſchaft ſelbigen Craiſes Mitglieder belehnt geweſen, Ihme oder ſeinen Nachkommen am Reich etwas heimfallen würde, auf die Mitglieder ſelbigen Rittercraiſes ſonderbare vor andern gnädigſte Reflexion gemachet,

chet, und ſie gegen einen billigmäßigen Abtrag, worüber ſie ſich mit der kaiſerlichen Hofkammer zu vergleichen hätten, auf einen Lehenträger damit belehnt werden ſollen [l]).

Zu verſchiedenen malen hat man bereits die Gültigkeit dieſer den Reichsrittern von dem Kaiſer ertheilten Anwartſchaft auf vacante von ihren Vorelttern beſeſſene Reichslehen in Zweifel ziehen wollen, allein ich ſehe nicht ein, wie ſolches aus einem zu Recht beſtändigen Grund geſchehen könne, indem die dem Kaiſer von Anfang zugeſtandene freye Macht, über die Reichslehen durch Ertheilung der Expectanzen auf dieſelbe zu diſponiren, durch die Wahlcapitulation nur in Anſehung der größeren und derjenigen Reichslehen, welche aus Churfürſtenthümern, Fürſtenthümern, Grafſchaften, Herrſchaften und Städten beſtehen, eingeſchränkt und an den Conſens der Reichsſtände gewiſſermaßen gebunden worden iſt, in Anſehung der kleineren Reichslehen aber, als unter welche billig diejenige, ſo die Reichsritter beſitzen, zuzählen ſind, die kaiſerliche Macht, Expectanzen zu ertheilen, immer frey und uneingeſchränkt geblieben iſt [m]).

II.

---

l) Ein ſolches kaiſerliches Expectanzdecret erhielt die Reichsritterſchaft in Schwaben den 21ten Jul. 1688. ſ. Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. I. S. 309 und unter dem nehmlichen dato bekam ſelbiges auch die Ritterſchaft in Franken, ſiehe Lünigs Reichsarch. part. ſpec. cont. III. unter Franken S. 87. Die Rheiniſche Ritterſchaft aber bekam ſelbiges erſt den 12ten Jun. 1702. Lünig a. a. O. unter Rhein S. 65.

m) Wahlcap. art. II. §. 10. „Wenn auch inskünftig Lehen dem

II. Die ordentliche Lehnsſucceſſion, welche vermöge der Inveſtitur geſchiehet, gründet ſich hinwiederum entweder 1) auf die Inveſtitur des erſten Erwerbers, oder 2) auf eine Mitbelehnung, oder endlich auch 3) auf eine eventuelle Inveſtitur.

A) Diejenige Lehensſucceſſion, welche ſich auf die Inveſtitur des erſten Erwerbers gründet, erfolgt entweder nach einer durch die Geſetze beſtimmten — oder nach einer durch die Intereſſenten verglichenen Ordnung; im erſtern Fall heißt ſie die geſetzliche, und im andern die beſondere Lehensſucceſſion.

Von der erſten handle ich hier weitläuftiger, von der andern aber bemerke ich, daß ſie nur entweder durch die geſetzliche Lehenfolger verglichen, oder von dem Lehnsbeſitzer für ſeine Lehenserben, die zugleich ſeine Allodialerben ſind, durch einen letzten Willen feſtgeſetzt werden kann, und auf dieſe Art von Succeſſionsordnung meiſtens all dasjenige anwendbar ſeye, was unten (§. 31 und 32.) von den Erbverträgen vorkommen wird.

Aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers geben die

---

dem Reich heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als Churfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaft-Herrſchaften, Städt und dergleichen, die ſollen und wollen wir: die Churfürſtenthümer ohne des Churfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen aber ohne der Churfürſtlicher, Fürſtlicher, auch (wenn es nehmlich eine Reichsſtadt betreffen thut) Städtiſcher Collegiorum Vorwiſſen und Conſens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige *Expectanz* oder Anwartung darauf geben."

Geſetze nur den Deſcendenten deſſelben ein Recht, in dem Lehen zu ſuccediren.

Die Reichsritterſchaft zwar ſuchte ſchon zu verſchiedenen malen, und vorzüglich aus dem Grund, weil ihre meiſte Lehen aufgetragene Lehen ſeyen, zu behaupten, daß bey ihnen die Agnaten ohne Unterſchied, ob ſie von dem erſten Erwerber herſtammen oder nicht, kraft eines uralten Gebrauchs der Succeſſion in den Lehen fähig ſeyen, und beſchwerten ſich darüber, daß dieſer uhralte Lehensgebrauch von einigen fürſtlichen Lehenhöfen in Zweifel gezogen und abgeſchaft worden [n]). Allein dem ohngeachtet zweifle ich, ob ein nicht von dem erſten Erwerber abſtammender Agnat auch bey der Reichsritterſchaft in das Lehen ſuccediren könne, wenn er nicht zu erweiſen im Stande iſt, daß bey ihm dieſe Art von Succeſſion aus dieſem oder jenem beſonderen Grund ſtatt finden müſſe.

Die Ordnung, nach welcher die Deſcendenten des erſten Erwerbers zum würklichen Beſitz des Lehens gelangen, haben die Geſetze nach der Nähe der Verwandſchaft mit dem letzten verſtorbenen Vaſallen regulirt. Nach dieſer geſetzlichen Lehnsſucceſſionsordnung alſo folgen dem letztverſtorbenen Vaſallen in dem Beſitz des Lehens immer zuerſt ſeine wahre und ächte männliche Deſcendenten, und zwar ſo, daß unter denſelben das Repräſentationsrecht bis ins unendliche ſtatt findet. Iſt aber keine männliche Deſcendenz vorhanden, ſo ſuccediren

n) Siehe Bürgermeiſter in cod. dipl. eq. T. I. S. 563. u. f. S. 571. u. f. und T. II. S. 703. u. f.

ren ſeine Agnaten, alſo, daß immer die nähere Linien die entferntere ausſchließen, und mehrere Linien, welche gleich nahe ſind, zugleich ſuccediren. Der Agnat hingegen, welcher noch am Leben iſt, ſchließt die von ihm gebohrne aus o).

Um aber aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers ein Succeſſionsrecht in das Lehen erhalten zu können, wird nicht nu. allein die wahre und ächte Deſcendenz von demſelben, ſondern auch noch die Lehensfähigkeit des Subjekts überhaupt erfordert. Folglich werden von der Erwerbung dieſes Succeſſionsrechts ausgeſchloſſen: α) die aus der Ehe zur linken Hand oder einer Mißheurath erzeugte Kinder p) β) die an Kindesſtatt angenommene Deſcendenten, γ) natürliche und außer der Ehe erzeugte Kinder q), die jedoch durch die Legitimation per ſubſequens matrimonium lehensfähig gemacht,

o) II. Feud. 50. ſiehe auch Herr Geh. J. R. Pütters auserleſene Rechtsfälle 1. Band 1. Th. S. 100 u. f.

p) Struben in ſeinen Nebenſtunden Th. 5. Abhandlung 36. §. 12. hält zwar dafür, daß der Sohn eines Reichsritters, den er auch mit der geringſten Mutter erzeugt, von dem Lehen nicht ausgeſchloſſen werden könne, wenn ſolches nicht in dem Lehnsbrief oder ſonſten insbeſondere verordnet ſeye. Allein die Ehe eines Reichsritters mit einer leibeigenen Perſon oder einer Dienſtmagd iſt doch gewiß unter die notoriſche Mißheurathen zu zählen, und daß die in ſolchen Ehen erzeugte Kinder nicht lehensfähig ſeyen, beweißt die Wahlcap. art. 22. §. 4. auch die Fränk. Ritterordn. tit. 2. S. 17.

q) Siehe Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. II. S. 704.

gemacht werden r), Ferner δ) Frauensperſonen und ihre Deſcendenten, wenn anders das Lehn kein Weiberlehen iſt. Doch werden auch in dieſem Fall die Frauensperſonen in der Regel nur in ſubſidium zur Succeſſion zugelaſſen, ſo, daß erſt alsdann, wenn der Mannsſtamm gänzlich ausgeſtorben iſt, diejenige Frauensperſon, welche dem letztverſtorbenen Vaſallen am nächſten iſt, in dem Lehen ſuccedirt s). Und endlich ε) werden auch noch von der Erwerbung des Succeſſionsrechts aus der Inveſtitur des erſten Vaſallen wenigſtens der Regel nach die Geiſtliche ausgeſchloſſen t).

B)

---

r) Siehe Struv. in ſyntagm. juris feud. c. 9. aph. 3. nr. 12 und Vertheid. Freyh. und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 264. Ueber dieſen Punkten, ob nehmlich per ſubſequens matrimonium legitimirte Kinder der Reichsritter ſucceſſionsfähig ſeyen, wurde in der Fränkiſchen Familie von Künsberg ſcharf geſtritten, der Reichshofrath aber und die Lehenhöfe ſprachen für derſelben Erbfähigkeit. Moſer von den Reichsſtänden S. 1268. Das den 26ten Aug. 1718 in dieſer Sache abgefaßte Reichshofraths-Concluſum ſiehe in Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. I. S. 639.

s) Siehe Lobethans Abhandl. der Lehre von der Erbfolge S. 412. u. f.

t) II. Feud 21 26 § 5. II. F. 36 Jus feud. Aleman. c. 1. § 4. vet. aut de benef. c. 1. §. 4. Die Geſinnungen der Reichsritterſchaft ſelbſt ſchienen wenigſtens ehemahls dahin zu gehen, daß Geiſtliche in den Lehen nicht ſuccediren könnten, denn im Jahr 1620 beſchwerte ſich die Fränkiſche Ritterſchaft bey einer kaiſerlichen Commiſſion: es ſeye auch kein geringe Beſchwerde, wenn ein Vaſall keine männliche eheliche Leibeserben gehabt, oder aber ſich gar im geiſtlichen Stand befunden, doch

zu

B) Eine andere Art der ordentlichen Lehensſucceſſion als aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers, (welche leztere jedoch im Zeifel immer die Vermuthung für ſich hat) iſt diejenige, welche vermöge der Mitbelehnung geſchiehet. Durch dieſe Mitbelehnung, als welche eine Handlung iſt, wodurch mehrere mit ebendemſelben Lehen unmittelbar belehnet werden, bekommt der Mitbelehnte ein Recht, alsdann, wenn der Succeſſionsfall exiſtirt, der entweder durch die gemeine Rechte, oder durch die Lehenbriefe beſtimmt worden, ſich den Genuß des Lehns würklich zuzueignen, als an welchem ihm ſchon von der Zeit ſeiner Mitbelehnung an ein Eigenthumsrecht, obgleich nur unvollſtändig, zuſtändig iſt.

C) Endlich kann auch der Lehnsherr jemanden mit einem Lehen unter dieſer Bedingung inveſtiren, daß er auf den Fall, wenn ihm das Lehen eröfnet werden würde, ein Succeſſionsrecht in daſſelbe haben ſolle; und dieſes wird die eventuelle Inveſtitur genannt, und macht die dritte Gattung der ordentlichen Lehnsſucceſſion aus.

Nach den alten Teutſchen Rechten konnten ſelbſt die Agnaten eines Vaſallen dieſem nicht anders in dem Lehen ſuccediren als vermöge der eventuellen Inveſtitur oder der Mitbelehnung, und die geſetzliche Lehensſucceſſion, wel-

F 5

zu gleicher Succeſſion in den angefallenen Lehengütern neben anderen Brüdern und Agnaten admittirt worden. Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. II. S. 1228. Nach welchen Grundſätzen man hiebey am kaiſerl. Hof zu Werk gehe, hievon ſiehe ein Beyſpiel beym Burgermeiſter am a. O. Th. 1. S. 646.

Digitized by Google

welche ſich auf die Inveſtitur des erſten Erwerbers gründet, kam bloß den Deſcendenten eines Vaſallen zu ſtatten. Heutzutage aber ſuccediren aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers alle Agnaten des letztverſtorbenen Vaſallen, welche mit ihm von dem erſten Erwerber abſtammen, wenn anders nicht aus den beſondern Rechten oder der Obſervanz der Lehenscurie klar gemacht wird, daß die Nothwendigkeit der Mitbelehnſchaft oder der eventuellen Inveſtitur, im Fall ſich die Agnaten des zuletzt verſtorbenen Vaſallen der Succeſſion im Lehen erfreuen wollen, aus dem alten Teutſchen Rechte beybehalten worden [u]).

§. 29.

Von der Succeſſion in die Reichsritterſchaftliche Allodialgüter überhaupt.

Die Succeſſion in die Reichsritterſchaftliche Allodialgüter und die Ordnung, nach welcher ſelbige erfolgen ſolle, iſt durch die Geſetze niemals beſonders und allge-

u) So behauptete die Ritterſchaft im J. 1752 gegen Würtenberg, daß denen Herrn von Kaltental als Agnaten des letztverſtorbenen Vaſallen die Succeſſion in dem Würtenbergiſchen Lehen Alldingen aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers zuſtändig ſeye, indem nicht zu erweiſen ſeye, daß an dem Würtenbergiſchen Lehenhof die Nothwendigkeit der Mitbelehnung hergebracht. S. Verth. Freyh. und Unmittelb. der Reichsritterſchaft S. 1134. u. f. Beſchwerden der ſämmtlichen Reichsritterſchaft gegen den Tyroliſchen Lehenhof, welcher die Mitbelehnung einführen wollen, ſ. beym Burgerm. in cod dipl. eq. T. I. S. 542. u. f.

allgemein beſtimmt worden, ſondern die Erbfolge in denſelben wurde nach den alten Teutſchen Rechten überhaupt in ſo lange beurtheilt, bis das Römiſche Recht in Teutſchland eingeführt wurde, als nach deſſen Einführung die Succeſſion nach Römiſchem Rechte auch in den Reichsritterſchaftlichen Allodialgütern die Oberhand gewann. Dieſe Römiſche Succeſſion macht auch noch heutzutage, ungeachtet ſie wegen den ſo häufig errichteten Familiengeſetzen und den Reichsritterſchaftlichen Grundſatz, daß jedes Rittergut, das auch ohne ausdrückliche Verordnung des erſten Erwerbers bloß auf die männliche Nachkommen deſſelben einmal vererbt worden, zum Vortheil des Mannsſtamms auf immer für ein Fidei-Commisgut angeſehen werden ſolle, ſelten würklich in Anwendung gebracht wird, die Regel aus, und ihr muß alſo auch bey ritterſchaftlichen Allodial-Succeſſionsfällen jederzeit nachgegangen werden, wenn anders die Succeſſion in die Güter, welche nun vererbt werden ſollen, durch kein bündig errichtetes Familiengeſetz oder Rechtsbegründetes Herkommen andere Beſtimmungen erhalten hat.

Allein bey dem wenigen Geſchicke, welches die Römiſche Succeſſion zu Erhaltung des adelichen Stammes und Namens hat, konnte ſie auch den Reichsrittern, die den Glanz und die Würde ihrer Familien eher zu erhöhen als zu ſchwächen trachteten, nicht angenehm ſeyn. Die Mittel, eine ihrer Abſicht gemäßere Succeſſion in ihre Allodialgüter einzuführen, waren ihnen daher äußerſt willkommen, und dieſe Mittel fanden ſie vorzüglich in den Verzichtleiſtungen der adelichen Töchter, in der Beſtimmung ihrer Allodialgüter zu Stammgütern, in der Errichtung der bedungenen Familien-Fideicommiſſen

und

Digitized by Google

und endlich auch in der Einſchränkung der Gütertheilungen.

§. 30.

Von den Reichsritterſchaftlichen Verzichtstöchtern.

In Teutſchland überhaupt und alſo auch bey der Reichsritterſchaft unterſchied man von je her zwey Arten von Gütern, deren jede in Abſicht auf die Succeſſion ihre beſondere Rechte hatte, nehmlich die Stammgüter und die übrige Güter, welche keine Stammgüter ſind. Stammgüter aber ſind diejenige, welche von einem erſten Erwerber unter der Bedingung an die Nachkommen überlaſſen werden, daß ſie immerfort bey der Familie bleiben ſollen x).

In dieſe Stammgüter konnte nach den alten Teutſchen Rechten keine Frauensperſon ſuccediren, ſo lange noch männliche Deſcendenten von dem erſten Erwerber oder Stammvater vorhanden waren, ſondern das Stammgut mußte immer von einer männlichen Hand in die andere kommen, und immer bey demſelben Namen und Stamme bleiben, und nur erſt dann, wenn der männliche Stamm und der Namen der Familie erloſchen war, wurden die Frauensperſonen zur Succeſſion in die Stammgüter gelaſſen. An die Succeſſion in die übrige Güter hingegen, welche keine Stammgüter waren, hatten nach alten Teutſchen Rechten ſowohl das männliche als weibliche Geſchlecht gleiche Anſprüche.

Nach-

x) S. Lobethan am a. O. S. 345.

Digitized by Google

Nachdem nun das Römiſche Recht in Teutſchland eingeführt würde, welches keinen Unterſchied unter Stamm- und andern Gütern macht, ſondern überhaupt in alle Güter die Frauenspersonen zugleich mit zur Succeſſion beruft, ſo trat bey den Reichsrittern die Beſorgniß ein, daß nun ihre weibliche Deſcendenten zugleich mit den männlichen auch in ihre Stammgüter würden ſuccediren wollen, und dieſe Beſorgniß war um deſto gegründeter, da man die Reichsritterſchaftliche Güter im Zweifel nicht für Stammgüter, ſondern für andere gemeine Güter, in welche auch nach Teutſchen Rechten die Töchter zugleich mit den Söhnen ſuccediren konnten, halten wollte, und eben damit den männlichen Deſcendenten vollends alle Gründe gleichſam aus den Händen wand, deren ſie ſich öfters noch allein gegen die Anſprüche der Frauenspersonen an die gleichzeitige Succeſſion mit ihnen in dieſe Stammgüter hätten bedienen können.

All dieſes veranlaßte endlich die Einführung eines Mittels, durch welches, als aus einem ganz neuen Fundament, die Reichsritterſchaftliche Töchter von der Succeſſion in die Stammgüter zum Vortheil der Söhne und männlichen Deſcendenten ausgeſchloſſen werden ſollten, nehmlich die Verzichtsleiſtungen der Töchter auf die Succeſſion gegen ein entweder durch ein Familiengeſetz oder das allgemeine Herkommen beſtimmtes Heurathsgut und Ausſtattung y).

Dieſe

y) Formulare ſolcher Verzichte ſ. beym Lünig am a. O. unter Schwaben S. 643. und unter Franken S. 37. Bey

Dieſe Verzichtleiſtungen der Töchter fanden die Reichsritter ſo vortheilhaft für die Würde und das Anſehen ihrer Familien, daß nicht nur viele einzele Reichsritterſchaftliche Familien durch errichtete Familiengeſetze ihre Töchter von der Succeſſion ausſchloſſen, ſondern auch unterm 12ten Febr. 1653 alle drey Rittercraiſe ſo gar ein gemeinſchaftliches Statut errichteten, daß in Zukunft alle Reichsritterſchaftliche Töchter für ſich und ihre Deſcendenten für verziehen gehalten werden und nur erſt alsdann zur Succeſſion in Reichsritterſchaftliche Güter gelangen ſollen, wenn ſich ein lediger Anfall ergeben, das iſt, wenn der Mannsſtamm ausgeſtorben ſeyn würde [z]). Doch kam dieſes ritterſchaftliche Statut niemals zu einer allgemeinen Obſervanz [a]), ſondern es iſt noch heutzutage eine ſehr problematiſche Frage, ob und in wie fern Reichsritterſchaftliche Töchter, welche auf die Succeſſion nicht ausdrücklich Verzicht gethan, und

Bey der Ritterſchaft in Schwaben bekommt eine verziehene Fräulein nach dem allgemeinen Gebrauch 2500. Fl. zum Heurathgut, ſ. verm. Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 476. u. J. J. Moſers neueſte Geſch. der R. R. Th. 2. S. 605.

z) S. Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. I. S. 460. Auch einzele Rittercantons haben dergleichen Statuten errichtet, wie z. B. der Schwäbiſche Canton Neckar und Schwarzwald, ſ. Burgermeiſter am a. O. S. 462. In wie weit aber ſolche obſervirt werden, iſt mir unbekannt.

a) J. J. Moſer Tr. von Reichsſtänden ꝛc. S. 1272. u. f. Von Cramer in ſeinen Wezl. Nebenſt. Th. 70. S. 115. aber glaubt, daß dieſes in Geißlingen errichtete ſtatutum wenigſtens als ein atteſtatum de obſervantia angeſehen werden könne.

und auch durch kein Familiengeſetz von derſelben ausgeſchloſſen werden, dem ohngeachtet doch für verziehene Töchter zu achten ſeyen? Am beſten wird ſich wohl dieſe Frage nach folgenden Grundſätzen entſcheiden laſſen.

Die Succeſſion in die Stammgüter nach alten Teutſchen Rechten, nach welcher die Töchter von dem Mannsſtamm ausgeſchloſſen wurden, hat ſich bis daher noch immer erhalten, in Anſehung derjenigen Güter aber, welche keine Stammgüter ſind, bekam die Succeſſion nach Römiſchem Recht, welche unter dem männlichen und weiblichen Geſchlecht keinen Unterſchied macht, gänzlich die Oberhand. Hieraus mache ich den Schluß: daß

1) die Reichsritterſchaftliche Töchter in die Stammgüter, wenn ſie gleich der Succeſſion nicht ausdrücklich entſagt haben, doch ſo lange kein Recht zu ſuccediren haben, bis der Mannsſtamm ausgeſtorben iſt [b]);

2) in diejenige Güter hingegen, welche keine Stammgüter ſind, ihnen die Succeſſion, gleich dem Mannsſtamm in ſo lange offen ſtehe, als ſie auf ſelbige nicht ausdrücklich Verzicht gethan haben [c]). Iſt es aber endlich

3)

b) Sieh. Pachel. Gebagianam deciſionem qu. an filia nobilium immed. ultra congruam dotem cum maſculis aequalem ſucceſſ. in bonis nobilibus praetendere queat? apud Burgerm. in bibl. eq. T. 2. p. 1041. u. f. in ſp. p. 1088.

c) Hiemit kommt auch überein, was der Kaiſer in einem den 25ten May 1652. an die Unter Elſäßiſche Rit-

3) zweifelhaft, ob die Güter, in welche ſuccedirt werden ſolle, Stammgüter ſeyen oder nicht, ſo gehet die Vermuthung ſo lange dahin, daß es keine Stammgüter ſeyen, bis das Gegentheil erwieſen wird, und die Reichsritterſchaftliche Töchter, wenn ſie keinen Verzicht geleiſtet, ſuccediren in ſelbige zugleich mit dem Mannsſtamm d).

So oft Reichsritterſchaftliche Töchter von der Succeſſion in die Allodialgüter entweder nach zuvor gethanem ausdrücklichen Verzicht, oder ohne denſelben, ausgeſchloſſen werden, ſo geſchieht ſolches einzig und allein zum Vortheil des Mannsſtamms. Hieraus folgt, daß, ſo bald als der Mannsſtamm der Familie erloſchen iſt, aller Grund zur Ausſchließung der Töchter von der Succeſſion hinwegfalle, alſo auch ihre Ausſchließung ſelbſt aufhöre, und ſie gleichſam zur Succeſſion, ſie mögen ſich ihr Recht auf dieſen Fall vorbehalten haben, oder nicht, wieder zurückkehren müſſen, als aus welcher Urſache ſie auch den Namen Regredienterben erhalten haben.

Wenn

Ritterſchaft erlaſſenen Patent ſagt, nehmlich es ſeye Ihme angebracht worden, daß die Ritterſchaft dardurch in nicht geringes Abnehmen komme, weil die Töchter außerhalb der Leben- und Stammgüter mit den Söhnen in den Allodialien zu gleichen Theilen erben. S. Lünig a. a. O. unter Elſaß S. 18.

d) Siehe J. S. Pütter diſſ. de normis decidendi ſucceſſ. fam. illuſtr. controv. §. 21-23. und ebendeſelben de jure feminarum adſpirandi ad fideicommiſſa familiae & de earum renunciatione, quae fit extincta jam ſtirpe Maſculina, vulgo nach dem ledigen Anfall. Marb. 1745.

Wenn nun aber der Mannsſtamm gänzlich erloſchen und alſo die Succeſſion dem weiblichen Geſchlecht eröfnet iſt, ſo ſuccedirt dem leztverſtorbenen Beſitzer in den Stammgütern immer diejenige Frauensperſon zuerſt, welche ihm am nächſten iſt, weil nach allen in Teutſchland geltenden Rechten bey der Succeſſionsordnung immer auf den zulezt verſtorbenen geſehen wird. Sind hingegen die Güter, in welche ſuccedirt werden ſoll, keine Stammgüter, ſo ſuccedirt nach erloſchenem Mannsſtamm die Nachkommenſchaft jeder Verzichtstochter in denjenigen Antheil der Erbſchaft, auf welchen ihre Stammmutter zum Vortheil des Mannsſtamms renuncirt hat e).

Die

e) So viel auch ſchon über dieſe Materie geſtritten worden, ſo ſtehen doch noch folgende zwey Sätze feſte, 1) daß in Stammgütern die Töchter, wenn ſie auch gleich keinen ausdrücklichen Verzicht geleiſtet, durch den Mannsſtamm ausgeſchloſſen werden, und 2) daß unter allen in Teutſchland geltenden Rechten kein Geſetz begriffen ſeye, welches die Succeſſionsordnung nach einer andern Norm als nach der Nähe der Verwandſchaft mit dem zulezt verſtorbenen regulirte; und hieraus ziehe ich den Schluß, daß nach Abgang des Mannsſtamms in Stammgütern diejenige Frauensperſon ſuccediren müſſe, welche dem leztverſtorbenen Beſitzer am nächſten iſt. Ferner kann als richtig angenommen werden, daß kein allgemeines in Teutſchland geltendes Geſetz vorhanden, welches das weibliche Geſchlecht von der Succeſſion in diejenige Güter, welche keine Stammgüter ſind, zum Vortheil des Mannsſtamms ausſchlöſſe, ſondern es muß vielmehr die Frauensperſon, wenn ſie von der Succeſſion in dieſe

Die Nachkommen der Verzichtstöchter ſuccediren ihnen wiederum nach eben der Succeſſionsordnung, nach welcher vorhin der Mannsſtamm ſuccedirte, jedoch ohne allen Unterſchied des Geſchlechts, bis entweder wie-

---

Güter ſolle ausgeſchloſſen werden können, vorhero auf dieſe ihr nach allen Rechten zuſtehende Erbſchaft ausdrücklichen Verzicht geleiſtet haben. Der Endzweck, auf welchen bey dieſen Verzichten abgezielt wird, iſt die Erhaltung des Glanzes und Anſehens der Familie, als welche bloß durch den Mannsſtamm fortgepflanzet wird. Stirbt alſo mit dem letzten männlichen Zweig die Familie aus, ſo iſt der Endzweck des geleiſteten Verzichts erreicht. Und da durch diejenige Weibsperſon, welche dem letztverſtorbenen am nächſten iſt, der männliche Stamm und Namen eben ſo wenig fortgepflanzt werden kann, als durch die entferntere, ſo iſt kein vernünftiger Grund mehr vorhanden, warum nicht jede verziehene Tochter mit ihrer Nachkommenſchaft nunmehro in denjenigen Antheil der Erbſchaft, auf welchen ſie vorhero Verzicht gethan, ſuccediren und von der dem letztverſtorbenen näher verwandten Verzichtstochter oder ihrer Nachkommenſchaft ausgeſchloſſen werden ſollte. Wer von den Meinungen, welche die Rechtslehrer in Abſicht auf dieſe Materie hegen, genauer unterrichtet ſeyn will, der kann folgende Schriften nachſehen, 1) v. Cramers diſſert. qua jura genuina de renunciationibus filiarum, clauſulis ſucceſſionis renunciativis, harumque valore & ſucceſſione hanoica Seren. princ. Dn. Wilhelmo Haſſ. Landgr. competente contra impugnationes Dn. Senckenbergii vendicantur. Marb. 1736. 2) Ejusdem Wezlar. Nebenſtunden Th. 16. Abh. 2. u. 3. Th. 18. Abh. 2. Th. 25. Abh. 3. Th. 70. Abh. 6. Th. 99. S. 1. Th. 111. S. 321. 3) H. C. Senckenberg diſquiſ. ult. occaſione Succeſſionis hanoicae de jure ſuccedendi proximioris foeminae illuſtris prae remo-

wiederum neue Verzichtsleiſtungen vorgehen f), oder neuerdings ſolche Familiengeſetze auf eine gültige Art errichtet werden, welche die weibliche Nachkommen abermals von der Succeſſion ausſchließen. Stirbt aber endlich die ganze Familie bis auf einen einzigen Zweig ab, ſo fällt das Gut immer dieſem einzigen Zweig, dieſer letzten Perſon aus der Familie zu vollem und freyem Eigenthum anheim, und dieſe hat ein uneingeſchränktes Recht zu verordnen, wem es nach ihrem Tod zufallen ſolle.

§. 31.

Von Errichtung Reichsritterſchaftlicher Stammgüter und Familien-Fideicommiſſe und der Succeſſion in dieſelbe.

Dem Beſitzer eines Allodialguts, über das er ſich ein volles und uneingeſchränktes Eigenthum erworben hat,

ſteht

remotiore. Darmſt. 1737. 4) I. A. Boeris diſſert. ſiſtens larvam, renunciationibus filiarum illuſtrium & opinioni deſuper, licet communi detractam: Bamb. 1750. 5) Herrn Conſulent Schwalben Abhandlung von der Erbfolge der Töchter mit Ausſchluß ihrer Mütter. Tübingen 1767. 6) Conr. Wilh. Streker diſſ. de interpretat. proximitatis gradus quoad ſucceſſionem in bonis equeſtribus regreſſui obnoxiis reſpectu collateralium & deſcendentium &c. Erfurt 1736.

f) In der Stiftungsacte des frey adelichen Truchſeß von Wezhauſiſchen Fräuleinſtifts zu Waizenbach heißt es, daß vermög üblichen Herkommens und Gewohnheit die Reichsadeliche Töchter hin und wieder auch ſogar der mütterlichen Erbſchaft renuncirten. Allein ich glaube, daß, wenn keine beſondere Familiengeſetze vorhanden, die deshalb etwas beſtimmtes enthalten, der Fall etwas ſelten ſeyn dürfte.

ſteht es vollkommen frey, die Bedingungen zu beſtimmen, unter welchen er ſelbiges ſeiner Familie zufallen laſſen will, und die Ordnung feſtzuſetzen, nach welcher ihm die Glieder der Familie in ſelbigem ſuccediren ſollen; und folglich kann er ſolches auch unter dieſer Bedingung nach ſeinem Tod ſeiner Familie hinterlaſſen, daß es für beſtändig bey der Familie bleiben und von derſelben nicht ſolle veräußert werden können. Durch eine ſolche Verordnung, ſie mag nun in einem Teſtamente, oder auf eine andere Art von ihm gemacht werden, wird er zum Stammvater ſeiner Familie erhoben, und das Gut bekommt eben dadurch, daß es in Familieneigenthum und in Stammgut umgewandelt wird, auch noch dieſe beſondere — durch die alte Teutſche, und in Abſicht auf dieſen Punkt bisher beybehaltene Rechte — für die Stammgüter verordnete Eigenſchaft, daß in demſelben nun nicht mehr das männliche und weibliche Geſchlecht zugleich nach der Nähe des Grades wie vorhin ſuccediren kann, ſondern es ſuccedirt nun in demſelben zuerſt der Mannsſtamm, und dann, wenn dieſer abgeſtorben iſt, ſuccediren auch die Frauensperſonen. Die Ordnung aber, nach welcher dieſe Succeſſion erfolgen muß, iſt, wie ſchon oben bemerkt worden, folgende: Zuerſt ſuccediren immer die Deſcendenten, und zwar ſo, daß unter denſelben ein bis ins unendliche laufendes Repräſentationsrecht ſtatt findet, ſind aber keine Deſcendenten vorhanden, ſo ſuccediren die Seitenverwandte in die Linien, dergeſtalten, daß immer die nächſte Linie die entferntere ausſchließt, unter zwey gleich nahen Linien aber zu gleichen Theilen getheilt wird.

Dieſes

Dieſes war, ehe das Römiſche Recht in Teutſchland eingeführt wurde, die eigentliche Art und Weiſe, auf welche man Stammgüter zu errichten pflegte, und die Ordnung, nach welcher in ſelbige ſuccedirt wurde. Nachdem aber das Römiſche Recht in unſerem Vaterland eingeführt wurde und zu beſorgen ſtund, daß demſelben endlich auch bey der Succeſſion in die Stammgüter nachgegangen werden möchte, ſo war es denjenigen Familien, welche Stammgüter beſaßen, vorzüglich darum zu thun, ſich bey dieſen ihren Stammgütern und ihrer alten Teutſchen Linealſucceſſion in dieſelbe, als welche zu Fortpflanzung ihres Anſehens immer noch vortheilhafter war, gegen die Römiſche Succeſſion zu erhalten. Zu dieſem Endzweck errichteten ſie beſondere Verträge, in denen ſie nicht nur die von ihrem Stammvater gemachte Verordnung, daß das Gut beſtändig bey der Familie bleiben ſolle, anerkannten und wiederholten, ſondern auch noch ausdrücklich feſtſetzten, daß in ihren Stammgütern der Teutſchen geſetzlichen Linealſucceſſion, und nicht der Römiſchen Erbfolge nachgegangen werden ſolle. Durch dieſe Verträge wurde alſo die Teutſche geſetzliche Succeſſion in die Stammgüter gleichſam zu einer unter den ſämmtlichen Gliedern der Familie bedungenen Erbfolge umgeſchaffen, und dieſes gab Gelegenheit, daß man dieſen Verträgen ſelbſt ſowohl, als auch den Gütern, in Anſehung derer ſie errichtet worden, den nicht gar ſchicklichen Namen: bedungene Familien-Fideicommiſſe, beylegte.

Ob man nun gleich nicht behaupten kann, daß dieſe Familienverträge zu Erreichung ihres erſten Endzwecks, nehmlich zu Erhaltung der Teutſchen geſetzlichen

Digitized by Google

Erbfolge in die Stammgüter, unumgänglich nothwendig geweſen, indem dieſe Teutſche geſetzliche Erbfolge ſich auch in Abſicht auf diejenige Stammgüter, in Anſehung deren dergleichen Erbverträge nicht abgefaßt worden, doch erhalten hat; ſo werden uns doch dieſelbe, aus einem andern Geſichtspunkt betrachtet, ſehr merkwürdig.

Nachdem einmal der Gebrauch, Familienverträge über die Stammgüter zu errichten, eingeführt war, blieb es nicht blos dabey, daß man in denſelben die dem Stammgut von dem Stammvater beygelegte Eigenſchaften anerkannte und beſtätigte, ſondern man fieng in der Folge auch an, durch dieſelbe dem Stammgut ſelbſt öfters ganz neue Beſtimmungen zu geben, ja daſſelbe wohl gar wiederum in gemeines und veräußerliches Allodium zu verwandlen. All dieſes konnte und durfte jedoch nicht anders geſchehen, als mit Bewilligung aller Glieder der Familie, indem alle ſchon aus der Verordnung des Stammvaters, daß das Gut bey der Familie beſtändig bleiben ſolle, ein angebohrnes Erb- und Eigenthumsrecht an demſelben bekommen hatten, das ohne ihre Einwilligung weder abgeändert noch viel weniger ihnen gänzlich entriſſen werden konnte. Auf dieſe Art wurden alſo dieſe Verträge zuletzt gerade darzu gebraucht, dasjenige, zu deſſen Beſtätigung ſie anfänglich eingeführt wurden, wiederum aufzuheben.

Durch eben dergleichen Familienverträge pflegten auch bisweilen zwey Familien einander wechſelsweiſe das Recht zuzugeſtehen, daß, wenn die eine von ihnen ausſterben würde, die andere alsdann in die Güter, welche

Digitized by Google

welche die erſtere bis daher beſeſſen, ſuccediren ſollte, und dieſe Verträge, in welchen zwey Familien einander eine ſolche Erb-Rechtsgenoſſenſchaft einräumten, wurden Erbverbrüderungen genannt. Neuere Beyſpiele, daß unter Reichsritterſchaftlichen Familien ſolche Erbverbrüderungen errichtet worden, ſind mir zwar unbekannt, jedoch vermuthe ich allerdings, daß dergleichen anzutreffen seyn werden. So viel iſt wenigſtens gewiß, daß ehemals die Reichsritter häufig Ganerbſchaften unter ſich errichteten und Burgfrieden abſchloſſen, als in welchen ſich die Intereſſenten ein wechſelſeitiges Eigenthumsrecht und Beſitz in ihren Gütern zugeſtunden, einander ſich gemeinſchaftlich zu vertheidigen verſprachen, und ein gegenſeitiges Succeſſionsrecht unter ſich feſtſetzten, welche in Anſehung dieſes ihres letztern Endzwecks, nehmlich der wechſelſeitigen Succeſſion, zum Theil noch heutzutag beſtehen g).

Die gegenſeitige Würkung von denjenigen, welche dieſe Erbverbrüderungen und Burgfrieden hatten, brachte die ehemals ſehr gewöhnliche Todttheilung hervor. Dieſe, wenn ſie unter einer Familie vorgenommen wurde, hob alle Erb-Rechtsgenoſſenſchaft unter den abgetheilten Stämmen der Familie auf, und bildete alſo aus jedem dieſer abgetheilten Stämme, in Abſicht auf die Succeſſion in ihre Güter, gleichſam eine ganz

 beſon-

g) Siehe Lauterbachii diſcurſum de condominio territoriali nobilium immediatorum, wovon ein Extract befindlich in Burgermeiſter bibl. eq. Th. 2 S. 659 u. f.

beſondere Familie. Die Folgen dieſer ehemals gewöhnlichen Todtheilungen erſtrecken ſich auch noch bis auf unſere Zeiten, weil bisweilen zwey Familien, ob ſie gleich von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſtammen, und daher auch gleiche Namen und Wappen führen, einander um einer ehemals zwiſchen ihnen vorgegangenen Todtheilung willen nicht ſuccediren können.

So wenigem Zweifel es aber unterworfen iſt, daß den Reichsrittern das Recht, dergleichen Familiengeſetze zu errichten, unbenommen ſeye, ſo wenig ſollte man denken, daß zur vollkommenen Gültigkeit ſolcher Reichsritterſchaftlichen Familiengeſetze noch etwas weiters erforderlich wäre, als die freye und auf eine rechtsbeſtändige Art erklärte Einwilligung der ſämmtlichen dabey intereſſirten Theile. Allein gemeiniglich pflegt auch noch die kaiſerliche Beſtätigung hinzuzukommen, und ich halte es, wo nicht allezeit für nothwendig, doch immer für rathſam, daß Reichsritter dieſelbe über ihre Familiengeſetze einhohlen, indem Beyſpiele vorhanden ſind, daß man am Reichshofrath ſelbige, wenn ihnen die kaiſerliche Beſtätigung mangelte, nicht allerdings wollte gelten laſſen [h]).

§. 32.

---

h) S. Burgermeiſters cod. dipl. eq, T. II. S. 1114. u. f. Unter allen Familiengeſetzen bedürfen wohl diejenige, durch welche ein Stammväterliches Teſtament oder Familien-Fideicommis aufgehoben werden ſoll, am meiſten der kaiſerlichen Beſtätigung, und zwar um des denen noch ungebohrnen Gliedern der Familie auf den Fideicommis- und Stammgüter ex providentia majorum

§. 32.

Von der Einſchränkung der Theilung Reichsritterſchaftlicher Güter.

Durch die Ausſchließung des weiblichen Geſchlechts von der Erbſchaft bis nach erloſchenem Mannsſtamm und durch die Ertheilung der Familiengeſetze konnten nun zwar die Stammgüter und Familien-Fideicommiſſe unveräußerlich und zu einem Familieneigenthum gemacht werden, allein dem ungeachtet wurde doch durch ſelbige der durch ſie erzielte Endzweck, nehmlich die Erhaltung des Anſehens und der Würde der Familie, öfters nicht vollkommen erreicht: denn durch die häufige Theilungen, welche ſo oft vorgenommen wurden, als ein abgeſtorbenes Glied der Familie mehrere gleich nahe Deſcendenten oder andere Anverwandte hinterließ, mußte endlich das Familieneigenthum nach und nach in ſo kleine Theile zerſtückelt werden, daß auch nicht mehr ein einiges Glied der Familie mit den Einkünften von ſelbigen den ſeinen Stand gemäßen Aufwand beſtreiten konnte. Und da dieſe Theilungen ſowohl in dem Lehen als in dem Allodium vorgenommen zu werden pflegten, ſo brachten ſie auch in beyden gleiche Unbequemlichkeiten, gleiche ſchlimme Folgen hervor. Dieſe zu heben und ihnen, ſo viel noch bey dem bis dahin

 theil-

---

rum zuſtändigen Erbrechts willen, das ihnen durch ſelbige entriſſen werden ſoll. Ein Beyſpiel, wie und auf was Art die kaiſerliche Einwilligung und Beſtätigung in einem ſolchen Fall ertheilt zu werden pflegen, ſiehe in den verm. Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 446.

theilbar gebliebenen Erbe möglich war, zuvorzukommen, war nun wohl kein ſchicklicheres Mittel ausfindig zu machen, als die Einführung der Untheilbarkeit der Güter. Um deswillen geſchahe es, daß in manchen Reichsritterſchaftlichen Familien, bald durch das Teſtament eines Stammhalters, bald durch — von allen Gliedern der Familie, oder auch nur von den Gliedern der Linie, welche das Gut gegenwärtig beſaß — errichtete Familienverträge, feſtgeſetzt wurde, daß in Zukunft das Gut untheilbar ſeyn und bleiben, und unzerſtückelt bey der Familie erhalten werden ſolle; welch alſo feſtgeſetzte Untheilbarkeit eines Guts aber, wie leicht zu erachten, nur unter den Nachkommen derjenigen Glieder der Familie zur Norm angenommen werden darf, welche in die Einführung derſelben gewilliget haben, ihre Würkung hingegen verliert, ſo bald das Gut auf ſolche Seitenverwandte fällt, deren Voreltern weder, noch ſie ſelbſten den Familienvertrag, in welchem die Untheilbarkeit beliebet worden, mit errichtet haben.

Durch die Einführung der Untheilbarkeit eines Guts wird auch jedesmalen die Erbfolge, welche vorhin in demſelben ſtatt hatte, unnütz und untauglich, und muß daher zugleich auch aufs neue beſtim̃t und feſtgeſetzt werden: Ob dieſes nun untheilbar gewordene Familieneigenthum entweder alle zur Succeſſion gerufene Glieder der Familie zugleich und gemeinſchaftlich beſitzen ſollen oder nicht? und im zweyten Falle wiederum: Ob der Beſitz des untheilbaren Guts unter den Gliedern der Familie umwechſeln, oder aber, ob einer, und ſodann welcher, von dem andern vorzugsweiſe zu demſelben gelangen ſolle?

1) Ge-

1) Gemeinſchaftsherrſchaften.

Unter allen Arten von Erbfolgen, welche in einem Gut, in Anſehung deſſen nun einmal die Untheilbarkeit zu einem unabänderlichen Grundſatz angenommen war, ſtatt finden konnten, mußte jedem der unter allen zur Succeſſion gerufenen Gliedern der Familie gemeinſchaftliche Beſitz und Genuß die natürlichſte und billigſte dünken, weil durch dieſelbe keinem der jedesmaligen Nachkommen ein Vorrecht an dem untheilbaren Familiengut vor den andern zugeſtanden wird. Eben dieſes mag auch die Urſache ſeyn, warum dergleichen Gemeinſchaftsherrſchaften, welche doch ſonſten insbeſondere in Abſicht auf die Regierung der Unterthanen ſehr große Unbequemlichkeiten haben, bey der Reichsritterſchaft ſo häufig anzutreffen ſind.

2) Mutſchierungen.

Aus dem Geſichtspunkt der Billigkeit betrachtet verdient den Gemeinſchaftsherrſchaften nur allein die ſogenannte Mutſchierung an die Seite geſetzt zu werden, als nach welcher der Beſitz und Genuß des untheilbaren Familienguts unter den Gliedern der Familie umwechſelt; ſie iſt aber übrigens auch gleichen Unbequemlichkeiten, wie jene unterworfen, und eben ſo wenig als jene geſchickt, bey einer zahlreichen Nachkommenſchaft das Anſehen der Familie aufrecht zu erhalten. Ob noch gegenwärtig Mutſchierungen unter den Reichsritterſchaftlichen Familien anzutreffen ſeyen, iſt mir derzeit nicht bewußt.

3) Majorate und Seniorate.

Weit geſchickter zu Erhaltung der Kräfte und des Anſehens einer Familie ſowohl als auch zu Vermeidung aller Verwirrung in Abſicht auf die Ausübung der Landesherrlichkeit, ſind diejenige Arten von Erbfolgen in den untheilbaren Gütern, nach welchen immer nur ein einziger aus der Nachkommenſchaft zu dem Beſitz des Familieneigenthums gelangt, und alle übrige Glieder der Familie von ſelbigem ausſchließt. Hier kann aber wiederum auf mancherley Weiſe beſtimmt werden, welchem Glied der Familien dieſes Vorrecht vor allen übrigen zukommen ſolle. Vormals war es gewöhnlich, daß man daſſelbe dem älteſten unter mehreren gleich nahen Anverwandten des Guts oder auch wohl gar dem älteſten unter der ganzen Nachkommenſchaft zugeſtund, und jenes wurde der Majorat, dieſes aber der Seniorat genannt [i]. Heutzutage hingegen wird dieſes Vorrecht gemeiniglich durch die

4) Primogenitur

beſtimmt, als vermöge welcher der erſtgebohrne Deſcendent des zuletzt verſtorbenen, und nach ihm jedesmal der erſtgebohrne des erſtgebohrnen verſtorbenen Aſcen-

---

i) Der Seniorat iſt jedoch unter einigen Einſchränkungen bey der von Rechbergiſchen Familie eingeführt. S. Burgerm. cod. dipl. eq. T. II S. 29. Desgleichen der Majorat bey der angeſehenen zu dem Schwäbiſchen Canton Kocher gehörigen von Palmiſchen Familie in Abſicht auf das Dorf Mühlhauſen am Neckar.

Digitized by Google

Aſcendenten, mit Ausſchließung aber übrigen ſuccedirt, und nach Abgang der erſtgebohrnen männlichen Linie die Succeſſion an den erſten nachgebohrnen, und deſſen Linie u. ſ. f. gelangt k).

Dieſes Primogeniturrecht iſt wohl die vortheilhafteſte Erbfolge, ſowohl für das Anſehen einer Familie, als für die Ausübung der Landesherrlichkeit; und vielleicht würde es auch für das Reichsritterſchaftliche Corpus überhaupt nicht ohne Nutzen ſeyn, wenn daſſelbe bey mehrern Familien eingeführt werden würde.

Wenn nun aber eine ſolche Erbfolge, nach welcher nur ein einziger zu dem Beſitz der Güter gelangen kann, in einer Familie eingeführt wird, ſo muß endlich auch noch dafür geſorgt werden, daß die durch den erſtgebohrnen von der Succeſſion ausgeſchloſſene nachgebohrne in Stand geſetzt werden möchten, ein ihrer Geburt anſtändiges Leben zu führen. Gemeiniglich geſchiehet dieſes dadurch, daß dem erſtgebohrnen durch ein Familiengeſetz die Verbindlichkeit auferlegt wird, den nachgebohrnen eine gewiſſe Summe Geldes zu ihrer Alimentation abzureichen. Dieſe den nachgebohrnen von dem erſtgebohrnen abzureichende Summe zu ihrer Alimentation führet den Namen Apanage, und die nachgebohrnen ſelbſt, welche eine ſolche Apanage empfangen, haben hievon den Namen apanagirte Herrn erhalten.

§. 33.

---

k) Siehe Burgermeiſtern ebendaſelbſt S. 888.

§. 33.

Von Minorennen und Vormundſchaften.

Sehr oft ereignet ſich der Fall, daß der Erbe, dem ein ritterſchaftliches Gut anfällt, noch minderjährig und eben um deswillen zur Selbſtadminiſtration ſeines Vermögens und Ausübung der Landesherrlichkeit unfähig iſt, welche Minderjährigkeit auch bey Reichsritterſchaftlichen Mitgliedern in der Regel erſt mit dem fünf und zwanzigſten Jahre zu Ende läuft l).

Ausnahmen von dieſer Regel zu machen und einem Reichsritter, welcher dieſes Alter noch nicht erreicht hat, die eigene Adminiſtration ſeines Vermögens und die Regierung ſeiner Unterthanen zu geſtatten, kommt allein dem Kaiſer zu. An dieſen haben ſich alſo diejenige minderjährige Reichsritter, welche um veniam aetatis einzukommen gedenken, mit einer ordentlichen Bittſchrift zu wenden, welcher hierüber ein Gutachten von dem Reichshofrath zu erfordern, und ſodann die gebetene Volljährigkeit nach Beſchaffenheit der Umſtände bald unbedingt, bald unter gewiſſen Einſchränkungen durch ein Diplom zu ertheilen pflegt m).

Wäh-

l) S. die Fränkiſche Ritterordnung Th. 2. S. 33.

m) Siehe hievon Maderi ſelecta equeſtria T. 2. S. 305. 309. Comites palatini können Reichsritern keine veniam aetatis ertheilen. S. Madern a. a. O. und J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 191. Wie denn auch gemeiniglich in den Diplomen dieſer kaiſerlichen Pfalzgrafen ausdrücklich verſehen iſt, daß ſie keinem von Adel die Volljährigkeit ertheilen können.

Während einer ſolchen Minderjährigkeit eines Reichsritters muß ſowohl für ſeine Erziehung als für die Adminiſtration ſeiner Güter geſorgt, und zu dieſem Endzweck eine Vormundſchaft angeordnet werden. Stammväterliche Teſtamente, Familien-Fideicommiſſe, Ehepacten und das Herkommen in einer Familie beſtimmen nicht ſelten die Perſonen, welchen dieſe Vormundſchaft übertragen werden ſolle, und ihren Verordnungen muß immer zuerſt nachgegangen werden n). Wenn aber dieſe hievon nichts beſtimmtes enthalten, ſo hat nach den gemeinen Rechten die Mutter des minorennen Reichsritters als natürliche Vormünderin deſſelben das nächſte Recht zur Vormundſchaft o), und beſorgt ſowohl die Erziehung des Pupillen als die Adminiſtration ſeiner Güter p), entweder allein oder mit Zuziehung der Mitvor-

---

n) Beyſpiele ſiehe in Cramers obſerv. juris univerſi Tom. III. obſ 806 S. 88. u. f. und in Graſſii diſſ. de tutela materna §. 20.

o) S. Tafingers diſſ de direct. eq poteſt. judic. & tutela ſuperiori §. 12. und das daſelbſt angeführte Reichshofräthliche concluſum vom 26ten Jul. 1762. und Mader a. a. O. Th. 1 S. 224.

p) In dem Fränkiſchen Canton Gebürg wird zwar die Mutter von der tutela legitima ihrer Kinder nicht ausgeſchloſſen, „gleichwohl aber iſt ſie mit der Kinder Güter, Revenüen und ſolitairen Adminiſtration, auch quoad jurisdictionalia nichts zu thun, noch ſich darin zu immiſciren befugt, ſondern es muß alles mit Beytritt derer Herrn contutorum beobachtet werden." S. des heil. Röm. Reichs unmittelbar freyer Ritterſchaft in Franken Orts Gebürg güt- und rechtliche Austrags-

vormünder, je nachdem ihr ſolche zugeordnet worden ſind oder nicht q); jedoch muß ſie noch vor Antretung der Vormundſchaft nicht nur auf die zweyte Heurath, das Senatus conſultum vellejanum und alle andere weibliche Rechtswohlthaten Verzicht thun, ſondern ſie hat auch gleich andern Vormündern den bey der Reichsritterſchaft gewöhnlichen Vormundſchaftseid abzuſchwören, welches gemeiniglich durch einen hierzu beſtellten Anwald zu geſchehen pflegt r). In dem Fall aber endlich, wenn entweder die Mutter des Pupillen ſchon zuvor mit Tod abgegangen, oder ſich der Vormundſchaft ihres Sohnes nicht unterziehen will, werden ihm bald einige ſeiner Seitenverwandten, bald auch wohl andere Reichsritter doch gemeiniglich aus dem Canton, worin er geſeſ-

---

tragsordnung nebſt dem Abdruck verſchiedener kaiſerl. Verordnungen ꝛc. 1772. 4. S. 117. und Mader a. a. O. Th. I. S. 226. u. f.

q) Gras de tutela materna nobilium immediatorum Th. 27. Wenn unter den Gütern des Pupillen auch Lehenſtücke mit begriffen ſind, ſo werden der Mutter gemeiniglich einer oder mehrere von den Agnaten oder auch andere Mitvormünder zugegeben, um die Adminiſtration derſelben mit beſorgen zu helfen. Gras l. c. Th. 26. Etwas beſonders iſt es, daß der Ehegattin eines mente capti die Adminiſtration ſeiner Güter von dem kaiſerl. Hof nicht zugeſtanden werden will. S. hievon ein Beyſpiel in Maders Sel. equeſt. T. I. S. 227. u. f.

r) S. Maders Sel. equeſt. T. I. S. 231-234. Den Eid, welchen ein Reichsritterſchaftlicher Vormund abzuſchwören hat, ſiehe in Lünigs Reichsarchiv Part. ſpec. cont. III. unter Franken S. 109 und 211.

Digitized by Google

ſeſſen [s]), zu Vormündern beſtellt, jedoch müſſen dieſe jederzeit der Religion des Pupillens zugethan ſeyn, und darf weder einem catholiſchen Pupillen ein evangeliſcher, noch einem evangeliſchen Pupillen ein catholiſcher Vormünder geſetzt werden [t]).

Die ihnen aufgetragene Vormundſchaften über Reichsritterſchaftliche Pupillen iſt jeder Reichsritter willig zu übernehmen verbunden, und darf ſich denſelben ohne

---

s) Als im Jahr 1771. die Wittwe Herrn Franz Chriſtophs von Schwarzach den Johann Baptiſt Freyherrn von Ulm zum Mitvormund über ihre 14jährige Tochter erbat, ſo zweifelte man anfangs bey dem Canton Kocher, ob man einem, der nicht in dem nehmlichen Canton incorporirt ſeye, ein Curatorium übertragen könne. S. verm. Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 351.

t) In dem der Schwäbiſchen Ritterſchaft den 21ten Jul. 1688 wegen der Vormundſchaftsbeſtellungen ertheilten Privilegium heißt es zwar nur, daß den Pupillen von catholiſchen Eltern auch catholiſche Vormünder geſetzt werden ſollen. Siehe Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. I. S. 305. und wird daſelbſt nicht befohlen, daß es bey evangeliſchen Pupillen eben ſo gehalten werden ſolle. Allein fürs erſte erfordert ſolches ſchon die im Weſtphäliſchen Frieden feſtgeſetzte exacta mutuaque aequalitas beyder Religionen, und fürs andere iſt die oben angeführte Stelle des Schwäbiſchen Privilegiums durch kaiſerliche oberſtrichterliche Sentenzen ſelbſt dahin interpretirt worden, daß auch evangeliſchen Pupillen keine andere als evangeliſche Vormünder geſetzt werden ſollen. S. vermiſchte Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 445.

ohne deshalb erlangte kaiſerliche Diſpenſation oder andere in Rechten gegründete Entſchuldigungsurſachen unter keinerley Vorwand entziehen, wenn er anders nicht in die hierauf geſetzte Strafe von tauſend Gulden zu verfallen Gefahr laufen will [u]).

Gleichwie aber überhaupt alle Vormünder Reichsunmittelbarer Pupillen von dem Kaiſer geſetzt werden, oder, wenn ſie ſich zu Uebernehmung einer Vormundſchaft ſelbſt anerbieten, der kaiſerlichen obriſtrichterlichen Beſtätigung bedürfen, ſo findet ſolches insbeſondere auch bey Vormündern Reichsritterſchaftlicher Pupillen ſtatt, als die entweder von einem der beyden höchſten Reichsgerichte, oder, welches weit häufiger geſchiehet, von dem Direktorium des Cantons, unter welchem der Pupille geſeſſen und immatriculirt iſt, vermöge der denen Ritterdirektorien von dem Kaiſer hierzu übertragenen perpetuirlichen Commiſſion [x]), ernannt und beſtätiget zu werden pflegen [y]). Anders woher, als von Kaiſerlicher Maje-

u) Siehe Burgermeiſtern a. a. O. T. 1. S. 303. u. f. wie auch T. 2. S. 1077. und J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft ꝛc. S. 223.

x) Die Schwäbiſche und Fränkiſche Ritterdirektorien erhielten dieſe kaiſerliche commiſſionem perpetuam zu Beſtellung der Vormünder ihrer Pupillen den 21ten Jul. 1688., die Rheiniſche aber bekamen ſelbige erſt unterm 12ten Jul. 1702. S. J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 426. 438 und 561. und Burgermeiſtern in cod. dipl. eq. T. I. S. 304. u. f.

y) Von der Fränkiſchen Ritterſchaft Buchiſchen Quartiers iſt dieſes beſondere zu bemerken, daß ſie ihre Vormünder

Majeſtät oder den Ritterdirektorien dürfen ſich, wenigſtens in der Regel, die Reichsritter keine Vormundſchaften über Reichsritterſchaftliche Pupillen auftragen laſſen, es mag ſolches gleich unter dem Vorwand einer Lehensherrlichkeit über die Güter der Pupillen, oder ſonſten aus irgend einem andern Grund geſchehen wollen z).

Das Recht der Ritterdirektorien, den ritterſchaftlichen Pupillen Vormünder zu beſtellen, giebt Gelegenheit zu Aufwerfung der Frage: Wenn ein Pupille, welcher Fall ſich ſehr oft zu ereignen pflegt, Güter unter zweyen oder mehrern Cantonen beſitzt, wem kommt alsdenn das Recht zu, die Vormundſchaft deſſelben anzuordnen? hat in dieſem Fall jedes Direktorium das Recht, über die in ſeinem Canton gelegene Güter des Pupillen Vormünder anzuordnen, oder müſſen ſämmtliche Direktorien gemeinſchaftlich die Vormundſchaft beſtellen, oder findet unter denſelben das Präventionsrecht ſtatt? Jede dieſer Meinungen hat ſchon ihre Vertheidiger gefunden, und für jede derſelben laſſen ſich auch ziemlich ſcheinbare Gründe anführen. Der Reichshofrath aber hat im Jahr 1727. in einer zwiſchen den Fränkiſchen Cantonen Gebürg und Steigerwald über dieſen Punkt

 ent-

der auch von dem Fürſtlichen Stift Fulda beſtellen, oder beſtätigen laſſen kann. S. den im Jahr 1656 zwiſchen Fulda und der Ritterſchaft in Buchen getroffenen Vergleich beym Lünig am a. O. S. 63. u. f.

z) S. J. J. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft ꝛc. Th. II. S. 227. und Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit ꝛc. Th. I. S. 980. u. f.

entſtandenen Streitigkeit zum Vortheil der leztern Meinung, daß nehmlich in dem angegebenen Fall das Präventionsrecht ſtatt finde, entſchieden, und geſprochen, „daß der Ritterort Steigerwald, nachdem der Ritterort Gebürg die Beſtellung der Vormünder über Friderich Chriſtian Marſchalks von Ebnet nachgelaſſene Kinder längſt vorhero würklich vorgenommen, nicht befugt, noch einen andern beſondern Tutorem über die in ſeinem Diſtrikt gelegene Marſchalkiſche Güter zu beſtellen, ſondern die von dem Ritterort Gebürg prävenirte und beſtellte Vormundſchaft in allen ihrer beſchehenen Anordnung auch Verwaltung des geſammten Marſchalkiſchen Vermögens hinführo ruhig laſſen ſolle [a]).“ Dieſe Meinung iſt auch für den Mündel ſelbſt um deswillen die vortheilhafteſte, weil ihm dadurch die Koſten einer gedoppelten Vormundſchaftsbeſtellung erſpart werden, wenn anders nicht unter den Ritterdirektorien über die Prävention ſelbſt Mishelligkeiten entſtehen, als aus welchen auch für ihn leichtlich nachtheilige Folgen entſpringen können.

Iſt nun die Vormundſchaft alſo angeordnet und von ihr der Vormundſchaftseid abgeſchworen worden, ſo liegt derſelben ob, zuvörderſt ein ordentliches Inventarium über das ſämmtliche Vermögen ihres Mündels errichten zu laſſen [b]), ſodann aber alljährlich ihre Vormund=

a) J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 202. u. f.

b) S. vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 442.

mundſchaftsrechnung abzulegen, welche das Direktorium des Cantons jedesmal abzuhören c) und von dem Erfund Kaiſerlicher Majeſtät, als oberſtem Vormünder, den allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten hat d).

§. 34.

Von der Scheidung des Lehens vom Eigenthum.

Die Güter eines Reichsritters beſtehen gemeiniglich aus Lehen und Eigenthum, und nach andern Ge-

 ſetzen

c) Dieſe Verbindlichkeit der Vormünder, alljährlich ihre Rechnungen zu ſtellen und abhören zu laſſen, gründet ſich ſowohl auf die in den Ritterordnungen der drey Rittercraiſe deshalb befindliche Vorſchrift, wie auch auf die bey einigen Cantonen, als z. B. bey Rhön und Werra im J. 1673. bey Gebürg im Jahr 1700. bey Baunach 1711. dieſerwegen gemachten ſpecielle Verordnungen. S. Maders Selecta equeſt. T. I. S. 231 - 237. Der Gräflich Metterinchiſchen Vormundſchaft wurde den 13ten Nov. 1765. von dem Reichshofrath erlaubt, der ganz beſonders hier eintretenden Umſtände wegen, ihre vormundſchaftliche Rechnungen bey dem Kaiſer abzulegen. Siehe J. J. Moſer a. a. O. S. 593.

d) Welche Verfügung dieſer jährlich zu erſtattenden allerunterthänigſten Berichte wegen von dem Reichshofrath im Jahr 1762 getroffen worden, ſiehe in Taſingeri diſſ. de direct. eq. poteſt. jud. & tutela ſup. beym Mader a. a. O. T. 2. S. 301. u. f. die Tabelle aber, nach welcher dieſe Vormundſchaftsberichte alljährlich von den Ritterdirektorien erſtattet werden müſſen, iſt anzutreffen in J. J. Moſers neueſten Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 617. u. f. und noch beſſer in den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 440.

Digitized by Google

ſeßen wird in das Lehen, und wiederum nach andern in das Eigenthum ſuccedirt e). Aus dieſer Urſache ereignet ſich häufig der Fall, daß das Lehen eines Reichsritters entweder durch die ordentliche Lehensſucceſſion aus der Inveſtitur des erſten Erwerbers, oder aus der eventuellen Inveſtitur oder der bloßen Expectanz, oder endlich auch bey erfolgender Conſolidirung des dominii directi & utilis an einen Lehensfolger gelangt, der nicht zugleich Erbe in dem Allodium deſſelben iſt, oder doch wenigſtens nicht allein iſt, und daher die Scheidung und Abſonderung des Lehens von dem Eigenthum nothwendig wird.

Die natürlichſte Art, auf welche eine ſolche Scheidung des Lehens vom Eigenthum vorgenommen werden kann, iſt dieſe, daß der Lehensfolger und die Allodialerben zuſammentreten, ſelbige unter ſich durch ihre wechſelſeitige Einwilligung in Richtigkeit bringen und ſich über die etwa ſtrittige Punkten mit einander vergleichen f). Wann aber eine ſolche gütliche Auskunft nicht anſchlägt, dann entſtehet die Frage, für welchen Richter die Sache gehöre, und insbeſondere ob ſelbige der Lehensherr vermöge ſeiner lehensherrlichen Jurisdiktion oder der judex ordinarius zu entſcheiden habe? Welche Frage für die Allodialerben noch wichtiger wird, wenn von einem ſolchen Fall die Rede iſt, wo die Scheidung des Lehens und Eigenthums wegen erfolgter Conſolidirung

rung

e) Siehe oben §. 27.

f) Sehe J. J. Moſer von Reichsſtänden ꝛc. S. 1301. und Berth. Freyheit und Unmittelbarkeit ꝛc. Th. 1. S. 1133.

rung des dominii directi & utilis in der Hand des Lehensherrn vorgenommen werden ſolle, weil alsdann, je nachdem ſelbige ſo oder anders entſchieden wird, der Lehensherr, der ihren Gegenpart ausmacht, zugleich als Richter aufgeſtellt wird oder nicht. Die Geſetze haben bis daher dieſe Frage, welche eigentlich in das Lehenrecht gehörig iſt, noch nicht categoriſch entſchieden g). Die Reichsfürſten, von welchen die Reichsritter ſehr viele Güter zu Lehen tragen, rechnen die Scheidung des Lehens vom Eigenthum unter die Feudalſachen. Die Reichsritter behaupten gerade das Gegentheil, und mit dieſen machen die Reichsritterſchaftliche Corpora, als in deren Intereſſe ein ſolcher Fall des ihnen auf den ritterſchaftlichen Gütern zuſtehenden Beſteurungs- und anderer Rechte wegen gemeiniglich auch mit einſchlägt, gemeinſchaftliche Sache h). Der Kaiſer und die höchſte Reichsgerichte endlich ſprechen dem Lehensherrn in einem ſolchen Fall alle Juriſdiktion ab, behalten ſich ſelbſt oder wem ſie hierin Commiſſion auftragen wollen, die Entſcheidung deſſelben bevor, und nehmen in Gemäßheit

 dieſer

g) Von dieſer Materie kann nachgeleſen werden C. G. Hoffman de jure ſeparandi feudum ab allodio.

h) Insbeſondre merkwürdig iſt, was in dieſem Jahrhundert zwiſchen Würtenberg und der Reichsritterſchaft aus Gelegenheit des heimgefallenen von Kaltentaliſchen Lehens Alldingen hierüber auf dem Reichstag verhandelt worden iſt. S. Hochfürſtl. Würtenb. Vorlegung der anwachſenden Irrungen und daher entſtehender Nothdurft eines Reichsregulativs S. 87. u. f. wie auch Werth. Freyh. und Unmittelb. Th. 1. S. 1113 und Th. 2. S. 228. u. f.

dieſer Grundſätze die bey ihnen angeſtellte Vindicationsklage wegen einzeler abzuſondernden Sachen ſowohl, wie auch die generelle Imploration um Anſtellung der Abſonderung des Lehens vom Eigenthum überhaupt an i).

§. 35.

Verſchiedenheit in dem Religionscharacter der Ritterterritorien.

Aus einem andern Grund, nehmlich in Abſicht auf die in denſelben herrſchenden Religion, laſſen ſich die Reichsritterſchaftliche Territorien, ſo wie die Teutſchen Lande überhaupt in verſchiedene Claſſen abtheilen. Entweder iſt auf einem ritterſchaftlichen Territorium nur eine von denen in dem Teutſchen Reiche recipirten Religionen die herrſchende, oder es ſind es mehrere. Im erſtern Fall iſt das Territorium purer, entweder catholiſcher oder proteſtantiſcher, im andern aber gemiſchter Religion.

Welche Religion aber die herrſchende eines Landes, eines Territoriums, genannt zu werden verdiene, und an welchen Merkmalen man dieſelbe erkennen könne, iſt eine

---

i) Nach welchen Grundſätzen man am Reichshofrath dieſe Materie beurtheile, läßt ſich aus dem in J. J. Moſers Beyträgen zu Reichsritterſchaftlichen Sachen befindlichen Reichshofrathsgutachten S. 266. u. f. erſehen, und Beyſpiele von dem Verfahren deſſelben in derley Sachen finden ſich in der Verth. Freyh. ꝛc. Th. 1. S. 1119. u. f. wie auch in J. J. Moſers neueſten Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 648. u. f.

Digitized by Google

eine Frage, welche in das allgemeine Teutſche geiſtliche Staatsrecht gehörig iſt, und deren Erörterung ich hier nebſt noch andern hieher einſchlagenden Punkten um ſo mehr ganz übergehe, weil die Reichsritterſchaft in dem Weſtphäliſchen Frieden den Reichsſtänden in Anſehung der Religion durchaus gleichgeſtellet worden [k]), und eben um deswillen all dasjenige, was in jedem Syſtem des Teutſchen geiſtlichen Staatsrechts von den Reichsſtändiſchen Landen geſagt wird, auch zugleich mit auf die Reichsritterſchaftliche Territorien paſſen muß [l]).

§. 36.

Gemeine Wohlfahrt und Intereſſe der Reichsritterſchaftlichen Lande.

Der letzte Endzweck aller und jeder Staatsverfaſſungen iſt der freye Genuß der aus dem geſellſchaftlichen

k) I. P. O. Art. V. §. 28. Libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & ſingula ejus *membra, una cum ſubditis & bonis ſuis feudalibus & allodialibus*, niſi forte in quibusdam locis, ratione bonorum & reſpectu territorii vel domicilii aliis ſtatibus reperiantur ſubjecti, vigore pacis religioſae & praeſentis conventionis, *in juribus religionem concernentibus*, & beneficiis inde promanantibus, *idem jus habeant*, quod ſupra dictis electoribus, principibus & ſtatibus imperii competit, nec in iis ſub quocunque praetextu impediantur aut turbentur; turbati vero omnes omnino in integrum reſtituantur.

l) Dieſe Lücke kann am beſten mit dem erſten Capitel des 2ten Theils aus Herrn Profeſſor J. C. Maier Teutſchen geiſtlichen Staatsrecht ausgefüllt werden, welches alſo derjenige, ſo in dieſer Materie Auskunft ſucht, nachleſen kann.

Leben entſpringenden Vortheile, und die beſtmöglichſte Vervollkommnung deſſelben; und je mehr oder weniger dieſer Hauptendzweck erreicht wird, deſto beſſer oder ſchlimmer iſt die Staatsverfaſſung ſelbſt.

Die Territorien einzeler Reichsritter waren von jeher an und für ſich zu klein, als daß auf denſelben dieſer Endzweck in einem hohen Grad hätte erreicht werden können. Denn obgleich gewiſſe Vortheile des geſellſchaftlichen Lebens in einem ganz kleinen Staat und bey einer kleinen Anzahl von Menſchen oft weit leichter erzielt werden können, als in einem großen, und in Abſicht auf die Erzielung derſelben alſo auch der Reichsritter in ſeinem kleinen Bezirk, wie der Reichsfürſt in ſeinen ausgebreiteten Landen, ſich als den Verſorger, als den Vater ſeiner Unterthanen darſtellen kann, ſo giebt es doch wiederum auch andere aus dem geſellſchaftlichen Leben entſpringende Vortheile, die jedem Staat, wenn er anders Beſtand haben ſoll, unentbehrlich ſind, und dabey doch nur in einem Staat, welcher ſchon zu einer gewiſſen Größe angewachſen iſt, erreicht werden können. Dieſe letztere Art von Vortheilen ziehen die meiſten Teutſchen Reichslande nur aus der Vereinigung unter ſich unter dem allgemeinen Oberhaupt des Teutſchen Reichs. Allein auch dazu, um dieſe Vereinigung der Teutſchen Provinzen unter der Majeſtät des Reichs nach allen Theilen benutzen und aus ſelbiger die gehörige Vortheile ziehen zu können, waren die einzele Territorien der Reichsritter insbeſondere in Betracht gegen die übrige Reichsſtändiſchen Lande, zumalen da das Anſehen der Beſitzer von dieſen durch ihre Reichstägliche collegialiſche Verfaſſung noch mehr erhöhet wurde, noch viel zu

klein

Digitized by Google

klein und ohnmächtig. All dieſes nun ſahen jene patriotiſch geſinnte Reichsritter vormals wohl ein m), und ſchloſſen deswegen unter ſich jene Bündniſſe und Vereine, wodurch ihre Territorien gleichſam in ein ganzes nunmehro anſehnliches Corpus zuſammen geſchmolzen, aus dem alſo erhöheten Anſehen des ganzen zugleich auch das Anſehen der einzelen Territorien erhöhet und zu Ereichung der zu erzielenden Vortheile geſchickter, den übrigen Reichslanden ähnlicher und endlich dem Kaiſer intereſſanter gemacht wurden.

Dieſemnach kann alſo die Wohlfahrt eines einzelen Reichsritterſchaftlichen Territoriums in nichts anders beſtehen, als in der Vereinigung aller derjenigen Vor-

---

m) So heißt es zum Beyſpiel in dem Eingang der Schwäbiſchen Ritterordnung: „bevorab in Bedenkung, daß hiemit (nehmlich durch die Ritterordnung) niemand nichts entzogen, und ob wohl Frid und Recht gleichmeßig angeordnet würde, die Mechtigen inn und außerhalb Rechts, wie wiſſend, gegen unſer einen jeden vom Adel jhrer reychlichen ſtattlichen Verfaſſung nach, an Landt, Leut, Gut, Gelehrten, erfahrnen Perſonen, auch anderer Gelegenheit, dannoch in allweg den Vortheil, ſich auch gnedigklich, günſtlich und gütlich zu weyſen, das den göttlichen geſchriebenen und natürlichen Rechten nach, des Reichs Landfridt, Gericht, Recht und Ordnungen mit der Natur und eygenſchaft ſein, darinnen ein ſo beſchwerliche ungleichheit, wie wir und andere ein Zeyt her empfunden, zu halten. Wie dann gleicher geſtallt gemeiner Teutſcher Nation, Herkommen und Freyheiten, nit alſo geſchaffen, das ſy uns den freyen Reichsritterlichen Adelsperſonen nit, wie andern Gliedern und Ständen zu Gutem gelangen ſollen, u. ſ. f.“

Digitized by Google

Vortheile, welche daſſelbe ſowohl aus ſeinem innerlichen bürgerlichen Syſtem an und für ſich, wie auch aus ſeiner unmittelbaren und zweckmäßigen Verbindung mit dem Reichsritterſchaftlichen Corpus und dem Teutſchen Reich ziehen kann und darf.

Aus dieſen Grundſätzen, glaube ich, wird ſich leichtlich in jedem vorkommenden Fall der Schluß machen laſſen, welche Maasregeln ein Reichsritter zu befolgen habe, wenn er dabey ſein und ſeiner Unterthanſchaft Intereſſe beobachten und die ihm als Reichsbürger, als Genoſſen des Reichsritterſchaftlichen Bundes, und als Regenten ſeiner Unterthanen obliegende Pflichten erfüllen will; Maasregeln, die ich weiter aus einander geſetzt haben würde, wenn ich Reichsritterſchaftliche Statiſtik oder Politik, und nicht bloß Reichsritterſchaftliches Staatsrecht zu ſchreiben gedächte.

Zwey-

Digitized by Google

Zweytes Kapitel
von den Bürgern der Reichsritterſchaftlichen Lande.

Erſtes Hauptſtück.
von den Inhabern der Landesherrlichkeit über Reichsritterſchaftliche Güter.

I. Perſönliche Beſtimmungen derſelben.

§. 37.

Vorläufige Anmerkung.

Sehr viele Güter, welche ehemals Reichsrittern zugehörten, ſind nunmehro in den Händen der Reichsſtände, und ſtehen zwar zum Theil noch mit der Ritterſchaft in Abſicht auf ihre genoſſenſchaftliche Verfaſſung in einiger Verbindung; da ſie aber von dieſen ihren neuen Beſitzern gemeiniglich ihren übrigen Landen einverleibet worden, und alſo auch in Abſicht auf ihre Landesverfaſſung gänzlich von der Ritterſchaft abgekommen, und aus Reichsritterſchaftlichen Gütern in Reichsſtändiſche Lande umgeſchaffen worden ſind, ſo paßt nun freylich auf ſelbige auch dasjenige nicht mehr, was ſowohl in dieſem Capitel als in der Folge von den Reichsrittern und ihren Unterthanen vorkommen wird, ſon-

ſondern die Beſtimmungen des Oberherrn und der Unterthanen auf denſelben ſind vielmehr in den Syſtemen Reichsſtändiſcher Staatsrechte aufzuſuchen.

Wiederum eine andere Gattung machen diejenige ritterſchaftliche Güter aus, welche in den Händen ſolcher Perſonen ſich befinden, die weder Reichsſtände noch für ihre Perſon bey der Ritterſchaft immatriculirt ſind, und dem gemeinen Sprachgebrauch noch Güterinhaber genannt zu werden pflegen.

So viel ähnliches dieſe Güterinhaber, welches entweder einzele Perſonen, oder auch wohl mediate Klöſter u. ſ. f. ſeyn können, mit den Reichsrittern, insbeſondere in Abſicht auf das Verhältniß gegen ihre Unterthanen haben, ſo wenig können ſie denſelben in Anſehung ihres Standes, Namens, Rangs und anderer perſönlicher Beſtimmungen allzeit gleichgeſtellt, und ihnen die den Reichsrittern von Kaiſerlicher Majeſtät deshalb ertheilte Privilegien beygelegt werden. Eben dieſes veranlaßt mich hier die Bemerkung zu machen, daß weder alles dasjenige, was ſowohl bis daher von dem Verhältniß der Reichsritter und ihrer Unterthanen gegen einander geſagt worden iſt, und in der Folge noch geſagt werden wird, auf dieſe Inhaber Reichsritterſchaftlicher Güter angewendet werden könne, noch viel weniger aber dasjenige, was von den perſönlichen Beſtimmungen der Reichsritter insbeſondere in dem gegenwärtigen Hauptſtück vorkommen wird, auf ſie paſſend ſeye.

§. 38.

In denen den Rittercantonen zuſtändigen Gütern.

Die Landesherrlichkeit über diejenige Reichsritterſchaft,

Digitized by Google

ſchaftliche Güter, welche einem Rittercanton angehören, ſtehet dem geſammten Canton, das iſt den ſämmtlichen Mitgliedern deſſelben zu. Eben um deßwillen kommt es bloß auf die ritterſchaftliche Plenarconvente, bey welchen alle und jede Mitglieder des Cantons zu erſcheinen das Recht haben, an, ob ſie dieſe Landesherrlichkeit ſelbſten ausüben, oder ob und in wie fern ſie dem Direktorium des Cantons die Verwaltung derſelben überlaſſen wollen? Welches letztere öfters um ſo nothwendiger iſt, je ſeltener Plenarconvente gehalten zu werden pflegen [a]).

§. 39.

In Reichsritterſchaftlichen Stiftiſchen Gütern.

Wem die Landesherrlichkeit über ſolche Reichsritterſchaftliche Güter, welche zu Erzielung eines beſondern Endzwecks geſtiftet worden ſind, zuſtehen ſolle, und wie die Perſon desjenigen, dem dieſe Landesherrlichkeit auf eine oder die andere Art ſolle zufallen können, beſchaffen ſeyn müſſe? ſind Fragen, die allezeit in der Stiftungsurkunde aufs genaueſte beſtimmt ſind. Aechter alter Adel und Abſtammung von Reichsritterſchaft-

---

a) Der Canton Ottenwald z. B. übt als Beſitzer von Kochendorf beynahe ſämmtliche Regalien durch das Direktorium aus, welches auch Gratialien ꝛc. ertheilt; nur die Caſſenrechnungen werden der Regel nach zuvörderſt dem Pleno vorgelegt, und ſodann erſt abgehört, von welchem auch andere ſehr wichtige Sachen abhangen, doch werden auch bisweilen dieſe von dem Pleno dem Direktorium übertragen.

ſchaftlichen Mitgliedern ſind zwey Eigenſchaften, welche gemeiniglich hierzu erfordert werden b).

§. 40.

In Reichsritterſchaftlichen Familiengütern.

Der gröſte Theil der Reichsritterſchaftlichen Güter endlich iſt in den Händen der Reichsritter, das iſt der Glieder ſolcher Familien, welche in die Reichsritterſchaftliche Genoſſenſchaft auf- und angenommen ſind, und dieſe üben die Landesherrlichkeit hierüber als ein ihnen zuſtehendes eigenthümliches Recht aus.

Durch den Beſitz dieſer Landesherrlichkeit wird der Reichsritter der erſte und vornehmſte Bürger auf ſeinem Territorium, er wird mit ſeiner Familie in das öffentliche Gebet in der Kirche ausdrücklich eingeſchloſſen, und ſeine Perſon, ſeine Ehre, ſein Leib und Leben muß hiedurch, wenn anders gleiche öffentliche Ruhe

b) So heißt es z. B. in der beym Burgermeiſter in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1213. befindlichen formula juramenti abbatiſſae im Sift Obriſteufeld erga epiſcopum ſpirenſem: „und keine in ſolch Stift auf und angenommen, Sie habe dann zuförderiſt Ihren Adel aus der freyen Ritterſchaft Herkommen der Gebühr und vermög darüber aufgerichteten und beſtättigten Statuten erwieſen und probirt,“ und nach einer fernerweiten Verordnung ſollen wo möglich lauter Fräulein aus dem Canton Kocher in dieſes Stift aufgenommen werden. Lünigs Reichsarchiv. part. ſpec. cont. 3. unter Schwaben S. 662. Wegen des Fräuleinſtifts zu Waizenbach ſiehe vermiſchte Nachr. v. Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 499. u. f.

Digitized by Google

Ruhe und gleiche Sicherheit in ganz Teutſchland herrſchen ſolle, ſeinen Unterthanen eben ſo heilig — eben ſo unverletzlich werden, als dem Reichsſtändiſchen Unterthanen die Perſon ſeines Landesfürſten durch die in deſſen Händen ruhende Landeshoheit. Wenigſtens dünkt mir der ritterſchaftliche Unterthan, der gegen die Perſon, Ehre, Leib oder Leben ſeines Reichsritters frevelt, ein eben ſo großer Verbrecher zu ſeyn, als der Reichsſtändiſche Bürger, der die ihm geheiligte Perſon ſeines Landesfürſten entehren will oder antaſtet, weil von beyden der von ihnen auf gleiche Art geleiſtete Unterthaneneid auch auf gleiche Art gebrochen wird.

Neben der den Reichsrittern auf ihrem Territorium zuſtehenden Landesherrlichkeit kommt auch noch das Privateigenthum derſelben in Betrachtung, welches theils in Mobiliar- theils in liegenden Gütern beſtehet, als wohin vorzüglich ihre Schlöſſer und Ritterſitze ꝛc. ſammt denen bey denſelben befindlichen Gütern gehören, dergleichen auch diejenige Reichsritter, welche keine Unterthanen haben, gemeiniglich zu beſitzen pflegen. Dieſe Güter ſind gleich dem übrigen Territorium bald Lehen, bald Allode, bald altväterliches angeſtammtes und um deswillen unveräußerliches Fideicommis, bald ſelbſt erworbene Güter, deren Privateigenthum der Reichsritter nach ſeinem eigenen Gefallen entweder wiederum veräußern oder beybehalten, entweder mit einem Fideicommis für ſeine Nachkommenſchaft belegen oder als volles und veräußerliches Eigenthum ſelbiger hinterlaſſen kann. Ueberhaupt aber haben dieſe Güter der Reichsritter ſehr viel ähnliches mit den ſogenannten Domainen- oder Cammergütern der

Reichsſtände und müſſen auch mit dieſen aus gleichen Grundſätzen beurtheilt werden.

Die Proportion, in welcher das aus liegenden Gütern beſtehende Privateigenthum des Reichsritters gegen dem Privateigenthum ſeiner Unterthanſchaft ſtehet, iſt für beyde ein ſehr intereſſanter Gegenſtand, weil, wenn das erſtere im Verhältniß gegen das leztere allzuklein iſt, der zu Erhaltung des Anſehens einer ritterſchaftlichen Familie nöthige Aufwand nicht davon beſtritten werden kann, wordurch immer auch das Wohl der Unterthanen, wenigſtens mittelbarer weiſe gekränkt wird, im gegenſeitigen Fall aber, wenn nehmlich das Privat-Landeigenthum des Reichsritters im Verhältniß gegen dem Eigenthum ſeiner Unterthanſchaft allzu groß iſt, die Nährung der Unterthanen geſchwächt und denſelben eben dardurch ihre Erhaltung äußerſt erſchweret wird [c]).

§. 41.

Familienverhältniſſe der Reichsritter.

Von dieſem Privateigenthum des Reichsritters muß in der Regel nicht nur der für ſeine Perſon erforderliche Aufwand, ſondern auch dasjenige beſtritten werden, was derſelbe an gewiſſe Glieder ſeiner Familie bald aus dieſem

c) So ſind mir z. B. zwey ritterſchaftliche Dörfer bekannt, in deren Markung die Ortsherrſchaft zwölfhundert, die geſammte Unterthanen aber kaum zwey- bis dreyhundert Morgen Güter beſitzen.

dieſem bald aus jenem Grund abzureichen ſchuldig und verbunden iſt. Hieher gehört

1. Der Wittum oder Leibgeding,

welcher der Wittwe eines Reichsritters abgegeben zu werden pflegt. Gewöhnlicher maßen pflegt dieſer Wittum ſchon bey dem Eheverlöbnis nach der Summe des eingebrachten Heurathguts regulirt zu werden; und nur alsdann, wenn würklich ein Heurathgut von ihr in die Ehe gebracht worden, iſt die ritterſchaftliche Wittwe entweder ſolches zurückzufordern oder dafür einen Wittum zu begehren berechtigt [d]). Doch kann auch mit Conſens der Agnaten der Gemahlin eines Reichsritters, wenn ſelbige gleich kein Heurathgut einbringt, ein Wittum ausgeſetzt werden, und in vielen ritterſchaftlichen Familien endlich iſt durch Fideicommiſſe feſtgeſetzt, was und wie viel einer Wittwe als Leibgeding abgereicht werden ſolle [e]).

An dem unten angeführten Orte [f]) kommt eine Frage vor, die um deswillen hier bemerkt zu werden verdient, weil der Fall, den ſie vorausſetzt, höchſt ſelten iſt, und um deswillen noch von wenigen in Betrachtung gezogen worden ſeyn mag, nehmlich: Ob, wenn eine ritterſchaftliche Wittwe ſich bey ihrer Verehlichung einen Wittum bedungen, und es ſich nachhero wider Vermu-

d) Siehe Maderi Select. equeſt. T. I. p. 218. ſeq.

e) S. v. Cramers Wezlar. Nebenſtund. Th. 48. Abſ. 3. woſelbſt bemerkt wird, daß in der zum Canton Baunach gehörigen Familie der Voiten von Reinek der Wittum per fideicommiſſi pacta gewiſſer maßen feſtgeſetzt iſt.

f) V. Cramers Wez. Nebenſt. a. a. O.

then zuträgt, daß ſie ein fideicommiſſariſches Leibgeding erhält, dieſe dem ohnerachtet auch den Wittum, den ſie ſich bey ihrer Verehlichung bedungen, zu fordern berechtiget ſeye? und wird aus guten Gründen bejahend entſchieden.

2. Die Abfindung der Verzichtstöchter

muß in der Regel ebenmäßig von dem Privateigenthum des Reichsritters beſtritten werden. Wie und auf was Art aber ſolche zu geſchehen pflege, iſt bereits oben g) angeführt worden. Nur iſt hier noch zu bemerken, daß einer ſolchen Verzichtstochter, ſo lange ſie ſich nicht vermählt und kein Heurathgut erhält, auch aus dieſen Gütern ein Standesmäßiger Unterhalt verſchaft werden müſſe, wozu bisweilen ebenmäßig in den Fideicommispacten eine gewiſſe beſtimmte Summe ausgeworfen iſt. Sollte eine ritterſchaftliche Fräulein ſich an eine Perſon bürgerlichen Standes verheurathen, ſo giebt dieſer Umſtand keinen rechtlichen Grund ab, aus welchem ihr das ſonſten ſchuldige Heurathgut und Ausſtattung vorenthalten werden könnte h).

Endlich ſind

3. Deputate der Apanagen,

im Fall nehmlich, wenn eine ausſchließende Succeſſionsordnung in der Familie eingeführt iſt, gleichfalls noch eine Abgabe, welche der Reichsritter von ſeinem Privateigenthum um deſto ſicherer zu entrichten hat, da gemei-

---

g) §. 30.
h) B. Ludolfs Symphor, vol. I, app. I, p. 303. & vol. 3. n. 5. p. 191.

gemeiniglich die Familienverträge oder Fideicommiſſe dieſelbige zur Bedingung gemacht haben, unter welcher ihm der ausſchließende Beſitz der Güter zuſtändig ſeyn ſolle.

Vielleicht dürften auch hier und da Fälle anzutreffen ſeyn, daß zu Beſtreitung dieſer bey einer zahlreichen Familie bisweilen ſehr ſtarken Abgaben die Unterthanen dem Reichsritter herkommlicher maßen etwas beyzuſteuren verbunden ſind; doch wäre dieſes immer als eine Ausnahme von der Regel anzuſehen, und kann alſo von dem Reichsritter ſo lange nicht gefordert werden, als er ein ſolches Herkommen nicht erweißlich machen kann, oder ſich ſeine Unterthanen diesfalls nicht zu einem ganz freywilligen Beytrag verſtehen.

§. 42.

Namen, Rang und Wappen der Reichsritter.

Namen, Rang und Wappen ſind die äußerlichen Kennzeichen, durch welche ſich auch die Reichsritter bey öffentlichen Gelegenheiten von einander unterſcheiden.

Viele ritterſchaftliche Familien haben die Namen der Ortſchaften oder Schlöſſer, ſo ſie beſaßen, angenommen, da im Gegentheil wiederum viele ihren Schlöſſern und Dörfern ihre Namen gegeben, und ſelbigen die Termination „Haimb“ angefügt haben. Andere führen den Namen von gewiſſen Aemtern, in welchen ſie ſtunden, als z. B. Truchſeſſen, Schenken, Marſchalken ꝛc. wiederum andere legten ſich die Namen gewiſſer Thiere oder anderer Dinge bey, welche ſie etwa ehmals als

Zeichen auf ihren Schilden mochten geführt haben, und ſetzten zu ſelbigen noch die Namen ihrer Schlöſſer, Dörfer, u. ſ. w. wie zum Beyſpiel die Löwen von Steinfurt, die Hunden von Saulheim, Lerchen von Dürmſtein, Knebel von Katzenelenbogen ꝛc. Oft theilte ſich auch eine Familie in viele Stämme, deren jeder wiederum einen beſondern Zunamen annahm. So heißen zum Beyſpiel die von Altzey die Winter von Altzey, die Wilchen von Altzey ꝛc.; die von Saulheim legten ſich die Zunamen Kundtin, Seltin, Erlenhaupt, Hürtten ꝛc. bey, und die von Dürmſtein nannten ſich theils Lerchen, theils Erkenbrecht, theils Krieger u. ſ. f. Ja bisweilen ließen ſie den Geſchlechtsnamen gar hinweg, und nannten ſich bloß mit dem Zunamen allein [i]).

Von der Stufe des Rangs, auf welcher die Reichsritter im Verhältniß gegen den Teutſchen Adel überhaupt und die Reichsſtände ſtehen, und von den Eigenſchaften, nach welchen die Rangordnung der Reichsritter unter und gegen einander regulirt zu werden pflegt, wird von mir an einem andern Ort gehandelt werden, nur merke ich hier ſo viel an, daß der bloße Beſitz eines ritterſchaftlichen Guts ſeinen Beſitzer weder zum Reichsritter mache, noch ihm überhaupt einen höhern und vorzüg-

i) S. Burgem. biblioth. eq. T. I. p. 249. 540. 543 u. 548. Aus allem demjenigen, was oben angeführt worden iſt, erhellet, daß ſich aus der Gleichheit oder Ungleichheit der Namen zweyer Familien kein bündiger Schluß auf ihre Verwandſchaft oder Nichtverwandſchaft machen laſſe.

züglichern Rang verſchaffe, als er vorhin gehabt. Selbſt der Name Reichsrittergut kann einem ſolchen ritterſchaftlichen Gut, das von keinem würklichen Reichsritter beſeſſen wird, nur in einem uneigentlichen Verſtande beygelegt werden, und der Rang des Guts ſelbſten richtet ſich alſo gewißer maßen nach dem Rang ſeines Beſitzers, welches bey Reichsſtändiſchen Landen der umgekehrte Fall iſt.

Die Wappen der Reichsritter enthalten insgemein diejenige Zeichen, welche ihre Voreltern auf ihren Schilden und Helmen geführt haben. Bisweilen haben ſie auch ihren Ortſchaften ihre Wappen zu führen erlaubt, und wenn dieſe auf andere Familien gekommen, ſo wurde von ſolchen nicht ſelten das Wappen des neuerworbenen Guts mit ihrem eigenen verbunden. Durch die Verbeſſerung der Wappen [k]), durch angenommene Beyzeichen in denſelben, durch Annehmung ganz neuer Wappenbriefe aber wurden die Wappen der Reichsritter ſo ſehr verändert und zufälliger Weiſe einander oft ähnlich, oft unähnlich gemacht, daß ſich weder aus der Aehnlichkeit noch Unähnlichkeit der Wappen zweyer Familien ſicher etwas für oder wider ihre Verwandſchaft ſchließen, noch aus der Gleichheit des Wappens eines Reichsritters mit dem Wappen einer ritterſchaftlichen Ortſchaft folgern läßt, daß ſeine Familie ehemals dieſe beſeſſen haben müſſe.

J 4 §. 43.

---

k) S. z. B. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 884.

§. 43.

Religion der Reichsritter.

In den Reichsritterſchaftlichen Stiftiſchen Gütern muß die Religion des Inhabers der Landesherrlichkeit ſowohl, als der übrigen in dem Stift befindlichen Perſonen ebendieſelbe ſeyn und bleiben, welche ſie den erſten Jenner des Jahrs 1624. als an dem in dem Weſtphäliſchen Friedensinſtrument [l]) beſtimmten Entſcheidungstag war. Hat aber das ritterſchaftliche Stift erſt nach Errichtung des Weſtphäliſchen Friedens, wie zum Beyſpiel des Fräuleinſtift zu Waizenbach, ſein Daſeyn erhalten, ſo beſtimmt der in der Stiftungsurkunde erklärte Wille des Stifters die Religion der in das Stift aufzunehmenden Perſonen [m]).

Die übrige Reichsritter hingegen können ſich, da ſie, wie ſchon im erſten Kapitel bemerkt worden iſt, den Reichsſtänden in Abſicht auf die Religion völlig gleichgeſtellt worden ſind, zu einer von den drey in Teutſchland recipirten Religionen bekennen, zu welcher ſie wollen, ohne daß ihnen dadurch an der ihnen über ihre Güter und Unterthanen zuſtehenden Landesherrlichkeit im geringſten etwas entzogen würde. Und im Fall, wenn

---

l) Art V. §. 14. woſelbſt auch die liberae fundationes ſeculares, unter welche vorzüglich die ritterſchaftliche proteſtantiſche Fräuleinſtifte zu zählen ſeyn dürften, ausdrücklich mit benannt werden.

m) S. Stiftungsacten des Fräuleinſtifts zu Waizenbach in Franken §. 1. in den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen. S. 499.

wenn der Reichsritter einer andern, als der auf ſeinen Gütern herrſchenden Religion zugethan iſt, hat derſelbe das Recht für ſich und ſeine Perſon, etwa auf ſeinem Schloß oder Ritterſitz, jedoch nicht anders als auf ſeine eigene Koſten, eine Capelle anzuordnen und in derſelben durch einen Geiſtlichen alle gottesdienſtliche Handlungen verſehen zu laſſen [n]).

So wenig nachtheilige Folgen in den weitläuftigen Reichsſtändiſchen Landen aus dieſem dem Landesherrn zugeſtandenen Recht, einen eigenen Gottesdienſt für ſeine Perſon anordnen zu dürfen, für die herrſchende Religion des Landes zu beſorgen ſtehen, ſo leicht kann es im Gegentheil geſchehen, daß eben dieſes auch den Reichsrittern zuſtehende Recht der auf ihren Gütern herrſchenden Religion äußerſt gefährlich wird, und die Grenzen, welche das Geſetz dieſem dem Reichsritter für ſeine Perſon geſtatteten Gottesdienſt angewieſen hat, bald auf dieſer bald auf jener Seite überſchritten werden. Die Urſache hievon liegt in der Natur und Beſchaffenheit der ritterſchaftlichen Güter ſelbſt. Dieſe beſtehen gemeiniglich nur aus einem oder doch ſehr wenigen Dörfern; tolerirt nun etwa ein catholiſcher Reichsritter auf ſeinem kleinen proteſtantiſchen Territorium (welches ihm doch die Geſetze erlauben) auch nur

 eine

n) I. P. W. Art. VII. §. 1. Ein dieſen Gegenſtand betreffendes Reichshofrathsdekret vom 20ten Jan. 1772. in Sachen Max Aug. von Helmſtätt contra Riebſtein und Conſorten findet ſich in J. J. Moſers neueſten Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 681. Juſt. Henning. Boehmer hat dieſe Materie beſonders abgehandelt in reſp. 3. Tom. 3. ſeiner conſult. & deciſſ. jur.

eine kleine Anzahl ſeiner Glaubensgenoſſen, ſo machen dieſe doch bald einen beträchtlichen Theil ſeiner Unterthanen aus, ſie beſuchen den ihm für ſeine Perſon vergönnten catholiſchen Gottesdienſt; und wenn dieſer von ihm bis zu einem vollen und freyen Religionsexercitium ausgedehnt, oder endlich vollends gar auf Koſten der herrſchenden proteſtantiſchen Kirche angeordnet werden will, ſo iſt dieſes zwar eben ſo wenig geſetzlich erlaubt als vorhin, doch aber nicht mehr ſo auffallend, und die noch übrige proteſtantiſche Gemeinde öfters nicht mehr im Stand, Schutz und Hülfe zu ſuchen; als wovon die deshalb von dem corpore evangelicorum gegen die Reichsritter geführte häufige Beſchwerden den deutlichſten Beweiß abgeben. Vielleicht könnte dergleichen Beeinträchtigungen durch zu rechter Zeit zu errichtende Verträge zwiſchen dem Reichsritter und der Unterthanſchaft öfters am ſicherſten begegnet werden.

Hieher gehört auch die Frage: in welcher Religion die Kinder eines Reichsritters zu erziehen ſeyen, welche in gemiſchter Ehe, das iſt, wo die Eltern zweyerley Religionen zugethan geweſen, erzeugt worden, im Fall keine deshalb aufgerichtete Ehepacten eine Richtſchnur hierin an die Hand geben? In der Familie von Auffeß entſtunden einſtens über dieſen Punct große Streitigkeiten, und Kaiſerliche Majeſtät reſcribirten den 21ten Jun. 1729 an ihre in dieſer Sache angeordnete Commiſſion: „weilen Kaiſerliche Majeſtät alle verdrießliche und ſchädliche Diſputationen und Mißverſtändniſſe unter denen unmittelbaren Reichsritterſchaften in Zukunft gänzlich verhütet und abgeſtellt wiſſen wolle, aus dem eingeſchickten Bericht aber zu erſehen ſeye, daß ſich keine gewiſſe Ordnung

oder

oder beſtändige Obſervanz finde, zu welcher Religion die in einer gemiſchten Ehe erzeugte Kinder nach Abſterben des Vaters, ſo zur catholiſchen Religion ſich bekannt, und ſeiner Ehecomſortin, die der Augspurgiſchen Bekenntniß zugethan, hinterlaſſen, annebſt auch keine Ehepacta, worinnen Fürſehung geſchehen, errichtet worden; ſo ſeye Kaiſerlicher Majeſtät ernſtlicher Befehl, inſonderheit auch darüber, auf was Weiſe, wenn keine Ehepacten, darinnen deutliche Abredung, in welcher Religion die Kinder, da ein Ehegatt vor dem andern mit Tod abgehe, zu erziehen? enthalten, vorhanden ſeyen, der Weg zu allem ärgerlichen Streit und Disputat durch Vorſchreibung ſeiner deutlichen und gewiſſen Ordnung, ihres Ermeſſens am füglichſten abgeſchnitten werden könnte? ein wohl und reiflich überlegtes räthliches Bedenken zu ſtellen und zur kaiſerlichen ferneren Determination und Anordnung einzuſenden o)." Ob nachmals ein ſolches allgemeines Regulativ für dieſen Fall würklich zu Stande gekommen ſeye oder nicht, habe ich aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht in Erfahrung bringen können, doch läßt ſich ſolches aus guten Gründen bezweiflen. Wenn ſich von Perſonen bürgerlichen Standes ein bündiger analogiſcher Schluß auf die Reichsritter machen ließe, ſo würde ich dafür halten, daß von den Kindern eines Reichsritters wenigſtens die Söhne in der Religion ihres verſtorbenen Vaters

o) J. J. Moſer von den Reichsſtänden S. 1268. u. f. und deſſelben neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 215. u. f.

Vaters zu erlehen ſeyen. Am heilſamſten aber wäre es, wenn in dieſem Fall bey Beſtimmung der Religion der Kinder eines Reichsritters zugleich auch ein Augenmerk auf die in ihren Gütern herrſchende Religion mitgenommen würde.

§. 44.

II. Verhältniß der Reichsritter zu der den ritterſchaftlichen Direktorien über ſie eingeräumten Gerichtsbarkeit.

Die Landesherrlichkeit über die Reichsritterſchaftliche Güter hat, ſie mag nun entweder in den Händen eines Rittercantons oder eines Ritterſtifts oder eines Reichsritters oder eines bloßen Güterinhabers ſich befinden, von allen Seiten ihre gewiſſe Grenzen, innerhalb welcher ſie ausgeübt werden muß und über welche hinaus ſie nicht ausgedehnt werden darf, wenn anders keine Beeinträchtigung geſchehen und niemand zu Klagen Anlas gegeben werden ſolle. So wird auf der einen Seite das Ziel, bis zu welchem der Reichsritter von ſeiner Landesherrlichkeit gegen ſeine Unterthanen Gebrauch machen darf, theils durch die allgemeine Teutſche Reichsgeſetze, theils durch die in den ritterſchaftlichen Genoſſenſchaften errichtete Statuten, theils durch beſondere und ſpecielle Verträge beſtimmt. Auf der andern Seite enthalten öfters die Familiengeſetze, die Stiftungsacten, eine gewiſſe Norm, nach welcher die Ausübung der Landesherrlichkeit zu Gunſten der Familie oder der in dem Stift befindlichen Perſonen eingerichtet werden muß. Selbſt die Grenzlinien zwiſchen der Landesherrlichkeit eines Reichsritters und der Landesherrlichkeit ſeines

Reichs-

Digitized by Google

Reichsritterſchaftlichen Mitgenoſſen ſowohl, als der Landeshoheit der Reichsſtände iſt in den Reichsgrundgeſetzen gezogen und theils in eben dieſen, theils in denen der Reichsritterſchaft ertheilten kaiſerlichen Privilegien iſt zugleich die Vorſchrift enthalten, weſſen ſich der Reichsritter, um nicht in die Kaiſerliche Majeſtät in Anſehung ſeiner und ſeines Territoriums vorbehaltene Rechte einen Eingrif zu thun, zu enthalten habe.

Der Zeitraum, in welchem dieſe Grenzen der Landesherrlichkeit der Reichsritter beſtimmt, und dieſe ſelbſt in diejenige Form gebracht worden, in welcher wir ſie heutzutag erblicken, ſind vornehmlich das 14. 15. und 16te Jahrhundert. Eben um deswillen aber, weil damals dieſe Grenzen erſt gezogen und feſtgeſtellt werden ſollten, und dabey oft von der einen, oft von der andern Seite der Bogen etwas zu hoch geſpannt werden wollte, entſtunden häufige Beeinträchtigungen von mancherley Art, wodurch bald ein Reichsritter die Rechte des andern, bald ein Reichsſtand die Rechte des Reichsritters, oder auch wohl ein Reichsritter die Rechte des Reichsſtandes, bald ein Reichsritter die Rechte ſeiner Unterthanen, bald die Unterthanen die Rechte ihres Reichsritters entweder auf dieſe oder jene Art kränkten. Dieſes, zuſammengenommen mit dem Umſtand, daß zu ſelbiger Zeit die Gerichtsverfaſſung des Teutſchen Reichs noch nicht auf einem ſolch dauerhaften Fuß, wie heutzutage war, ſondern es öfters, insbeſondere für einen einzelen Reichsritter, ſehr ſchwer hielt, gegen die Beeinträchtigungen der mächtigern Stände allerhöchſten Orts ſchleunigen Schutz und Hülfe zu erlangen, gab obgemeldetermaßen den Reichsrittern die Veranlaſſung, in gewiſſe

Genoſ-

Genoſſenſchaften zuſammen zu treten, ſelbigen einen aus ihrem Mittel zu erwählenden Hauptmann vorzuſetzen, dieſem noch einige Reichsritter als Räthe beyzugeſellen und ihnen eine Gerichtsbarkeit über ſich einzuräumen, vermöge welcher ſie ſowohl diejenige Zwiſtigkeiten, welche entweder unter den Gliedern der Genoſſenſchaft oder des Bundes ſelbſten in Zukunft entſtehen, oder auch von andern auswärtigen gegen ſolche an ſie zur Entſcheidung gebracht werden würden, gütlich beylegen oder rechtlich erörtern ſollten p). Dieſe Vereine der Reichsritter wurden anfänglich gemeiniglich nur auf eine gewiſſe Zeit abgeſchloſſen, und nach Ablauf derſelben entweder wiederum gänzlich aufgehoben — oder auf einige Jahre verlängert, bis die Glieder nach und nach den Nutzen deutlich verſpürten und ſtatt ſolcher temporellen Vereine immerwährende Bündniſſe unter ſich errichteten, welche in der Folge die Kaiſer nicht nur beſtätigten, ſondern auch die derſelben Hauptleuten und Räthen übertragene Gerichtsbarkeit ſolchen ausdrücklich confirmirten. So entſtunden Rittercantone und Ritterdirektorien. Ritterdirektorien — deren erſter Endzweck es war, Beeinträchtigungen aller Art, welche ſich Reichsritter zu Schulden kommen ließen,

p) S. insbeſondere den beym Herrn von Cramer in ſeinen Wezlariſchen Nebenſt. Th. 38. S. 26-48. befindlichen Verein, welchen im Jahr 1474. 25. Ritter des Bezirks Ortenau auf 15 Jahr unter ſich einglengen. Uebrigens beweiſen alle von der Reichsritterſchaft abgeſchloſſene Vereine, Bündniſſe und Ritterordnungen das, was oben angeführt worden; und an einem andern Ort wird ſich mir eine ſchicklichere Gelegenheit darbieten, hievon weiter zu handlen.

ließen, abzuthun, und welche ſich es theils noch heutzutag zu einer ihrer vornehmſten Beſchäftigungen machen, der Ueberſpannung oder dem Geſetz- und Vertragswidrigen Gebrauch, welchen etwa ein Reichsritter von der ihm zukommenden Landesherrlichkeit machen möchte, auf Anrufen des beleidigten Theils Einhalt zu thun q).

§. 45.

II. Verhältniß der Reichsritter zu der höchſten Gewalt und Majeſtät des Teutſchen Reichs.

Dieſe Ortsdirektorien aber ſind nicht das einzige Forum, bey welchem gegen einen Reichsritter um Hülfe nachgeſucht oder eine Rechtsſache wider denſelben anhängig gemacht werden kann, ſondern es es kann auch gegen einen ſolchen bald in erſter, bald in zweyter Inſtanz bey den höchſten Teutſchen Reichsgerichten Klage erhoben werden. Ein Satz, der ſich, überhaupt genommen, ſchon daraus folgern läßt, weil der Reichsritter, ſeiner Landesherrlichkeit unbeſchadet, doch immmer ein Bürger des Teutſchen Reichs iſt, die Teutſche Majeſtät über ſich erkennen muß und der Unterwürfigkeit gegen

q) Bey welchen Rittercantons die Ausübung dieſer Jurisdiktion noch üblich und herkomlich ſeye, und bey welchen ſie entweder gar nicht oder doch nicht in allen Fällen ausgeübt werde? hievon handle ich vielleicht ebenmäßig in einem ritterſchaftlichen Genoſſenſchaftsrecht; nur merke ich hier noch an, daß ich die Ausübung der Jurisdiktion der Ritterdirektorien für die Regel halte, und den Fall, wenn gewiſſe Direktorien ſelbige nicht mehr ausüben, für eine Ausnahme hievon anſehe.

Digitized by Google

gegen dieſe ſich durch keine Verbindung oder Vertrag entziehen kann und darf.

Der Reichsritter, als Bürger des Teutſchen Reichs, iſt ſchuldig und verbunden, ſich allen ihn betreffenden, auf eine gültige Art errichteten, und bereits zu einer unwandelbaren Obſervanz gediehenen Teutſchen Reichsgeſetzen zu fügen. Die in dieſen Reichsgeſetzen enthaltene Verordnung aber r): daß zwar der Reichsritter gleich dem Fürſten zuvörderſt von der Auſtregalinſtanz belangt werden ſolle, jedoch nur in dem Fall, wenn der gegen ihn auftretende Kläger ein Reichsunmittelbarer höhern oder wenigſtens gleichen Standes mit ihm iſt; wenn aber der Kläger niedrigern Standes wäre, gar keine Austräge ſtatt haben, ſondern vielmehr die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte ſogleich in der erſten Inſtanz gegen den Reichsritter anſchlagen ſolle, — dieſe Verordnung, ſage ich, iſt in Abſicht auf ihre Gültigkeit nicht dem mindeſten Zweifel unterworfen, und durch eben dieſe Verordnung bekam der Reichsbürger niedrigern Standes ein ungezweifeltes Recht, den Reichsritter ſogleich in der erſten Inſtanz vor den höchſten Reichsgerichten belangen zu können. Dieſes dem niedrigern Teutſchen Reichsbürger gegen den Reichsritter zugeſtandene Recht konnte alſo dieſer einſeitig auf keine andere Weiſe ſchwächen, noch viel weniger jenem die Verbindlichkeit auflegen, ſeine etwa gegen ihn zu erhebende Klage bey der von ihm gewillkührten Gerichtsbarkeit anhängig zu

r) Cammergerichtsordnung Th. 2. tit. 5.

zu machen, ſondern der weiteſte Umfang, welchen die Reichsritter der ihren Ortsdirektorien zugeſtandenen Gerichtsbarkeit geben konnten, und auch zum Theil würklich gaben, war dieſer, daß ſie 1) denſelben eine gerichtliche Erkenntniß in allen denjenigen Fällen, in welchen ihnen die Reichsgeſetze eine Austrägalinſtanz zuſprechen, das iſt, wenn ſie von Perſonen höheren oder gleichen Standes belangt werden, einräumten, und 2) ſich gegen einander verbindlich machten, dieſer Gerichtsbarkeit der Ortsdirektorien ſich auch in dem Fall zu unterwerfen, wann und ſo oft Perſonen niedrigern Standes es gefällig ſeyn würde, ſie vor denſelben, und nicht gleich in der erſten Inſtanz vor den höchſten Reichsgerichten zu belangen.

Hieraus läßt ſich nun ſehr leicht und deutlich folgern, wann und in welchen Fällen den höchſten Reichsgerichten eine concurrente Jurisdiktion mit den Ritterortsdirektorien über die Reichsritter zuſtehe, und in welchen Fällen hingegen der Reichsritter nur allein vor ſeinem Ortsdirektorium belangt werden könne.

Die Sache läßt ſich in folgende zwey Regeln faſſen:

I. in allen denjenigen Fällen, in welchen die Reichsgeſetze den Reichsrittern eine Austrägalinſtanz zugeſtehn, das iſt, ſo oft ſie von Perſonen höheren oder gleichen Standes belangt werden wollen, kann die Klage gegen ſelbige nicht in erſter Inſtanz bey den höchſten Reichsgerichten, ſondern nur bey dem Ortsdirektorium, angebracht werden.

II. In allen denjenigen Fällen hingegen, in welchen die Reichsgeſetze den Reichsrittern keine Austräge zugeſtehen, das iſt, ſo oft die Reichsritter von Perſonen niedrigen Standes belangt werden wollen, haben die höchſten Reichsgerichte concurrente Jurisdiktion mit den Ritterdirektorien über die Reichsritter [s]).

Aus eben der Urſache, weil nehmlich die Reichsritter, ihrer Landesherrlichkeit unbeſchadet, immer der Majeſtät des Reichs unterworfen bleiben, konnten dieſelbe ihren Ortsdirektorien auch keine ſolche Gerichtsbarkeit über ſich einräumen, bey welcher als in einer ausſchlie-
ßen-

s) Tafinger in diſſert. dr direct. equeſtr. poteſtate judiciaria &c §. 7. ſagt eben das mit folgenden Worten: quamvis autem auguſtam imperialem cameram, ſi nobiles immediati ab *inferioribus* in illa conveniri velint, *exceptionem primi fori inſtantiaeque equeſtris non attendere doceat* perilluſtris de Cramer obſ. 212. p. 496. ſeq actoris tamen, uti idem concedit, *arbitrio relictum eſt*, vel in iſta equeſtri inſtantia coram directorio, vel in alterutro imperii tribunali ſupremo reum, nobilem immediatum convenire, cui autem reo nulla, ceu nonnulli - fingunt, *electio fori*, libertasque, an coram alterutro imperii judicio ſupremo, an coram inſtantia equeſtri actionem excipere velit, declarandi competit. Mich nimmt es Wunder, wie der Herr Conſulent Mader in ſelectis equeſtr. T. 2. p. 280. zu dieſer Stelle die Anmerkung machen können: tribunalia imperii ſuprema cum diſtrictibus equeſtribus *ſemper* habent concurrentem jurisdictionem. Am allerpräciſeſten drückt ſich über dieſe Materie Herr Profeſſor Mayer in ſeinem weltlichen Staatsrecht Th. 2. S. 352. u. f. aus.

Digitized by Google

ßenden und letzten Inſtanz hätte geſprochen werden können, ſondern es mußte vielmehr dieſe an die Stelle der den Reichsrittern zugeſtandenen Austräge erkohrne Gerichtsbarkeit der Ortsdirektorien gleich jenen der Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte untergeordnet bleiben, und jede Rechtsſache, welche in erſter Inſtanz vor dem Ortsdirektorium anhängig war, kann daher appellationsweiſe in zwoter Inſtanz an eines der beyden höchſten Reichsgerichte gelangen, wenn ſich nehmlich eine Parthey durch die von dem Ortsdirektorium ausgeſprochene Sentenz beſchwert zu ſeyn glaubt, und ihr vermeintliches Recht weiter verfolgen will [r].

Zweytes Hauptſtück.

Von den Reichsritterſchaftlichen Unterthanen.

§. 46.

Von der Unterthanenpflicht derſelben.

Der Landesherrlichkeit des Reichsritters entſpricht die Pflicht und Gehorſam ſeiner Unterthanen, welchen alle diejenige beyzuzählen ſind, die an dem kleinen Lan-

r) So wird in der Steigerwaldiſchen Ritter, Gerichtsordnung vom Jahr 1673. tit. 8. als die Urſache, warum die Appellation von den Ortsdirektorien an die höchſte Reichsgerichte ſtatt finden müſſe, angegeben: weil auch von den Austrägen an ſelbige zu appelliren erlaubt ſeye, und dieſe ritterliche austrägliche Inſtanz Kaiſerl. Maj. Jurisdiktion nicht präjudiciren müſſe. S. Burgermeiſter eq. T. 1. p. 1216.

desſyſtem, in welchem dem Reichsritter die Landesherrlichkeit zuſteht, Theil nehmen, dieſer Landesherrlichkeit unterworfen und alſo zu bürgerlichem Gehorſam verpflichtet ſind. Dieſe Unterthanenpflicht, dieſer bürgerliche Gehorſam haben gleich der Landesherrlichkeit ihren gewiſſen Umfang, der theils durch die allgemeine Grundſätze von einem bürgerlichen Syſtem, theils durch Geſetze und Verträge, welche entweder allen den ritterſchaftlichen kleinen Landesſyſtemen gemein, oder bloß individuel ſeyn können, beſtimmt und umſchrieben wird; und ſo wie in den Reichsgeſetzen der Weg deutlich vorgezeichnet iſt, den der Reichsritter gegen ſolche ſeiner Unterthanen einſchlagen darf, welche ihm den ihm ſchuldigen bürgerlichen Gehorſam verſagen, und ihren Unterthanenpflichten nicht nachkommen; ſo hat hingegen auch wiederum der ritterſchaftliche Unterthan ſich des kaiſerlichen allerhöchſten Schutzes zu erfreuen, wenn der Reichsritter von ſeiner Landesherrlichkeit gegen ihn einen unrechten Gebrauch machen will u).

Wenn aber die Landesherrlichkeit bey dem ihr gebührenden Anſehen erhalten, oder vielmehr wenn die Landesherrlichkeit Landesherrlichkeit bleiben und der Reichsritter nicht in die Nothwendigkeit verſetzt werden ſoll, wegen jedem von ſeinen Unterthanen bezeugten Ungehorſam oder geſetzwidrigen Betragen ſeine Zuflucht zu den höchſten Reichsgerichten zu nehmen und allda Proceſſe über Proceſſe auszuwürken, ſo mußte nun freylich der Weg, auf welchem der Reichsritter ſeine Unterthanen zu dem ihm ſchuldigen Gehorſam

u) Wahlcap. Art. XV, §. 1.

horſam zurückzubringen befugt ſeyn ſollte, von ganz anderer Beſchaffenheit ſeyn, als derjenige, auf welchem die Unterthanen gegen den ſeine Landesherrlichkeit gegen ſie mißbrauchenden Reichsritter Schuz und Schirm zu ſuchen, angewieſen werden konnten. Jenen, den Reichsrittern, wurde deswegen in den Reichsgeſetzen erlaubt, ſich gleich den Reichsſtänden bey ihren hergebrachten und habenden landesherrlichen Rechten ſelbſten und mit Beyſtand der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen [x]; dieſen, nehmlich den Unterthanen, aber wurde hingegen, wenn auch gleich die gegen ihren Landesherrn allenfalls habende Beſchwerden noch ſo rechtmäßig und gegründet ſeyn ſollten, aller thätliche Widerſtand gegen die Verordnungen und Verfügungen deſſelben, wie auch alle Selbſthülfe aufs ernſtlichſte unterſagt und verboten [y], wobey ſie ſich auch um deſto ehender beruhigen

 können,

x) Wahlcap. Art. XV. §. 8. Immaßen dann auch Churfürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit begriffen) zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſolle, ſich nach der Verordnung der Reichsconſtitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landesfürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſten und mit Aſſiſtenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren und ſie zum Gehorſam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

y) Wahlcap. art. XV. §. 6. Alle unziemliche häſſige Verbindniſſen, Verſtrickungen und Zuſammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die ſeyn, ingleichem die Empörungen und Aufruhr und ungebührliche,

können, da, ſo wie die Teutſche mittelbare Unterthanen überhaupt, alſo auch die Reichsritterſchaftliche Unterthanen insbeſondere, dieſes vor Unterthanen anderer fremder Staaten voraushaben, daß über ihren Landesherrn noch eine obriſtrichterliche Gewalt ſtatt hat, bey welcher ſie, wenn er ſich ſeiner Landesherrlichkeit mißbrauchen ſollte, in der Ordnung um Hülfe nachſuchen können.

Damit aber auch die Unterthanen ihren Ungehorſam und Widerſetzlichkeit nicht ſo leichtlich unter dem Schein Rechtens gegen ihren Landesherrn ausüben, von der über denſelben ſtatthabenden Obriſtrichterlichen Gewalt keinen Mißbrauch machen und unter den Vorwand erlittener Beſchwerden alle Augenblicke Klagen wieder ihn erheben möchten, ſo wurde in den Reichsgeſetzen noch ferner und ausdrücklich feſtgeſetzt, daß, wenn Unterthanen gegen ihren Landesherrn bey den höchſten Reichsgerichten Klage erheben würden, von dieſen keine Proceſſe eher erkannt werden ſollen, bis und dann zuvor die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft über die wider ſie angebrachte Beſchwerden vernommen worden, und erſt alsdann, wenn durch dieſen Gegenbericht der Ungrund der Klage nicht an den Tag gelegt werden würde, die Sache,

---

licheGewalt, ſo gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichsritterſchaft mitbegriffen) etwan vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, wollen wir aufheben, und mit ihrer Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Hülf daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verbothen und vorgekommen werde. art. XIX. §. 7. immittelſt gleichwohl ſie (die Unterthanen) zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

Sache, jedoch ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeiten, gerichtlich erörtert und entſchieden werden ſolle [z]).

§. 47.

Von der Huldigung Reichsritterſchaftlicher Unterthanen.

Die feyerliche Gelobung dieſes bürgerlichen Gehorſams wird Huldigung genannt. Eine ſolche Handlung von ritterſchaftlichen Unterthanen einzunehmen iſt nöthig oder doch wenigſtens nicht ganz ohne Nutzen: erſtlich wenn ein ritterſchaftliches Gut von einer Familie auf eine andere durch Kauf, Tauſch u. ſ. w. gebracht wird, als in welchem Fall vor der Huldigungshandlung die Unterthanen von derjenigen Familie, welche das Gut bis dahin inne gehabt, von ihren Pflichten ledig gezählt und entlaſſen zu werden pflegen [a]). Zweytens, wenn eine Nebenlinie zur Succeſſion gelangt, welche zu befürchten hat, daß ihr von andern Seitenverwandten oder ſonſt woher ihr Succeſſionsrecht ſtreitig gemacht werden möchte, als wobey die Einnehmung der Huldigung wenigſtens zu Erlangung des Beſitzes dienet, an welchem hier um ſo mehr gelegen iſt, da dergleichen Succeſſionsſtreitigkeiten gemeiniglich von ſehr langer Dauer zu ſeyn pflegen. Drittens endlich kann auf Reichsritterſchaftlichen

z) Neueſter Reichsabſch. §. 105. Wahlcap. Art. 19. §. 7. und Art. 15. §. 5. u. 9.

a) Beyſpiele hievon und Formeln von ſolchen Huldigungseiden und Entlaſſungen der Unterthanenpflichten ſiehe in Burgermeiſt. cod. dipl. eq. T. 2. S. 1189. u. f. wie auch 1197. u. f.

chen ſtiftiſchen Gütern, auf welchen der Succeſſor in die Landesherrlichkeit durch eine bey jedesmaliger Vacatur abzuhaltende Wahl ernennt zu werden pflegt, die Huldigung als eine förmliche Anerkennung des neugewählten Oberherrn angeſehen und alſo nicht für ganz überflüſſig gehalten werden. In andern Fällen hingegen und wo das Succeſſionsrecht keinem Zweifel unterworfen, iſt die Huldigung weder nothwendig noch nützlich, und der neue Succeſſor kann die Einnehmung derſelben, ohne daß ihm ſolches nur den geringſten Nachtheil brächte, unterlaſſen.

§. 48.

Von einem beſondern Verhältniß ritterſchaftlicher Unterthanen gegen ihre Landesherrn, welches aus ihrem beyderſeitigen ehemaligen Zuſtand zu erklären iſt.

Die Stammväter der Reichsritter waren, wenigſtens gröſtentheils, ſolche freygebohrne Leute, welche ſoviel Güter entweder eigenthümlich oder lehensweiſe beſaßen, daß die Einkünfte davon hinlänglich waren, die Kriegs- und Reuterdienſte, denen ſie ſich widmeten, auf eigene Koſten zu verrichten b). Dieſe ihre Güter aber verwalteten jene Freygebohrne nicht ſelbſten, ſondern überließen ſelbige wiederum an ihre Knechte, und bedungen ſich dafür von dieſen gewiſſe Dienſte, gewiſſe Abgaben aus; und eben dadurch, daß ſie dieſe ihre Güter nicht ſelbſt beſorg-

b) S. den in Leipzig im Jahr 1778. herausgekommenen gründlichen Tractat: vom Geſchlechtsadel und der Erneuerung des Adels S. 18 u. 19.

beſorgten, ſondern durch ihre Knechte bauen ließen, daß ſie ſich nicht in Städten oder Burgen niederließen, keine Handlung, Handwerker, Künſte, bürgerliche Nahrung und Gewerbe trieben, ſondern ſich vielmehr dem Kriegsdienſt ganz widmeten, unterſchieden ſie ſich von den übrigen Freygebohrnen, erhoben ſich nach und nach um einen Grad über dieſelbe und wurden dem damaligen Adel in etwas ähnlicher c).

Hieraus entſtund endlich zwiſchen ihnen und dieſen Knechten, welchen ſie ihre Güter auf dieſe Art überlaſſen hatten, ein ganz beſonderes Verhältniß, das zwar auf der einen Seite die Knechte zu gewiſſen Abgaben und Leiſtung der bedungenen Dienſte verband, ſie aber doch auf der andern Seite an und für ſich keineswegs zu Unterthanen der Freygebohrnen, von welchen ſie die Güter empfangen hatten, umſchuf. In der Folge der Zeit ereignete es ſich zwar häufig, daß dieſe Knechte Unterthanen ſolcher Freygebahrnen, oder wie ſie alsdann hießen, ſolcher Ritter oder nobilium inferioris ordinis wurden, nicht ſelten aber geſchahe es auch, daß zu der Zeit, als ſich die Landeshoheit der Reichsſtände und die Landesherrlichkeit der Reichsritter vollends ausbildete, derley Knechte, welche von einem Freygebohrnen oder Ritter gegen gewiſſe zu leiſtende Abgaben oder Dienſte Güter erhalten hatten, mit in das bürgerliche Syſtem eines andern Reichsritters oder eines

c) Unter dem damaligen Adel verſtehe ich den jetzigen hohen Adel, als welcher zur ſelbigen Zeit der einzige in Teutſchland war. S. das ſo eben angeführte Tractätchen vom Adel ꝛc. S. 15. u. f.

Reichsſtandes hineingezogen, und auf dieſe Art Unterthanen eines andern Herrn wurden d). Gleichwie nun dieſe Abgaben (welche öfters unter dem Namen Gülten Zinſe u. ſ. w. vorkommen) und Dienſte nicht aus der Unterthanenpflicht entſprungen ſind, ſondern ihren Grund in einem ehemals abgeſchloſſenen Vertrag haben, ſo würde es auch durchaus nicht angehen, wenn ein Reichsritter das ihm zuſtehende Recht, von einigen ſeiner Unterthanen derley Abgaben und Dienſte zu fordern, zum Maaßſtab ſeiner Landesherrlichkeit nehmen, und von allen ſeinen Unterthanen dergleichen Abgaben und Dienſte fordern wollte, ſo, wie es im Gegentheil äußerſt unſchicklich und unerlaubt ſeyn würde, wenn die zu ſolchen Abgaben und Frohndienſten notoriſcher und herkömlicher maßen verpflichtete Unterthanen aus dem Grund ſelbige zu leiſten ſich weigern wollten, weil ihre Mitunterthanen davon befreyet ſeyen.

§. 49.

Lehenspflicht.

Eine eben ſo zufällige Beſtimmung, welche auch dem bürgerlichen Syſtem überhaupt weder nothwendig iſt, noch allezeit in demſelben angetroffen wird, iſt es, wenn Reichsritterſchaftliche Unterthanen ihrer Oberherrſchaft

d) Weswegen Kaiſer Rudolph II. in den Jahren 1601. 1605 u. 1609. geboten, die Reichsritter in ihren Gerechtſamen über ihre Baurs-Zins-Gült und dergleichen Leut, die unter fremden Obrigkeiten wohnen, nicht zu beeinträchtigen. S. Burgerm. in cod. dipl. ſeq. T. I. S. 238. und J. J. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 535 561 u. 583.

ſchaft mit Lehenspflichten zugethan ſind; und ſo wie die Unterthanenpflicht die Lehenspflicht nicht immer zur Gefährtin hat, ſo iſt im Gegentheil auch die Lehenspflicht nicht jederzeit mit der Unterthanenpflicht verbunden e).

Solche Vaſallen, welche zugleich Unterthanen eines und eben deſſelben Reichsritters ſind, werden auf den ritterſchaftlichen Territorien häufig angetroffen, ſind aber insgemein nur gemeine Bürger und Bauren, und ihre Lehen ſelbſt beſtehen ſelten aus etwas anders, als aus gewiſſen Feldgütern. Vaſallen von der Art hingegen, welche nicht auch zugleich Unterthanen ſind, und, um in der Sprache des Lehensrechts zu reden, feuda extra curtem beſitzen, ſind zwar bey den Reichsrittern etwas ſeltener, doch aber nicht ganz ungewöhnlich f), nnd vielleicht möchten auch noch Reichsritter anzutreffen seyn, welche adelliche Lehen verleihen und andere Reichsritter zu ihren Vaſallen haben g).

Wie und auf was Art die Inveſtitur dieſer Lehen zu geſchehen pflege, welche Gebühren dabey entrichtet werden müſſen und oft ſelbſt der Umfang der Lehensherrlichkeit wird durch das Herkommen und üblichen Gebrauch,

e) Hellfeld in elementis juris feudalis §. 324-328.

f) Beyſpiele ſiehe in Burgermeiſters cod. dipl. eq. T. 2, S. 22.

g) So waren z. B. von der Familie von Rodenſtein, welcher das Dorf Rennern zugehörte, ſo nachgehends die Herren von Bernsdorf bekamen und nun die Herren von Betlak beſitzen, die Starken von Bergberg, die von Brenberg und von Hattſtein Vaſallen, und da ſogar, wie

brauch, und erſt im Fall dieſe nichts entſcheiden, durch die gemeine in Teutſchland geltende Lehenrechte beſtimmt. In dieſen dem Reichsritter über ſeine Vaſallen zuſtehenden lehensherrlichen Gerechtſamen hingegen, und in der ihm über ſolche, ſie mögen nun zugleich Unterthanen von ihm ſeyn oder nicht, in der erſten Inſtanz zuſtehenden Gerichtsbarkeit, darf derſelbige nach der ausdrücklichen Verordnung der kaiſerlichen Wahlcapitulation h) nicht beeinträchtiget werden, ſo wie ihm auch der Rückfall der Lehen, wenn ſelbige entweder durch das Ausſterben der damit belehnt geweſenen Familie, oder durch begangene Felonien, Majeſtäts- oder andere Verbrechen eröfnet werden ſollten, keineswegs erſchwert werden darf i).

§. 50.

---

wie aus Buderi amoen. juris feud n. 16. klar wird, unter dem Landſäſſigen Adel viele mit dergleichen Lehensherrlichkeit prangende Geſchlechter anzutreffen ſind, ſo zweifle ich keineswegs, daß derjenige, dem es darum zu thun iſt, auch dergleichen Beyſpiele unter der Reichsritterſchaft noch heutzutag wird finden können.

h) Art. XVIII. §. 4. und art. XXI. §. 1. Wir gereden und verſprechen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die freye Reichsritterſchaft mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, die ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach den Lehenrechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichsgericht neque ſub praetextu continentiae cauſarum neque judicii univerſalis eingreifen zu laſſen.

i) Wahlcap. art. XXI. §. 2 und 3. „Wenn auch derſelben Vaſallen oder Unterthanen, ex crimine laeſae majeſtatis

§. 50.

Von den Eintheilungen der Reichsritterſchaftlichen Unterthanen.

Das Territorium eines Reichsritters iſt ſelten ſo groß, daß auf ſelbigem die in den weitläuftigen Landen der Teutſchen Reichsſtände gewöhnliche Eintheilungen der Unterthanen in Anwendung gebracht werden könnten, indem eine oder etliche Dorf- oder Stadtgemeinden gemeiniglich die ganze Unterthanſchaft des Reichsritters ausmachen.

A) In Abſicht auf ihren Hausſtand, Nahrung und Gewerb.

Dieſe insgemein geringe Anzahl der Unterthanen eines Reichsritters hat ſelbſt auf den häuslichen Stand und das Gewerbe derſelben den gröſten Einflus. Die Bedürfniſſe in einem großen Staat ſind weit vielfältiger und der Luxus in demſelben ſteigt weit höher als in einem kleinen. Die Handwerker ſtehen deswegen in dem leztern ſelten in einem ſolchen Flor, wie in dem erſteren, und verſchaffen demjenigen, der ſich ihnen widmet, gemeiniglich nur ein mittelmäßiges Auskommen. Soll auf

tis oder ſonſten (ihre Lehen) verwirket hätten, oder noch verwirken möchten, ſo wollen und ſollen wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen, keineswegs aber die gedachte Lehen zum kaiſerlichen fiſco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vaſallen aufdringen, ſiehe auch art. XX. §. 6. und 7.

auf einem ſolchen kleinen Territorium, als die Bezirke der Reichsritter ſind, das Gewerbe und Commercium in einen etwas blühenden Zuſtand kommen, ſo iſt hierzu der Vertrieb der Unterthanen unter ſich ſchlechterdings nicht hinlänglich, ſondern es wird hierzu durchaus ein ſtarker Verkehr mit Auswärtigen erfordert, und ſölchen zu erlangen fällt den ritterſchaftlichen Unterthanen heutzutag um deſto ſchwerer, je mehr die die ritterſchaftliche Bezirke mit ihren Landen umgebende Reichsſtände in unſerem cameraliſtiſchen Jahrhundert ſelbſt ihr Augenmerk auf dieſen Gegenſtand zu richten und ihren Unterthanen ſo viel möglich den Verkehr mit Auswärtigen, wenn ſie glauben, daß der Vortheil auf der Seite der letzteren ſey, zu verbieten pflegen. Ja öfters kommt es ſogar nur auf die Willkühr eines einzigen ſie mit ſeinen Landen ganz umfaſſenden Reichsſtandes an, ihnen dieſen oder jenen Zweig ihrer Nahrung gänzlich zu entziehen und aus der Hand zu wenden.

Zwar haben die Künſtler und Handwerker, welche in den Bezirken der Reichsritter ihr Handwerk erlernt oder in denſelben ſich niedergelaſſen haben, durchaus gleiche Rechte mit jenen, welche in der Reichsſtände Landen anſäßig ſind k) und dem Jungen, dem Meiſter, der bey einer in einem ritterſchaftlichen Ort befindlichen Handwerkslade

k) S. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 410. Burg. in cod. dipl. eq T I. S. 311. und Lünig unter Franken S. 89. und unter Rhein S. 64. Von den Rechten der Künſtler und den Zünften derſelben überhaupt ſ. Joh. Fried. C. Weißers Recht der Handwerker Stuttgard 1779.

lade ein- und ausgeſchrieben worden, oder das Meiſterrecht erlangt hat, darf diesfalls eben ſo wenig in den Weg gelegt werden, als einem andern. Allein ſo vortheilhaft auch dieſes Recht, Handwerkszünfte zu errichten, in dieſem Betracht für die Reichsritter iſt, weil ſie auf dieſe Art nicht gezwungen ſind, ihre Meiſter bey auswärtigen in der Stände Landen befindlichen Handwerksladen zünftig zu machen, ſie auf Erfordern der Ober- und Ladenmeiſter ſolch auswärtiger Zünfte zu ſtellen und von dieſen abſtrafen zu laſſen, ſo laſſen doch wiederum auf der andern Seite jene Schwürigkeiten, welche der Handwerksmann zu überwinden hat, wenn er auf dem ritterſchaftlichen Territorium ſein Auskommen finden will, dieſen Stand daſelbſt niemals beſonders zahlreich werden und ſchränken die Nahrung der ritterſchaftlichen Unterthanen gröſtentheils blos auf den Feldbau ein, welchen auch die wenige allda befindliche Handwerksleute meiſtens noch neben ihrem Handwerk zu treiben pflegen.

B) In Abſicht auf ihre Freyheit oder Dienſtbarkeit.

Häufig ſind unter den ritterſchaftlichen Unterthanen auch ſolche anzutreffen, welche für ihre Perſon gewiſſe Dienſte und Abgaben zu leiſten haben, und in dieſem Betracht können die ritterſchaftliche Unterthanen in freye und leibeigene eingetheilt werden [l]. Dieſe leztere theilen ſich

l) Von der Natur und Beſchaffenheit der Leibeigenſchaft, wie auch den Pflichten der manumiſſion &c. der Leibeigenen ſiehe Herrn von Selchow in elementis jur. germ. §. 375-387.

ſich wiederum in zwey Claſſen, je nachdem nehmlich der Reichsritter, unter dem ſie ſeßhaft ſind, oder aber ein Reichsſtand oder anderer Reichsritter ihr Leibherr iſt, dem ſie die auf ihrer Perſon haftende Abgaben und Dienſte zu leiſten ſchuldig ſind.

Die Leibeigenen der zweyten Gattung gaben ſchon vor etlichen Jahrhunderten zu ſehr vielen Streitigkeiten zwiſchen den Reichsſtänden und den Reichsrittern Anlaß, indem die erſtern, nehmlich die Reichsſtände, öfters das ihnen über ihre unter den Reichsrittern geſeſſene Leibeigene zugeſtandene Recht, die ihnen gebührende Frohnen und Abgaben von denſelben zu fordern, zu einer völligen Oberherrſchaft ausdehnen, ſie in allen und jeden Fällen ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen und von aller Gerichtsbarkeit der Reichsritter und allen Abgaben an dieſelbe befreyt wiſſen wollten, da hingegen die Reichsritter ſolches zuzugeben billiges Bedenken trugen, um ſo mehr, da ihnen die Reichsſtände in dem umgekehrten Fall, wenn nehmlich ihre Leibeigene in den Landen der Reichsſtände ſich bürgerlich niedergelaſſen hatten, nicht gleiche Rechte zugeſtehen wollten m). Die Reichsritter des Rhei-

m) In denen im J. 1578. dem K. Ferd. I. von den Reichsrittern übergebenen gravaminibus contra potentiores heißt es: „Zum fünften begegnen dem freyen Adel hin und wieder an mehr Orten merkliche und vielfältige Beſchwerden, an derſelben mit Alters wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, der Land gewöhnlichen Leibeigenſchaften, dann anfänglich, wenn ein Mann oder Frau, ſo einem von Adel mit Leibeigenſchaft zugehörig, ſich durch Heurath oder in andern Weg, hinter der höhern Stände Obrigkeit begibt, und aus Unwiſſen-

Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezirks führten deswegen ſchon unter Kaiſer Carl V. ſchwere Klagen gegen die Reichsſtände, und erhielten auch von demſelben den 12ten Jun. 1548. ein Patent an alle Reichsſtände, des Inhalts: Sie ſollten die Ritterſchaft und den Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezirks bey ihren althergebrachten Freyheiten und Immunitäten, auch Ober- und Gerechtigkeiten, wie ſie des in rechtmäßiger Poſſeſſion ſeyen, unbetrübt bleiben, und ſie derſelbigen, wie von Alters her, geruhiglich freuen, gebrauchen und genießen laſſen, und dawider mit der That unrechtmäßiger Weiſe, weder ſie noch die Ihrige, mit nichten dringen, vergewaltigen, beſchweren, noch beläſtigen,

ſenheit durch den Leibsjunkern inner Jahr und Tag nicht erfordert wird, ſo unterſtehet man ſich an etlichen Orten, die gebührende Widerfolg des Leibeigenen gänzlich abzuſchlagen, hinwider, wenn die höhere und mächtigere Stände, in deren vom Adel-Gerichtsobrigkeiten Zwingen und Bännen leibeigene Leut geſeſſen haben, will man nicht geſtatten, daß ſolche Leibeigene frevlen, oder deren vom Adel Gebot und Verbot übertreten, dieſelbe zu ſtrafen und zu gebührlichen Abtrag anzunehmen, ſondern die vom Adel werden getrungen, entweders mit ſolchen Leibeigenen, jedoch als ihren eigenen Unterthanen, in der Churfürſten, Fürſten und Grafen, Canzleyen zu Tagen zu kommen, oder die Strafen ganz und gar fallen zu laſſen, dadurch alſo die Hinterſeſſen in ihrem Ungehorſam und Muthwillen geſtärkt und der vom Adel Obrigkeiten geſchmehlert werden." S. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 919. u. f.

gen, durch ſich ſelbſt, noch Jemands anders von ihretwegen, in gar keine Weiſe noch Wege n).

Die Schwäbiſche Reichsritter aber zogen die Bedrückungen, welche ſie von den Reichsſtänden wegen derſelben unter ihnen geſeſſenen leibeigenen Leute erleiden mußten, noch im Jahr 1560. unter anderem mit als einen Grund an, welcher ſie zu Errichtung einer Ritterordnung veranlaſſe o), ohngeachtet ſowohl ſie, als die Fränkiſche Ritterſchaft es durch ihre hierüber geführte Klagen ſchon im Jahr 1559. dahin gebracht hatten, daß ihnen Kaiſer Ferdinand I. ein Diplom ertheilte: „Daß hinfüro keiner, weß Würden, Standes oder Weſen der ſeye, bey ſeinen leibeigenen Leuten, ſo unter (der Reichsritterſchaft) geſeſſen, ſich mehrere und weitere Gerechtigkeit, dann er von Alters hergebracht, anmaßen, noch gebrauchen ſolle p).“ Welches Diplom nochmals Kaiſer Ferdinand II. im Jahr 1360. dahin erweiterte, daß diejenige Leibeigene der Reichsſtände, welche ſich

n) Lünigs Reichsarch. part. ſp. cont. 3. unter der Reichsritterſchaft am Rhein S. 8. und vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 914-917. Dieſes Privilegium der Rheiniſchen Ritterſchaft wurde in den Jahren 1577. 1605 und 1666. beſtätigt.

o) Siehe Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 166. Gleiche Klagen führten die Reichsritter auch noch in den Jahren 1578 und 1628. ſ. ebendaſelbſt S. 919. und 1239.

p) Dieſes Privilegium der Schwäbiſchen Ritterſchaft wurde beſtätigt von K. Rudolph II. im J. 1578 und 1601. von

Digitized by Google

ſich unter einem Reichsritter niedergelaſſen, entweder ihre Leibeigenſchaft abkaufen, oder dem Reichsritter erlaubt ſeyn ſolle, ſie aus ſeinem Gebiet ſchaffen zu laſſen q).

Würden dieſe den Reichsrittern wegen der unter ihnen geſeſſenen Leibeigenen der Reichsſtände kaiſerliche Privilegien von dieſen durchaus anerkannt, durchaus befolgt, ſo würden nun freylich jene alte Beſchwerden aufhören müſſen. Allein wie wenig jenes geſchehe, beweiſet das Beyſpiel der Ober- und Niederrheiniſchen Reichsritter, die ſich dieſes Uebels durch kein anderes Mittel zu entledigen wuſten, als daſſelbe dem Churfürſten von der Pfalz abzukaufen, das Leibeigenſchaftsrecht von ihm zu Lehen zu nehmen und hiefür jährlich an ihn 7500 Gulden zu entrichten [r]).

von K. Ferdinand II. im J. 1620. und von K. Leopold im J. 1672. Das Fränkiſche Privilegium aber beſtätigten Max. II. im J. 1565. Rudolph. II. im J. 1609. und Ferdinand II. im J. 1626. ſ. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 227 237 und 239. und Lünig am a. O. unter Franken S. 53.

q) S. Burgerm. am a. O. S. 315. u. f.

r) Den Inhalt des hierüber im Jahr 1717. den 16ten Aug. zwiſchen Churpfalz und der Ritterſchaft am obern und niederen Rhein abgeſchloſſenen Vergleichs, ſ. in der Reichsfama 9ten Th. S. 762. S. auch die im erſten Band des Maderiſchenritterſchaftlichen Magazins S. 409. u. f. befindliche Nachricht von der Churpfälziſchen Wildfangsgerechtigkeit.

C) In Abſicht auf ihre Religion.

In Abſicht auf ihre Religion können die ritterſchaftliche Unterthanen abgetheilt werden in ſolche, welche entweder der auf dem Rittergut herrſchenden Religion zugethan ſind, oder doch vermöge des in dem Entſcheidungsjahr gehabten Beſitzes gewiſſe Rechte in Anſehung ihrer Religion ſich erworben haben, und in ſolche, welche von dem Reichsritter bloß tolerirt werden. Die letztern theilen ſich wiederum in zwey Claſſen, je nachdem ſie nehmlich einer von den drey Reichsreligionen zugethan ſind, oder nicht s). Unter dieſen verdienen insbeſondere die Juden angemerkt zu werden, als welche die Reichsritter gegen Bezahlung eines gewiſſen Schirmgelds häufig in ihre Ortſchaften auf- und in Schutz zu nehmen pflegen.

D) In Abſicht auf ihren Rang unter ſich und ihren Gerichtsſtand.

Perſonen, welche in einem öffentlichen Amt ſtehen, aus dieſer Urſache den übrigen Unterthanen dem Rang nach vorgehen und ſich eines höhern Gerichtsſtandes zu erfreuen haben, ſind unter den ritterſchaftlichen Unterthanen ſehr wenige anzutreffen, und ſchränken ſich gewöhnlicher Weiſe in jedem ritterſchaftlichen Ort bloß auf

s) Von den geiſtlichen Rechten der Unterthanen durch alle Claſſen, ſ. J. C. Majers Teutſches geiſtliches Staatsrecht Th. 2. S. 103-146. und Th. 1. S. 196-210.

auf den Beamten, den Geiſtlichen und allenfalls einen Verwalter ein, als welche wegen einer auf den Ritterterritorien insgemein ermangelnden andern höhern Gerichtsinſtanz bey dem Reichsritter ſelbſt zu belangen ſind, der nach Beſchaffenheit der Sache dieſelbe entweder ſelbſt entſcheiden oder die Acten an auswärtige Rechtsgelehrte zum Spruch Rechtens verſchicken kann.

E) In Abſicht ihres Verhältniſſes zur Ausübung der Landesherrlichkeit.

Wenn unter den ritterſchaftlichen Territorien auch ſolche befindlich wären, in welchen die Unterthanen durch einige aufgeſtellte Repräſentanten in gewiſſen Fällen gegen den Reichsritter vertreten würden, und an deren Gutachten dieſer in Ausübung ſeiner Landesherrlichkeit in gewiſſen Fällen gebunden wäre, wovon mir aber derzeit noch kein Beyſpiel bekannt iſt [t]), ſo würden in dieſen Territorien dieſe Repräſentanten eine beſondere Claſſe von Unterthanen ausmachen und von den übrigen gemeinen Unterthanen billig zu unterſcheiden ſeyn.

Drittes Hauptſtück.

Von der geſammten Unterthanſchaft eines Reichsritters.

§. 51.

Concurrenz derſelben zur Landes-Grundgeſetzgebung.

Die Landesherrlichkeit des Reichsritters hat ſowohl als der ihr entſprechende bürgerliche Gehorſam ſeiner Unter-

t) S. oben im erſten Kap. §. 25.

terthanen gewiſſe Grenzen, welche theils durch die Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts, theils durch poſitive Geſetze beſtimmt ſind, und ſo wenig der Unterthan dem Reichsritter etwas, worzu er vermöge ſeines bürgerlichen Gehorſams verpflichtet iſt, verſagen darf, eben ſo wenig darf der Reichsritter die ſeiner Landesherrlichkeit vorgezeichnete Grenzen eigenmächtiger Weiſe überſchreiten, weil er durch einen ſolchen Schritt gegen die Rechte ſeiner geſammten Unterthanſchaft anſtoßen würde. Wenn nun aber dem Reichsritter die ſeiner Landesherrlichkeit vorgeſchriebene Grenzen zu eng dünken, und er von ſeiner Unterthanſchaft etwas erhalten möchte, welches nicht in dem Umfang des ihm ſchuldigen Gehorſams derſelben liegt, oder wenn er ſich durch Aufopferung oder Einſchränkung eines ihm vermöge ſeiner Landesherrlichkeit zuſtehenden Rechts ein anders ihm noch nicht zukommendes Recht über ſeine Unterthanſchaft zu erkaufen wünſchte, ſo fragt ſich, welchen Weg hat in dieſem Fall der Reichsritter, um zu ſeinem Endzweck zu gelangen, einzuſchlagen?

Wenn ich mich hier jener zwar figürlichen dabey aber doch ſehr paſſenden Sprache bediene, nach welcher man Oberherrn und Unterthanſchaft als zwey contrahirende Theile vorzuſtellen pflegt, ſo werde ich mich wohl mit wenigen Worten am deutlichſten ausdrücken können.

Die Landesherrlichkeit des Reichsritters und all dasjenige, was er vermöge derſelben von ſeiner Unterthanſchaft zu fordern berechtigt iſt, ſehe ich als deſſelben Eigenthum an; als Eigenthum der Unterthanſchaft hingegen denke ich mir all dasjenige, was der Reichsritter als

Digitized by Google

als Oberherr ſeiner Unterthanſchaft ſchuldig iſt, nebſt denjenigen Handlungen der Unterthanen, welche außer dem Umfang ihres ſchuldigen bürgerlichen Gehorſams liegen u). Soll nun von dieſem Eigenthum der Unterthanſchaft etwas an den Reichsritter, entweder gegen einem aus ſeinem Eigenthum zu leiſtenden Erſatz, oder ohne ſolchen veräußert werden, ſo iſt hierzu, wie bey jedem andern Contract, der Conſens beyder Theile, nehmlich des Reichsritters und der Unterthanſchaft, nöthig, und dieſen, nehmlich den Conſens ſeiner Unterthanſchaft, muß alſo der Reichsritter zu erhalten trachten, wenn er die Grenzen ſeiner Landesherrlichkeit auf dieſer oder jener Seite, entweder auf immer oder nur auf eine gewiſſe Zeit erweitern will. Vor allen Dingen muß er daher dasjenige, was er von ſeiner Unterthanſchaft zu erhalten wünſcht, zur Wiſſenſchaft derſelben bringen, zu dieſem Endzweck die Bürgerſchaft jedes ſeiner Dörfer oder Städte auf die herkommliche Weiſe zuſammen berufen laſſen, und derſelben entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Beamten den nöthigen Vortrag machen. Sollten gewiſſe Repräſentanten der Unterthanſchaft aufgeſtellt ſeyn, ſo hat ſodann jede Gemeinde oder Ortſchaft dieſe zu be-

u) Um aller gefährlichen Auslegung dieſes Ausdrucks zu begegnen und nicht das Mistrauen zu erregen, als ob ich dafür hielte, daß ritterſchaftliche Unterthanen ſich in gewiſſen Fällen ihrem Oberherrn öffentlich zu widerſetzen befugt ſeyen, ſo verweiſe ich den Leſer auf den §. 29. und merke zugleich an, daß ich unter dem obigen Ausdruck nur ſolche Handlungen verſtehe, welche der Reichsritter von ſeinen Unterthanen nicht mit Recht fordern kann.

vollmächtigen, um mit dem Reichsritter über die von ihm proponirte Punkten in Unterhandlung treten und einen Vergleich oder Vertrag hierüber abſchließen zu können. Im gegenſeitigen Fall aber, wenn nehmlich keine dergleichen Repräſentanten der Unterthanſchaft aufgeſtellt ſind, ſo hat die Bürgerſchaft oder Gemeinde jedes Orts die ihr proponirte Punkten ſelbſt in gehörige Ueberlegung zu ziehen, einen endlichen, freyen und ungezwungenen Schluß hierüber abzufaſſen und ſelbigen ihrem Oberherrn und Reichsritter vorzulegen. Wird ein ſolcher Gemeindsſchluß ſodann von dieſem genehmiget, ſo pflegt er in die Form eines Vergleichs oder Vertrags gebracht, von beyden Theilen, nehmlich dem Reichsritter und der Unterthanſchaft, oder im Namen dieſer von den Vorſtehern der Gemeinden, unterſchrieben, gemeiniglich auch von dem Direktorium des Cantons, worunter die Ortſchaften gelegen, oder auch wohl von einem der beyden höchſten Reichsgerichte beſtätiget und auf dieſe Art zu einem Landes-Grundgeſetz erhoben zu werden.

Ich merke hier noch an, daß nur allein diejenige Zuſammenkünfte und Verſammlungen der Unterthanſchaft eines Reichsritters, welche auf die obbeſchriebene Art und Weiſe, nehmlich auf Befehl oder Veranlaſſung des Oberherrn geſchehen, erlaubt und rechtmäßig, alle andere aber verboten und ſträflich ſeyen, wenn anders nicht durch ein beſonderes Herkommen dieſelbe ſich in gewiſſen Fällen zu verſammlen, das Recht erworben oder ihr ſolches in einem Landesgeſetz ausdrücklich zugeſtanden worden iſt x).

Drit-

x) [illegible] §. 6. ſiehe auch oben §. 46. n. y.

Drittes Kapitel
von den Ritterterritorien.

§. 52.
Von denſelben überhaupt.

Unter dem Ausdruck Ritterterritorium verſtehe ich einen ſolchen Diſtrikt Landes, welcher der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein einverleibt iſt, und über welchen ſich eine und ebendieſelbe Landesherrlichkeit erſtreckt.

Geht man in der Geſchichte der Reichsritterſchaft auch nur um einige Jahrhunderte zurück, ſo wird man ſich ſehr leicht überzeugen können, daß beynahe ſchon jeder ritterſchaftliche Ort dieſem Begrif nach ehemals ein beſonders Ritterterritorium ausgemacht habe, und erſt nachgehends, insbeſondere durch das erfolgte Ausſterben ſo vieler angeſehenen ritterſchaftlichen Familien, bisweilen mehrere Ortſchaften zuſammen gekommen und die Landesherrlichkeit über dieſelbe in einer einzigen Hand vereiniget worden; ſo wie im Gegentheil Ortſchaften, welche mit einer und ebenderſelben Landesherrlichkeit befangen waren, durch Theilungen, welche die Glieder der Familien unter ſich vorgenommen, oder durch getroffene Käufe, häufig wiederum von einander getrennt worden ſind. Dieſe zufällige Art und Weiſe, nach welcher jene

Digitized by Google

häufige Veränderungen, ſo ſich in Anſehung der Ritterterritorien zugetragen haben, erfolgt ſind, iſt die Urſache, daß, wenn ein Reichsritter mehrere dergleichen Ortſchaften beſitzt, welche vormals beſondere Ritterterritorien vorgeſtellt haben, ſelbige ihrer geographiſchen Lage nach gemeiniglich nicht zuſammenhangen und zuſammen kein geſchloſſenes Territorium bilden, ſondern vielmehr öfters viele Meilen weit von einander entfernt und nicht ſelten in verſchiedenen Rittercraiſen gelegen ſind, ſo, daß es in dieſem Betracht eben nicht unſchicklich ſeyn würde, dergleichen Ortſchaften, ohngeachtet die Landesherrlichkeit über ſelbige nur in der Hand einer einzigen Perſon ruhet, für ſo viel beſondere Ritterterritorien anzuſehen.

Dieſe geographiſche Entfernung der Ortſchaften eines Reichsritters hat einen ſehr großen Einfluß auf die Regierung in denſelben ſelbſt, und verhindert bisweilen, insbeſondere in Abſicht auf die Policey, manche gute Anſtalt. Es verdient auch deswegen in Allweg als etwas vorzügliches bey einem Reichsritter angeſehen zu werden, wenn er einige Ortſchaften beſitzt, welche ein zuſammenhängendes und geſchloſſenes Territorium ausmachen, welcher Vorzug noch mehr erhöhet wird, wenn hiebey zugleich auf die genoſſenſchaftliche Verfaſſung der Ritterſchaft und das Anſehen, in welches ein ſolch beträchtliches Territorium ſeinen Inhaber bey dem Canton, in dem es gelegen iſt, ſetzt, Rückſicht genommen wird y). Zugleich geben auch dieſe häufige Veränderungen

---

y) Ein ſolch beträchtliches Territorium beſitzen z. B. die Gra-

gen, welche ſich mit den Ritterterritorien zugetragen haben und noch zutragen, den Aufſchluß, warum die Landesherrlichkeit eines und ebendeſſelben Reichsritters über eine gewiſſe Ortſchaft ſo oft weit eingeſchränkter iſt, oder doch wenigſtens ganz andere Beſtimmungen hat, als über die andere.

§. 53.

Beſtandtheile der Ritterterritorien.

Derjenige Diſtrikt Landes, aus welchem nach dem ſo eben hievon gegebenen Begrif jedes Ritterterritorium beſteht, iſt dem Eigenthumsrechte nach unter den Bürgern des Territoriums vertheilt, und dieſe Beſtandtheile deſſelben können nach der Verſchiedenheit ihrer Beſitzer unter gewiſſe Claſſen gebracht werden.

Die Beſitzer dieſer Beſtandtheile des Territoriums ſind entweder die geſammte Bürgerſchaft, oder doch ganze Gemeinden, oder aber einzele Bürger. Der Antheil der letztern an dem Landeigenthum wird Privateigenthum genannt, und zerfällt nach einer ſpeciellern Eintheilung in Privateigenthum der Landesherrſchaft z) und Privateigenthum der Unterthanen. Der Antheil der geſammten Bürgerſchaft an dem Landeigenthum,

Grafen von Görz an dem zu Rhön Werra gehörigen Ländchen Schlitz, als deſſen Länge etwas über vier Stunden und die Breite drey Stunden beträgt, und welches weder durch Reichsſtändiſches noch ritterſchaftliches Territorium durchſchnitten wird.

z) Hievon ſ. oben §. 40.

thum, über welches gemeiniglich die Diſpoſition dem Reichsritter ſelbſt zuſteht, kann nicht nur allein gewiſſe beſtimmte Güterſtücke unter ſich begreifen, ſondern es gehört auch zu demſelben alles dasjenige, worüber theils kein Bürger ſich ein Eigenthumsrecht erworben hat, theils auch nach der in Teutſchland üblichen Obſervanz ohne ausdrückliche Einwilligung der Landesherrſchaft ſich kein Eigenthumsrecht erwerben kann. Unter die erſte Gattung gehört zum Beyſpiel die Verlaſſenſchaft eines ſolchen, welcher, ohne Erben zu hinterlaſſen, verſtorben iſt, wie auch dasjenige, was ſolchen Perſonen hinterlaſſen worden, welche die Geſetze für unfähig erklären, ſolches erwerben zu können, ferner confiſcirte Güter u. ſ. w. [a]). Unter die andere Gattung aber, nehmlich unter dasjenige Landeigenthum, welches ohne landesherrliche Einwilligung kein Bürger an ſich bringen kann, ſind zu zählen die Flüſſe, öffentliche Straßen, die Erz- und Steingruben, die Salz- und Mineralquellen, das Salpetergraben und was dergleichen Dinge mehr ſind [b]).

Die-

a) Daß den Reichsrittern das Recht, dergleichen vacant werdende Güter an ſich zu ziehen, oder das ſogenannte jus fiſci zuſtehe, beweiſet der §. 4 u. 5. art. XXI. der Wahlcap. und der Reichshofrath geſtund ihnen ſolches in dem wegen dem Jeſuitergut Ebenung abgefaßten Gutachten ausdrücklich zu. Siehe oben § 20. in der Note 5.

b) Kreidemann von der Ritterſchaft Staat, Recht und Freyheiten ꝛc. in Burgerm. bibl. eq. T. I. S. 693. ſagt: Ich weiß, daß etliche vom Adel auf ihrem Grund und Boden allerhand Bergwerk geſuchet, erfunden und ſich der,

Diejenige liegende Güter endlich, welche die Gemeinde einer Ortſchaft dem Eigenthum nach beſitzt, werden Gemeindsgüter genannt, von den Vorſtehern der Gemeinde Namens derſelben verwaltet, die Einkünfte aus ſolchen zu ihrem Nutzen verwendet, und je nachdem dieſe Güter mehr oder minder beträchtlich ſind, kann auch eine Gemeinde, als Gemeinde betrachtet, für reicher als die andere gehalten werden [c]).

---

derſelben bedient, wie auch Fahrgerechtigkeit bey den Flüſſen, wie die Edlen Thummen von Neuburg ꝛc. die Edlen von Kaltenthal zu Alldingen.

Wie in einer zwiſchen Bamberg und den Herrn von Rothenhahn das Recht Salpeter zu graben betreffenden Streitigkeit von dem kaiſerlichen Cammergericht geſprochen worden, ſ. in von Cramers Wezlarſchen Nebenſt. Th. 21. S. 106. u. f.

c) Die Geſchichte einer zwiſchen einem Reichsritter und ſeinen Unterthanen in unſern Tagen wegen dergleichen Gemeindsgütern entſtandenen ſehr merkwürdigen Streitigkeit ſiehe in Mabers ſelect. eq. T. 2. S. 133-206.

Reichs=

Reichsritterſchaftlichen

Landrechts

Zweyter Abſchnitt

von der öffentlichen Regierung.

§. 54.

Begrif und Bedürfniſſe derſelben.

Jeder Reichsritter, der einen Theil des ritterſchaftlichen Territoriums beſitzt, und eine Unterthanſchaft hat, bildet mit dieſer ein bürgerliches Syſtem, deſſen Endzweck die Erhaltung der aus dem geſellſchaftlichen Leben entſpringenden Vortheile iſt. Zu Erreichung dieſes Endzwecks wird eine Gewalt erfordert, die zu demſelben führende Wege einzuſchlagen, und die ſich darſtellende Hinderniſſe hinweg zu ſchaffen; eine Gewalt, welche den Reichsrittern mit der ihnen zuſtändigen Landesherrlichkeit zukommt, und deren zweckmäßige Anwendung hier öffentliche Regierung genannt wird.

Digitized by Google

Dieſe ihm anvertraute bürgerliche Gewalt würklich ins Werk zu ſetzen und die öffentliche Regierung zu verwalten, hierzu hat der Reichsritter gewiſſe Hülfsmittel — hierzu hat er gewiſſe Perſonen und Einkünfte von nöthen; gewiſſe Perſonen — die ihm die Maſchine des kleinen bürgerlichen Syſtems in ihrem ordentlichen Gange erhalten helfen, gewiſſe Einkünfte — mit welchen er die hiezu erforderliche Ausgaben beſtreiten kann; und dieſer Hülfsmittel bedarf der Reichsritter, je nachdem ſein Territorium größer oder kleiner iſt, auch in einer größern oder kleinern Anzahl.

§. 55.

Einſchränkung derſelben.

Dem Kaiſer, als der urſprünglichen Quelle aller Teutſchen Landeshoheit, ſtehen über die Ritterterritorien noch alle diejenige oberherrliche Rechte zu, deren er ſich weder zu Gunſten der Reichsritter noch zu Gunſten der Reichsritterlichen Genoſſenſchaften entäußert hat. Dieſe, die Rittergenoſſenſchaften, prangen ebenmäßig mit gewiſſen Hoheitsrechten, welche ſie über die Territorien der Reichsritter auszuüben haben und die ihnen theils von den Reichsrittern ſelbſt freywillig überlaſſen, theils unmittelbar aus der Hand des Kaiſers zugefloſſen und eingeräumt worden ſind d). Da nun die Lan-

d) Siehe oben §. 21. Herr Staatsrath Moſer hält dafür, daß dem Kaiſer ordentlicher Weiſe nicht mehr Gerechtſame über die Reichsritter, ihre Güter und Unterthanen zukommen, als über andere unmittelbare Glieder des Reichs, wie auch deren Güter und Unterthanen, welche Regel jedoch Abfälle leidet. S. deſſen Tr. von den Reichsſtänden S. 1347.

Digitized by Google

Landesherrlichkeit der Reichsritter auf dieſe gedoppelte Weiſe, nehmlich auf der einen Seite durch den Kaiſer und auf der andern durch die Rittergenoſſenſchaften beſchränkt wird, ſo läßt ſich leicht ermeſſen, daß dieſelbe nur dasjenige von der oberherrlichen Gewalt in ſich begreifen könne, was weder dem Kaiſer noch der Rittergenoſſenſchaft hieran zuſtändig iſt. Ohngeachtet dieſer Einſchränkungen aber macht doch dasjenige, was die Reichsritter von der oberherrlichen Gewalt über ihre Territorien beſitzen, immer noch bey weitem den gröſten und vorzüglichſten Theil derſelben aus; und es bringen dieſe Einſchränkungen den Reichsrittern ſo wenig einigen Nachtheil, daß vielmehr aus eben denſelben ſowohl für ſie als für ihre Unterthanſchaft der gröſte Nutzen entſpringt, indem ſie denjenigen Antheil der oberherrlichen Gewalt, welchen der Kaiſer und die Rittergenoſſenſchaften inne haben, wenn er ihnen auch gleich zuſtändig wäre, öfters aus Mangel der hierzu erforderlichen Hülfsmittel nicht in die gehörige Ausübung zu bringen im Stande ſeyn würden, und alſo das kleine bürgerliche Syſtem, dem ſie vorſtehen, alle diejenige Vortheile, welche ſich für daſſelbe aus eben dieſem Antheil der oberherrlichen Gewalt erwarten laſſen, oft gänzlich würde entbehren müſſen. Gleichwie aber zu Ausübung desjenigen Antheils der oberherrlichen Gewalt, welcher auf den Ritterterritorien dem Kaiſer oder den Rittercantonen zuſtändig iſt, ebenmäßig gewiſſe Hülfsmittel erforderlich ſind, ſo iſt es auch billig, daß die Reichsritter und ihre Unterthanen zu Beſtreitung derſelben das ihrige beytragen.

Erſtes

Erſtes Kapitel
von den zu Verwaltung der öffentlichen Regierung nöthigen Bedürfniſſen.

Erſtes Hauptſtück.

§. 56.

Von den Militärſachen der Reichsritter.

Ruhe und Sicherheit vor auswärtigen Feinden und die Vertheidigung gegen dieſelbe iſt eine mit von den Hauptabſichten, deren Erzielung in einem Staat von der Ausübung der oberherrlichen Gewalt erwartet wird. Um aber die oberherrliche Gewalt würklich ſo ausüben zu können, daß dieſe Abſicht dadurch erzielet werde, hierzu iſt der Innhaber derſelben einer proportionirten Mannſchaft unumgänglich benöthigt.

Eine dieſem Endzweck angemeſſene Mannſchaft aufzubringen, langen auch des angeſehenſten Reichsritters Kräfte bey weitem nicht hin, und die kleine bürgerliche Syſteme, welche die Reichsritter mit ihren Unterthanen bilden, würden daher nicht anders als äußerſt unvollkommen ſeyn und ſchwerlich lange Beſtand haben können, wenn dem Reichsritter dieſer Mangel an bewafneter Mannſchaft nicht durch die Verbindung, in welcher

er mit dem Teutſchen Reich ſteht, erſetzt würde e). Heilig muß daher eben um deßwillen dem Reichsritter dieſe Verbindung werden, wenn er bedenkt, daß er theils durch dieſelbe den gegen auswärtige Feinde benöthigten Schutz erhält, theils aus derſelben den Vortheil zieht, daß die zwiſchen ihm und ſeinen unmittelbaren Nachbarn, den Reichsſtänden, oder Rittergenoſſen entſtehende Streitigkeiten nicht durch Soldaten und Gewalt — nicht durch Krieg und Frieden — ſondern durch die in dem Teutſchen Reich für die unmittelbaren Glieder deſſelben angeordnete Richterſtühle entſchieden werden dürfen.

Dieſem ohnerachtet aber giebt es doch auch ſolche Fälle, in welchen ſelbſt die Reichsgeſetze dem Reichsritter eben ſowohl, als dem Reichsſtand ſich der Selbſthülfe und gewafneter Hände zu bedienen erlauben. Dergleichen Fälle ſind jähliger feindlicher Ueberfall f), Beſchützung gegen unrechtmäßige Zölle g), Ungehorſam und Widerſetzlichkeit der Unterthanen h) und Vollſtreckung der auf dieſe oder jene rechtmäßige Weiſe erkannten Execu-

e) Kaiſ. Wahlcap. art. 4. §. 7.

f) Cammergerichtsord. p. 2. tit. 9. §. 2.

g) Wahlcap. art. 8. §. 16. Und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, die freye Reichsritterſchaft mit begriffen, erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinigen ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

h) S. oben §. 46. Zwey neuere Beyſpiele von einem ſolchen Ungehorſam und Widerſetzlichkeit ritterſchaftlicher Unterthanen gegen ihre Ortsherrſchaften ſiehe in Maderi Select. equeſtr. T. 1. p. 284. u. f. und T. 2. p. 133. u. f.

Digitized by Google

Executionen gegen dieſelbe [i]; und in Hinſicht auf dieſe hier angeführte Fälle ſcheinet der Reichsritter einer eigenen bewafneten Mannſchaft um ſo weniger entbehren zu können, weil die Ritterſchaft nicht mit in die Reichscraiſe eingetheilt iſt, zu Unterhaltung der durch dieſe zu ſtellenden Reichsarmee wenigſtens keinen gewiſſen und beſtimmten Beytrag liefert; und alſo auch hier den Beyſtand des Craiſes, wenigſtens nicht aus den nehmlichen Gründen fordern kann, aus welchen ſolcher dem Reichsſtand in dieſen Fällen zukommt.

So wie aber keinem Reichsunmittelbaren Bürger, wenn anders nicht in dem Teutſchen Staatsſyſtem ſelbſt eine große Lücke entſtehen ſoll, derjenige Beyſtand, deſſen er zu Ausübung ſeiner oberherrlichen Gewalt gleich ſeinen unmittelbaren Mitbürgern bedarf, verſagt werden kann, ſo haben ſich auch die Reichsritter, ohngeachtet ſelbige nicht mit in die Reichs-Craisverbindung und die auf ſolche gegründete Reichs-Militärverfaſſung gezogen worden, nach den Verordnungen der Reichs-Grundgeſetze ſelbſt auch in den obangeführten Fällen nichts deſto weniger des bedürfenden Reichsbeyſtandes zu erfreuen [k]).

Dem Reichsritter, welcher ſich dieſes ihm vergönten Reichsbeyſtandes würklich theilhaftig machen will, ſtehen hierzu zweyerley Wege offen. Entweder kann er

 einen

---

i) Neueſter R. A. §. 160. Und ſolle die Execution ſeiner Obrigkeit oder des Craiſes ausſchreibenden Fürſten aufgetragen werden.

k) Kaiſ. Wahlcap. art. 15. §. 8. Reichsabſch. vom J. 1570. §. 19. Neueſter R. A. §. 178. u. 179.

einen oder mehrere der ihm nahe gelegenen Reichsſtände um den benöthigten Beyſtand ſelbſten erſuchen [l]), oder er kann ſich an das Direktorium ſeines Cantons wenden und mit dieſem gemeinſchaftlich ſich die Aſſiſtenz des Craisobriſten oder der benachbarten Reichsſtände erbitten, indem die ganze ritterſchaftliche Verfaſſung ihrem erſten Urſprung und Abſicht nach mit auf die Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit in jedem Canton gerichtet und daher jedes Ritterdirektorium ſchuldig und verbunden iſt, den Gliedern ſeines Cantons in ſolchen Fällen Hülfe und Beyſtand entweder ſelbſt angedeyhen zu laſſen, oder von den benachbarten Reichsſtänden erbitten zu helfen [m]). Dieſer leztere Weg iſt nicht nur der

---

l) Reichsabſch. zu Speier vom J. 1529. §. 14. „Nehmlich, wo einiger Obrigkeit Unterthanen ferner zuſammenlaufen, wiederum Aufruhr und Empörung erwecken, alsdann ſollen die nächſt anſtoſende Churfürſten, Fürſten und Grafen und andere Oberkeit, auf derſelben Oberkeit, darin die Aufruhr entſtanden, Anſuchen, von Stund und Angeſichts — auf ſein Erfordern zuziehen, retten und helfen u. ſ. f.„

m) Schwäbiſche Ritterordnung vom Jahr 1561. art. 28. in Burger. cod dipl. equeſt. T. I. p. 179. „Entgegen aber, wo ſy (die Unterthanen) gemeinigklich oder ſonderlich, den gebürlichen Gehorſam, und was ſy uns ſchuldig nit leiſten — und einer ſolches für ſich ſelbſt nicht abſtellen möchte, alsdann (Räthe und Ausſchuß jeden Viertels) dem oder derſelben nach Notdurfft berahten, behelfen und beſtändig ſeyn." Schwäbiſche Ritterordnung vom J. 1653. art. 20. beym Burgermeiſter a. a. O. S. 195. ſ. auch die beyde informativ-Gutachten der Juriſtenfacultät in Göttingen und Tübingen in Sachen von Gültlingen contra Canton Kocher beym Mader in Sel. equeſt. T. I, S. 311-321. u. T. I. S. 43-74.

der gewöhnlichſte, ſondern auch für den Reichsritter ſelbſt in mancherley Betracht vorzüglicher als der erſte, weil durch Einſchlagung deſſelben er nicht nur zugleich von dem Ortsdirektorium ſelbſt unterſtüzt, ſondern auch dem Craisobriſten oder Reichsſtand, bey welchem er um Hülfe und Beyſtand nachſucht, die Sache intereſſanter gemacht wird [n]).

Mit allem Schuz, mit allem Beyſtand alſo, deſſen der Reichsritter zu Ausübung ſeiner oberherrlichen Gewalt bedarf, wird derſelbe von Reichswegen verſehen, und füglich kann er deswegen eine eigene perpetuirliche bewafnete Mannſchaft gänzlich miſſen.

Wird nun aber gleich der Reichsritter mit all demjenigen Schuz und Beyſtand, deſſen er zu Ausübung ſeiner oberherrlichen Gewalt benöthigt iſt, von Reichswegen verſehen, ſo kommt ihm doch nichts deſto weniger das Recht, und zwar das ausſchließende Recht, zu,

n) Als das Canton Kocheriſche Direktorium und die Frau Generalin von Jungkeim in dem Streit mit dem Herrn von Gültlingen Seine Herzogliche Durchlaucht von Würtenberg als Craisobriſten um ein Commando von 25 Huſaren gebeten, ſo haben des Herrn Herzogs von Würtenberg Durchlaucht den commandirenden Officier Ohen mit der Weiſung abgeſendet; daß er ſich lediglich an das Ritterdirektorium, in wie ferne und worzu ſelbiges der Aſſiſtenz des Commando zu bedienen, gut finden würde, halten ſolle, ſ. Maderi ſelect. equeſtr. T. I. S. 290. Wie ſchwere Klagen aber das corpus evangelicorum gegen einige Reichsritter, die dieſe militariſche Aſſiſtenz der Reichsſtände mißbraucht, im J. 1743. geführt, ſ. in Schauroths concl. corp. ev. S. 92. u. f.

zu, auf ſeinem Territorium Soldaten zu werben, ſelbige zu unterhalten und alles zum Militärweſen gehörige in ſo weit zu verfügen, als ſeine Kräfte hinreichen, der Nachbar an ſeinen Rechten nicht gekränkt und der Unterthan nicht gedrückt wird o).

In vorigen Zeiten, als die Reichsgerichtliche Verfaſſung ihre gegenwärtige feſte Conſiſtenz noch nicht hatte, und in Teutſchland öfters ein Nachbar gegen den andern ſein Recht mit den Waffen in der Hand zu ſuchen genöthiget war, übten die Reichsritter dieſes ihr Recht, Soldaten zu werben und zu unterhalten, öfters und bisweilen auf eine ſehr frappante Weiſe aus. Damals führten ſie Kriege, bald mit den Reichsſtänden, bald unter ſich, ſtanden bisweilen mit Churfürſten und andern Reichsſtänden in Bündniſſen, hatten ihre wohl verſehene Burgen und feſte Schlöſſer, ihnen war gleich dem

---

o) In denen unterm 11ten May 1729. an die ſämmtliche Mitglieder des Cantons Mittelrhein wegen Exequirung der moroſen erlaſſenen kaiſerlichen Patenten wird der Reichsritterſchaft ausdrücklich das Recht eingeſtanden: eigene Soldaten werben und halten zu dürfen. J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 221. u. f. und ebendeſſelben Tractat von den Reichsſtänden S. 1288. Auch in Abſicht auf die Durchmärſche und Einquartirungen kaiſerlicher und fremder Truppen auf ihrem Territorium ſind die Reichsritter den Reichsſtänden in dem art. 4. §. 19. der Wahlcap. durchaus gleichgeſtellet, und ſchon im J. 1599. requirirte Kaiſer Rudolph II. Hanns Friderich Schertlen von Burtenbach, der Reichsmiliz Quartier zu geben. Burgermeiſter in cod. dipl. equeſt. T. 2. S. 1025.

dem hohen Adel erlaubt, in offenen Fehden zu ſtehen und ſelbige abzuthun p); und wer kennt nicht noch die Namen eines Franzen von Sikingen, Gözen von Berlichingen, Sebaſtian Schärtlins, Hans Adams von Stein, Reinhards von Gemmingen, und anderer ähnlicher Reichsadelicher Helden? Welchen patriotiſch geſinnten Reichsritter wandelt nicht tiefe Ehrfurcht gegen ſeine Anherrn an, wenn er zum Beyſpiel lieſet: wie einſt am Auffarthsabend 1526. ein Adam von Thüngen und Sebaſtian Schärtlin mit zwey Fähnlein Knechten und 400 Pferden gegen die von Rothenburg an der Tauber, welche dem erſtern im Baurenkrieg drey Schlöſſer geplündert, ausgebrannt, ſein Weib bloß davon geſchickt und eine Jungfrau geſchwächt, zogen, ihnen ihre Flecken verbrannten, mit eilf Stück Büchſen vor die Stadt rückten, und zu einem Hochmuth dreymal hinein ſchoſſen q)?

Seltener hingegen werden in neuern Zeiten von den Reichsrittern die ihnen in Militärſachen zuſtehende Rechte zur würklichen Ausübung gebracht r), und ſeitdem

p) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft Theil 1. S. 117-133. und Th. 2. S. 303. u. f. Eine hieher gehörige obwohl in etwas übertriebene, doch viele Wahrheit in ſich faſſende Stelle hat Herr von Holzſchuher in ſeiner Deduktionsbibliothek Th. 2. S. 565. aus Chriſtian Ludwig Scheidts hiſtoriſchen und diplomatiſchen Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutſchland §. 134. excerpirt.

q) Lebensbeſchreibung Sebaſtian Schärtlins von Burtenbach Frankfurt und Leipzig 1777. S. 16.

r) S. von Holzſchuheriſche Deduktionsbibliothek Th. 2. S. 640. wo geſagt wird, daß die Herrn von Sekendorf

dem die genoſſenſchaftliche Verbindung der Reichsritter ihre gegenwärtige Bildung und Umriß erhalten hat, werden von ihnen gemeiniglich in derley Fällen gemeinſchaftliche Maasreglen ergriffen und bey ihren Conventen und Verſammlungen zuförderſt durch die Mehrheit der Stimmen die Fragen entſchieden: ob eine Mannſchaft aufzuſtellen ſeyn möchte? wie ſtark ſelbige ſeyn ſolle, und worzu ſie zu gebrauchen? An dergleichen gemeinſchaftlich abgefaßte Schlüſſe iſt ſodann jeder einzele Reichsritter gebunden, und hat in Gemäßheit derſelben entweder die Werbung der aufzuſtellenden Mannſchaft, ſo viel ihn nehmlich hievon nach zuvor gemachter Repartition betrift, ſelbſt zu beſorgen, oder aber nach der gemachten Umlag das hiezu benöthigte Geld vorzuſchießen, damit ſofort durch die aufgeſtellte Officiers hievon die Werbung beſtritten und beſorgt werden möge s).

dorf einen Ausſchuß von 60 Mann haben. Auch hatten ſonſten die Grafen von Görz ein eigenes Militär, ſ. von Cramers Wezl. Nebenſt. Th. 114. S. 193.

s) Auf dieſe Art hat die Fränkiſche Ritterſchaft im J. 1674. eine Compagnie Reuter von 130 Köpfen errichtet und mit des Fränkiſchen Craiſes Völkern conjungirt. J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft. Die Schwäbiſche Ritterſchaft errichtete und unterhielt auf gleiche Weiſe von 1682 bis 1685. zum Dienſt des Kaiſers und Reichs zwey Compagnien Grenadiers, und als einige Mitglieder ſich mit Abtragung ihrer Quoten zu Werb- und Verpflegung derſelben ſaumſelig bezeugten, ſo wurde den ſämmtlichen Ortsvorſtänden ein kaiſerliches Dekret de exequendo gegen ſelbige ertheilt. Burgermeiſter in cod. dipl. equeſtr. T. I. S. 265. Mehrere dergleichen Beyſpiele finden ſich bemerkt in J. J. Moſers neueſten Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 521 und 727. und Th. 1. S. 462. u. f.

Zwey-

Zweytes Hauptſtück

von den Beamten der Reichsritter.

§. 57.

Vorläufige Anmerkungen.

Die Menge der Regierungsgeſchäfte in einem Staat richtet ſich nach dem Umfang des Territoriums, und nach der großen oder kleinen Anzahl der Unterthanen. Die Mannigfaltigkeit der Regierungsgeſchäfte aber iſt in einem kleinen Staat beynahe ebendieſelbe, wie in dem großen.

Aus dieſem Saß ziehe ich folgende vorläufige Bemerkungen.

1) So klein öfters das Territorium eines Reichsritters, ſo gering die Anzahl ſeiner Unterthanen iſt, und ſo wenige Geſchäfte auch um deswillen die Regierung derſelben erfordern mag, ſo können doch dieſe Regierungsgeſchäften um ihrer Mannigfaltigkeit willen von dem Reichsritter in eigener Perſon nicht wohl allein beſorgt und abgethan werden, und es hat daher derſelbe entweder eines oder mehrerer Gehülfen von nöthen, denen er die Beſorgung dieſes oder jenes Theils ſolcher Geſchäfte anvertrauen kann. Doch erlauben

2) die geringe Anzahl von Regierungsgeſchäften und ſeine zu Beſtreitung derſelben gewidmete verhältnismäßige Einkünfte dem Reichsritter nicht, eine jede beſondere Gattung dieſer Geſchäfte auch wiederum beſondern Perſonen zu übertragen, wie ſolches in Landen von größerem Umfang gehalten zu werden pflegt; ſondern er ſiehet ſich genöthiget, entweder alle diejenige Regierungs-

Digitized by Google

geſchäfte, welche er nicht ſelbſt zu beſorgen vermag, gar nur einer einzigen Perſon anzuvertrauen, oder doch Regierungsgeſchäften von ganz verſchiedener Art durch einerley und ebendieſelbe Perſonen beſorgen zu laſſen.

Eben aus dieſer Urſache, weil

3) der Reichsritter nicht, wie bey den größeren Reichsſtänden geſchiehet, für jede beſondere Gattung von Regierungsgeſchäften auch beſondere Perſonen aufſtellen kann, ſondern gemeiniglich Regierungsgeſchäfte von ganz verſchiedener Art einer und ebenderſelben Perſon überlaſſen muß, hat derſelbe auch, wenn er anders ſeiner ihm obliegenden Pflicht ein Genüge leiſten und das Wohl ſeiner Unterthanen nach allen Theilen, ſo viel an ihm liegt, befördern will, vorzüglich darauf zu ſehen, daß er lauter ſolche geſchickte und in verſchiedenen Fächern erfahrene Männer in ſeine Dienſte bekommen möge, von denen ſich hoffen läßt, daß ihre mannigfaltige Kenntniß der Mannigfaltigkeit der ihnen anzuvertrauenden Regierungsgeſchäfte wenigſtens einigermaßen entſpreche — eine Sache, die gewiß der Aufmerkſamkeit eines jeden Reichsritters vollkommen würdig iſt.

Für nicht minder wichtig aber halte ich letztlich, und

4) die nachfolgende Bemerkung: Je geringer die Anzahl der Regierungsgeſchäfte eines Reichsritters gemeiniglich zu ſeyn pflegt, einen deſto größeren Antheil von ſolchen kann ſich derſelbe zu ſeiner eigenen Beſorgung vorbehalten, und in dieſem Betracht, daß der Reichsritter auf ſeinem mäßigen Territorium weit mehrere Gattungen von Regierungsgeſchäften ſelbſten ausrichten kann, als der Reichsfürſt in

in ſeinen ausgebreiteten Landen, ſteht es auch weit mehr in des erſtern Macht, ſeine Unterthanen glücklich zu machen, als in des letztern, der ſeine Regierungsgeſchäfte oft durch viele hundert Beamte verſehen und ausrichten laſſen, und ſich dabey tauſendmal der Gefahr ausgeſetzt ſehen muß, durch dieſe ſeine unmittelbar auf das Wohl ſeiner Unterthanen abzweckende Geſinnungen und Abſichten, wenn ſolche ihrem eigenen Intereſſe im Wege ſtehen, erſt noch in der Ausführung vereitelt zu ſehen.

§. 58.

Verſchiedenheit in Anordnung der Aemter ſelbſt.

Nach Maaßgab der verſchiedenen Regierungsformen, und je nachdem ein ritterſchaftliches Territorium von einem mehr oder minder beträchtlichen Umfang iſt, müſſen auch die zu Verwaltung der Regierungsgeſchäfte angeordnete Aemter bald ſo, bald anders eingerichtet und beſchaffen ſeyn.

Auf einem Territorium, über welches einem einzelen Reichsritter die Landesherrlichkeit zuſteht, beſorgt gemeiniglich dieſer entweder allein oder mit Zuziehung eines hierzu beſonders aufgeſtellten Conſulenten all dasjenige, was einen unmittelbaren Bezug auf die Wohlfahrt der Unterthanſchaft im ganzen und die Ordnung des bürgerlichen Syſtems ſelbſt hat t), und führt die Oberaufſicht

t) Hierinn, daß ſo viele Reichsritter dieſe Art von Regierungsgeſchäften wegen dem kleinen Umfang ihres Territo-

ſicht über die ſeinen Beamten anvertraute übrige Regierungsgeſchäfte, welche Oberaufſicht wiederum, je nachdem ſeine übrige Umſtände es ihm erlauben, bald allgemeiner bald ſpecieller ſeyn kann.

Auf Reichsritterſchaftlichen Stiftiſchen Gütern iſt gemeiniglich durch beſondere Statuten genau beſtimmt, durch wen jede beſondere Gattung von Regierungsgeſchäften verwaltet, und wie die Aemter eingetheilt und beſetzt werden ſollen [u]).

Die Rittercantone pflegen insgemein den wichtigſten Theil der Regierungsgeſchäfte über die ihnen zuſtändige Territorien durch das Direktorium des Cantons verwalten zu laſſen (§. 38.), ſo wie auch in den Gemeinſchaftsherrſchaften oft mit großem Vortheil und zu Verhütung allerley Irrungen ein oder mehrere Beamte aufgeſtellt werden, um diejenige Geſchäfte, welche das ganze bürgerliche Syſtem und die innerliche Ordnung zum

---

ritoriums allein ohne einen Rathgeber zu beſorgen genöthiget ſind, ſie mögen ſich nun gleich die hierzu nöthige Kenntniſſe erworben haben oder nicht, ſcheint mir eine mit von den Haupturſachen zu liegen, warum bey ſo manchem Reichsritter eben dieſe Gattung von Regierungsgeſchäften nicht zum Beſten verwaltet wird. Vielleicht ließe ſich dieſem Gebrechen am leichteſten auf dieſe Art abhelfen, wenn immer mehrere benachbarte Reichsritter einen rechtſchaffenen und erfahrnen Mann zu ihrem gemeinſchaftlichen Conſulenten aufſtellten; wie ſolches auch hie und da würklich zu geſchehen pflegt.

u) Siehe z. B. die Stiftungs-acta des Fräuleinſtifts zu Walzenbach §. 18. 19. 20. 22. 23. u. 24. in den verm. Nachrichten von Reichsritterſch. Sachen S. 508. u. f.

zum Gegenſtand haben, und ſonſt von den Reichsrittern ſelbſt beſorgt zu werden pflegen, im Namen der ſämmtlichen Gemeinſchaftsherrn zu verwalten.

§. 59.

Eintheilung der Beamten und ihrer Verrichtungen.

Alle übrige Regierungsgeſchäfte, welche ſich die Innhaber der Landesherrlichkeit nicht ſelbſten vorbehalten haben, müſſen nun durch Beamte verſehen werden, welche auf Ritterterritorien von etwas beträchtlicherem Umfang einander wiederum untergeordnet x); auf kleinern Territorien aber dem Reichsritter insgeſammt unmittelbar ſubordinirt zu ſeyn pflegen.

Die bürgerliche Oberherrſchaft über die Perſonen und Güter der einzelen Unterthanen wird durch einen oder mehrere Amtleute, und in gewiſſen Fällen durch das denſelben an die Seite geſetzte und aus der Gemeinde jeden Orts erwählte Gericht und Rath, welche zugleich auch auf gute Policey mit zu ſehen und die dahin einſchlagende Sachen zu beſorgen haben, ausgeübt. Insgemein beſorgt auch der Amtmann das Archiv, wenn anders der Reichsritter ſich des ihm zuſtehenden Archivrechts bedient und ein ordentliches Archiv hält, welches freylich von den meiſten

x) Wie z. B. in denen zum Canton Rhön und Werra gehörigen Herrſchaften Thań und Schlitz ſ. Büſchings Erdbeſchreibung Th. 10. S. 2660. u. f. und in der Herrſchaft der Freyherrn von Riedeſel, welche aus 30. Dörfern beſtehen ſoll, die in verſchiedene Gerichte eingetheilt ſind, ſ. von Cramers Wezl. Nebenſtunden Th. 114. S. 179.

ſten Reichsrittern, bisweilen zu ihrem gröſten Nachtheil, unterlaſſen wird.

Diejenige Fälle, welche unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit gehören, werden von dem Amtmann und Pfarrer des Orts unterſucht, an den Ortsherrn berichtet, und von dieſem nach den eingeführten Geſetzen entſchieden, und auf eben dieſe Weiſe wird auch die dem Reichsritter auf evangeliſchen Territorien zuſtehende Kirchendirektion verwaltet, als welche die Anordnung des öffentlichen Gottesdienſtes, die Aufſicht über das Schulweſen, über die Einkünfte der Kirche und deren Verwendung, Einführung gewiſſer Gebetsformeln beym öffentlichen Gottesdienſt, gewiſſer Gebet- und Lehrbücher in Kirchen und Schulen und Erhaltung der Reinigkeit des Glaubens und der Religion ſelbſt zum Gegenſtande hat.

Die Einkünfte des Reichsritters endlich werden durch einen oder mehrere ſogenannte Verwalter beſorgt, welche über ihre Einnahme und Ausgabe insgemein alljährlich Rechnung abzuſtatten haben.

Oefters aber geſchiehet es freylich auch, daß eine und ebendieſelbe Perſon Verwalter und Amtmann, Kirchendirektor und Criminalrichter, Archivarius und Gerichtsſchreiber, kurz alles dasjenige ſeyn muß, wozu der Reichsritter beſondere Perſonen aufzuſtellen nicht vermögend oder zu ſparſam iſt.

Digitized by Google

Drittes Hauptſtück.

Von den öffentlichen Einkünften der Reichsritter.

§. 60.

Begrif und Beſtimmung derſelben.

Diejenige Anſtalten, welche zu Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten mit Auswärtigen und zu Erhaltung der innerlichen Ordnung auf einem Ritterterritorium gemacht werden müſſen, erfordern einen Aufwand, zu deſſen Beſtreitung gewiſſe Einkünfte nöthig ſind, und eben dieſe Einkünfte, welche wegen ihrer Beſtimmung in dem genaueſten Verhältniß mit der Landesherrlichkeit des Reichsritters ſtehen, ſind es, welche ich hier unter dem Namen der öffentlichen Einkünfte verſtehe. Einkünfte von anderer Art, welche die Reichsritter nicht ſelten bald aus unmittelbaren, bald aus mittelbaren Schloß- und Feldgütern, bald aus angelegten Capitalien blos für ihre Perſon haben, oder die Rittercantone zu Beſtreitung der genoſſenſchaftlichen Anſtalten ziehen, ſind mit jenen keineswegs zu vermengen, gleichwie ſie ſich auch ſelbſten ſowohl ihrem Urſprung als Beſtimmung nach ſehr deutlich von ſelbigen unterſcheiden.

§. 61.

Quellen der öffentlichen Einkünfte.

Um die zu Unterhaltung eines bürgerlichen Syſtems nöthige Einkünfte aufzubringen, mußte immer der erſte und natürlichſte Gedanke dieſer ſeyn, alles

das-

Digitized by Google

dasjenige, was ſich nicht in dem Privateigenthum der Bürger befindet oder befinden kann, wie auch alles dasjenige, was durch die Ausübung der Hoheitsrechte von dem Privateigenthum der Bürger abfällt, zu dieſem Endzweck anzuwenden und dem Innhaber der Landeshoheit, der Landesherrlichkeit zu überlaſſen, dasjenige aber, was ſodann an dieſen erforderlichen Einkünften noch abgeht, entweder durch ein dem Innhaber der Landesherrlichkeit in dieſer Abſicht zu überlaſſendes Eigenthum oder durch einen Beytrag der Unterthanſchaft zu erſetzen. Auf dieſe Art entſtunden Territorialgefälle und Fiſcus, Domainen und Steuren, von welchen jede Gattung nun wiederum ihre beſondere Unterabtheilungen hat. Ob und in wie fern der Innhaber der Landesherrlichkeit über ein Ritterterritorium mit allen dieſen Arten von öffentlichen Einkünften begabt ſeye? ſoll nun der Ordnung nach unterſucht werden.

§. 62.

Von den Fiſcal- und Territorialgefällen der Reichsritter.

Unter die Territorial- und Fiſcalgefälle wird insgemein all dasjenige gerechnet, was dem Landesherrn als Herrn oder erblos anheimfällt, oder von dem Eigenthum der Unterthanen aus Gelegenheit der über ſie ausgeübten oberherrlichen Gewalt an ihn entrichtet werden muß. So deutlich dieſer Begrif dem erſten Anblick nach zu ſeyn ſcheint, ſo entſtehen doch die gröſten Zweifel, wenn man nun die Einkünfte, welche dem Landesherrn unter dem Namen der Territorial- und Fiſcalgefälle vermöge dieſes Begrifs zukom-

zukommen ſollen, nach einander aufzählen will; Zweifel, welche um ſo ſchwerer zu heben ſind, weil ſich die Rechte der Landesherrn nicht nach logicaliſchen Schlüſſen und Begriffen richten, ſondern vielmehr in Anſehung derſelben aus dem Herkommen gewiſſe Regeln abgezogen werden müſſen, und in ſolchen Fällen, wo das Herkommen ſich nicht gleich, ſondern auf dem einen Territorium ſo, auf dem andern wiederum anders iſt, ſich nichts allgemeines beſtimmen läßt. Mit Ueberſchlagung dieſer Zweifel, als deren Unterſuchung ohnehin eigentlich in das allgemeine Teutſche Staats-Landrecht gehört, durchgehe ich nun diejenige Gefälle, welche dem Fiſcus wenigſtens in der Regel unſtreitig angehören.

Geldſtrafen, Confiſcationen, Taxe, erblos gewordenes Privateigenthum und alles dasjenige, was ſonſten unter dem Ausdruck der Fiſcalrechte, dieſes Wort im engern Verſtand genommen, begriffen wird, verdienet hier zuerſt bemerkt zu werden. Daß alle dieſe Arten von Gefällen auch der Innhaber der Landesherrlichkeit über ein Ritterterritorium ſich zuzueignen befugt ſey, iſt nicht dem mindeſten Anſtand unterworfen.

Das Recht, Strafen und Confiſcationen, welche auf ihrem Territorium fallen, zu erheben, wird ihnen in den Reichsgeſetzen ſelbſt ausdrücklich zugeſichert y).

Zu Vertheidigung des Rechts der Reichsritter, für die ihren Unterthanen zu ertheilende Diſpenſationen, insbe-

y) Wahlcap. art. 15. §. 4. und 5. S. auch J. J. Moſers Traktat von den Reichsſtänden S. 1284.

Digitized by Google

insbeſondere in Eheſachen, eine gewiſſe Taxe von dieſen zu erheben, laſſen ſich die nemliche Gründe anführen, aus welchen ſich die Reichsſtände dieſes Recht anmaßen, und dieſes um ſo mehr, da bekannterdingen die Reichsritter in dem Weſtphäliſchen Frieden in allen denjenigen Sachen, welche die Religion betreffen, den Reichsſtänden durchaus gleichgeſtellt z), die geiſtliche Gerichtsbarkeit aber, vermöge welcher derley Diſpenſationen in Eheſachen ertheilt zu werden pflegen, wenigſtens damals mit unter dieſe die Religion betreffende Sachen gerechnet worden, ſo wenig ſie auch ſonſten ihrer Natur nach darunter gehörig ſeyn möchten a).

Auf Privateigenthum, welches auf dem Territorium, worüber dem Reichsritter die Landesherrlichkeit zuſteht, erblos geworden, wird wohl niemand eine nähere Anſprache zu machen haben, als dieſer b). Wann, und in welchen Fällen hingegen ein Privateigenthum für gänzlich erblos zu halten ſey, muß zuförderſt durch die auf jedem Territorium deshalb vorhandene ſpecielle Geſetze oder das daſelbſt übliche Herkommen, in Ermanglung dieſer beyden aber durch die allgemeine in Teutſchland geltende Rechte entſchieden werden.

Ab-

---

z) I. P. O. Art. V. §. 28 – immediata imperii nobilitas — in juribus religionem concernentibus, & *beneficiis inde promanantibus*, idem jus habeant, quod &c.

a) J. J. Moſer am a. O. S. 1284. und Johann Chriſtian Majers Teutſches geiſtliches Staatsrecht Th. 2. S. 316. u. f.

b) Daß von Seiten des Reichshofraths den Reichsrittern dieſes Recht beygelegt werde, läßt ſich erſehen aus der Note a zu dem §. 20.

Abzugs- und Heimfallsrecht (droit d'aubaine oder Albinagium) kommen auf Ritterterritorien ebenmäßig in der Regel niemanden zu, als dem Innhaber der Landesherrlichkeit, dürfen aber nur erſt alsdenn ausgeübt werden, wenn das Herkommen oder Wiedervergeltungsrecht ſie begründet [c]).

Zölle und Geleit dürfen von den Reichsrittern, ſo wie von allen andern Teutſchen Reichsbürgern nur da erhoben und eingezogen werden, wo ſie ſolche auf die in den Reichs-Grundgeſetzen ſelbſt vorgeſchriebene rechtmäßige Weiſe erworben und hergebracht haben [d]).

Diejenige Gefälle, welche der Reichsritter von ſeinen leibeigenen Leuten einfordern darf, beſtimmt ebenfalls der Beſitz und das Herkommen [e]), ſo wie auch das-

N 2 jenige,

c) Reichsabſchied vom J. 1555. §. 24. von Selchov in elementis juris germanici §. 220. ſeq. Das droit d'aubaine wurde zwiſchen der Krone Frankreich und der geſammten Reichsritterſchaft im Februar 1769. aufgehoben. S. vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 333. u. f.

d) Wahlcap. art. 8. §. 1. 3. 4. 5 und 21. „Doch ſoll denenjenigen (Zoll) Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) rechtmäßig erlangt oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudicirt, ſondern von römiſchen Kaiſern auf gebührendes Anſuchen confirmirt werden." Kreidemann in ſeinem Traktat von der Ritterſchaft Staat, Recht und Freyheiten beym Burgermeiſter in biblioth. equeſt. T. I. p. 693. ſagt: Ich weiß, daß die vom Adel auch Zoll- und Weggelder haben, wie die Edlen von Wellwarth in Eſlingen, Sternenfels zu Unterrieringen ꝛc.

e) Reichsabſchied vom J. 1555. §. 24.

jenige, was dem Reichsritter von neuangenommenen Bürgern für die Ertheilung des Unterthanenrechts entrichtet werden muß.

Ein für viele Reichsritter ſehr beträchtliches Gefäll endlich iſt das Schutz- und Schirmgeld, welches ſie von den auf ihren Territorien ſich aufhaltenden Juden zu erheben pflegen. Vormals erhielten die in den Teutſchen Landen wohn- und ſeßhafte jüdiſche Familien ihren Schutz und Schirm unmittelbar von dem Kaiſer ſelbſt, wurden deswegen auch kaiſerliche Cammerknechte genannt und mußten ſowol jedesmal bey oder nach der kaiſerlichen Crönung die Cronſteuer, als auch alle Jahr zur Weyhnachtszeit einen Opferpfenning an den Kaiſer bezahlen [f]). Nachgehends kam dieſes Recht, den Juden Schutz und Schirm zu ertheilen und dagegen von ihnen ein gewiſſes Schirmgeld zu beziehen, in die Hände der Teutſchen Landesherrn und Reichsritter, wurde denſelben in der Reichs-Policeyordnung vom Jahr 1548. ausſchließlich zugeſichert g), und von ihnen auch bis hieher würklich ausgeübt. Zwar wollte man von Seiten des kaiſerlichen Hofs den Reichsrittern dieſes Recht erſt in dem

f) Im Jahr 1360. verſprach der Kaiſer den Grafen von Wirtenberg, die in ihren Landen geſeſſene Juden, ohngeachtet ſie ſeine Cammerknechte ſeyen, nicht zu beſteuren. S. Sattlers Geſch. des Herzogthum Würtembergs unter den Grafen 1ſte Fortſ. S. 193.

g) Tit. 20. „Daß führohin niemanden, Juden anzunehmen, oder zu halten, geſtattet werden ſoll, dann denjenigen, die von Uns und dem H. Reiche *regalia* haben, oder inſonderheit derhalben privilegirt ſind." S. auch pol. Ordn. vom J. 1577. tit. 20. §. 1.

dem gegenwärtigen Jahrhundert wiederum entziehen und die alte kaiſerliche Cron-Steuer und Opferpfenning von denen unter den Reichsrittern geſeſſenen Juden wiederum einführen, weswegen auch ſchon an die ſämmtliche Reichsritter ein kaiſerliches Reſcript dahin erlaſſen wurde, daß ein Verzeichniß aller in den ritterſchaftlichen Orten befindlichen Juden männlichen und weiblichen Geſchlechts, ſo das dreyzehente Jahr erreicht, nebſt Benennung der Orte, wo ſie wohnen, bald möglichſt eingeſandt werden ſolle[h]), welches Reſcript denen Reichsrittern große Beängſtigungen verurſachte und zu ſehr vielen Berathſchlagungen unter ihnen Anlaß gab[i]); die ganze Sache blieb aber endlich aus nicht in das Publicum gekommenen Gründen auf ſich beruhen und die Reichsritter befinden ſich noch gegenwärtig in dem alleinigen Beſitz des Rechts, das Schirmgeld von denen unter ihnen geſeſſenen Juden zu beziehen[k]).

Ueber die Frage: Ob es für die geſammte Bürgerſchaft eines Ritterterritoriums ſehr vortheilhaft ſey, wenn der Reichsritter, um ſeine Einkünfte zu vermehren, eine große Anzahl von Juden in ſeinen Schutz aufnimmt, ließe ſich freylich manche Anmerkung machen,

 da

h) Der Inhalt dieſes den 18ten Nov. 1721. erlaſſenen kaiſ. Reſcripts findet ſich in J. J. Moſers Tractat vom Röm. Kaiſer S. 564. und in ebendeſſelben neueſten Geſch. der Reichsritter Th. 2. S. 180. ſ. auch Hr. von Selchovs elementa juris publici §. 168. not. 4.

i) S. J. J. Moſer an letzt angeführtem Ort S. 63. 67 und 79.

k) J. J. Moſer a. a. O. S. 295.

da aber ſelbige eigentlich nicht hieher gehört, ſo bemerke ich hier nur dieſes, daß, da ſich die Reichsritter genöthiget geſehen, ſich und ihre Unterthanen gegen die wucherliche Contracte der Juden und den Schaden, ſo dieſe angerichtet, durch kaiſerliche Privilegien ſchützen zu laſſen [l]), dieſe Frage vermuthlich eher verneinend als bejahend zu entſcheiden ſeyn dürfte.

Eine

---

l) Im Jahr 1559. ertheilte K. Ferdinand I. der Reichsritterſchaft in Schwaben ein Privilegium, daß denen Juden nicht erlaubt ſeyn ſolle, wucherliche Contráct mit des Adels Unterthanen ohne Wiſſen und Bewilligung des Adels zu treiben, bey Annullation und Nichtigkeit der Contract und bey Straf 20. Mark löthigen Golds, welches Privilegium Kaiſer Rudolph II. im J. 1601. dahin erweiterte, daß den Juden und andern im Namen der Juden nicht erlaubt ſeyn ſolle, mit der Ritterſchaft Unterthanen zu contrahiren, anzuleihen, zu tauſchen, der Unterthanen Güter liegend oder fahrend in Obligation zu bringen ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Adels, widrigenfalls alles nichtig und kraftlos ſeyn, und vom Richter deshalb keine Proceß erkannt werden, ſondern den Juden erlaubt ſeyn ſolle, um baar Geld zu kaufen und zu verkaufen. Gleiche Privilegien erhielten auch die Reichsritter in Franken und am Rhein, die erſtern von K. Rudolph II. im J. 1609. und Ferdinand II. im J. 1626 die letztern aber von K. Rudolph II. im J. 1605 und K. Leopold im J. 1666.

Wie ſehr ſich in manchen ritterſchaftlichen Orten die Juden vermehren, hievon kann das zum Canton Rhön Werra gehörige Rittergut Lengefeld, ſo den Freyherrn von Boineburg und Müller zuſteht, zum Beyſpiel dienen, als woſelbſt im J. 1735. acht Judenfamilien vorhanden waren, im J. 1768. aber ſich bereits bis auf die Anzahl von 80 vermehrt hatten. S. v. Holzſchuheriſche Deduktions-Bibliothek Th. 2. 640.

Eine andere Art von Gefällen, welche insgemein unter dem Namen der Territorialgefälle vorkommen, kann der Innhaber der Landesherrlichkeit über ein Ritterterritorium aus allem demjenigen ziehen, was auf dieſem ſeinem Territorium Herrenlos iſt, oder außer dem Umfang des Privateigenthums der geſammten Bürgerſchaft liegt. Hieher gehören 1) Erz-Salz-Steingruben, mineraliſche Quellen und entdeckte Schätze, 2) Flüſſe mit ihren Ufern und öffentliche Straßen, 3) wüſte und öde liegende Plätze, und 4) die wilden Thiere auf dem Lande, in dem Waſſer und unter dem Himmel.

Daß die erſte Gattung hievon den Reichsrittern zuſtehe, wird zwar von einigen der angeſehenſten Staats-Rechtslehrern bezweifelt, und von ſolchen behauptet, daß die Bergwerke und alle diejenige Vorrechte, welche in der goldenen Bulle den Churfürſten von dem Kaiſer als etwas beſonders zugeſtanden, nachmals aber allen Ständen mit der ihnen in dem Weſtphäliſchen Frieden beſtätigten Landeshoheit eingeräumt worden, auf den Ritterterritorien noch gegenwärtig als kaiſerliche Reſervatrechte anzuſehen ſeyn [m]). Allein fürs erſte iſt mir kein Grund bekannt, welcher dieſe Behauptung rechtlich beſtärken könnte; fürs andere widerſpricht derſelben offenbar das Herkommen und die tägliche Erfahrung, indem nicht nur ſehr viele Reichsritter, ja beynahe die mehreſte derley Vorrechte, welche den Churfürſten in der goldenen Bulle allein zugeſtanden werden, als z. B. das Recht Juden in Schutz zu nehmen, ausüben,

m) S. J. J. Moſers Tr. von den Reichsſtänden S. 1280.

ſondern auch verſchiedene Reichsritter würklich Bergwerke beſitzen, Salpeter graben laſſen, u. ſ. f. [n]); und fürs dritte üben die Reichsſtände auf denjenigen Territorien, welche aus den Händen der Reichsritter erſt in neuern Zeiten in die ihrige gekommen, ebenmäßig dieſes Recht, Erz, Steinkohlen und Salpeter zu graben, aus, welches Recht ihnen nicht zukommen könnte, wenn ſolches nicht mit dem Territorium vorhero dem Reichsritter zugehört hätte, und von dieſem an ſie zugleich mit überlaſſen oder ihnen nachgehends durch ein Privilegium von Kaiſerlicher Majeſtät eingeräumt worden wäre.

Die Art und Weiſe, nach welcher die Reichsritter dieſes Recht in Bezug auf ihre Unterthanen, auf deren Eigenthum ſich derley Dinge vorfinden, auszuüben haben, iſt eben dieſelbe, wie bey den Reichsſtänden, und wird, wenn nicht ſpecielle Geſetze oder Herkommen etwas beſonders verordnen, nach den nehmlichen Grundſätzen beſtimmt [o]).

Flüſſe

n) So haben z. B. die Rüdt von Collenberg in dem zum Canton Ottenwald gehörigen Ort Sehnfeld ein Eiſenbergwerk. Beyſpiele von Reichsrittern, welche das Recht (Salpeter zu graben ausgeübt, ſ. in Goeckels diſſ. de regali fodiendi nitrum Art. 1740. p. 22. u. oben §. 53. in der Note.

Herr von Lindersheim in ſ. Tr. de jure & priv. nobil. liberorum ap. Burgerm. in bibl eq. T. I. p. 593. ſagt ſogar, daß die von Schaumberg in Franken das Münzregal hätten.

o) S. hievon v. Selchovs elem. juris Germ. §. 542. ſeq. und 534. Vor etlichen Jahren iſt zu Schwelghauſen, einem Freyherrlich Steiniſchen zum Canton Donau gehö-

rigen

Flüſſe mit ihren Ufern und öffentliche Straßen können nicht wohl Privateigenthum eines Bürgers ſeyn. Wenn bey den erſten beyde Ufer ſich durch das Territorium des Reichsritters hinziehen, ſo finde ich keinen Zweifel, warum dieſe nicht eine Fahrt über dieſelbe ſollten anlegen können p); ſo wie ihnen auch unverwehrt iſt, mit Bewilligung ihrer Unterthanſchaft eine Chauſſee anzulegen und zu Unterhaltung derſelben ein proportionirtes Chauſſeegeld einziehen zu laſſen.

Ungebaut und wüſte liegende Plätze, wenn ſie nicht zu der ſogenannten Allmand des Orts, in deſſen Markung ſie gelegen, gehören, können von den Reichsrittern an ihre Unterthanen gegen Entrichtung des Novalzehendes oder der ſogenannten Landgarben, Zelg- und Landachtfrüchten und Wein zum Umbruch überlaſſen werden.

Die Förſte und Jagensgerechtigkeit, die förſtliche Obrigkeit mit allen davon abfallenden Nutzungen,

rigen Ort, eine Mineralquelle entdeckt worden. Die Verfügungen, welche die Ortsherrſchaft in Anſehung derſelben getroffen, verdienten bekannt gemacht zu werden. S. Frankf. Journal v. J. 1780. nr. 102.

p) Eine ſolche Fahrgerechtigkeit üben aus die Edle Thummen von Neuburg ꝛc. und ehemals hatten ſelbige die Edle von Kaltenthal bey dem nun an Würtenberg gekommenen Flecken Alldingen. Kreidemann v. der Ritterſchaft Staat- Recht- und Freyheiten beym Burgerm. in bibl. equeſtr. T. I. p. 693. Weggeld ziehen z. B. die Grafen von Görz in dem Dorfe Willofs ein. Man ſehr den ſehr artigen Bericht von der Grafſchaft Schlitz in Hr. Büſchings Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie Th. 14. S. 213.

Vögelfang und Fiſcherey in den Flüſſen, wem ſollte alles dieſes auf den Ritterterritorien, wenn und in ſo weit kein unmittelbarer Nachbar q) eine rechtmäßige Anſprache daran darzuthun vermag, oder es nicht den Unterthanen eigenthümlich zugehört, ſowohl in Anſehung des Eigenthums, als der landesherrlichen Gerechtſame zuſtehen, als dem Innhaber der Landesherrlichkeit? Vermöge Herkommens, Gewohnheit und Gebrauchs haben ſchon in den älteſten Zeiten die Freygebohrne in Teutſchland dieſe Gerechtſame auf ihrem Landeigenthum häufig beſeſſen r), und deswegen übt auch noch heutzutag der landſäſſige Adel ſolche meiſtentheils aus; den unmittelbaren freyen Reichsrittern aber wurden ſelbige nachmals durch hierüber ertheilte kaiſerliche Urkunden ausdrücklich zugeſichert und beſtätiget s). Ein mit dieſen Forſt-

---

q) Hierauf zweckte auch die von Kaiſ. Ferbinand I. der Ritterſchaft in Schwaben den 9ten Aug. 1559. ertheilte Urkunde ab, als worin verordnet iſt, „daß die von der Ritterſchaft mit neuen Wildfuhren anderſt und weiter nicht, denn wie bisher ein jeder ſich im Innhaben befinde, nicht beſchwert werden ſolien. S. J. J. Moſers Beyträge zu Reichsritterſchaftlichen Sachen Th. 1. S. 79.

r) S. Strubens vindicias juris venandi nobilitatis germanicae und deſſen Abhandlung von des Teutſchen Adels Jagdgerechtigkeit in ſ. Nebenſtunden Th. 1. Abſ. 2.

s) Die Reichsritter in Schwaben erhielten deswegen den in der Note q angeführten Freyheitsbrief von K. Ferdinand I im J. 1559 K. Rudolph II. erweiterte denſelben im J. 1601. den 1ten Oct. ſ. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I. S. 242. und die K. Ferdinand II. und Leopold beſtätigten dieſe Privilegien in den Jahren 1620. und 1672. ſ. Lünigs Reichsarch Part. ſpec cont.

Forſt- und Jagdgerechtſamen alſo verſehener Reichsritter kann ſich auf ſeinem Territorium, je nachdem er die große oder nur kleine Jagd hat, entweder alles oder nur das niedere und kleine Waidwerk zueignen, welcher Unterſchied auf Reichsritterſchaftlichen Lehen in den Lehenbriefen insgemein deutlich bemerkt iſt; ferner kann er Holz- Wald- und Forſtordnungen verfaſſen und die Uebertreter derſelben beſtrafen, er kann Wald- Forſt- und Holzknechte, Fuhr- und Feldſchützen beſtellen, die häufige Abhauung und Ausſtockung der Bäume verbieten, beſtimmen, wie es mit dem Viehhüten in den Forſten und Wäldern, mit dem Einſchlagen der Schweine in das Aeckerich, ferner mit dem Brechen der Haſelnuß und dem Leſen der Eicheln und des wilden Obſtes gehalten werden ſolle; ihm gehören auch die ſogenannte Windfäll, die Grafensgerechtigkeit in den Wäldern, die wilden Immen, der Jagd- Forſt- und Hundshaber. Auch iſt ihm erlaubt Wald- und Holzgemärke, Heeg- und Haſenſäulen aufzurichten, welche den Umfang und Gränzen des Wildbans anzeigen, und insgemein ſind

cont. 3. unter der Reichsritterſchaft in Schwaben S. 74. u. Burgerm. a. a. O S. 245. Aehnliche Freyheitsbriefe erhielten auch die Fränkiſche Reichsritter von K. Ferdinand I im J. 1559. den 26ten Aug. v. K. Maxim. II. den 7ten Apr. 1565. v. K. Rudolph. II. im J. 1609. den 11ten May und K. Ferdinand II. im J. 1626. ſ. Lünig a. a. O. unter der Reichsritterſchaft in Franken S. 43. Die Rheiniſche Ritterſchaft endlich erhielte Privilegien wegen der Wildfuhr- Forſt- und Jagdgerechtigkeit v. K. Rudolph II. im J. 1605. und K. Leopold im J. 1666. ſ. Lünig a. a. O. unter Rhein S. 21. und S. 50.

ſind ihm die Unterthanen zu Leiſtung gewiſſer Jagdfrohnen, als die Häger zu machen, fürzuſtehen, Garn, Seiler, Hund, Holz und anderes zum Jagen zu führen, verbunden, worüber, ſo wie über viele der vorgemeldeten Punkten, wenn ſie nicht durch Verträge, Lagerbücher oder das Herkommen genau beſtimmt ſind, zwiſchen dem Reichsritter und den Unterthanen häufige Irrungen und Rechtsſtreitigkeiten zu entſtehen pflegen.

§. 63.

Von dem Privateigenthum der Reichsritter.

Die Innhaber der Landesherrlichkeit über die Ritterterritorien beſitzen gemeiniglich neben derſelben auf eben dieſen Territorien gewiſſe Güter, über die ihnen außer der Landesherrlichkeit auch ein Privateigenthumsrecht zuſteht. Meiſtentheils beſtehen dieſe Güter in Feldſtücken, öfters aber auch in Gülten und andern dergleichen Einkünften, ſo ſie von gewiſſen bisweilen auch einer andern benachbarten Landeshoheit oder Landesherrlichkeit unterworfenen Gütern zu beziehen haben t). So wenig ſich nun behaupten läßt, daß dieſe Güter, dieſe Ein-

t) S. oben §. 40. Einkünfte letzterer Art befinden ſich z. B. ſehr viele bey denen neuerlich von Sr. Herzogl. Durchlaucht Prinz Friederich Eugen von Wirtemberg von dem Herrn von Gemmingen erkauften und von dieſem wiederum an des regierenden Herzogs von Wirtemberg Durchlaucht käuflich überlaſſenen zum Canton Cocher gehörigen Dörfern Hochberg und Hochdorf ꝛc.

Digitized by Google

Einkünfte in einer unzertrennlichen Verbindung mit der Landesherrlichkeit ſelbſten ſtehen, indem ſie vielmehr nur ein Privateigenthum der Innhaber der Landesherrlichkeit ausmachen, von denſelben oft ohne dieſen, wenn nicht beyde einerley Fideicommis oder Lehen ſind, veräußert werden können, und öfters ganz verſchiedene äußerliche Beſtimmungen haben, und auf eine ganz verſchiedene Weiſe erworben worden ſind; ſo läßt ſich doch auf der andern Seite auch nicht ſagen, daß das Privateigenthum des Innhabers der Landesherrlichkeit ganz und gar keinen Bezug auf die Landesherrlichkeit ſelbſten habe; indem derſelbe hievon doch wenigſtens ſeine Perſonalbedürfniſſe beſtreitet, welche, falls kein ſolches Privateigenthum vorhanden wäre, von andern öffentlichen Einkünften befriedigt werden müßten, und auch hie und da manches von demſelben für die Bedürfniſſe des bürgerlichen Syſtems ſelbſten verwandt wird. Obſchon alſo dieſe eigenthümliche Güter keine eigentliche den Innhabern der Landesherrlichkeit von der Bürgerſchaft zu Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben und ihrer Perſonalbedürfniſſen überlaſſene Domainen ſind u), ſondern vielmehr die Eigenſchaften der ſogenannten Schatulgüter zu haben ſcheinen, ſo vertreten ſie doch nicht ſelten die Stelle derſelben und verdienen um ſo mehr hier in der Reihe der öffentlichen Einkünfte der Reichsritter bemerkt und aufgeſtellt zu werden, da mancher patriotiſch-geſinnte

u) Von dem Urſprung und der Natur dieſer Güter handle ich vielleicht etwas weitläuftiger in dem Genoſſenſchaftsrecht bey der Materie von den Ritterſteuren.

geſinnte Reichsritter aus dieſem ſeinem Privateigenthum oft mehr auf die Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe verwendet, als die eigentlich hiezu beſtimmte übrige Gefälle betragen.

§. 64.

Von den ſogenannten Privatſteuren der Reichsritter.

Unter dem Namen der Privatſteuren eines Reichsritters werden gemeiniglich alle diejenige Abgaben begriffen, welche demſelben als ihrem Oberherrn die Unterthanen außer den Territorial- und Fiſcalgefällen zu bezahlen haben. Bekanntlich hatte es in den älteſten Zeiten Teutſchlands mit den öffentlichen Abgaben eine ganz andere Beſchaffenheit, als heutzutage. Die Teutſchen Könige bedurften damals nicht ſo vieler und koſtbarer Regierungsanſtalten, als unſer gegenwärtiges ſo künſtlich geformtes Teutſches Staatsſyſtem. Die Staatsbedürfniſſe wurden gröſtentheils durch die perſönliche Dienſte, welche die Freygebohrne dem Staate leiſteten, befriedigt, übrigens waren dieſe von allen Abgaben frey, und nur die Knechte bezahlten an ihre Herrn einen gewiſſen Tribut [x]), der aber um deswillen, weil er nicht an das Oberhaupt des Staats, nicht zu Befriedigung der Staatsbedürfniſſe bezahlt wurde, für keine öffentliche und Staatsabgabe, ſondern bloß für ein Privatgefäll der

x) Montesquieux de l'eſprit des Loix l. 30. c. 15. p. 473. drückt ſich hierüber ſehr paſſend alſo aus: c'étoit une même choſe d'être ſerf & de payer de cens, d'être libre & de ne le payer pas.

Digitized by Google

der Eigenthumsherrn angeſehen werden kann y). Nachmals, als die Knechtſchaft in Unterthanenpflicht umgeſchaffen wurde, die Landeshoheit der Reichsſtände aufzukeimen anfieng, ſomit das Intereſſe der unmittelbaren Teutſchen Reichsbürger immer mehr und mehr getheilt wurde, und eben hieraus gewiſſe Landesbedürfniſſe entſtunden, ſo begehrten die Oberherrn von ihren Untergebenen zu Befriedigung derſelben häufig eine Beyhülfe, welche von der Art ihrer Entſtehung, weil ſie nehmlich anfänglich von den Untergebenen erbeten wurde, den Namen Beede bekam z). Dergleichen Beeden forderten nicht nur die Herzoge und Grafen, ſondern auch der niedere Adel von ihren Unterthanen a), und je nachdem dieſe ſolche Beeden entweder alljährlich zu entrichten, oder nur zu Befriedigung dieſer oder jener vorübergehenden Bedürfniß abzureichen ſich verbindlich machten, wurden ſie entweder Jahrbeeden oder Nothbeeden genannt b). Die erſte Gattung, nehmlich die Jahrbeeden, bekamen in der Folge der Zeit viel ähnliches mit dem in

---

y) Monteſquieux a. a. O. S. 473. ſagt hievon: ces tributs étoient appellés cenſus. C'étoient des droits oeconomiques & non pas fiſcaux, des redevances uniquement privées & non pas de charges publiques.

z) Struben in obſerv. Juris & hiſt. germ. obſ. 3. §. 5.

a) Reichsſtändiſche Archivalurkunden Th. 1. S 44. als nach welcher Urkunde ſchon im J. 1350. ein Johannes von Urbach in Hemmingen dergleichen Beeden von ſeinen Unterthanen bezog. S. auch Strubens Nebenſtunden Th. 2. Abſ. 9. §. 2.

b) Reichsſtändiſche Archivalurkunden Th. 1. S. 79.

Digitized by Google

in den älteſten Zeiten von den Knechten erhobenen Tribut, weil ſie, wenn ſie einmal von den Unterthanen entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch öftere Entrichtung verwilliget worden waren, nachgehends von dem, der ſie zu erheben hatte, alljährlich eingefordert wurden, und zwar ohne allen weitere Rückſicht, ob die Nothdurft des Landes ihre fernere Abreichung erheiſche oder nicht, und durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft oder andere Erwerbungsarten von einem Beſitzer auf den andern gebracht werden konnten [c]). Noch ähnlicher aber, ja durchaus gleich wurden dieſe Jahrbeeden denen Territorialgefällen durch eben denſelben Umſtand, daß ſie nehmlich nicht nach der Bedürfniß des Landes regulirt wurden, ſondern ein Jahr wie das andere abgereicht werden mußten; ſie werden auch heutzutag mit jenen in Reichsſtändiſchen Landen unter dem gemeinſchaftlichen Namen Cameralgefälle begriffen, wenn ſie ſich aber in den Händen eines Reichsritters befinden, bald Cameralgefälle bald Privatſteuren genannt [d]).

Aus

c) Strubens Nebenſtunden Th. 6. Abſ. 45. §. 46. und die daſelbſt angeführte Stellen aus Gudeni cod. dipl. T. 2. p. 1295. Beede oder Bethe ſunt contributiones & collectae, quae olim ad rogatum dominorum ſiebant, deinde ex debito exigebantur, und aus Beſoldi thes. pract. S. 902. Beth eſt inſtar cenſus & tributi. S. auch verth. Freyheit und Unmittebarkeit der Reichsritterſchaft ꝛc. Th. 2. S. 97.

d) S. vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft ꝛc. Th. 1. S. 206. und 677. Th. 2. S. 97. und vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 948.

Digitized by Google

Aus all dieſem ziehe ich nachſtehende Folgerungen:

Cameralgefälle oder Privatſteuren dieſer Art haben erſtlich Reichsritter nur auf denjenigen Territorien, auf welchen ſie ihnen von den Unterthanen in ältern Zeiten auf die obangeführte Weiſe verwilligt worden.

Zweytens, wenn zwiſchen dem Reichsritter und ſeiner Unterthanſchaft hierüber, ob und in wie fern leztere zu Abreichung einer ſolchen Privatſteuer verbunden? Streit entſteht, und der erſtere die vormalige Verwilligung derſelben nicht durch Urkunden deutlich darzuthun vermag, ſo können bloß Herkommen, Obſervanz und Gewohnheit die Norm zur Entſcheidung abgeben e).

Drittens kann der Reichsritter, welcher derley Privatſteuren hergebracht hat, ſelbige alljährlich von ſeinen Unterthanen einziehen, wenn er derſelben auch gleich zu Beſtreitung der öffentlichen Anſtalten und Ausgaben nicht benöthigt wäre.

Dagegen aber iſt auch viertens der Reichsritter niemals befugt, dieſe Art von Steuern zu erhöhen oder auf eine andere als die herkommliche Weiſe einziehen

e) Altes Herkommen, Obſervanz und Gewohnheit werden auch in einem dieſe Materie betreffenden ſehr merkwürdigen Reichshofrathsurtel vom 22ten Febr. 1737 als die Regeln angegeben, nach welchen Streitigkeiten dieſer Art beurtheilt werden müſſen. Vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen auf der angeführten Seite.

hen zu laſſen, wenn auch gleich die öffentliche Bedürfniſſe einen größeren Koſtensaufwand als vorhero erforderten.

Nicht allein aber dieſe Privatſteuren, ſondern überhaupt alle dieſe öffentliche Einkünfte der Reichsritter, von welchen bisher gehandelt worden, richten ſich nicht nach den öffentlichen Bedürfniſſen, das iſt, ſie dürfen nicht vermehrt oder verringert werden, wenn dieſe ſich vermehren oder verringern, ſondern ſie bleiben vielmehr einerley und ebendieſelbe, die öffentliche Bedürfniſſe mögen auch ſo groß oder klein ſeyn, als ſie wollen. Gar wohl möglich hingegen iſt doch der Fall, daß auf einem Ritterterritorium die öffentliche Bedürfniſſe die bisher angeführte Arten von öffentlichen Einkünften, ſo viel nehmlich der Reichsritter davon beſitzt und vermöge Herkommens zu beziehen hat, überſteigen können; und dann entſtehet nicht nur die Frage: wie und auf was Art dieſe Unzulänglichkeit der öffentlichen Einkünfte erſetzt werden müſſe? ſondern auch, wem es zukomme, die Summe dieſer Unzulänglichkeit, und mit derſelben die Nothwendigkeit und die Summe der noch weiters erforderlichen öffentlichen Einkünfte zu beſtimmen?

Die Erörterung der erſten Frage iſt um ſo leichter, da der Reichsritter dasjenige, was er über die ihm zuſtändige beſtändige öffentliche Einkünfte, die ich unter dem allgemeinen Namen der Cameralgefälle begreifen will, zu Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe noch nöthig hat, natürlicher Weiſe von niemanden anders, als von ſeinen Unterthanen fordern kann, als welche auch allein an den Vortheilen, die aus dem durch ſie gebildeten kleinen bürgerlichen Syſtem entſpringen, Antheil

Digitized by Google

theil haben f). Nur muß dabey immer der Bedacht vorzüglich dahin genommen werden, daß bey jedem Unterthanen dasjenige, was er zu Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe abgeben ſolle, in dem genau möglichſten Verhältniß mit dem Nutzen und Vortheil, den er aus der bürgerlichen Verfaſſung zieht, ſtehe, und alſo der reichere immer höher angelegt werde, als der minder vermögliche. Den Maasſtab, nach welchem eine ſolche Umlage unter den Unterthanen geſchiehet, pflegt entweder das Eigenthum oder die Conſumtion abzugeben. Im letzteren Fall wird die Abgabe ſelbſt Accis, Licent, Umgeld, Trankſteuer u. ſ. f. genannt; im erſteren Fall aber heißt ſie Vermögensſteuer oder Landſteuer im engern Verſtande, je nachdem ſie nehmlich entweder blos von liegenden Gütern oder auch von dem Geldeigenthum und den Capitalien abgereicht wird.

Mit weit mehreren Schwierigkeiten hingegen iſt, insbeſondere bey ſich würklich ereignenden Fällen, die Erörterung der zweyten Frage: Wem es nehmlich zukomme, die Summe der Unzulänglichkeit der Cameralgefälle und mit derſelben die Nothwendigkeit und die Summe der allenfalls umzulegenden Steuer zu beſtimmen? umwunden. Dem Reichsritter allein kann unmöglich das Recht zugeſtanden werden, zu beſtimmen,

 ob

f) Gemeine Nothdurft alſo kann allein einen rechtlichen Grund zu Umlegung einer Steuer abgeben, welchen Satz auch die in Sachen der Gemeinde Gmünd contra Don Schmidburg den 9ten Jul. 752. ausgeſprochene Obriſtrichterliche Urtel beſtärkt, ſ. v. Cramers Wezl. Nebenſtunden Th. 114. S. 178.

ob und welche Steuer umzulegen ſeyn möchte, indem anſonſten die Unterthanen hiebey all zu viel Gefahr laufen und ſich ſo mit gerade jenes Vortheils, den ſie aus der Verbindung des geſammten Teutſchen Reichs unter einem allgemeinen Oberhaupt ziehen und vor Unterthanen anderer Reiche zum Voraus haben, nehmlich gegen unrechtmäßige Bedrückungen ihrer Oberherrſchaft gehörigen Orts um Schutz und Hülfe nachſuchen zu können, beraubt ſehen würden; wie denn auch Kaiſerliche Majeſtät ſelbſt den Churfürſten und Ständen ein ähnliches Recht über ihre Unterthanen einzuräumen aus obigen Gründen nicht für rathſam erachtete g). Wollte man hingegen den Unterthanen die Beſtimmung, ob und welche Steuer unter ihnen umzulegen ſeyn möchte? überlaſſen, ſo würde damit dem gemeinen Beſten eben ſo wenig gerathen ſeyn, indem von ihnen wahrſcheinlicher Weiſe zu beſorgen wäre, daß ſie ſich, wenn auch gleich die gemeine Nothdurft eine Steuer umzulegen erforderte, doch derſelben ſo lang möglich zu entziehen trachten, und darüber manche gemeinnützliche Anſtalt in Stecken gerathen laſſen würden. Es bleibt alſo kein anderer Weg übrig, als daß Herrſchaft und Unterthanen über die Nothwendigkeit und Summe einer etwa umzulegenden Steuer entweder einen gemeinſamen Schluß abfaſſen oder doch wenigſtens beyde Theile ihre Einwilligung ertheilen, welches von den Unterthanen öfters

g) Kaiſerliche Reſolution über die verlangte Extenſion des §. und gleichwie ꝛc. vorigen Reichsabſchieds de anno 1654. die Collectation der Unterthanen betreffend de anno 1670.

öfters ſtillſchweigend und auf dieſe Art geſchehen kann, wenn ſie die von der Herrſchaft angeſetzte Steuer ohne Weigerung würklich abtragen. Können aber endlich der Reichsritter und ſeine Unterthanen zu keinem gemeinſchaftlichen Schluß über dieſen Punkt kommen, ſo bleibt demjenigen Theil, welcher durch die Widerſetzlichkeit des andern in ſeinen Rechten gekränkt zu werden glaubt, weiter nichts übrig, als bey einem der höchſten Reichsgerichte um Obriſtrichterliche Entſcheidung nachzuſuchen [h]).

Iſt nun durch einen von Herr- und Unterthanſchaft abgefaßten gemeinſamen Schluß die Nothwendigkeit und Summe einer umzulegenden Steuer einmal feſtgeſetzt, ſo pflegt ſodann von der erſtern mit Zuziehung der Repräſentanten jeden Orts, jeder Gemeinde ein ſogenannter Steuerfuß, in welchem beſtimmt wird, wie viel jeder Ort an der umzulegenden Steuer zu tragen habe, entworfen, die Umlag unter den Bürgern jeden Orts und der Einzug von ſolchen aber den Communvorſtehern überlaſſen zu werden. Die Diſpoſition in

 Abſicht

h) Hierüber verdient insbeſondere die in den von Crameriſchen Nebenſtunden Th. 114. befindliche Abhandlung nachgeleſen zu werden, zu deren Ausarbeitung der zwiſchen dem Grafen von Görz und der Stadt Schlitz über dieſe Materie entſtandene merkwürdige Proceß Gelegenheit gegeben, zumal als daſelbſt die öffentliche Bedürfniſſe, zu deren Befriedigung die umzulegende Steuer angewandt werden ſollte, der Reihe nach aufgezählt ſind. Beſold in theſ. pract. voce Umgeld ſagt: Scio nobiles pro impetrando hoc regali des Umgelds ad caeſaream majeſtatem ſupplicaſſe, nec hoc impetraſſe, niſi edito conſenſu ſuorum ſubditorum.

Abſicht auf die Ausgabe und Verwendung der eingezogenen Summen ſteht ebenmäßig dem Reichsritter und ſeiner Unterthanſchaft gemeinſchaftlich zu i), ſo wie auch die Abhör der über die Einnahme und Ausgabe dieſer Gelder zu ſtellenden Rechnung; wobey aber immer die Anwendung dieſer Gelder zum gemeinen Nutzen, und die Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe der alleinige Zweck, auf den ſowohl Herr-als Unterthanſchaft ihre Abſicht zu richten haben, ſeyn muß k).

§. 65.

Prüfung einiger hiebey ſich ergebenden Zweifel.

So wenig ſich gegen ein ſolches den Reichsrittern über ihre Unterthanen zuſtehendes Beſteurungsrecht einige Einwürfe machen laſſen, wenn dabey bloß auf das Verhältniß des Reichsritters und ſeiner Unterthanen geſehen wird; ſo entſtehet doch in Anſehung eben dieſes Be-

---

i) Kaiſ. Wahlcap. art. 15. §. 3.

k) Man ſehe hierüber beym Herrn von Cramer am a. O. die unterm 20ten May 1770. in der bemeldten von Görziſchen Sache ausgeſprochene Sentenz nach, als nach welcher die alleinige Umlag der Steuer dem Stadtrath in Schlitz nicht zukommen, die Rechnung aber in Gegenwart eines Herrſchaftlichen Beamten abgehört werden ſolle.

Eine Abhandlung von den ritterſchaftlichen Privatſteuren befindet ſich in Herrn Conſulent Maders 2ten Theil ſeines ritterſchaftlichen Magazins, deren Verfaſſer Herr Fried. Auguſt Huch Canton Kocheriſcher Secretarius iſt, deſſen Meynungen ich aber nicht überall beypflichten kann.

Beſteurungsrechts mancher Zweifel, wenn zugleich auf die genoſſenſchaftliche Verfaſſung, in welcher die Reichsritter ſtehen, auch einige Rückſicht mit genommen wird.

Als im funfzehenden und ſechszehenden Jahrhundert die an die Kaiſer zu bezahlende Charitativſubſidien aufkamen und ſich die genoſſenſchaftliche Verfaſſung der Reichsritter zu bilden anfieng, ſo wurde theils von dem Kaiſer und Reich, theils von den Reichsrittern ſelbſten den Rittercantonen und den Direktorien derſelben das Recht zugeſtanden, die zu Entrichtung der kaiſerlichen Charitativſubſidien ſowohl, als auch zu Errichtung und Unterhaltung der genoſſenſchaftlichen Anſtalten erforderliche Summen auf die Unterthanen der in jedem Canton befindlichen Reichsritter umlegen und von ſolchen einziehen zu dürfen [l]). Dieſes den Rittercantonen eingeräumte Beſteurungsrecht ſteht nun zwar dem Beſteurungsrecht der Reichsritter eigentlich nicht im Weg und durchkreuzt ſolches nicht unmittelbar, indem beyde einen ganz verſchiedenen Endzweck haben, und das erſtere auf die Entrichtung der kaiſerlichen Charitativſubſidien und die Beſtreitung der genoſſenſchaftlichen Bedürfniſſe, das andere aber auf die Beſtreitung der auf jedem einzelen Ritterterritorium erforderlichen öffentlichen Anſtalten abzielt, ſo, daß man dafür halten ſollte, daß Rittercantonsſteuren und Steuren der Reichsritter eben ſo gut neben

---

l) Dieſe Materie wird im Genoſſenſchaftsrecht ausführlich abgehandelt, und für dieſe hier um des Zuſammenhangs willen angeführte Sätze der Beweis beygebracht werden.

neben einander ſollten beſtehen können, als Reichscraisſteuren und die Steuren der Reichsſtände. Allein, da die genoſſenſchaftliche Verfaſſung der Reichsritter ein weit engeres Band ausmacht, als die Craisverfaſſung der Reichsſtände, und alſo auch bey jener der zu ihrer Unterhaltung erforderliche Aufwand nach Proportion ſich weit höher belaufen muß, als bey dieſer, ſo läßt ſich ſchon hieraus der Schluß machen, daß die Ritterſchaft, als Genoſſenſchaft betrachtet, weit mehr als die Reichscraiſe Urſache habe, aufmerkſam darauf zu ſeyn, daß ihre einzele Mitglieder ihre Unterthanen durch Auflegung beſonderer Steuren nicht allzuſehr erſchöpfen und ſie dadurch zu Abtragung der an die Genoſſenſchaft zu bezahlenden Steuren untüchtig machen mögen. Noch eiferſüchtiger aber mußte die Ritterſchaft, als Genoſſenſchaft betrachtet, auf das Beſteurungsrecht ihrer einzelen Mitglieder werden, als ihr in der andern Hälfte des ſechszehenden Jahrhunderts durch kaiſerliche Privilegien das Recht eingeräumt wurde, daß alle diejenige Rittergüter, welche hinfüro aus der Reichsritter Händen kommen würden, nichts deſto weniger ihr collectabel und die Rittergenoſſenſchaftsſteuren auf denſelben haften bleiben ſollen, weil ſie ſich nunmehro der Gefahr ausgeſetzt ſahn, mit Reichsſtänden, welche Rittergüter und mit ſolchen das vorhin dem Reichsritter über die Unterthanen auf denſelben zugeſtandene Beſteurungsrecht an ſich bringen würden, über die Grenzen ihrer beyderſeitigen Beſteurungsrechte in weitläufige Irrungen und Streitigkeiten zu gerathen.

In Hinſicht auf dieſes ſo ganz beſondere Verhältniß mag es wohl geſchehen ſeyn, daß von Seiten

der

der geſammten Reichsritterſchaft bey verſchiedenen Gelegenheiten der Grundſatz aufgeſtellt werden wollen, daß keinem einzelen Mitglied der Reichsritterſchaft eine Nebencollectation, oder das Recht, ſeine Unterthanen mit einer Landſteuer zu belegen, zukomme, und nur allein der Ritterſchaft, als Genoſſenſchaft, nicht aber einzelen Reichsrittern, ein öffentliches Beſteurungsrecht zuſtändig ſey, als welche leztere ſich mit denen von ihren Unterthanen zu beziehen habenden Landbeeten und anderen Cameralgefällen zu begnügen hätten m). Dieſer Satz ließ ſich auch um ſo wahrſcheinlicher machen, da ſelbſt die Erfahrung lehret, daß der gröſte Theil der Reichsritter ein öffentliches Beſteurungsrecht über ſeine Unterthanen ſich nicht einmal anmaßt, ſondern vielmehr die Umlage und den Einzug der gemeinen Nothdurft und des ſogenannten Fleckenſchadens in denſelben insgemein gänzlich den Schulzen, Burgermeiſtern und Heimburgern als Communvorſtehern zur Beſorgung zu überlaſſen pflegt.

Allein ſo wichtig und wohlgegründet die politiſche Urſachen auch immer ſind, aus welchen die Ritterſchaft als Genoſſenſchaft ihren einzelen Mitgliedern das Beſteurungsrecht über ihre Unterthanen überhaupt einzuräumen Bedenken trägt, ſo wenig machen doch ſelbige würcklich einen Beweis aus, daß dieſes Beſteurungsrecht den Reichsrittern nicht zuſtändig ſeye. Fürs

m) Wertheib. Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 680. Th. 2. S. 96. 97. 140 u. 342. u. v. Cramer a. a. O. S. 177.

erſte iſt zwar nicht in Abrede zu ziehen, daß diejenige Reichsritter, welche nur einzele Dörfer oder Flecken beſitzen und die freylich immer den gröſten Theil ausmachen, auf ein Beſteurungsrecht über ihre Unterthanen ganz und gar keine Anſprache machen, ſondern die Umlegung der zu den öffentlichen Anſtalten erforderlichen Koſten den Communvorſtehern ihrer Ortſchaften gänzlich überlaſſen; dabey aber kann doch nicht geleugnet werden, daß auch dieſen Reichsrittern das Recht zukomme, den Communvorſtehern, falls die öffentliche Einkünfte von ihnen übel verwaltet werden ſollten, Einhalt zu thun und ſie in die gehörige Schranken zurück zu weiſen, und ſodann läßt ſich auch von dergleichen Beſitzern einzeler Dörfer kein bündiger Schluß auf diejenige Reichsritter machen, welche mehrere Dörfer oder ganze Herrſchaften beſitzen. Bey Beſitzern einzeler Flecken beſtehet die ganze Ausübung des Beſteurungsrechts beynahe allein in der Umlegung der gemeinen Nothdurft auf die Bürger, welche, wie überall, ſo auch von dieſen den Communvorſtehern der Ortſchaften überlaſſen zu werden pflegt, und ſo lang dieſe ihre Pflichten erfüllen, hat der Reichsrittter als Beſitzer eines einzelen Fleckens faſt gar keine Veranlaſſung, die ihm in Abſicht auf die Beſteurung ſeiner Unterthanen zuſtehende Rechte würklich in Anwendung zu bringen. Ganz anders hingegen verhält es ſich bey denjenigen Reichsrittern, welche mehrere Dörfer oder ganze Herrſchaften inne haben. Hier wird ſchon die Beſtellung gemeinſchaftlicher Diener und Beamten für die ſämmtliche Ortſchaften nothwendig, hier muß eine gewiſſe Proportion regulirt werden, nach welcher die verſchiedene Ortſchaften die gemeine Nothdurft ſollen

tragen

Digitized by Google

tragen helfen, kurz, hier wird, wenn anders nicht zu Unordnung in dem bürgerlichen System ſelbſt Gelegenheit gegeben werden ſoll, die landesherrliche Oberaufſicht bey jedesmaliger Regulirung und Repartirung der gemeinen Nothdurft unumgänglich erfordert. Fürs andere hat die Ritterſchaft, als Genoſſenſchaft, hin und wieder ſelbſt eingeſtanden, daß die Beſitzer der Rittergüter ehmals von ihren Unterthanen ſogenannte Beeten gefordert und erhalten haben n), dieſe Beeten aber ſind, wie ſchon oben bemerkt worden, ihrem erſten Urſprung nach nichts anders, als wahre Steuren o), und es iſt daher ganz und gar keinem Zweifel unterworfen, daß die Reichsritter damals das Recht hatten, ihre Unterthanen zu Beſtreitung der gemeinen Nothdurft zu beſteuren. Sollte ihnen nun dieſes Recht, welches ſie ehmals ohne Widerſpruch ausgeübt haben, heutzutage nicht mehr zuſtehen, ſo müßten ſie ſich deſſen entweder bey ihrer Vereinigung in Genoſſenſchaften, oder nachmals begeben haben, wovon aber nirgends eine Spur zu finden iſt. Fürs dritte kann überhaupt nur die Beförderung des Wohls des Publikums und ein hierzu erforderlicher Aufwand die Umlegung einer Landſteuer, oder, wie ſie bey den Reichsrittern heißt, Privatſteuer begründen, dann aber, wenn entweder offenbar das Wohl des Publikums Noth leiden oder eine Steuer umgelegt werden muß, würde es auch äußerſt unpolitiſch gehandelt ſeyn,

---

n) S. z. B. vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritter Th. 1. S. 680. u. ſonſten.

o) S. Strubens Nebenſtunden Th. 6. Abh. 45. §. 46.

ſeyn, wenn man das erſtere vor dem letzteren wählen wollte. Nichtsdeſtoweniger würden die Reichsritter ſolches zu thun genöthiget ſeyn, wenn ihnen ganz und gar keine Befugniß, ihre Unterthanen zu beſteuren, zukäme, da die Rittergenoſſenſchaften, ſo ſehr ſie auch Bedenken tragen, den Reichsrittern dieſes Recht einzuräumen, doch den einzelen Ritterterritorien bey Befriedigung ihrer Bedürfniſſe nicht zu Hülfe kommen und ihrer Nothdurft durch einen Beytrag von den Ritterſteuren keineswegs unter die Arme greifen p). Endlich treten auch überdis, und fürs vierte bey manchen Reichsrittern ganz beſondere Umſtände ein, aus welchen ſich das ihnen über ihre Unterthanen zuſtehende Beſteurungsrecht öfters aufs deutlichſte und vollkommenſte erweiſen läßt. Dergleichen Umſtände ſind z. B. wenn ein Reichsritter vermöge eines ausdrücklichen oder ſtillſchwei-

---

p) Daß auch von Seiten des Reichshofraths die Reichsritter bey erheiſchender Nothdurft für befugt gehalten werden, eine Steuer auf ihre Unterthanen umzulegen, läßt ſich meinem Bedenken nach aus folgender Stelle der in Sachen Lymburg Styrum contra die Ritterſchaft in Schwaben Viertels an der Donau und die Illereichheimiſche Unterthanen den 22ten Febr. 1737. eröfneten Definitivurtel ſchließen: „Da hingegen von deren Unterthanen Baarſchaften die Herrſchaft noch abſonderlich eine Steuer a 30. Kr. von 100. fl. zu erheben um ſo weniger berechtiget, als dieſes an und vor ſich keine ordentlich gewöhnliche noch ſonſt übliche Privat-Cameralſteuer, ſondern in qualitate einer Vermögensſteuer ad collectas extraordinarias gehörig ſeye, dergleichen *non niſi publica utilitate & neceſſitate exigente* erhoben werden mag.“ Vermiſchte Nachr. von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 949.

ſchweigenden Vertrags mit dem Canton, unter welchem ſeine Güter gelegen ſind, ſeine Unterthanen von dieſem nicht beſteuren laſſen darf, ſondern nur ein gewiſſes beſtimmtes Quantum ſtatt der Ritterſteuren an dieſen zu entrichten hat, wie z. B. die Freyherrn von Riedeſel bey dem Canton Rhön und Werra, und der Herzog von Würtenberg wegen dem im letzt abgewichenen Jahr erkauften zum Canton Kocher gehörigen Städtlein Bönnigheim. Ferner wenn ſich erweiſen läßt, daß ein Gut nicht urſprünglich zur Ritterſchaft gehörig geweſen, ſondern erſt, nachdem bereits die Reichs-Crais- und ritterſchaftliche Verfaſſung ihre gegenwärtige Ausbildung erhalten hatten, zu derſelben gekommen iſt; und endlich, wenn ſelbſt der Beſitz und das Herkommen einem Reichsritter über dieſes oder jenes Rittergut das Beſteurungsrecht zuſprechen q).

q) So wird z. E. in einem ritterſchaftlichen den Streit der Burg Friedberg mit Mittelrhein betreffenden pro memoria v. J. 1727. geſagt: „Daß die Burg in einigen Dorfſchaften der ihr zugehörigen Grafſchaft Reichen zu ihrem Privatnutzen des jus collectandi hergebracht." S. Cramers Wezl. Nebenſt. Th. 114. S. 181.

Zweytes Kapitel
von der öffentlichen Regierung ſelbſt.

Erſte Abtheilung
von der weltlichen Oberherrſchaft der Reichsritter über die Perſonen ihrer Unterthanen und die Güter derſelben.

§. 66.

Erſtes Hauptſtück.

Von der oberhauptlichen Gewalt der Reichsritter.

Der minderjährige Unterthan bedarf einer Aufſicht, ſowohl über ſeine Perſon, als über ſein Vermögen. Der Unterthan überhaupt bedarf oft eines Schutzes und einer Handhabung bey ſeinen erworbenen Rechten, einer öffentlichen Gewährleiſtung ſeiner Privathandlungen und Verträge, und manchem Unterthanen endlich iſt es vielleicht wegen ſeiner beſonderen Situation, wegen dem Familienverhältniß, in dem er ſteht, oder wegen dem Amt, das er bekleidet, daran gelegen, mit einem beſonderen Rang, Würde, oder Titel begabt zu ſeyn. Alle dieſe Bedürfniſſe der Unterthanen kann auf Ritterterritorien niemand als der Reichsritter vermöge ſeiner

Digitized by Google

ſeiner oberhauptlichen Gewalt befriedigen. Ihm nur ſtehet das Recht zu, ſeine minderjährige Unterthanen bevormunden zu laſſen, an ihn hat ſich der Unterthan, der gegen Vergewaltigung und Beeinträchtigung in ſeinem Recht vorläufig geſichert ſeyn will, zu wenden und bey ihm deßhalb um proviſoriſche Verordnung nachzuſuchen r). Bey ihm oder bey denen von ihm hierzu beſtellten Perſonen hat auch der Unterthan, dem es um eine Gewährleiſtung einer Privathandlung oder eines Contrakts zu thun iſt, um den zu ertheilenden Conſens und die Aufdrückung des öffentliche Treue und Glauben bezeichnenden Sigills zu bitten s). Bey dieſer Conſens-ertheil-

r) Eines ſolchen Schutzes und ſolcher proviſoriſcher Verordnungen bedürfen vorzüglich die Verleger ritterſchaftlicher Calender und ritterſchaftlicher Geſangbücher, als derley z. B. auf den Gütern der Hrn. von Crailsheim und ſonſten eingeführt ſind und vielleicht in Zukunft noch häufiger eingeführt werden dürften. Holzſchuheriſche Deduktionsbibl. Th. 2. S. 630 u. 641.

s) Sehr merkwürdig iſt das circulare, welches der Canton Steigerwald unterm 25ten Aug. 1756. an ſämmtliche Ortsmitglieder und Güterbeſitzer des Steigerwaldiſchen Diſtrikts ergehen laſſen, worin dieſe erinnert werden, auf das Verhalten ihrer Beamten fleißige Obſicht zu haben, dieſelbe zu Beſtellung genugſamer Caution anzuhalten, den Misbrauch des Amtsſigills ſorgfältig zu verhüten, die Conſenſe, wo möglich, ſelbſt zu unterſchreiben, ordentliche Conſensbücher einzuführen und in bedenklichem Fall die zu verſchreibende Hypotheken taxiren zu laſſen, weil einige Jahre ſehr mißfällig wahrzunehmen geweſen ſey, daß mit Ertheilung der Conſenſe verſchiedene Unordnungen vorgegangen und einige nachläſſige und ungetreue Beamte auf theils unzu-

Digitized by Google

ertheilung aber hat ein Reichsritter ſehr vorſichtig zu Werk zu gehen, und diesfalls über ſeine Beamte fleißige Obſicht zu haben Urſache, indem er, falls durch Nachläſſigkeit oder Bosheit ſeiner Beamten Unrichtigkeiten in Anſehung derſelben vorgehen ſollten, in Subſidium tenent wird, und für den hieraus erwachſenden Schaden zu haften hat [t]). Einer ſolchen Conſensertheilung bedürfen vorzüglich die Juden, wenn ſie mit Unterthanen der Reichsritter einen Contract abſchließen, weil vermöge der den Reichsrittern ertheilten kaiſerlichen Privilegien keinem Juden erlaubt ſeyn ſoll, mit den Unterthanen derſelben ohne Vorwiſſen und Einwilligung ihrer Herrſchaft zu contrahiren, ihnen etwas anzuleihen, und ihre liegende und fahrende Güter in einige Obligation zu bringen, und alle derley von ihnen abgeſchloſſene Contracte in Ermanglung einer ſolchen Einwilligung für gänzlich nichtig und kraftlos gehalten werden ſollen [u]).

Rang, Würden und andere bürgerliche Vorrechte endlich hat ebenmäßig allein der Reichsritter unter ſeinen Unterthanen zu reguliren und auszutheilen, wenn dieſe Würden und Vorrechte anders nicht von der Art ſind, daß

---

unzulängliche, theils ganz unerfindliche und gar nicht exiſtirende Hypotheken oder ohne der angeblichen Debitoren Wiſſen und Willen mit ſchändlichem Mißbrauch des Amtsſigills Conſenſe auszufertigen keine Scheu getragen ꝛc. Vermiſchte Nachr. von reichsritterſchaftlichen Sachen, S. 571. u. f.

t) Ebendaſelbſt S. 573. u. f.

u) S. oben §. 62. Not. l.

daß ihre Mittheilung entweder dem Kaiſer allein x), oder doch zugleich mit und nebeh den Teutſchen Landesherrn zuſteht y).

Zweytes Hauptſtück

von der geſetzgebenden Gewalt der Reichsritter.

§. 67.

Errichtung allgemeiner Privatgeſetze.

Die allgemeine Vorſchriften und Geſetze, in welchen beſtimmt wird, wie es in jedem zwiſchen Unterthanen vorkommenden Fall, in jedem unter ihnen ſich ereignenden Verhältniß gehalten werden ſoll, machen eine von den Grundſäulen jeden bürgerlichen Syſtems aus, indem vorzüglich und unmittelbar durch dieſe dem Unterthanen ſein Eigenthum geſichert und eben damit für ihn derjenige Vortheil erzielt wird, den er hauptſächlich aus der bürgerlichen Verfaſſung erwartet.

Das Recht, dergleichen Privatgeſetze zu errichten, iſt in Teutſchland zwiſchen dem Kaiſer und den Innhabern der Landeshoheit oder Landesherrlichkeit getheilt. Allgemeine in Teutſchland geltende Privatgeſetze werden von

x) Wie die Ertheilung des Adelſtandes, der akademiſchen Grade und des Notariats.

y) Wie z. B. die Legitimation unehlich erzeugter Perſonen.

von dem Kaiſer mit Einwilligung der Reichsſtände auf dem Reichstag gemacht, und alſo ohne alles Zuthun der Reichsritter, als welche weder Siz noch Stimme auf dem Reichstag haben, errichtet [z]). Dagegen aber ſind die Reichsritter vermöge der ihnen zuſtehenden Landesherrlichkeit eben ſowohl, als die Reichsſtände befugt, die auf dieſe Art errichtete Privatgeſetze in Abſicht auf ihr Territorium, je nachdem es der innerliche Zuſtand oder die äußerliche Situation ihrer Ortſchaften erfordert, zu mehren oder zu mindern, ſelbſten allerley Ordnungen, Statuten und Privatgeſetze [a]) verfaſſen, und ihren Unterthanen zur Nachachtung publiciren zu laſſen.

Dieſes Recht, ihren Unterthanen Geſetze zu geben, wollen zwar viele den Reichsrittern nicht zugeſtehen, und insbeſondere vormals, als der Streit, ob den Reichsrittern die Landeshoheit zukomme oder nicht? noch mit mehr Hitze und Eifer geführt und für weit wichtiger angeſehen wurde, als er in der That iſt, ſprachen alle diejenige, welche hiebey gegen die Ritterſchaft zu Felde zogen, den Reichsrittern mit der Landeshoheit alle Geſetzgebung ab. Allein erſtlich ſehe ich nicht ein, warum die Landesherrlichkeit des Reichsritters, wie ich ſolche oben (§. 21.) beſtimmt habe, das Recht, Privatgeſetze zu errichten, nicht eben ſowohl unter ſich ſolle begreifen können, als die

---

z) Inſtr. pac. Oſnabr. Art. VIII. §. 2.

a) Aus der Erfahrung ſind mir manche Beyſpiele bekannt, daß Reichsritter dergleichen Privatgeſetze in Abſicht auf die Succeſſionsordnung, die Locationi der Gläubiger bey Ganthungen u. ſ. f. errichtet.

die Landeshoheit der Reichsſtände b). Zweytens paſſen alle diejenige Gründe, aus welchen inden Reichsgeſetzen ſelbſt den Reichsſtänden das Recht zugeſchrieben wird, die von dem Kaiſer und Reich errichtete Privatgeſetze, in Abſicht auf ihr Territorium, zu ändern und ſelbſt dergleichen zu verfaſſen, zugleich auch auf die Reichsritter c). Ja, es wird ſogar in denſelben den Ortsobrigkeiten, als unter welchem Ausdruck doch die Reichsritter in Bezug auf ihre Unterthanen auch mit begriffen werden müſſen, ausdrücklich das Recht eingeräumt, die vorhandene Statuten nach Gelegenheit der Umſtände und Zeiten zu widerrufen und zu ändern d). Drittens endlich muß doch jemanden das Recht der Geſetzgebung auf den Ritterritorien zuſtehen, zumal, da die allgemeine in Teutſchland geltende Rechte, theils weit unzulänglich, theils ſehr ſchwankend und zweifelhaft ſind, und am Ende niemand als der Unterthan darunter würde leiden müſſen, wenn ſelbige nicht genauer und deutlicher beſtimmt und nach Beſchaffenheit der Zeiten und Umſtände abgeändert werden dürften. Nun übt aber dieſes Recht auf denſelben bekanntermaßen weder der Kaiſer aus, der doch allenfalls noch die nächſte Anſprache darauf zu machen hätte, noch der Canton, als der ſich bloß die Freyheit herausnimmt,

 ſeine

b) Siehe Chr. Thomaſium de Statuum imperii poteſtate legislatoria contra jus commune p. 9.

c) S. den Reichsſchluß v. J. 1731. von Abſchaffung der Handwerksmißbräuche §. 1. und den R. Reichsabſ. §. 137 und 171.

d) R. Reichsabſ. §. 106.

ſeine Mitglieder zu erinnern oder ihnen anzurathen, dieſe oder jene Verordnung auf ihrem Territorium zu machen [e]), und alſo kann daſſelbe wohl niemand anders, als dem Reichsritter, der das Gut beſitzt, zukommen, indem ich nicht wüſte, wer außer dieſem auch nur die mindeſte Anſprache hieran zu machen hätte [f]); wie denn auch würklich beynahe jeder ritterſchaftliche Ort ſeine eigene Dorfsordnung oder Dorfrecht hat.

So wenig aber den Reichsrittern das Recht der Geſetzgebung abgeſprochen werden kann, eben ſo wenig läßt ſich behaupten, daß ſie ſelbiges ganz uneingeſchränkt beſitzen, und es alſo ihrer bloßen Willkür überlaſſen ſey, Geſetze zu geben, und ſelbige wiederum abzuändern. Zwar wüſte ich keine beſondere und allgemeine Vorſchrift, nach welcher ſich die Reichsritter bey Ausübung ihrer geſetzgebenden Gewalt zu richten hätten, als diejenige, welche ſich aus den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts, zuſammengehalten mit der beſondern Verfaſſung des Teutſchen Reichs, als in welchem die Landesherrlichkeit der unmittelbaren Unterthanen immer der Majeſtät des Kaiſers untergeordnet iſt, folgern läßt, nehmlich daß der Reichsritter bey ſeiner Geſetzgebung immer das Wohl ſeiner Unterthanen zum Endzweck haben ſoll, und in ſo fern er von dieſem Endzweck merklich abweicht und das Recht der Geſetzgebung zum Werkzeug der Bedrückung ſeiner Unterthanen machen will, dieſe berechtigt ſind,

e) S. §. 66. Note s.

f) S. J. J. Moſers Tr. von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1284.

ſind, bey den höchſten Reichsgerichten diesfalls gegen ihn Klage zu erheben. Allein, da ſelbſt die Teutſche Reichsfürſten bey Errichtung und Abänderung allgemeiner Privatgeſetze gröſtentheils an das Gutachten der Landſtände gebunden ſind g), ſo wird ſich auch der Reichsritter hierin ſchwerlich ein mehreres anmaßen und der Verbindlichkeit entziehen können, bey vorhabender Errichtung oder Abänderung eines allgemeinen Privatgeſetzes jedesmal zuförderſt mit ſeiner Unterthanſchaft hierüber zu Rath zu gehen.

§. 68.

Ertheilung beſonderer Privilegien und Diſpenſationen.

Allgemeine Privatgeſetze verbinden alle und jede auf dem Territorium befindliche Unterthanen, und machen alſo auch für alle eine Vorſchrift und Regel aus, nach welcher ſie ihre Handlungen einzurichten haben. Ausnahmen von dieſer Regel zu machen und dieſen oder jenen Unterthanen entweder nur in Abſicht auf eine einzige Handlung durch Diſpenſation oder in Abſicht auf eine ganze Art von Handlungen durch ein Privilegium von der Beobachtung des Geſetzes frey zu ſprechen, iſt ein Recht, das auf Ritterterritorien ebenmäßig den Reichsrittern zukommt. Nur hat der Reichsritter vorzüglich darauf zu ſehen, daß ſowohl Diſpenſationen als Privilegien fürs erſte nicht allzuhäufig, fürs andere nur in ſolchen Fällen ertheilt werden mögen, wenn beſondere Um-

g) v. Selchov in elementis juris Germ. §. 48.

Digitized by Google

Umſtände oder die Nothdurft ſolches erheiſchen, damit das Anſehen der allgemeinen Geſetze ſelbſt nicht darunter Noth leide und geſchwächt werde, und die geſetzgebende Gewalt der Unbotmäßigkeit der Unterthanen nicht gegen einen gewiſſen Tax frohne.

Drittes Hauptſtück

von der richterlichen Gewalt der Reichsritter.

§. 69.

Beſtimmung derſelben und Ausnahmen von der Regel.

Durch die Privatgeſetze ſollen alle die einem Unterthanen gegen ſeine Mitunterthanen zuſtehende Rechte und die von Seiten der letztern jenen Rechten entſprechende Verbindlichkeiten beſtimmt werden. Dieſe wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten aber auf alle diejenige Fälle, welche ſich ereignen können, beſonders und ausdrücklich zu beſtimmen, iſt eben ſo wenig möglich, als alle dieſe Fälle ſelbſten voraus zu ſehen, und der Geſetzgeber ſiehet ſich deswegen öfters genöthiget, bloß allgemeine Regeln in Abſicht auf dieſe oder jene Gattung von Rechten und Verbindlichkeiten der Unterthanen gegen einander feſtzuſetzen. Dieſer letztere Umſtand, der in der Unvollkommenheit aller menſchlichen Dinge ſeinen Grund hat, veranlaſt manche Schwierigkeit in der würklichen Anwendung der Privatgeſetze auf die Handlungen der Unterthanen, manchen Zweifel über die Frage: ob die Geſetze

dem

dem einen Unterthanen das Recht, deſſen er ſich gegen den andern anmaßt, zugeſtanden, oder ob ſie dieſen von der Verbindlichkeit gegen jenen, deren er ſich entziehen will, würklich freygeſprochen haben; welche Zweifel und Schwierigkeiten auch um deswillen ſich um ſo häufiger ereignen, da derjenige, welcher den andern in ſeinem ihm unwiderſprechlich zuſtehenden Rechte beeinträchtiget hat, nicht ſelten den Verſuch macht, das Widerrechtliche ſeiner Handlung unter der Dunkelheit der Geſetze zu verbergen, und ſelbige für erlaubt auszugeben. Dieſe Zweifel, dieſe zwiſchen den Unterthanen entſtehende Rechtsſtreitigkeiten zu unterſuchen, und ſodann zu entſcheiden, iſt das Geſchäfte der richterlichen Gewalt, welche bekannterdingen in der Regel auch jedem Reichsritter über ſeine Unterthanen alleinig zukommt h).

Ausnahmen von dieſer Regel finden ſich bey denjenigen Reichsrittern, deren Güter innerhalb des Gerichtsbezirks eines der kaiſerlichen und Reichslandgerichte gelegen ſind; als welche letztere ſowohl über unmittelbare als mittelbare Bürger des Reichs und folglich auch über die Reichsritter und ihre Unterthanen, welche in ihrem

h) Dieſe ausſchlieſſende Gerichtsbarkeit über ritterſchaftliche Unterthanen, welche ſchon vermöge der gegenwärtigen Teutſchen Staatsverfaſſung in der Regel nicht wohl jemand anders als dem Reichsritter zuſtehen kann, wurde dem Adel in Schwaben ausdrücklich beſtätigt durch ein von K. Ferdinand III. im J. 1652. ertheiltes Privilegium, ſ. Burgerm. cod. dipl. eq. T. I. S. 298. Dergleichen auch der Adel in Franken von K. Rudolph II. im J. 1609. und der Adel am Rhein von ebendemſelben im J. 1605. erhalten haben.

Gerichtsſprengel geſeſſen ſind, die Gerichtsbarkeit auf Anrufen des Klägers ausüben. Derley Landgerichte, unter welchen meines Wiſſens Reichsritter geſeſſen ſind, ſind 1) das kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, 2) das kaiſerliche Landgericht in Ober- und Niederſchwaben, 3) das kaiſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, 4) das kaiſerliche Landgericht zu Nellenburg, welches gemeiniglich zu Stokach gehalten wird, und endlich 5) das kaiſerliche Landgericht der Landgrafſchaft Baar, womit der Fürſt von Fürſtenberg inveſtirt iſt. Schon etliche Jahrhunderte hindurch haben ſowohl die Reichsſtände, als auch vorzüglich die Reichsritter wegen der bey dieſen Gerichten eingeriſſenen Mißbräuche i) ſchwere Klagen geführt, worzu ſie um ſo mehr Urſache hatten, da ſie und beſonders die Reichsritter befürchten muſten, daß dieſe Erblandgerichte endlich einmal den nehmli- Weg zur Landeshoheit, auf welchem ihnen ſo viele vorangegangen, einſchlagen, ihre Gerichtsbarkeit über ſie zu einer völligen Oberherrſchaft ausdehnen und ſie ſelbſten zu ihren Unterthanen umſchaffen möchten k). So

i) Unter dieſe Mißbräuche verdient insbeſondere gerechnet zu werden, daß ſie in jedem Fall Citation erlaſſen, auch der Privilegirte darauf einkommen, ſich auf ſeine Privilegien berufen, und in Kraft derſelben um Remiſſion bitten ſolle. In Bezug auf dieſen Mißbrauch ertheilte im Jahr 1603 das Schwäbiſche Landgericht, als ihm verſchiedene ritterſchaftliche Privilegien inſinuirt worden, den Beſcheid, daß man auf vorhergehende Erinnerung ſolche in gebührende Acht nehmen wolle. S. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 756.

k) Erſt den 15ten Jul. 1771, wurde dem Fürſten von Fürſten-

So gegründet aber die Klagen über die Beſchwerden dieſer kaiſerlichen Landgerichte, welche man insbeſondere in der Geſchichte der Reichsritterſchaft ſo häufig antrift, ſind, ſo wenig haben doch dieſelbe bis daher gefruchtet. Denn obwohlen es auf dem Weſtphäliſchen Friedensconvent wegen gänzlicher Aufhebung dieſer Landgerichte zur Sprache kam, und auf dem nächſten Reichstag hierüber weitere Unterhandlung zu pflegen beſchloſſen [l]), auch nachmals der kaiſerlichen Wahlcapitulation einverleibt wurde, daß der Kaiſer alles Ernſtes daran ſeyn wolle, daß den Beſchwerden der Reichsſtände und der Ritterſchaften gegen die kaiſerliche Landgerichte würklich aus dem Grunde abgeholfen, auch auf dem Reichstag wegen der Abolition dieſer Landgerichte bald möglichſt ein gewiſſes beſchloſſen werde [m]); ſo dauren doch bis jezo die alte Klagen noch immer fort, und die höchſten Reichsgerichte ſelbſten, wenn bey ihnen über die ungerechte Anmaßungen und Eingriffe der kaiſerli-

ſtenberg vom kaiſerlichen und Reichshofrath reſcribirt: „Kaiſerliche Maj. hätten erſehen, wasmaßen er die ihme vermöge zu Lehen tragenden kaiſerlichen Landgerichts über die in dem Bezirk der Landgrafſchaft Baar geſeſſenen immediatos in realibus zuſtehende juriſdictions Gerechtſame auf eine völlige Landſäſſerey auszudehnen ſich anmaße: Wie nun nicht abzuſehen ſeye, aus was Grund ſich der Herr Fürſt hierzu berechtigt halten könne; ſo wollten Ihro Kaiſ. Maj. hierüber deſſen umſtändlichen und documentirten Bericht und Verantwortung gewärtigen.“ J. J. Moſers neueſte Geſch. der Reichsritter Th. 2. S. 666.

l) I. P. O. Art. V. §. 56.

m) Art. 18. §. 8.

chen Landgerichte geklagt wird, ſind nicht immer im Stande, denſelben Einhalt zu thun, ſo ſehr ſie ſich ſolches auch angelegen ſeyn laſſen n). Kaiſerliche Exemtionsprivilegien, als welche ſchon in dem funfzehenden Jahrhundert einigen Reichsrittern ertheilt worden ſind o), und welche insbeſondere allen und jeden Mitgliedern der Reichsritterſchaft in Schwaben gegen das Hofgericht zu Rothweil auf ihr Erfordern und Anſuchen ertheilt werden ſollen p), ſind daher bis jezo noch das ſicherſte Mittel, durch welches der Reichsritter ſowohl ſeine Unmittelbarkeit gegen die Eingriffe der kaiſerlichen Landgerichte ſchützen, als auch die ihm über ſeine Unterthanen zuſtehende richterliche Gewalt rein und ausſchließend erhalten kann.

§. 70.

---

n) In Sachen von K. Prodigalität betreffend, wurde den 30ten Mart. auf Bamberg und Sachſen-Meinungen vom Reichshofrath eine kaiſerliche Commiſſion erkannt, wenn das kaiſerliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg inner zwey Monaten denen kaiſerlichen Reſcripten von 1766. 13ten Oct. und 1767. 7ten Mart. nicht pariren würde, es executive dazu anzuhalten." Dagegen erließ der Reichshofrath auf die von der Ritterſchaft im Hegau ꝛc. gegen das Nellenburgiſche Landgericht geführte Klagen zwar ein Decret in Freundſchaft nach dem andern an die öſterreichiſche Hofcanzley, allein ſo viel mir bewußt iſt, ohne alle Wirkung. J. J. Moſer a. a. O. S. 665 und 198. 208. 241. 251. 267 und 307. ſiehe auch Braitſchwertii quaeſt. equeſtres per tot.

o) J. J. Moſern in den vermiſchten Nachrichten S. 673.

p) Kreidemann von der Ritterſchaft Staat, Recht und Freyheiten nr. 9. in Burgerm. bibl. eq. T. I. S. 680. u. f.

§. 70.

Von den gerichtlichen Inſtanzen.

In der Regel alſo ſtehet jedem Reichsritter die alleinige Erkenntniß und Entſcheidung in Rechtsſtreitigkeiten, welche ſich zwiſchen ſeinen Unterthanen ereignen, zu. Gewöhnlicher Weiſe wird dieſes Recht, wird die Gerichtsbarkeit im Namen des Reichsritters durch ein in jedem Ort aufgeſtelltes Gericht, worin der Beamte den Vorſitz zu haben und die Beyſitzer aus der Bürgerſchaft gewählt zu werden pflegen, ausgeübt, und erſt in zweyter Inſtanz werden die Rechtsſachen, wenn anders eine zweyte Inſtanz hergebracht und herkommlich iſt, entweder vor den Reichsritter ſelbſt oder ein höheres Gericht, dergleichen auf einigen Ritterterritorien von beträchtlichem Umfang vorhanden ſind, gezogen q). Nur der Beamte, der Geiſtliche und andere, die von der Gerichtsbarkeit des Stadt- oder Dorfgerichts befreyet ſind, haben ſogleich ihren erſten Gerichtsſtand vor dem höhern Gerichte, oder in Ermanglung deſſen, vor dem Reichsritter ſelbſt; als der die Acten zu Einholung eines rechtlichen Gutachtens und Abfaſſung der Urtel an eine juridiſche Facultät verſendet.

Nicht ohne Nutzen würden diejenige Reichsritter, deren Territorien nicht von einem ſolch beträchtlichen Umfange ſind, daß darauf immerwährende höhere Gerichte erfordert würden, den Rath befolgen, den ihnen ſchon vor-

q) S. ebendenſelben S. 696.

vorlängſt ein gewiſſer Rechtsgelehrter r) ertheilt hat, und der auch würklich von einigen Reichsrittern ins Werk geſetzt worden, nehmlich zu gewiſſen Zeiten einige benachbarte Reichsritter und etliche Rechtsgelehrte zu ſich zu erbitten und unter dem Beyſtand derſelben diejenige Rechtsſachen zu erörtern, welche ſowohl in erſter als zweyter Inſtanz an ſie gelangen.

§. 71.

Von der Verhältniß der richterlichen Gewalt der Reichsritter zu der Gerichtsbarkeit des Cantons und der höchſten Reichsgerichte.

Glaubt nun aber eine von den ſtreitenden Partheien durch die in dieſer höhern Reichsritterlichen Inſtanz ausgeſprochene Urtel vernachtheiligt oder beſchwert worden zu ſeyn, ſo fragt es ſich, welche Mittel dieſelbe zu ergreifen habe, damit ſolchen Beſchwerden abgeholfen werden möge, und bey wem ſie um rechtliche Hülfe deswegen nachſuchen ſolle?

Eine der Hauptabſichten, welche die Reichsritter durch ihre Zuſammentretung in Genoſſenſchaften zu erzielen hoften, war die Herſtellung innerlicher Ruhe und Eintracht unter ihnen und die Vermeidung weitläuftiger und koſtſpieliger Streitigkeiten; ein Satz, den man bey Durchleſung der Ritterordnungen beynahe auf allen Seiten derſelben bewieſen findet. Aus dieſem Satz mach-

---

r) Bidenbach in quaeſtionibus nobilibus quaeſt. 9. in Burgerm. bibl. eq. T. 2. p. 430.

Digitized by Google

machten nachher manche den Schluß, daß, da der Endzweck der Reichsritter auf die Vermeidung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten gegangen ſey, und ſie zu Abwendung derſelben den Ritterdirektorien eine Gerichtsbarkeit eingeräumt hätten, eben dieſe Gerichtsbarkeit der Ritterdirektorien ſich nicht nur über die Streitigkeiten der Reichsritter ſelbſt, ſondern auch über die Streitigkeiten der Reichsritterſchaftlichen Unterthanen wenigſtens in ſo fern erſtrecken müſſe, daß ſie in zweyter oder höherer Inſtanz in ſelbigen ſprechen, und alſo der durch die von einem Reichsritter oder deſſen Beamten ausgeſprochene Urtel beſchwerte Unterthan die Appellation von ſolcher an ſie, die Ritterdirektorien, ergreifen könnte [s]), als in welcher Meynung ſie durch einige Stellen der Ritterordnungen noch mehr beſtärkt wurden, in denen theils der Gerichtsbarkeit der Ritterdirektorien über die Angehörige der Reichsritter ausdrücklich Meldung gethan [t]), theils denſelben überhaupt das Recht eingeräumt wird, wegen vorgehenden Beſchwerden Verfügungen treffen,

und

s) Philipp Rheinhard Gayling ab Altheim in tr. juris publ. de conventibus deputatorum nobilitatis cap. 6. p. 18. Struve in corpore juris publici c. 32. §. 17. p. 1241.

t) Schwäbiſche Ritterordnung art 20. „ſollen nun hinfüran wir, noch unſer Angehörige, einandere mit keinem Kammer, Hof, Land, Cent oder andern Gerichten fürnemen, beklagen noch bekümbern, beſonder dieſelben, jedes Viertels Ausſchuß und Räth, der unpartheyiſch, und ob derhalb Mangel, andern an deren ſtat fürbracht, verhört, ſo gütlich mit wiſſenten Dingen oder rechtlich entſchieden werden.“

Digitized by Google

und dasjenige, was zu Abwendung und Verhütung unbilliger Drangſalen von ihnen erſprießlich zu ſeyn ermeſſen wird, ins Werk ſetzen zu können, ohne daß davon diejenige Beſchwerden, welche allenfalls Reichsritterlichen Unterthanen durch ausgeſprochene Sentenzen bey ihrem ordinären Gerichtsſtand zugefügt werden möchten, ausgenommen worden u). Daß aber dieſer Schluß unrichtig und den Ritterdirektorien der Cantons das Recht nicht zuſtändig ſey, Apellationen von Urteln, welche von den Reichsrittern oder deren Beamten ausgeſprochen worden, anzunehmen, läßt ſich ſchon ziemlich deutlich hieraus abnehmen, weil die Reichsritter bloß durch Vergleich unter ſich den Direktorien ein ſolches Recht, wodurch die Jurisdiction des Kaiſers und der höchſten Reichsgerichte geſchmälert werden würde, einzuräumen nicht befugt ſind, ein kaiſerliches Privilegium hingegen, wodurch die Direktorien das Recht einer ſolchen Appellationsinſtanz erhalten hätten, der Ritterſchaft niemals ertheilt worden iſt. Die würkliche Obſervanz aber, als nach welcher die Ritterdirektorien dergleichen Appellationen nicht anzunehmen pflegen, und einige dieſe Materie betreffende Erkenntniſſe der beyden höchſten Reichsgerichte ſetzen den Satz vollends außer allen Zweifel, daß der Unterthan eines Reichsritters, der ſich durch eine von ſeiner Ortsherrſchaft oder deren Gerichte gegen ihn ausgeſprochene Sentenz beſchwert glaubt und gegen dieſe Beſchwerde Hülfe ſuchen will, ſich

---

u) Der Reichsritterſchaft in Franken Ordnungen (de 1720.) S. 10. N. 11.

ſich diesfalls nicht an das Ritterdirektorium zu wenden habe x).

Unmittelbar vielmehr tritt da, wo die Gerichtsbarkeit der Reichsritter aufhört, vermöge jener allgemeinen Subordination, in welcher alle Landeshoheit, alle Landesherrlichkeit gegen der Majeſtät des Reichs ſteht, die Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte ein, und nur unmittelbar an dieſe kann von den Gerichten, von der Urtel eines Reichsritters Appellation ergriffen werden, wenn anders nicht von einem ſolchen Rechtsfall die Rede iſt, den die Reichsgeſetze ſelbſt von der Regel ausgenommen und in Anſehung deſſen dieſelbe die Appellation an die höchſten Reichsgerichte aufgehoben haben.

Die Fälle, in welchen nach der Verordnung der allgemeinen Reichsgeſetze keine Appellation an die höchſten Reichsgerichte ſtatt finden ſoll, ſind von zweyerley Art, jenachdem nehmlich die Natur der Sache ſelbſt, oder nur die Geringfügigkeit der Summe, welche die Sache betrift, den Grund ausmacht, aus welchem die Appellation aufgehoben worden. Unter die erſte Gattung ſind unſtreitig zu zählen peinliche Sachen

x) Fried. Wilh. Taſinger de directoriorum equeſtrium poteſtate judiciaria ſuperjorique tutela §. 9., woſelbſt nicht nur ein Beyſpiel, daß ein Fränkiſches Ritterdirektorium eine ſolchergeſtalten ergriffene Appellation ſelbſten verworfen, ſondern auch verſchiedene dieſen Satz beſtärkende Reichsgerichtliche Erkenntniſſe angeführt werden. S. auch vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchaftlichen Sachen S. 430. u. f. und de Cramer obſerv. directorium equeſtre jure recipiendi appellationes a ſubditis terrarum immed. — non gaudet in deſſen Obſerv. jur univ. T. I. Obſerv. 230.

chen y) und die zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehörige Fälle oder ſogenannte Conſiſtorialſachen z); auch pflegen bisweilen unter dieſe an ſich inappellable Rechtsſachen diejenige Rechtsfälle gerechnet zu werden, welche eine bloße Beſitzergreifung, oder Rechnungsſtell betreffen, desgleichen Sachen, in welchen ſchon drey gleichförmige Urtel ausgeſprochen worden, wie auch Steuer- Ganth- Bau- Policey- und Wechſelſachen, von welchen allen aber nicht ſowohl geſagt werden kann, daß ſie inappellabel ſeyn, ſondern nur, daß, wenn in ſolchen Fällen die Apellation ergriffen werde, durch ſelbige die Execution der ausgeſprochenen Urtel nicht gehemmt werden dürfe a). Geringfügigkeit der Summe hingegen gibt bey allen und jeden Rechtsſachen einen Grund zur Inappellabilität ab, und zwar verordnen die Reichsgeſetze, daß, wenn die Appellation an die höchſten Reichsgerichte ſtatt finden ſolle, die Summe der Beſchwerde wenigſtens entweder an Capital 600 Gulden oder an jährlichen Einkünften 24 Gulden betragen ſolle b); und nur auf den Fall, wenn das Vermögen desjenigen, der ſich durch eine Urtel beſchwert zu ſeyn glaubt, ſich nicht über 2000 Gulden belauft, iſt dieſe Summe der Appellabilität noch weiter herunter und zwar auf 300 Gulden

y) Cammer-Gerichtord. v. 1555. Th. 2. *tit.* 28. §. 5.

z) J. Ch. Majers Teutſches weltliches Staatsrecht Th. 2. S. 254. u. f.

a) J. Steph. Pütteri epitome proceſſus imperii p. 202. ſeq. & ejusd. Spicilegium ad ſupplendam epitomen p. 56. ſeq.

b) N. Reichsabſ. §. 112.

Gulden geſetzt werden [c]). Damit aber die Parthien durch dieſe Verordnung nicht in ihren Rechten verkürzt werden, und ihnen nichts deſtoweniger auch in dieſen Fällen, in welchen wegen Geringfügigkeit der Summe keine Appellation an die höchſte Reichsgerichte Platz greiſt, noch ein Weg offen ſtehen möchte, auf welchem ſie um Remedur gegen unrecht geſprochene Urtel nachſuchen könnten, ſo enthalten die Reichsgeſetze noch dieſe fernerweite Ordnung, daß, auf den Fall, wenn die Summe nicht appellabel ſey, der Parthey ordentliche Obrigkeit (und alſo auch die Reichsritter) auf derſelben gebührendes Anſuchen und Begehren die vollkommene Acten entweder durch gewiſſe unpartheyiſche Rechtsgelehrte revidiren zu laſſen, oder an eine unpartheyiſche Univerſität oder anderes Juriſtencollegium zu Stellung eines rechtlichen Gutachtens zu verſchicken ſchuldig ſeyn ſolle [d]).

§. 72.

Von der Vollſtreckung rechtskräftiger Sentenzen.

Zu Befolgung jeder Urtel, wodurch ein Rechtsſtreit entſchieden wird, wird insgemein in der Urtel ſelbſt der

c) Ebendaſelbſt §. 114. ob nicht etwa einem Crais oder Canton der Ritterſchaft eine höhere Apellationsſumme durch ein Privilegium zugeſtanden worden, iſt mir unbekannt, wo ich aber nicht irre, glaube ich ſolches von der Ritterſchaft am Rhein irgendwo geleſen zu haben.

d) Ebendaſelbſt §. 113.

der unterliegenden Parthey eine gewiſſe Friſt anberaumt. Geht die Urtel, ſie mag nun entweder von einem der höchſten Reichsgerichte oder bey einer Reichsritterlichen Inſtanz ausgeſprochen worden ſeyn, würklich in ihre Rechtskraft über, und die unterliegende Parthie läßt dieſe ihr anberaumte Friſt, ohne ſelbige gutwillig zu befolgen, verſtreichen, ſo iſt alsdenn die Urtel vermittelſt würklich zu verfügender Execution zu vollſtrecken, welche Execution gegen Unterthanen eines Reichsritters auch ſelbſt dann, wenn von Vollziehung einer Reichsgerichtlichen Urtel die Frage iſt, niemand anders, als dem Reichsritter ſelbſt zuſteht und übertragen werden kann e).

Viertes Hauptſtück.

Von der Criminalgewalt der Reichsritter.

§. 73.

Beſtimmung und Geſchichte derſelben in Teutſchland überhaupt.

Criminalgewalt beſitzt derjenige, der das Recht hat, Handlungen, welche dem Staat, dem bürgerlichen Syſtem entweder mittel- oder unmittelbarer Weiſe einen Schaden bringen können, bey Vermeidung einer gewiſſen Strafe zu verbieten, ſelbige, wenn ſie jedennoch

e) N. Reichsabſ. §. 160. v. Cramers Wezl. Nebenſtunden Th. 42. S. 22 und 23. und oben §. 56.

jedennoch begangen werden, gerichtlich unterſuchen und aburteln und endlich die darauf geſetzte Strafe an den Verbrechern würklich vollziehen zu laſſen. Ob dieſes Recht, dieſe Criminalgewalt ihrem ganzen hier beſtimmten Umfang nach auch den Reichsrittern über ihre Unterthanen zukomme, iſt eine Frage, welche ſich ohne Einſchränkung weder bejahen noch verneinen läßt, über die ſchon ſehr viel hin und her geſtritten worden, und welche wir am ſicherſten auf dieſe Art erörtern zu können glauben, wenn wir unſere vorzüglichſte Entſcheidungsgründe aus der Geſchichte der Criminalgewalt in Teutſchland überhaupt hernehmen.

In der älteſten Periode Teutſchlands, von welcher zuverläſſige, unſern Gegenſtand betreffende Nachrichten bis auf uns gekommen ſind, das iſt, unter den Fränkiſchen Königen, war die Criminalgewalt ein Vorrecht der Könige. Verbrechen der Reichsſtände wurden von den Königen ſelbſt mit Zuziehung des Erzcapellans und Hofpfalzgrafens gerichtet; die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen der Unterthanen hingegen beſorgten Namens der Könige und unter der Oberaufſicht der königlichen Commiſſarien die über die Gauen geſetzte Grafen und die denſelben zugegebene Schöffen, welche letztere das Urtheil fanden, das ſodann von den erſtern bekannt gemacht und zur Vollſtreckung gebracht wurde [t]). Beynahe auf die nehmliche Art wurde auch

---

t) B. Selchows Geſchichte der in Teutſchland geltenden Rechte §. 326. und C. J. G. Meiſteri principia juri criminalis p. 246.

von den Sächſiſchen Königen die Criminalgewalt in Teutſchland ausgeübt, als in deren Namen gleichfalls die Herzoge und Grafen ſelbige Amtsweiſe verwalteten, wenn anders der König nicht ſelbſt in Perſon zugegen war, als in welchem Fall ihr Amt ruhete g). Nachdem aber bald darauf die Landeshoheit der Herzoge und Grafen tiefere Wurzeln zu ſchlagen anfieng, und dieſe ſich nach und nach meiſtens alle diejenige Rechte, welche ſie ehedem bloß als königliche Beamte ausgeübt hatten, eigenthümlich zueigneten, ſo hatte auch die Criminalgewalt gleiches Schickſal — wurde von ihnen nun nicht mehr Namens des Königs amtsweiſe verwaltet, ſondern als ein eigenthümliches Recht über die Unterthanen ausgeübt und ihnen endlich als ein ſolches mit der Landeshoheit in den Reichsgeſetzen ausdrücklich zugeſichert und beſtätigt.

§. 74.

Geſchichte der Criminalgewalt in Schwaben, Franken und am Rhein.

Durch die noch vor dieſer Ausbildung der Landeshoheit der Reichsſtände erfolgte Zertrümmerung der Herzogthümer Franken und Schwaben wurde die Geſchichte der Criminalgewalt in denjenigen Gegenden Teutſchlands, in welchen die Reichsritter geſeſſen ſind, der Geſchichte der Criminalgewalt in dem übrigen Teutſchland ganz unähnlich.

Die

g) Kreſs de variis jurisdict. crim. in Germania generibus c. 2. Obſ. 4. §. 15.

Die mächtigſte unter den Familien, welche durch die Zertrümmerung dieſer Herzogthümer Reichsunmittelbar wurden, und vorzüglich der ſogenannte hohe Adel in dieſen Gegenden maßten ſich nun theils mit den übrigen Regalien auch die Criminalgewalt über ihre Unterthanen als ein Eigenthum an, theils wurden ſie mit demſelben auf ihr Anſuchen von den Kaiſern belehnt, und ſomit auch in dieſem Betracht den Reichsſtänden in den andern Gegenden Teutſchlands völlig gleichgeſtellt.

Andere Familien hingegen und vorzüglich die von dem ſogenannten niedern Adel, welche durch die Zertrümmerung dieſer Herzogthümer ebenfalls Reichsunmittelbar geworden waren, dabey aber immer nebenher gegen die ihnen aufs neue von ihren mächtigern Nachbarn angedrohte Landſäſſerey zu kämpfen hatten, erwarben ſich zwar auch bisweilen auf die nehmliche Weiſe, entweder durch öftere Ausübung und das daraus erwachſene Herkommen, oder durch Belehnung die Criminalgewalt über ihre Unterthanen, öfters aber gebrach es ihnen bald an der zu Erwerbung und Ausübung dieſes Hoheitsrechts nöthigen Gelegenheit, bald an denen hierzu erforderlichen Koſten, ſo daß einige unter ihnen nur die Criminalgerichtsbarkeit oder die Unterſuchung der auf ihrem Territorium begangenen Verbrechen, nicht aber die Vollziehung der Strafe an den Verbrechern entweder durch Herkommen oder Belehnung erwarben und ausübten; andere hingegen ſich der Ausübung der Criminalgewalt gänzlich enthielten.

§. 75.

Verſchiedenheit der Criminalgewalt der Reichsritter überhaupt.

Hieraus läßt ſich nun ſehr leicht erklären, wo die Verſchiedenheit, welche man unter den Reichsrittern in Abſicht auf die Criminalgewalt antrift, herrühre; und eben hieraus laſſen ſich auch die Regeln beſtimmen, nach welchen die Criminalgewalt der Reichsritter überhaupt beurtheilt werden muß, die ich hier in folgende Sätze zuſammen faſſen will:

I. In der Regel kommt die Criminalgewalt auf den Ritterterritorien niemand anders als dem Kaiſer zu, als welcher dieſelbe, vermöge ſeiner Majeſtät, von den älteſten Zeiten her, allda ausüben laſſen, und ſich ſolcher überhaupt weder zu Gunſten der Reichsritter, noch jemanden anders, bis auf dieſe Stunde nicht entäußert hat; und dieſer kann ſie entweder an den Reichsritter, dem das Gut zugehört, oder auch wohl an einen andern überlaſſen. Will alſo

II. ein Reichsritter ſich die Criminalgewalt auf ſeinem Territorium anmaßen, ſo muß er deswegen einen ſpeciellen Erwerbungsgrund anführen und darthun können, daß ihm oder ſeinen Vorfahrern dieſelbe entweder unmittelbar von dem Kaiſer oder einem andern rechtmäßigen Beſitzer überlaſſen worden.

III. Je nachdem nun dieſer Erwerbungsgrund ſo oder anders beſchaffen, kann der Reichsritter die Criminalgewalt entweder als Allodie oder als

Lehen

Lehen beſitzen. Häufig findet man das letztere, ſeltener aber das erſtere. Ja man trift auch nicht ſelten an, daß Reichsritter das Recht, Criminalgeſetze zu verfaſſen, und die Criminalgerichtsbarkeit als wahres Eigenthum und Allode, das Recht aber eine Feim-Stadt zu haben, und die Strafen an den Verbrechern vollziehen zu dürfen, entweder bloß als Lehen oder gar nicht beſitzen [h]).

§. 76.

Beſchwerden, welche aus der Beſchaffenheit der Criminalgewalt für die Reichsritter erwachſen.

Aus dieſer Beſchaffenheit der Criminalgewalt entſpringen für die Reichsritter Beſchwerden von mancherley Art; Beſchwerden, denen ſich jemals entziehen zu können ſie um ſo weniger Hofnung haben, weil hiebey gewiſſermaßen das kaiſerliche Intereſſe ſelbſten

---

h) Buder diſſ. de conceſſione ſignorum & Symb. iurisdict. & executionis crim. feudali. Man ſehe hievon auch das von K. Rudolph der Reichsritterſchaft in Schwaben im J. 1609. wegen des Blutbanns ertheilte Privilegium beym Burgerm. in cod. dipl. eq. T. I, wo es S. 292. heißt: „Dann erſtlich ſeye notorium, daß die freyadeliche Güter im Land zu Schwaben, auſſer etlichen — je und allwegen die hohe Obrigkeit für ſich ſelbſten und jure proprio gehabt und die maleficanten in ein Halsgericht, wohin ſie gewollt haben, führen, und daſelbſt auf ihren Unkoſten berechtigen laſſen, weil aber merklicher Unkoſten darüber gelaufen, als hätten ſie bey weiland K. Friedrich III. ſonderlich aber Max. I. um Verleihung des Blutbanns und alſo die Signa executiva — angehalten, welche ihnen — verliehen worden.“

ſelbſten Noth leiden würde, und ſie alſo hierin auf den Beyſtand Kaiſerlicher Majeſtät, durch welchen ſie ſonſten in dergleichen Anliegenheiten aufs kräftigſte unterſtützt zu werden pflegen, wenige oder gar keine Rechnung machen dürfen.

So wie in dem nächſtvorhergehenden §. bemerkt worden, beſitzen die Reichsritter die Criminalgewalt entweder als Allode, oder als Lehen, oder es ſteht ihnen dieſelbe gänzlich nicht zu. Je nachdem nun ein Reichsritter unter dieſe oder jene dieſer drey Gattungen gehört, ſind der Beſchwerden, welche er in Abſicht auf die Criminalgewalt zu leiden hat, entweder mehrere oder wenigere.

Am ſchlimmſten ſind diejenige Reichsritter daran, welchen die Criminalgewalt auf ihrem Territorium entweder nur zum Theil oder ganz und gar nicht zuſteht. Täglich müſſen ſie gewärtig ſeyn, daß dieſe Criminalgewalt oder dasjenige, was ihnen an ſolcher noch abgeht, einem andern, etwan einem benachbarten Reichsſtand von Kaiſerl. Majeſtät überlaſſen werde, und dieſer eben dadurch Gelegenheit bekomme, ſie in ihren übrigen Rechten auf mancherley Weiſe zu beeinträchtigen, oder endlich ſelbſt ihre Reichsunmittelbarkeit anzufechten; zumalen, da die Grenzen der Criminal- und Civilgewalt ohnehin äußerſt unbeſtimmt und ſchwankend ſind, und alſo der Reichsritter, wenn der Reichsſtand als der mächtigere Theil die Grenzen der ihm zuſtehenden Criminalgewalt überſchreitet, oft nicht einmal im Stande iſt, deſſelben Unternehmen unbezweifelte Rechtsgründe entgegen

gen zu ſetzen i). Geſchieht hingegen dieſes nicht, daß nehmlich der Kaiſer einem benachbarten Reichsſtand dieſe Criminalgewalt überläßt, ſo ereignet ſich für den mit der Criminalgewalt nicht verſehenen Reichsritter eine andere Beſchwerde darin, daß, ſo oft auf ſeinem Territorium ein Criminalfall vorkommt, er eine benachbarte mit der Criminalgewalt begabte Obrigkeit erſuchen muß, dem Miſſethäter auf ſeine des Reichsritters Koſten den Proceß machen und das Urtel an ihm vollſtrecken zu laſſen k).

Weniger auffallend, aber doch beynahe eben ſo hart ſind diejenige Beſchwerden, welche die mit der Criminalgewalt vom Reich belehnte Reichsritter zu erdulden haben. Vorzüglich äußern ſich dieſe alsdann, wenn ein ſolches Rittergut, bey welchem die Criminalgewalt Reichslehen iſt, entweder an Seitenverwandte vererbt, oder verkauft wird. Iſt in einem ſolchen Fall die Criminalgewalt dem erſten Erwerber nur für ſich und ſeine Erben verliehen worden und derjenige, an den das Gut vererbt oder verkauft werden ſolle, ſtammt von demſelben nicht in gerader Linie ab, ſo wird auch von dem Kaiſ. Hof die Belehnung über die Criminalgewalt nicht ihm, ſondern vielmehr denjenigen ertheilt, welche

 ihre

i) In dem ſo eben angeführten Privilegium heißt es S. 293. „Wie denn allebreit von etlichen (hohen Reichsſtänden) geſchehen, welche die Lehenſchaften dergleichen Blutbänn vor dieſem durch Verträg oder ſonſten an ſich von dem Reych gebracht.“

k) S. J. J. Moſers Tr. von den Reichsſtänden ꝛc. S. 1286.

ihre Abſtammung von dem erſten Erwerber derſelben darzuthun im Stande ſind l). Einen andern Beſitzer bekommt alſo ſodann das Rittergut und wiederum einen andern die Criminalgewalt über daſſelbe, wovon Jurisdictionesſtreitigkeiten mit allen ihren Unannehmlichkeiten insgemein die traurige Folgen zu ſeyn pflegen. Wenn hingegen derjenige, an den das Gut verkauft oder vererbt wird, würklich von dem erſten Erwerber der Criminalgewalt über daſſelbe abſtammt, oder dieſer mit der Criminalgewalt nicht für ſich und ſeine Erben, ſondern auch für alle künftige Güterinnhaber belehnt worden, ſo nimmt man zwar von Seiten des kaiſerlichen Hofs keinen Anſtand, dem Käufer oder dem Erben des Guts auch die Criminalgewalt zuzugeſtehen und ihn mit ſelbiger zu belehnen, dagegen aber fordert der

l) Als z. E. zwiſchen Joh. Fried Thummen und den adelichen Innhabern des Fleckens Mühlhauſen an der Enz denen von Nippenburg Streit entſtanden und jener die jurisdictionalia pro feudo vero proprio maſculino, dieſe aber die Obrigkeiten pro feudo improprio reali & praediali ſich zugeeignet, iſt am Reichshofrath für den erſtern geſprochen worden. S. Kreideman von Ritterſchaft Staat ꝛc. in Burgerm. bibl eq. T. I. p. 684. Auch dem Caſpar Bernhard von Rechberg wurde, als er um die Belehnung mit dem Blutbann über Hohen-Rechberg nachgeſucht, den 14ten Jul. 1603. das kaiſerliche Decret ertheilt: daß, wann er vorhero lauter darthun und beſcheinen werde, daß er a primo acquirente dieſes Blutbanns herkomme, die Röm Kaiſ. Maj. ſich der Belehnung halber weiter allergnädigſt erklären wolle. S. die deshalb erlaſſene Rechbergiſche Requiſition pro interceſſione ad caeſarem an die Ritterſchaft in Schwaben in Burg. cod. dipl. eq. T. 2. S. 29.

der Reichshofrath, als welchem von Kaiſ. Maj. die Laudemien als ein Theil der Beſoldung überlaſſen worden, bey einer jedesmaligen Belehnung dieſer Art wohl mehrere tauſend Thaler Laudemiengelder, wenn auch gleich das Gut, worüber die Criminalgewalt verliehen wird, noch ſo gering wäre [m]). Eine Abgabe, auf deren Entrichtung der Reichshofrath aufs ſtrengſte beharrt [n]), die aber mit den Einkünften des Guts insgemein in ganz und gar keiner Verhältniß ſteht, ſondern dieſelbige nicht ſelten auf etliche Jahre hinein gänzlich verſchlingt.

Keine dieſer bisher angeführten Beſchwerden haben zwar diejenige Reichsritter zu erdulden, welche die Criminalgewalt ihrem ganzen Inhalt nach als wahres Eigenthum beſitzen; nichtsdeſtoweniger aber wird ihnen doch bisweilen die Criminalgewalt ſchon durch ihre Natur

m) J. J. Moſers Tr. von den Reichsſtänden S. 1286.

n) S. J. J. Moſers merkwürdige Reichshofraths-Concluſa, Th. 2. S. 29., woſelbſt folgendes dieſe Materie erläuterndes Concluſum vorkommt.

Lunae 29 Jan. 1725.

Specht von Bubenheim in puncto inveſtiturae über den Blutbann zu Donzdorf ſive impetrantiſcher Anwald Vogel ſub praeſentato den 11ten huj. ſupplicat humillime pro clementiſſime remittendo vel ſaltem ex cauſis adductis Laudemio; apponit Lit. F.

Wiederum hinauszugeben und dem agenten ſowohl als ſeinem Principalen ernſt- und nachdrücklich zu verweiſen, daß ſie ſich die kaiſerlichen Obriſten-Lehenhof-Jura und löblichen Gewohnheiten ohnziemlich anzufechten, keinen Scheu getragen, & detur impetrantibus ex officio adhuc & finaliter terminus unius menſis ad praeſtandum praeſtanda ſub poena dupli & comminatione realis executionis.

Digitized by Google

Natur ſelbſten zur Laſt, indem die würkliche Ausübung derſelben nicht nur einen beträchtlichen Koſtensaufwand erfordert, ſondern auch oftmals zu verdrießlichen Streitigkeiten und koſtſpieligen Proceſſen mit den benachbarten Ständen Anlaß gibt. Mancher Reichsritter fand deswegen auch ſchon für gut, zu Abwendung aller Beeinträchtigungen dieſer Art, und zu Vorkommung aller Weitläuftigkeiten die Criminalgewalt, die er vorhero als Eigenthum beſaß, einem benachbarten Reichsſtand zu Lehen aufzutragen, und ſich ſomit durch Aufopferung der einen Hälfte des Eigenthums an der Criminalgewalt die Sicherheit für die andere zu erkaufen o); ein Verſuch dieſer Art aber würde wohl heutzutage, da den Reichsrittern die Lehensauftragungen obgedachter maßen verboten ſind, von Seiten Kaiſerlicher Majeſtät nicht zum allergnädigſten angeſehen werden.

Unannehmlichkeiten gleicher Art ſind alle diejenige Reichsritter ausgeſetzt, auf deren Territorien Reichsſtände die Centgerechtigkeit hergebracht haben. Theils ſchon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, theils in der Mitte deſſelben erhielten die Reichsritter von Kaiſ. Majeſtät das Privilegium, daß, wenn auch ein Reichsſtand die Centgerechtigkeit über ihre Unterthanen unſtrittig hergebracht, ſelbige ſich doch bloß allein über die vier Fälle: Mord, Brand, Nothzucht und Dieb-

o) Aus dieſen Gründen trugen z. B. die von Wörbnau den Blutbann in Ober- und Unterbettingen dem Haus Oeſterreich zu Lehen auf. S. Lünigs Reichsarchiv part. ſpec. cont. 2. unter Schwaben S. 209. u. f.

Diebſtahl erſtrecken, und, wenn auch gleich ein Reichsſtand ein Herbringen, Gewohnheit, Gerechtigkeit, oder Statut fürwenden würde, welche dieſem den Reichsrittern ertheilten Privilegium zuwider wären, ſolches alles doch dieſer ertheilten kaiſerlichen Freyheit im geringſten nichts benehmen ſolle p).

Auf dieſes Privilegium nun gründen die Reichsritter den Satz, daß ſich die Centgerechtigkeit jedesmal nur auf die in demſelben benannte vier Fälle, Mord, Brand, Nothzucht und Diebſtahl erſtrecke, da im Gegentheil die Centherrn oft unter ſelbige nicht nur alle Criminalfälle, ſondern auch das Beſteurungsrecht, ja bisweilen gar beynahe die ganze Landesherrlichkeit ziehen wollen. Streitigkeiten ohne Ende ſind daher insgemein das Loos derjenigen Reichsritter, auf deren Gütern einem Reichsſtand die Centgerechtigkeit zuſteht, Streitigkeiten, zu deren Entſcheidung weder jedesmal das obangeführte den Reichsrittern ertheilte Privilegium, noch andere allgemeine Grundſätze, die Norm abgeben können, ſondern die nach dem Beſitzſtand und Herkommen entweder rechtlich erörtert oder gütlich verglichen werden müſſen.

§. 77.

p) Ein ſolches Privilegium erhielten 1) die Rheiniſche Reichsritter im Jahr 1605. von K. Rudolph II., welches K. Leopold im J. 1666. beſtätigte, ſ. Lünigen a. a. O. unter Rhein S. 17. und 50 u. f. 2) Die Fränkiſchen Reichsritter von K. Rudolph II. im J. J. 1609. deſſen Beſtätigung ihnen K. Ferdinand II. im J. 1626. ertheilte, Lünig unter Franken S. 51. u. 178. u. f. und 3) die Schwäbiſche von K. Ferdinand III. im J. 1652. denen es K. Leopold im J. 1672. beſtätigte, ſ. Burgerm. in cod. dipl. T. I. S. 297 u. 309.

Digitized by Google

§. 77.

Von dem Blutbann der Reichsritter in Schwaben insbeſondere q).

Unter der Reichsritterſchaft in Schwaben waren von jeher ſehr viele angeſehene adeliche Familien, welche nebſt der niedern auch die hohe Obrigkeit eigenthümlich beſeſſen und hergebracht, dabey aber doch den ſogenannten Blutbann nicht hatten. Die Verbrecher oder Maleſizperſonen konnten ſie deswegen wohl einziehen und ihre Verbrechen unterſuchen laſſen; wenn aber dergleichen Perſonen vom Leben zum Tod ſollten gerichtet werden, ſo mußten ſie ſelbige wegen des ihnen ermangelnden Blutbanns, an die nächſtgelegene Halsgerichte ausliefern, und allda auf ihre Koſten die Strafe an ihnen vollziehen laſſen.

Hierdurch wurden aber dieſen adelichen Familien nicht nur ſehr beträchtliche Unkoſten verurſacht, ſondern es war auch dieſes Stellen der Verbrecher an auswärtige Halsgerichte für ſie um deſto mislicher und gefährlicher, weil fürs erſte die benachbarte Reichsſtände nicht geſtatten wollten, daß dergleichen Maleſicanten über ihren Grund und Boden ohne Geleit ſollten geführt werden, und dieſelbige fürs andere durch derley Vorgänge leichtlich hätten veranlaßt werden können, die hohe Obrigkeit über das Rittergut ſelbſten in Anſpruch zu nehmen. Damit nun dieſen Unbequemlichkeiten vorgebogen

q) Betrachtungen hierüber, ſ. in Mabers ritterſchaftlichen Magazin B. 3. S. 1. u. f.

gebogen werden, die Verbrecher aber doch nicht ungeſtraſt bleiben möchten, ſo hielten dieſe ritterſchaftliche Familien bey Kaiſer Friedrich III. insbeſondere aber bey Kaiſer Maximilian I. und denen darauf geſolgten Kaiſern auch um die Verleihung das Blutbanns ſelbſten oder um die Geſtattung der fraiſchlichen Zeichen an, welche ihnen ſodann auch würklich nach vorhero eingezogener Erkundigung und genugſamen Beweiß, daß ſie die hohe Obrigkeit beſäßen und hergebracht hätten, theils als Appertinenzſtücke zu ihren Gütern, theils nur für ſie und ihre Erben bewilliget und verliehen worden r).

So viel nun auch dieſe Familien durch dieſen Vorgang gewonnen zu haben glauben möchten, ſo lehrte ſie doch zum Theil in der Folge die Erfahrung, daß ſie in Abſicht auf den Blutbann noch nicht auf alle Fälle geſichert und durchaus berathen ſeyen; und insbeſondere mußten ſolches unter ihnen diejenige empfinden, welche an

---

r) So hatten zum Beyſpiel und wurden belehnt Wilhelm und Philipp von Rechberg von K. Max. I. den 13ten Jul. 1495. mit dem Halsgericht zu Pömenkirchen, auch dem Halsgericht zu ihrem Schloß und Stadt Wieſenſteln und dem halben Theil an dem Halsgericht zu Altdorf, ſ. Lünigen a. a. O. unter Schwaben S. 455. ferner Peter von Weſternach von eben dieſem Kaiſer im J. 1500. den 16. May mit dem Blutbann zu Tiſchingen. Lünig ebendaſelbſt S. 274. Georg von Rechberg v. K. Carl V. den 18. Mart 1521. mit dem Blutbann zu Kaltmüntz. ſ. ebend. S. 470. und Hans von Ehingen den 17. May 1545. von dem nehmlichen K. mit dem Blutbann, Galgen und Gericht zu Düſſen, Dettlingen, Büttelbron und Wiehringen. Ebendaſ. S. 290.

an dem kaiſerlichen Hof den Blutbann nur für ſich und ihre Erben ausgebracht hatten. Starb in dieſen Familien die Deſcendenz des erſten Erwerbers aus, ſo fiel der verliehene Blutbann dem Kaiſer und Reich wiederum anheim, und die Seitenverwandte, die nunmehro das Gut erbten, mußten ſich deſſelben gänzlich beraubt ſehen; oder wollte man ein ſolches Rittergut, welchem der Blutbann nicht als ein Appertinenzſtück anklebte, ſondern nur dem erſten Erwerber für ſich und ſeine Erben verliehen worden, durch Kauf und Tauſch einem andern überlaſſen, ſo machte hiebey der Blutbann abermals eine Hinderniß, weil er als Lehen nicht mit veräußert werden konnte, ſondern bloß unter der Deſcendenz des erſten Erwerbers, wenn auch gleich das Gut ſelbſten aus ihren Händen kam, vererbt werden muſte [s]). Kaiſer Rudolph II. wurde deswegen von der geſammten Reichsritterſchaft in Schwaben unterm 26ſten April 1604 aufs neue angegangen, allen denjenigen aus ihrem Mittel,

---

s) Aus dieſem Grund wollte in dem vorigen Jahrhundert Chriſtoph von Kaltenthal in dem Hochgerichts regall zu Mühlhauſen am Neckar, ohngeachtet dieſer Ort ihm nicht zugehörte, ſuccediren und präſentirte ſich auch deswegen pro agnato feudali. Nachdem aber die Sache durch Kaiſ. Maj. an die Stadt Eslingen zu cognoſciren remittirt, die Parthien gehört und bey der Univerſität zu Ingolſtatt conſilium eingeholt worden, ſo wurde erkannt, daß gedachter von Kaltenthal in dieſem feudo regali nicht ſuccedire, ſondern daſſelbe auf die Innhaber des Guts Mühlhauſen, als ein jus reale & praediale nachgefolgt ſeye. Meidemann a. a. O. in Burgerm. bibl. eq. T. I. p. 683.

Mittel, welche die hohe Obrigkeit beſäßen und hergebracht hätten, auch den Blutbann, und zwar nicht nur für ſich und ihre Erben, ſondern auch für alle künftige Innhaber der Güter zu überlaſſen, um ſo mehrers, da zu Ausübung der hohen Obrigkeit der Blutbann unumgänglich nöthig ſey, und eine hohe Obrigkeit ohne Blutbann ſich nicht wohl denken laſſe, auch ein Blutbann oder Halsgericht an und für ſich, wenn er von der hohen Obrigkeit getrennt werden ſollte, niemand nichts nützen, wohl aber den Reichsſtänden Urſach und Anleitung geben könne, ihnen den Reichsrittern auch die hohe Obrigkeit auf ihren Gütern ſtreitig zu machen und anzufechten. Rudolph II. ſetzte hierauf eine Commiſſion nieder, welche unterſuchen und Erkundigung einziehen mußte, welche Mitglieder der Ritterſchaft in Schwaben über ihre Güter von Alters die hohe Obrigkeit hergebracht, welche unter ihnen den Blutbann vom Reich zu Lehen trügen, in welchen Ausdrücken die ihnen hierüber ertheilte erſte Lehenbriefe verfaßt ſeyen u. ſ. w., und nachdem ſelbige alle dieſe Umſtände ſo befunden, wie ſie von der Ritterſchaft vorgetragen worden, ſo ertheilte Kaiſer Rudolph II. den 3ten Nov. 1609. der geſammten Reichsritterſchaft in Schwaben ein Privilegium dahin, daß fürs erſte allen denjenigen Reichsrittern, welche den Blutbann von Alters für ſich, ihre Erben und Nachkommen, Beſitzer oder Innhaber der Güter hergebracht, ſolche wohl hergebrachte Gerechtigkeit confirmirt und beſtätigt, fürs andere denenjenigen, ſo den Blutbann nur für ſich, ihre Erben und Erbnehmen vorhero ausgebracht gehabt, dieſer Zuſatz bewilligt werden ſolle, daß ſie den erſten gleich ſeyn, und die

Belehnungen über den Blutbann bey ihnen ebenmäßig auch auf die Beſitzer und Innhaber der Güter gerichtet, und endlich fürs dritte den übrigen Schwäbiſchen Reichsrittern, welche den Blutbann, Hofgericht oder Zeichen noch gar nicht, gleichwohlen aber hierzu ſchickliche Güter (das iſt, ſolche Güter, auf welchen ihnen bereits die hohe Obrigkeit zuſtändig wäre) hätten, der Blutbann von neuem und aus Gnaden, wie ihren andern Mitgliedern für ſie, ihre Erben und Nachkommen, Beſitzer oder Innhaber der Güter, wenn ſie deswegen bey Kaiſ. Maj. gebührliche Anſuchung thun und die Beſchaffenheit ihrer Güter darthun und erweiſen würden, überlaſſen werden ſolle. Ausdrücklich aber wurde hiebey feſt geſetzt, daß nichts deſto weniger alle dieſe Blutbanne Lehen seyn, heißen und verbleiben und auf begebende Fälle von den Innhabern der Güter gebührlich erſucht und empfangen werden ſollen [t]).

Vermöge dieſes Privilegiums kann alſo nunmehro jeder Schwäbiſche Reichsritter, wenn er nur die hohe Obrigkeit, das iſt, das Recht, ſchwerere Verbrechen zu unter-

---

t) S. Rechbergiſche Requiſition an die geſammte Ritterſchaft in Schwaben pro interceſſione ad caeſarem puncto inveſtiturae cum banno ſanguinis dd. 19. Mart. 1604. in Burg cod. dipl. eq. T. 2. S. 28. 31. ferner Schreiben an die Röm. Kaiſ. Maj. von allen fünf Theilen in Schwaben wegen Caſpar Bernhard Freyherrn von Rechberg Blutbanns vom 26ten Apr. 1604. ebendaſelbſt S. 31-34. und K. Rudolphs II. Privilegium wegen des Blutbanns ſelbſt und die von K. Leopold den 20ten Dec 1672. hierüber ertheilte Beſtätigung, ſ. ebendaſ. T. I. S. 291-296.

unterſuchen und den Verbrechern die Strafe anzuſetzen, auf ſeinem Territorium hergebracht hat, auch den Blutbann über daſſelbe oder das Recht, die Strafe würklich an dergleichen Verbrechern vollziehen zu laſſen, erlangen, und zwar dergeſtalten, daß er nicht bloß allein auf ſeine Erben, ſondern auch auf alle und jede künftige Innhaber des Territoriums, als ein dieſem anklebendes, und von denſelben unzertrennliches Appertinenzſtück übergeht. Diejenige, welche den Blutbann für ſich und ihre Erben bereits haben, und ſich nur der von Kaiſ. Maj. in dieſem Privilegium zugeſagten Erweiterung, daß ſelbiger immer mit dem Gut ſelbſt aus einer Hand in die andere übergehen ſolle, theilhaftig machen wollen, können ſolches am füglichſten bey einer jedesmaligen Belehnung erhalten und in den neuen Lehenbrief das nöthige desfalls einrücken laſſen [u]). Reichsritter hingegen, welchen es an dem Blutbann noch gänzlich ermangelt, müſſen, wenn ſie ſich in Gemäßheit des oft gedachten kaiſerlichen Privilegiums denſelben zueignen wollen, deshalb bey Kaiſ. Maj. eine allerunterthänigſte Bittſchrift einreichen, und in derſelben insbeſondere bemerken, daß ihnen auf ihren Rittergütern die hohe Obrigkeit bereits zuſtändig ſey und zur vollſtändigen Criminalgewalt weiter nichts, als die

u) So wurde z. B. v. K. Leopold der Blutbann über Mühlhauſen an der Enz, der vorhero ein rechtes Lehen war, und alſo nur auf die Deſcendenten des erſten Erwerbers vererbt werden konnte (ſ. oben §. 76 Note), im J. 1660. in ein Feudum reale ad quemvis heredem legitimum tranſitorium verwandelt. Kreidemann a. a. O. in Burgerm. bibl. eq. T. I. S. 684.

Macht, verurtheilte Verbrecher öffentlich beſtrafen zu laſſen, ermangle.

Insgemein pflegt ſodann von Kaiſ. Majeſtät ein Commiſſarius ernannt zu werden, welchem aufgetragen wird, zu unterſuchen, ob das Angeben des Supplicanten, daß ihm an dem Ort, über welchen er um den Blutbann nachſucht, die hohe Obrigkeit bereits zukomme, gegründet ſey? und wenn denn endlich dieſer Umſtand von ihm in dem an Kaiſ. Maj. hierüber zu erſtattenden Bericht ebenmäßig bejahet wird, ſo iſt die Geſtattung und Verleihung des Blutbanns ſelbſt nicht leicht einem weitern Anſtand mehr unterworfen x).

Ein ſolches Privilegium wegen des Blutbanns erhielten alſo bloß die Reichsritter in Schwaben, und meines Wiſſens iſt auch von den Reichsritterſchaften in Franken und am Rhein um ein ähnliches Privilegium bey Kaiſ. Maj. niemals angeſucht worden, ohngeachtet die Reichsritterſchaften aller dreyen Craiſen ſich es doch von jeher gewiſſer maßen zu einem Geſetz gemacht haben, in ihren Privilegien, ſo viel möglich, eine Aehnlichkeit und Gleichförmigkeit zu erhalten y). Dieſes könnte

x) So wurde z. B. als Hauptman Joachim Berchtold von Roth in Winzingen um die Fraiſchzeichen am kaiſerl. Hofe nachgeſucht, der Biſchof von Augſpurg als Commiſſarius verordnet, und, nachdem dieſer dahin berichtet, daß dem Supplicanten ſowohl die niedere als hohe Juriſdiktion zukomme, das Regale des Blutbanns erkannt. Kreidemann a. a. O. S. 683.

y) S. den den 28. Jun. 1651. zu Mergenthal abgefaßten Con-

könnte Anlaß geben zu Aufwerſung der Frage: Ob und in wie fern die Reichsritter in Schwaben im Verhältnis gegen den Reichsrittern in Franken und am Rhein durch dieſes Privilegium gewonnen und vor denſelben einen Vorzug erhalten oder nicht? Ohne mich auf die Entſcheidung dieſer Frage ſelbſten einzulaſſen, will ich hier nur diejenige Gründe, welche mir ſowohl für die bejahende als verneinende Meynung beygehen, anführen, und ſodann jedem ſelbſt überlaſſen, dieſelbe unpartheyiſch gegen einander abzuwägen.

Gewonnen haben die Reichsritter in Schwaben fürs erſte dieſes, daß ſie nun nicht mehr in der Sorge leben dürfen, daß der Kaiſer den Blutbann über diejenige ihrer Güter, über welche ihnen die hohe Obrigkeit zuſteht, einem benachbarteu Reichsſtand verleihe, indem ſie vermöge des dritten Punkts des Privilegiums dieſen Blutbann zu aller Zeit ſelbſt erlangen können. Fürs andere kann ſich nunmehro jeder mit der hohen Obrigkeit verſehene Schwäbiſche Reichsritter der Unbequemlichkeit, die Verbrecher in fremde Halsgerichte liefern zu müſſen, durch Nachſuchung des Blutbanns an dem kaiſerlichen Hof entledigen; und fürs dritte darf er, wenn er ſich dieſes Privilegiums ſeinem ganzen Inhalt nach zu Nutz machen will, überhaupt nicht mehr beſorgt ſeyn, daß der Blutbann jemals von dem Gut ſelbſten getrennt werden, und beyde zweyerley Beſitzer bekommen möchten.

 Dage=

Conjunctur= und Correſpondenzreceß der drey Rittercraiſe und der Ritterſchaft im Elſas, in Lünigs Reichsarchiv. part. ſpec cont. 3. unter der Ritterſchaft insgemein S. 13.

Dagegen aber wird nun bey allen denjenigen Schwäbiſchen Reichsrittern, die ſich dieſes Privilegiums bedienen, der Blutbann, wenn ſie ihn am kaiſerlichen Hof nachſuchen und erhalten, Lehen, muß bey allen ſich begebenden Fällen gebührlich erſucht und empfangen, und endlich ſo oft das Gut vererbt oder verkauft wird, mit ſchweren Unkoſten bey dem Gut ſelbſt erhalten und bey dem Reichshofrath gelößt werden [z]). Umſtände, die freylich nicht nur mancher für beträchtliche Beſchwerden halten dürfte, ſondern die auch offenbar jenen alten Grundſätzen der Reichsritterſchaft zuwider laufen, als nach welchen denenjenigen Reichsrittern, welche die hohe Obrigkeit als Allode beſitzen, auch der ſogenannte Blutbann oder das Recht, die hohe Gerichtszeichen auf ihrem Territorium aufrichten zu laſſen, ſchon an und für ſich zuſtehen ſolle, ohne daß ſie erſt nöthig hätten, deshalb beſonders an dem kaiſerlichen Hof oder ſonſten irgendwo Anſuchung zu thun und ſich damit belehnen zu laſſen [a]).

§. 78.

---

z) S. ob. § 76.

a) So heißt es z. B. in der oben angeführten Interceſſion der Ritterſchaft in Schwaben v. J. 1604. „So ſeyn auch die kaiſerliche conceſſiones des Blutbanns und Halsgerichts more majorum jetziger Zeit anders nicht, dann für und als perpetuae atque inſeparabiles pertinentiae habender ordinari hoher Obrigkeit — bey denen adelichen Stammhäuſern und Gütern verſtanden und hergebracht worden, welches dann Ew. Röm. Kaiſ. Maj. gemeinen beſchriebenen Rechten nicht ungemäß darinnen fürſehen, quod data juriſdictione ea quoque veniant & conceſſa videantur, ſine quibus juriſdictio

§. 78.

Anmerkung in Abſicht auf die Ausübung der Criminalgewalt.

Daß von Seiten der Herrſchaft die in ihren Händen ruhende Criminalgewalt nicht mißbraucht, bey jedesmaliger Ausübung derſelben die gröſte Sorgfalt angewendet, bey Unterſuchung der Verbrechen nach Vorſchrift der Geſetze verfahren und in Beſtrafung der Verbrecher nicht Ordnungswidrig zu Werke gegangen werde, hieran iſt der Herrſchaft ſelbſten viel, jedem Unterthanen insbeſondere aber alles gelegen, indem hierauf nicht allein die Sicherheit ſeines Vermögens, ſeiner Ehre, ſondern ſogar ſeines Lebens beruht. All dieſes zu beobachten, hält bey einigen der mit der Criminalgewalt verſehenen Reichsritter um deſto ſchwerer, weil es ihnen nicht ſelten an Beamten fehlt, welche den Criminalproceß verſtehen. Bey ihnen ſind Criminalfälle wegen des kleinen Umfangs ihrer Territorien gemeiniglich ſo ſelten,

dictio explicari non poteſt. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 32. Kreidemann in ſeinem Tr. von der Ritterſchaft Staat ꝛc in Burgermeiſter bibl. equeſt. T. I. S. 683. ſagt:" daß die hohe Gerichtszeichen mehrer von Gewohnheit dann von Rechts wegen für das Regal des Blutbanns gehalten und von einem regierenden Kaiſer ſpeciali titulo erfordert und aufgezogen werden" und Bidembach in quaeſt. nobilibus ibidem T. 2. S. 488. ſpricht: Longe aliud de iſtis nobilibus ſtatuendum eſt, qui jurisdictionem non in feudum unquam acceperunt, ſed illud merum imperium emtione ſimilive alio juſto & legitimo titulo vel praeſcriptione acquiſiverunt. Et ſane illis, quoties viſum fuerit, integrum erit furcas in propriis ſuis fundis propria authoritate erigere.

ten, daß es für ſie allzukoſtbar ſeyn würde, deshalb beſondere Perſonen aufzuſtellen, die der Sachen kundig wären. So oft ſich daher bey ihnen ein Criminalfall ereignet, müſſen ſie ſich meiſtens um einen auswärtigen Rechtsgelehrten umſehen, der das begangene Factum unterſuchen und den Proceß gegen den Miſſethäter anordnen ſoll. Allein in der Eile hierin jedesmal eine gute Wahl zu treffen, iſt, zumalen wenn dabey auch noch auf die Koſten geſehen werden will, eben keine ſo ganz leichte Sache. Geſetzt aber auch, daß dieſe Wahl aufs beſte ausfalle, ſo kann doch vielleicht ſchon vorhero bey der Verhaftnehmung des Inquiſiten, oder bey Unterſuchung des corporis delicti, als welche Umſtände gemeiniglich nicht den geringſten Verzug leiden, etwas verſehen worden ſeyn, welches ſich nachmals wenigſtens nicht ganz wieder verbeſſern läßt. Hieraus läßt ſich nun leicht erklären, warum ſich bey Reichsrittern ſchon manchmal der Fall ereignet, daß Inquiſitionsproceſſe von ihnen Ordnungswidrig und unförmlich geführt und den Inquiſiten dadurch zu gerechten Beſchwerden über das Verfahren gegen ſie Anlaß gegeben b), oder auch auf der andern Seite bisweilen mit den ſchlechteſten Leuten allzu-

---

b) Exempla ſunt odioſa! Aus dieſer Urſache enthalte ich mich, Beyſpiele hievon, welche noch nicht allgemein und durch den Druck bekannt worden ſind, anzuführen. Um mich aber doch nicht dem Vorwurf auszuſetzen, als ob ich mein Angeben nicht erwieſen hätte, ſo ſehe man Hrn. von Cramers Wezlar. Beyträge 3ten Th. S. 76. u. f. und J. J. Moſers merkwürdiger Reichshofrathsconcl. 2. Th. S. 45 - 47. 632 und 672. u. f. nach.

allzugelinde verfahren, dem loſeſten Geſindel Aufenthalt verſtattet und dadurch der Reichsſtändiſche Nachbar zu den gegründetſten Klagen gereizt worden.

Ich will hier nicht der Pflichten gedenken, die der Reichsritter, als Oberherr ſeiner Unterthanen, auf ſich hat, und die ihn auffordern, dieſes Uebel aus dem Grunde zu heben, nicht ſeiner Religion, die ihn aufruft, dieſes Unweſen mit der Wurzel auszurotten, ſondern nur des Einfluſſes erwähnen, welchen die Sache nicht nur auf ſeine Ehre und Anſehen, ſondern ſo gar auf ſeine Rechte ſelbſt haben kann.

Der Edelmann, der die ihm anvertraute Criminalgewalt bloß als das Mittel anſieht, ſeine Macht über Tod und Leben offenbar werden zu laſſen, welchen Contraſt macht er nicht in den Augen aller mit dem edeldenkenden Reichsritter, der die Wichtigkeit dieſes Hoheitsrechts ihrem ganzen Umfang nach kennt, daſſelbe nicht anders als zweckmäßig anwendet, und bey jedem Gebrauch deſſelben die Rechte des Inquiſiten und die durch ihn geſchehene Verletzung des allgemeinen Wohls gehörig gegen einander abwiegt? und wenn es denn zu Streitigkeiten über das Hoheitsrecht des Blutbanns ſelbſt kommt, welchen Stof bekommt nicht der Gegner des Reichsritters, um von dieſem das ſchwärzeſte Bild zu entwerfen, wenn er die Criminalgewalt auf die obbeſchriebene Art misbraucht hat?

Es iſt bekannt, und bereits oben (§. 71.) bemerkt worden, daß in Criminalſachen von den Gerichten der Reichsritter an die höchſten Reichsgerichte keine Appellation ſtatt finde, dagegen aber iſt auch außer allem Zweifel, daß, wofern in dergleichen Sachen von jenen nichtig zu

Werke gegangen wird, bey dieſen über dergleichen Nullitäten Klage erhoben, der Reichsritter und ſeine Gerichte in den Schranken eines ordentlichen Proceſſes zu verbleiben, von da aus angewieſen und deswegen die nöthige Verfügungen erlaſſen werden können. Je vorzüglicher, je herrlicher aber nun dieſes Hoheitsrecht der Criminalgewalt in dieſem Betracht für den Reichsritter iſt, daß er vermöge deſſelben als höchſter Richter in Criminalſachen ſprechen kann, deſto ſchädlicher und ſchimpflicher iſt es für ihn, wenn er durch einen verkehrten und nichtigen Gebrauch dieſes Hoheitsrechts den höchſten Reichsgerichten Anlaß giebt, die Hände in das Werk zu ſchlagen und ihm Verhaltungsbefehle vorzuſchreiben oder auch wohl dem Ritterdirektorium des Cantons, in dem das Gut gelegen, die Unterſuchung des geführten Proceſſes aufzutragen und nach dem von dieſem hierüber erſtatteten Bericht rechtliche Verfügungen ergehen zu laſſen [c]).

Es iſt hier nicht der Ort, Vorſchläge zu thun, auf welche Art Reichsritter, deren Güter von minder beträchtlichem Umfang ſind, und die deswegen nicht immer eigene des Criminalproceſſes kundige Beamte haben, in Ausübung der ihnen zuſtehenden Criminalgewalt ſich am beſten fürſehen und berathen werden könnten, und ich

c) S. beſonders v. Cramers Abh. v. der Art, wie bey der unmittelbaren Reichsritterſchaft, von deren Mitgliedern unförmlich geführte Inquiſitionsproceſſe in die rechte und behörige Ordnung durch die höchſte Reichsgerichte eingeleitet werden? in ſ. Wezl. Beyträgen Th. 3. S. 76–82.

ich begnüge mich deswegen, hier nur noch im allgemeinen zu bemerken, daß ſich vielleicht auf die genoſſenſchaftliche Verfaſſung der Reichsritter, insbeſondere in Schwaben, manche für die Ausübung ihrer Criminalgewalt ſehr nützliche Anſtalt auftragen laſſen dürfte d).

§. 79.

Von dem Begnadigungsrecht der Reichsritter.

Ob endlich den Reichsrittern, welche die Criminalgewalt haben, auch das Recht einen Miſſethäter zu begnadigen zukomme, iſt eine Frage, deren Auflöſung mit manchen Schwierigkeiten umwunden iſt. Sieht man dieſes Begnadigungsrecht als ein beſonderes für ſich beſtehendes Regale an, ſo hat es freylich das Anſehen, daß daſſelbe keinem Reichsritter, dem daſſelbe nicht beſonders von Kaiſerlicher Majeſtät überlaſſen und eingeräumt worden, zukomme, indem bekannterdingen der Reichsritter nur auf diejenige Hoheitsrechte Anſpruch zu machen befugt iſt, die ihm der Kaiſer vermöge Herkommens oder durch ertheilte Privilegien zugeſtanden hat. Alles ſcheint alſo bey Entſcheidung dieſer Frage darauf anzukommen, ob das Begnadigungsrecht für ein beſonderes Regale oder nur für eine bloße Folge der Criminalgewalt anzuſehen ſey?

Für

---

d) Vielleicht könnte auch durch Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauſes bey dieſem oder jenem Canton großer Nutzen geſtiftet und in ſelbigem dem loſen Geſindel, welches ſich ſo häufig nach ritterſchaftlichen Orten hinzieht, ein ſchicklicher Platz angewieſen werden.

Für die erſtere Meynung, daß nehmlich das Begnadigungsrecht ein beſonderes Regale ausmache, ſtreitet insbeſondere der Umſtand, daß die Criminalgewalt nach dem Inhalt der kaiſerlichen den Reichsrittern ertheilten Privilegien eigentlich bloß das Recht über das Blut zu richten zu enthalten ſcheint und den Reichsrittern bloß aus dem Grund ertheilt worden, damit auf derſelben Territorien die Verbrecher gehörig abgeſtraft, und nach den Geſetzen gerichtet werden möchten. Nichts deſto weniger aber ſcheint mir doch die andere Meynung, daß nehmlich das Begnadigungsrecht ein bloßes Annexum der Criminalgewalt ſey, und alſo auch denenjenigen Reichsrittern zukomme, die mit dieſer verſehen ſind, richtiger zu ſeyn. Denn wenn der mit der Criminalgewalt begabte Reichsritter das Begnadigungsrecht nicht haben ſoll, wem ſoll ſolches denn zukommen? Die Vertheidiger der erſtern Meynung werden mir hier zwar antworten: dem Kaiſer. Allein wo iſt ein Beyſpiel, daß der Kaiſer dieſes Recht über einen auf ritterſchaftlichem Gebiet eingeſetzten Verbrecher ausgeübt hat? und wie kann er es ausüben, da ihm ordentlicher Weiſe von der Beifahung, von der Inquiſition eines ſolchen Verbrechers, von der über ihn ausgeſprochenen Urtel nicht geringſte Nachricht zukommt? oder ſoll denn ein ſolcher Verbrecher eben um deswillen, weil er in einem ritterſchaftlichen Ort geſündigt, auf ritterſchaftlichem Gebiet ſich ertappen laſſen, übler daran und ganz und gar keiner Begnadigung fähig ſeyn? Der Monarch, der Landesherr, der ſeinem Feldherr, ſeinem Admiral das Recht über Leben und Tod zu richten auf eine gewiſſe Zeit einräumt, geſtehet er ihm nicht auch zugleich das Recht einen

einen Miſſethäter, wenn ſolches politiſche oder andere Gründe erfordern ſollten, zu begnadigen zu? oder ſoll dem mit der Criminalgewalt verſehenen Reichsritter weniger Recht als einem ſolchen Diener eines großen Herrn, der die Criminalgewalt amtsweiſe verſieht, zukommen?

Was mich aber von dem Begnadigungsrecht der Reichsritter vollends überzeugt, iſt dieſes, daß, als im Jahr 1717. der Fränkiſche Canton Baunach mit Würzburg über das Begnadigungsrecht einen Vergleich abſchloß, dagegen von Seiten des Kaiſers nicht das geringſte eingewandt worden, ohngeachtet doch, wenn der Satz richtig wäre, daß keinem Reichsritter das Begnadigungsrecht ohne eine beſonders hierüber ertheiltes kaiſerliches Privilegium zukommen könne, ſolches ein offenbarer Eingrif in die kaiſerliche Reſervatrechte geweſen ſeyn würde e).

Zweyte Abtheilung
von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter f).

§. 80.

Von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter überhaupt.

Schon vermöge jenes natürlichen und allgemeinen Staats-Grundgeſetzes, nach welchem jeder Regent, jeder

e) S. den den 19. Jul. 1717. zwiſchen dem Canton Baunach und dem Hochſtift Würzburg abgeſchloſſenen Vergleich. §. 6. in Burgerm. cod. dipl. eq. T. 2. S. 1120.

f) Dieſe Materie hier abzuhandlen, hätte ich zwar um deſ- willen

jeder Innhaber der Landesherrlichkeit öffentliche Ruhe und Sicherheit zu handhaben und alle dasjenige, was zur allgemeinen Wohlfahrt des Staats abzweckt, zu verfügen nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet iſt, kann auch der Reichsritter allen unter ſeinen Unterthanen etwan entſtehenden Religionsſtreitigkeiten, Schwärmereyen und anderem Unweſen und Mißbräuchen, die dem gemeinen Weſen gefährlich werden könnten, Einhalt thun. Schwärmer, welche unter dem Deckmantel eines gerechten Eifers für ihre Religion Unbotmäßigkeiten ausüben, unerlaubte Zuſammenkünfte halten oder ihre unthätige, ſchlechte und für das gemeine Weſen äußerſt nachtheilige Lebensart mit dem Namen einer beſondern Frömmigkeit zudecken wollen, kann er durch ſchickliche Zwangsmittel in die gehörige Schranken des bürgerlichen Gehorſams zurückweiſen, und zu Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten anhalten. Niemals aber darf dieſes Recht des Reichsritters, als welches bloß die Sicherſtellung des gemeinen Weſens gegen allen unzeitigen Religionseifer zur Abſicht hat, weder in einen Gewiſſens-

wiſſens-

willen füglich unterlaſſen können, weil bekanntermaßen die Reichsritter den Reichsſtänden in allen die Religion betreffenden Rechten gleichgeſtellt worden, und ſich alſo von der Reichsritterſchaft in Abſicht auf dieſe Materie wenig beſonders ſagen läßt. Allein fürs erſte wollte ich in meinem Buch doch nicht gerne eine ſolche beträchtliche Lücke laſſen, und fürs andere dürfte es auch manchem Reichsritter vielleicht nicht unangenehm ſeyn, hier neben ſeinen weltlichen auch ſeine geiſtliche Rechte aufgezeichnet zu finden. Gründe, welche mich bewogen haben, auch dieſen Gegenſtand, wiewohl ſo kurz als möglich, abzuhandlen.

wiſſenszwang ausarten, noch zu einem Eingrif in die Lehrſätze der Kirche überhaupt mißbraucht werden.

Geiſtliche Rechte von ganz anderer Art wurden den Reichsrittern in der Grundgeſetzgebung des Teutſchen Reichs dadurch, daß ſie in ſolcher den Reichsſtänden in allen die Religion betreffenden Dingen gleichgeſtellt worden, eingeräumt, Rechte, welche die Religion unmittelbar, und nicht nur in ſo fern ſie einen Einfluß auf das Wohl des Staats, des gemeinen Weſens hat, angehen und die eben um deswillen dem Reichsritter nicht vermöge ſeiner Oberherrſchaft und Landesherrlichkeit, ſondern deswegen zukommen, weil ſie ihm geſetzlich zugeſtanden und beſtätigt worden ſind.

Die den evangeliſchen ſowohl als catholiſchen Reichsrittern auf dieſe Art zugeſtandene Rechte werden unter dem allgemeinen Namen des ſo bekannten juris reformandi begriffen, als welches in der Befugniß beſteht, eine von den drey Reichsreligionen, das iſt, der catholiſchen, evangeliſchen oder reformirten, zur Religion ſeines Territoriums zu beſtimmen, auf die Anordnung und Uebung derſelben die in ſeinen Bezirken befindliche geiſtliche Güter zu verwenden, und andere Religionsübungen entweder nicht zu geſtatten, und deren Verwandte zu vertreiben oder ſelbige unter gewiſſen Bedingniſſen zu dulden.

Ein jus reformandi in dieſer vollen Bedeutung den Landesherrn zu überlaſſen, und ſomit die Religion der Unterthanen gleichſam in ihre bloße Willkühr zu ſetzen, ſchien den Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreß allzugefährlich, als welche deswegen auch vielmehr eine allgemeine

Tole-

Toleranz in den Teutſchen Landen eingeführt wiſſen wollten. Nachdem ſie aber hierin gegen die Catholiken nicht durchdringen konnten, ſo arbeiteten ſie nunmehro dahin, daß um das jus reformandi der Landesherrn doch gewiſſe Grenzlinien möchten gezogen und demſelben damit ſolche Schranken geſetzt werden, durch welche die Religion der Unterthanen wenigſtens in den vorzüglichſten Fällen gegen den Eigenſinn, die Willkühr und den Religionseifer ihrer Herrn ſicher geſtellt würde; und hierin erreichten ſie auch ſo ziemlich ihren Zweck.

Die Einſchränkungen und Bedingungen ſelbſt, welche endlich der Eifer der Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten für die Sicherheit der Religion der Unterthanen den Catholiken abgedrungen hat, und unter welchen das jus reformandi den Landesherrn und alſo auch den Reichsrittern in dem Weſtphäliſchen Frieden zugeſtanden worden, ſind folgende:

1) Kein Landesherr, er mag auch für ſeine Perſon einer Religion zugethan ſeyn, welcher er will, kann in ſeinem Territorium, wenn daſſelbe einer andern Religion als er zugethan iſt, weder ſeiner Religion gleiche Rechte mit der bisherigen Landesreligion geſtatten g), noch viel weniger die bisherige Landesreligion gänzlich verdringen und dafür ſeine Religion als die einzige Religion des Landes aufſtellen, es geſchehe denn ſolches mit der freyen und

g) Ueber die Materie von dem ſogenannten Simultaneum verdient insbeſondere nachgeleſen zu werden, der 4te Abſchnitt des 4ten Kapitels in dem zweyten Theil von Hrn Prof. Joh. Chriſtian Majers Teutſchen geiſtlichen Staatsrecht.

und ungezwungenen Einwilligung des Landes oder der Unterthanſchaft ſelbſt [h]).

2) Einem catholiſchen Landesherrn eines catholiſchen Territoriums, welcher evangeliſche Unterthanen hat, oder umgekehrt einem evangeliſchen Landesherrn eines evangeliſchen Territoriums, welcher catholiſche Unterthanen hat, iſt nur alsdann erlaubt, dieſe nicht der herrſchenden Religion zugethane Unterthanen, falls er ſie nicht dulden will, um der Religion willen aus dem Lande zu verweiſen, wenn ſie im Jahr 1624. als in dem ſo berufenen Entſcheidungsjahr, ganz und gar keine Religionsübung gehabt haben [i]). Und wenn er denn würklich nicht Toleranz, ſondern Religionsbann gegen dieſelbe ausüben, und ſie zu emigriren zwingen will, ſo darf er fürs erſte jedem Emigranten keine kürzere Friſt als von drey Jahren zu ſeinem Abzug anraumen [k]), fürs andere darf er ihnen ihren Abzug niemals, und auch alsdann nicht, wenn ſie freywillig wegen der Religion zu emigriren ſich entſchließen ſollten, mit ungewöhnlichen Abgaben erſchweren [l]), und fürs dritte muß er ihnen vollkommene Freyheit laſſen, ihre unbewegliche Güter nach ihrer

h) Art. 7. §. 1. des Weſtph. Fried. Inſtr. und Art. 5. §. 31.

i) Art. 5. §. 30 und 31. des W. Frid. I.

k) Art. 5. §. 37.

l) S. ebendaſelbſt die Worte neque ſi voluntarie &c.

ihrer Convenienz zu verkaufen, ſelbige durch ihre Diener verwalten zu laſſen, und ſie, ſo oft es ihr Intereſſe erfordert, zu viſitiren m).

3) Ein evangeliſcher Landesherr eines evangeliſchen Territoriums kann ſeinen evangeliſch-reformirten Unterthanen, und ein evangeliſch-reformirter Landesherr eines evangeliſch-reformirten Territoriums ſeinen evangeliſchen Unterthanen niemals um ihrer Religion willen die Emigration anbefehlen, noch ſie auf eine oder die andere Art in der ihnen geſetzlich zugeſtandenen Gewiſſensfreyheit und Hausandacht beeinträchtigen n). In Abſicht auf die Religionsübung dieſer Unterthanen ſelbſt aber kommt es darauf an, ob ihnen zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes auf dieſe oder jene verbindliche Weiſe bereits eine Religionsübung zugeſtanden war oder nicht? Im erſten Fall kann ihnen der Landesherr die Art von Religionsübung, welche ſie damals hatten, weder nehmen noch ſchmählern, und nur im andern Fall hängt es von ſeiner Willkühr ab, ob er ihnen eine Religionsübung zugeſtehen will und welche?

Und endlich

4) kann ein evangeliſcher Landesherr eines evangeliſch-reformirten Territoriums und umgekehrt ſeinen Glaubensgenoſſen nur alsdann eine auf ſeine oder ihre Koſten anzuordnende Religionsübung geſtat-

---

m) Art. V. §. 36.
n) Art. 7. §. 1.

geſtatten, wenn eine ganze Gemeinde ſich zu ſeiner Religion wenden, und von ihm Religionsübung begehren würde, welche Religionsübung einer ſolchen Gemeinde nachmals nicht wieder entzogen werden darf °).

Bis auf welchen Grad ein catholiſcher Landesherr eines proteſtantiſchen Territoriums, oder ein proteſtantiſcher Landesherr eines catholiſchen Territoriums gegen ſeine Glaubensgenoſſen Toleranz ausüben könne? haben zwar die Geſetze nicht ausdrücklich beſtimmt, doch läßt ſich dieſer Mangel durch die Analogie, welche von der bey den Proteſtanten unter ſich in dieſem Fall ſtatt habenden Regel abgezogen werden kann, erſetzen.

Dies ſind die allgemeine Regeln, nach welchen, und die Schranken, innerhalb welcher die Teutſchen Reichsſtände und die denſelben im Geſetz gleichgeſtellte Reichsritter das ihnen zukommende jus reformandi auszuüben haben, Regeln, von welchen jedoch ſelbſt ihre Verfaſſer in gewiſſen beſondern Fällen einige Ausnahmen zu machen für gut befunden haben.

Dieſe Ausnahmen ſind folgende:

A) In ſolchen Herr- und Ortſchaften, welche catholiſche und evangeliſche Landesherrn in Gemeinſchaft beſitzen, ſoll ſowohl in Anſehung der öffentlichen Religionsübung als der übrigen in das Religionsweſen des Landes einſchlagenden Dingen eben derſelbe Zuſtand bleiben, der an dem erſten Januar des Jahrs 1624. geweſen

°) Art. 7. §. 2.

ſen iſt p). In ſolchen Gemeinſchaftsherrſchaften giebt alſo nicht Landeshoheit, nicht Landesherrlichkeit einen rechtlichen Grund ab, aus welchem der eine oder der andere Mitbeſitzer eine gültige Anſprache auf das jus reformandi zu machen befugt wäre, ſondern blos der Religionszuſtand an dem Entſcheidungstag und der gehabte Beſitz des juris reformandi an demſelben kann die Ausübung dieſes Rechts in derley Gemeinſchaftsherrſchaften begründen.

B) Auf ſolchen Gütern oder in ſolchen Landen, welche vor Menſchen Gedenken verpfändet und nun auf die gehörige Weiſe wiederum eingelößt worden, kann der Eigenthumsherr, wenn er der Religion dieſes verpfändet geweſenen Landes nicht ſelbſt zugethan iſt, ſeinen Religionsverwandten eine öffentliche Religionsübung geſtatten, und alſo, der Religionszuſtand des Landes mag im Jahr 1624 gleich ſo oder anders beſchaffen geweſen ſeyn, ein Simultaneum einführen; doch darf derſelbe ſich gegen die der alten Religion zugethane Unterthanen ſeines Religionsbannes keineswegs bedienen und dieſelbe ihrer Religion wegen nicht aus dem Lande verweiſen, ſondern er muß ſie gleichfalls bey ihrer althergebrachten öffentlichen Religionsübung laſſen. Was oder wie viel aber von den geiſtlichen Gütern in dieſem der alten Religion verbleiben ſoll, dieſes iſt meiſtens der Willkühr des

p) Art. 5. §. 43.

Digitized by Google

des Landesherrn überlaſſen, und in dem Geſetz auf einen zwiſchen beyden Theilen jedesmal hierüber abzuſchließenden Vergleich ausgeſetzt werden q).

Und endlich darf

C) in denjenigen Landen, deren Landeshoheit oder Landesherrlichkeit zwiſchen einem Catholiken und Augſpurgiſchen Confeſſionsverwandten im Streit liegt, der Landesinnhaber den ihm nach der Regel zuſtehenden Religionsbann gegen diejenige ſeiner Unterthanen, welche zur Religion ſeines Gegners übertreten, in ſo lange nicht ausüben und folglich ſie um ihrer Religion willen in ſo lange nicht aus dem Lande weiſen, bis ihm durch eine Definitivſentenz die Landesherrlichkeit zugeſprochen und er alſo in dem Beſitz derſelben rechtlich beſtätiget wird r).

§. 81.

Von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter auf proteſtantiſchen Rittergütern.

Außer dieſer bis daher angeführten Art von geiſtlichen Rechten, welche den Reichsrittern ohne Unterſchied, ſie oder ihre Unterthanen mögen gleich der catholiſchen oder evangeliſchen Religion zugethan ſeyn, zuſtehen, giebt es noch eine andere Gattung von geiſtlichen Rechten, welche in einem genaueren Verhältniß mit den Grundſätzen jeder Religion ſelbſt ſtehen und dem Reichsritter, je nachdem auf ſeinem Gut, auf ſeinem Territorium die proteſtantiſche

q) Art. 5. §. 27.
r) Art. 5. §. 43.

Digitized by Google

ſtantiſche oder die catholiſche Religion die herrſchende iſt, bald in einem völlern bald in einem geringern Maaß zukommen.

Vor der Reformation war ganz Teutſchland mit der geiſtlichen Majeſtät der päbſtlichen Hierarchie befangen, welche auf dem päbſtlichen Stuhl thronte, unmittelbar aber von jedem Biſchof in ſeiner Diöces ausgeübt wurde. Dieſe biſchöfliche Gewalt beſtund vornehmlich aus zweyerley Rechten, nehmlich aus der geiſtlichen Gerichtsbarkeit und der Direktion der kirchlichen Verfaſſung, wovon das erſtere urſprünglich der weltlichen Oberherrſchaft jeden Orts zugehört hatte und von ſolcher abgeriſſen worden war, das andere aber eigentlich der Kirche ſelbſt oder demjenigen, dem es von derſelben anvertraut wird, zuſtändig iſt. Nachdem aber die Reformation immer ſtärkern Fortgang gewann, und endlich ein großer Theil der Teutſchen Lande proteſtantiſch geworden war, ſo wurde in dieſen proteſtantiſchen Landen die päbſtliche Hierarchie mit allen ihren Folgen und Auswüchſen geſetzlich aufgehoben, die Gewalt der Biſchöfe ſuſpendirt, und die Beſtandtheile derſelben, nehmlich geiſtliche Gerichtsbarkeit und Kirchendirektion, mit der Landesherrlichkeit der weltlichen Oberherrn dieſer Lande vereinigt [s]).

Hierdurch bekamen alſo auch die Reichsritter auf ihren proteſtantiſchen Territorien die geiſtliche Gerichtsbarkeit und Kirchendirektion, und können vermöge der erſtern alle diejenige Rechte, welche nach der auf dem catholiſchen Territorium üblichen Obſervanz in den Umfang der

s) Art. 5. §. 48.

der geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Biſchofs gehören, und worunter die Gerichtsbarkeit und Geſetzgebung in Eheſachen den vorzüglichſten Theil ausmacht, ausüben; vermöge der andern aber Kirchenordnungen errichten [t]), Kirchen- und Schulämter beſetzen, die Verwendung der vorhandenen geiſtlichen Güter ihrem Endzweck gemäs beſtimmen, Lehrbücher für die Jugend, und Glaubensformeln für die Kirche beſorgen, und andere auf die Reinigkeit der evangeliſchen Lehre abzweckende Verordnungen machen.

Wenn aber die Landesherrlichkeit über ein proteſtantiſches Rittergut in den Händen eines catholiſchen Reichsritters ſich befindet — ein Fall, der ſehr häufig vorkommt — ſo entſtehet die Frage, ob dieſer catholiſche Reichsritter über ſeine proteſtantiſche Unterthanſchaft, der Verſchiedenheit in der Religion ungeachtet, die Kirchendirektion, aus deren Natur man faſt ſchließen ſollte, daß ſie von keiner kirchlichen Genoſſenſchaft jemals einem fremden Glaubensverwandten übertragen werden würde, beybehalten könne oder nicht? Niemand wird wohl in Abrede ziehen, daß, wenn die Kirchendirektion über eine evangeliſche Unterthanſchaft den Händen eines catholiſchen Reichsritters anvertrauet wird, hieraus für die erſtere gefährliche Folgen entſtehen können. Wie zart iſt nicht das Gewebe, welches zwiſchen Kirchendirektion und Reformation die Scheide-

 wand

t) Von ritterſchaftlichen Kirchenordnungen ſind verſchiedene im Druck erſchienen, ſ. v. Holzſchuhers Deduktionsbibliothek Th. 2. S. 629.

wand ausmacht? Wie wenig macht ſich nicht oft der Bigotismus eines catholiſchen Reichsritters daraus, dieſe dünne Scheldewand und mit ſolcher die Schranken, womit das Geſetz ſein jus reformandi umzäunt hat, zu durchbrechen, ſeiner proteſtantiſchen Unterthanſchaft ſeine Religion aufzubringen und die evangeliſche auf ſeinem Territorium zu vertilgen? Und wie wenig endlich iſt nicht insgemein eine einzele Dorfgemeinde, worauf es bey Reichsrittern mehrentheils ankommt, im Stande, gegen ein ſolches Verfahren allerhöchſten Orts um Schutz und Hülfe nachzuſuchen? Und daß dieſes Gemälde keine leere Phantaſie, kein todtes Hirngeſpinſte ſey, beweiſen aufs deutlichſte jene bittere Klagen, welche die von catholiſchen Reichsrittern mißbrauchte und bis zur Gewiſſenstyranney ausgedehnte Kirchendirektion über ihre evangeliſche Unterthanſchaften dem corpori evangelicorum abgedrungen hat [u]). Nichts deſto weniger aber iſt es gewiß und außer allem Zweifel, daß die Analogie des

u) Ich will nur ein einiges Beyſpiel von den ſchweren Klagen, welche das corpus evangelicorum über die catholiſche Reichsritter führt, aus Herr von Schauroths concluſis corporis ev, T. III. S. 572. hieher ſetzen; wer Luſt hat mehrere zu leſen, kann ſie bey eben dieſem Autor T. I. S. 626. u. f. T. III. S. 97. 166. 176. 146. 157. 568. 574. und 577. finden. An dem erſt angeführten Orte nemlich iſt eine Vorſtellung dieſes corporis an den Kaiſer dd 21ſten Febr. 1739. befindlich, worin es heißt: „Daß auch nur bloße Mitglieder der freyen Reichsritterſchaft ſich zuförderſt an der Religionsübung und Gewiſſensfreyheit, an Kirchen, Schulen, und Gefällen gröblich vergreifen, nachgehends aber, wenn die evangeliſche Gemeinden unter dem Schutz des Weſtphäliſchen Friedens widerſprechen, ſie deshalber (wie

Geſetzes auch den catholiſchen Reichsrittern die Kirchen-direktion auf ihren evangeliſchen Territorien zuſpricht, und die Obſervanz ſolche Analogie beſtätigt x). Der einzige Damm, welcher denen hieraus zu beſorgenden gefährlichen Folgen in dem Geſetz entgegen geſtellt worden, iſt dieſer, daß der catholiſche Reichsritter dieſe ihm zugeſtandene Kirchendirektion ganz nach evangeliſchen Grundſätzen ausüben und verwalten laſſen ſoll, welcher am füglichſten durch einen zwiſchen dem catholiſchen Reichsritter und ſeiner evangeliſchen Unterthanſchaft abzuſchließenden Vergleich, worin die Norm, nach welcher der erſtere die Kirchendirektion ausüben ſolle, ausführlich beſtimmt und feſtgeſetzt wird, verſtärkt werden kann.

So viel von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter auf ihren proteſtantiſchen Gütern, in Abſicht auf die daſelbſt herrſchende evangeliſche Kirche! Nun können aber, wie wir in dem nächſtvorhergehenden §. geſehen haben, auf evangeliſchen Territorien auch catholiſche Gemeinden oder Unterthanen befindlich ſeyn, welche der Landesherr, der Reichsritter, um deswillen zu dulden verpflichtet iſt, weil ſie bereits in dem Entſcheidungsjahr in dem Beſitz einer Religionsübung waren; und dann fragt es ſich, ob und in wie fern dem Reichsritter auch über dergleichen catholiſche Unterthanen auf ſeinem proteſtanti-

S 5

(wie ſolche Erfindung heutiges Tags zur Univerſalpraxi werden wolle) für Rebellen erklären, und durch Strafen, auch Executionen, welche ihr Vermögen überſteigen, ſie völlig auszurotten trachten."

x) S. den art. 7. des Weſtph. Fr. Inſtr.

ſtantiſchen Territorium geiſtliche Gerichtsbarkeit und Kirchendirektion zuſtändig ſey?

Nach vielen auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreß zu Auflöſung dieſer Frage gemachten Entwürfen und langen hierüber gepflogenen Traktaten wurde dieſelbe in dem Geſetz endlich alſo entſchieden. Erſtlich ſolle über catholiſche auf evangeliſchen Territorien ſich befindende Ordensgeiſtliche oder Klöſter die geiſtliche catholiſche Obrigkeit, das iſt, der Biſchof oder Provincial alle nach dem Ordensinſtitut ihr über ſelbige zukommende Rechte haben, wenn anders nicht der Landesherr oder Reichsritter an dem Entſcheidungstag in dem Beſitz dieſer Rechte geweſen, als in welchem letzterem Fall ſie ihm auch in Zukunft ungekränkt verbleiben ſollen y). Zweytens über catholiſche Unterthanen weltlichen Standes, welche im Entſcheidungsjahr, ſowohl in Anſehung ihrer kirchlichen Verfaſſung als der geiſtlichen Gerichtsbarkeit von aller geiſtlichen Gewalt des Landesherrn befreyet geweſen, ſoll auch in Zukunft der Landesherr ſich dieſer geiſtlichen Rechte nicht anmaßen, ſondern es ſollen ſelbige vielmehr demjenigen benachbarten catholiſchen Biſchof oder Conſiſtorium verbleiben, das ſolche im Entſcheidungsjahr ausgeübt hat. Wenn aber endlich drittens catholiſche auf proteſtantiſchem Territorium befindliche Unterthanen weltlichen Standes oder catholiſche Gemeinden im Entſcheidungsjahr die geiſtliche Gerichtsbarkeit des Landesherrn, des Reichsritters, würklich anerkannt haben, ſo ſollen zwar auch in Zukunft alle diejenige Fälle, deren

y) Art. §. 26.

deren Entſcheidung für den geiſtlichen Richterſtuhl gehört, von dem Landesherrn des proteſtantiſchen Territoriums, jedoch nach catholiſchen Grundſätzen erörtert, die Direktion ihres Religions- und Kirchenweſens aber dem catholiſchen Biſchof, der dieſelbe im Entſcheidungsjahr beſeſſen hat, belaſſen werden [z]).

§. 82.

Von den geiſtlichen Rechten der Reichsritter auf catholiſchen Rittergütern.

Alle dieſe geiſtliche Rechte, welche den Landesherrn in ihren proteſtantiſchen Landen, den Reichsrittern auf ihren proteſtantiſchen Rittergütern zuſtehen, muß der Landesherr eines catholiſchen Landes, der Reichsritter auf ſeinem catholiſchen Rittergut gänzlich miſſen. Vermöge der Grundſätze der catholiſchen Religion gehören dieſe geiſtliche Rechte in die Hände der geiſtlichen und nicht der weltlichen Regenten, zur geiſtlichen Hoheit des Biſchofs, in deſſen Diöces das Territorium gelegen iſt, und nicht zur Landesherrlichkeit des weltlichen Oberherrn. Religion, Gottesdienſt, Kirchenzucht, geiſtliche Perſonen, geiſtliche Güter und Rechtsfälle, kurz die ganze kirchliche Verfaſſung und geiſtliche Gerichtsbarkeit liegen alſo hier nicht in dem Umfange der landesherrlichen Gewalt, ſondern vielmehr immer noch in der Sphäre der päbſtlichen Hierarchie, welche ſelbſt den Reichsritter, ſelbſt den Landesherrn, wenn er der catholiſchen

z) Art. 5. § 48.

liſchen Religion zugethan iſt, unter ihre geiſtliche Unterthanen zählt.

Ja was noch mehr iſt, ſelbſt diejenige Lande, diejenige Perſonen in Teutſchland, welche bey der großen Reformation zum Lutherthum übergetreten waren, wollte die päbſtliche Hierarchie demohngeachtet noch ihrer geiſtlichen Majeſtät und der Hoheit ihrer Biſchöfe, wenigſtens der Regel nach, unterworfen wiſſen und auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreß anfänglich nur in etlichen wenigen Fällen eine Ausnahme von dieſer Regel zugeben. Nachdem ihr aber dieſes Projekt in ſo weit fehlſchlug, daß die proteſtantiſche Lande von aller biſchöflichen Gewalt befreyet wurden, ſo beſtund ſie um deſto feſter darauf, daß doch wenigſtens diejenige evangeliſche Gemeinden und Unterthanen, welche ſich in catholiſchen Landen befänden, dem Diöceſanrecht ihrer Biſchöfe unterworfen bleiben und die geiſtliche Hoheit derſelben über ſolche beſtätigt werden ſollte. Allein auch hierin ſetzten demohngeachtet die Evangeliſche ihr Syſtem, welches auf eine gänzliche Freyheit aller und jeder evangeliſchen Unterthanen von der biſchöflichen Gewalt abzweckte, in ſo weit durch, daß auch diejenige evangeliſche Gemeinden und Unterthanen, welche ſich in catholiſchen Landen, auf catholiſchen Territorien befinden, von der Hoheit und Diöceſanrecht des catholiſchen Biſchofs ausgezogen, und denjenigen evangeliſchen Conſiſtorien, ſo dieſe evangeliſche Gemeinden über ſich errichtet oder denen ſie ſich unterworfen, geiſtliche Gerichtsbarkeit uud Kirchendirektion über dieſelbe geſetzlich zugeſtanden wurden [a]). Jedoch aber wurde

a) §. 31 und 48. Art. 5.

wurde als eine Ausnahme von dieſer Regel feſtgeſetzt, und zu Gunſten der catholiſchen Biſchöfe bedungen, daß von dieſen evangeliſchen auf catholiſchen Territorien ſich befindlichen Gemeinden und Unterthanen diejenige, welche in dem Entſcheidungsjahr 1624. ihre der Biſchöfe geiſtliche Gerichtsbarkeit anerkannt, derſelben auch in Zukunft in Abſicht auf die unter ihnen ſich ereignende geiſtliche Streitſachen unterworfen bleiben, ihnen hingegen bey dergleichen Gelegenheiten von den Biſchöfen nichts wider die Lehrſätze ihres Glaubens und ihr Gewiſſen laufendes angemuthet werden ſolle [b]). Die Kirchendirektion aber wurde auch in dieſem Fall, wenn nehmlich gleich eine ſolche auf catholiſchem Territorium vorhandene evangeliſche Gemeinde die biſchöfliche Gerichtsbarkeit in dem Entſcheidungsjahr über ſich anerkannt, dem Biſchof abgeſprochen und dergleichen Gemeinden erlaubt, alle und jede blos ihre Religion und kirchliche Verfaſſung betreffende Dinge durch ein eigenes oder benachbartes Conſiſtorium verwalten zu laſſen [c]).

Dieſemnach kommt alſo dem Reichsritter auf ſeinem catholiſchen Territorium weder geiſtliche Gerichtsbarkeit noch Kirchendirektion über ſeine evangeliſche Unterthanen eben ſo wenig, als über die der herrſchenden catholiſchen Religion zugethane Gemeinden zu, ſondern über jene übt ſie bald ein benachbartes Conſiſtorium, bald

b) §. 48. art. 5.

c) S. ebendaſelbſt die Worte: — In iis caſibus modo dictae jurisdictioni ſubſint, *qui Auguſtanam confeſſionem nullatenus concernunt*, und den Relig. Fr. v. J. 1555. §. 20.

auch zum Theil der catholiſche Biſchof aus, und über dieſe ſieht der Biſchof jene Rechte als ſein geiſtliches Eigenthum an, in das der Reichsritter, wenn er anders in keine geiſtliche Cenſur verfallen will, nicht den geringſten Eingrif zu thun wagen darf.

Dritte Abtheilung

von den Rechten der Reichsritter in Policeyſachen.

§. 83.

Aeußerliche und innerliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens ſind die großen Endzwecke der bürgerlichen Geſellſchaften, und machen vereinbart die öffentliche Wohlfahrt aus. Soll die erſte, nehmlich die äußerliche Sicherheit nach allen ihren Beſtandtheilen erzielt werden, ſo wird hierzu entweder ſchon ein Staat von einem beträchtlichen Umfang erfordert, oder die kleine bürgerliche Geſellſchaft, welche durch ihre eigene Kräfte dieſen Zweck nicht zu erreichen im Stande iſt, muß durch die Verbindung mit andern, vorzüglich mächtigern Staaten zu demſelben zu gelangen trachten. So haben zum Beyſpiel die Ritterterritorien ihre äußerliche Sicherheit großentheils der Verbindung der Reichsritter unter ſich und dem Teutſchen Reich überhaupt zu verdanken. Die andere, nehmlich die innerliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens hingegen können gröſtentheils in kleineren bürgerlichen Geſellſchaften eben ſowohl und in gewiſſen Fällen noch leichter als in den ausgebreitetſten Staaten erhalten werden. Wenn in dieſen der Monarch

auch mit dem ſchärfſten Blick nicht alle die Bedürfniſſe, welche zu Begründung des Wohlſtandes einer jeden Gattung ſeiner Unterthanen erforderlich ſind, zu überſchauen vermögend iſt, und wenn die tauſend Hände, welche eine auf die Bequemlichkeit der Unterthanen abzweckende Anſtalt zum Vollzug bringen ſollen, die Arbeit oft mehr hindern als befördern, ſo bedarf hingegen in jenen der Regent nur einer mittelmäßigen Aufmerkſamkeit, um all dasjenige auszuſpähen, was zu Beförderung der Bequemlichkeit, des Wohlſtandes einer jeden Claſſe der Bürger dienlich ſeyn kann; und wenn er dann in einer ſolchen Abſicht dieſe oder jene Anſtalt ins Werk zu ſetzen einmal beſchloſſen hat, ſo kann die ganze Ausführung gleichſam vor ſeinen Augen geſchehen, und er läuft hiebey nicht ſo viel Gefahr, von ſeinen eigenen Beamten hintergangen zu werden, ſeine gute Abſichten durch ſie vereitelt, oder wohl gar ſeinen Unterthanen, ſtatt der Erleichterung, ſtatt der Bequemlichkeit, die er ihnen zu verſchaffen gedachte, eine neue Laſt, eine neue Plage aufgehalſet zu ſehen.

Anſtalten dieſer Art zu entwerfen und auszuführen, iſt das Geſchäfte der Policey, und kommt auf den Ritterterritorien niemanden, als dem Reichsritter zu, wenn es anders nicht ſolche Anſtalten betrift, welche ſich nicht nur über ein einzeles Ritterterritorium, ſondern entweder über das ganze Teutſche Reich, oder doch über einen großen Bezirk deſſelben, oder auch wohl nur über einen ganzen ritterſchaftlichen Canton erſtrecken ſollen, als in welchen Fällen nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder von Seiten Kaiſerlicher Majeſtät, oder von

Cantons

Cantons wegen die deshalb nöthige Verfügungen getroffen werden müſſen d).

Hier öfnet ſich alſo für den Reichsritter ein weites Feld, wo er freye und ungebundene Hände hat, die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen zu befördern, als Vater, als Freund für ihre Ruhe, für ihre Erziehung, für ihre Geſundheit zu ſorgen, ihnen die Mittel, ihre Nahrung zu erwerben, zu erleichtern, zu vervielfältigen, allerley Arten von Gefahren, als z. B. Feuers-und Waſſersgefahr, ſo viel möglich, von ihnen abzuleiten, ihnen in

d) So wurde z. B. vermöge einer den 13ten Mart. 1772. in Poſtſachen publicirten kaiſerlichen Reſolution auf ein Reichshofrathsgutachten dem Generaldirectorio aller drey Rittercraiſen reſcribirt: „Durch die Directoria der unmittelbaren Reichsritterſchaft die Veranſtaltung zu treffen, daß die Ritter und deren Beamte alle verdächtig umziehende wohl beobachten — und einziehen — die Wirthshäuſer fleißig viſitiren — nach der Fremden Päſſe ſich genau erkundigen, auf ihrer Unterthanen Handlungen und beſonders deren nächtliche Abweſenheit ein fleißiges Auge haben, u. ſ. w., wie dann auch bey Craichgau von Cantons wegen etliche Jäger darzu aufgeſtellt ſind, um die Straßen von allen herumirrenden Geſindel ſauber zu halten. Und den 20ten Febr. ſelbigen Jahrs ließen Kaiſerliche Majeſtät in das wegen der Fruchtſperrangelegenheit an alle Craisausſchreibämter erlaſſene Reſcript mit einfließen: „Zu dem Ende Wir dann auch Unſere der Orten gelegene kaiſerliche unmittelbare Reichsritterſchaft ebenfalls dahin gnädigſt angewieſen haben, daß ſie ſich mit den von Craiſes wegen der Sachen halber treffenden Vorkehrungen zeitlich einvernehme und die erforderliche Verfügungen gleichförmig ihres Orts einführe und befolge.“

Moſers neueſte Geſch. der Reichsritterſchaft Th. 2. S. 676. u. f.

in denſelben hülfreiche Hand zu leiſten, die dürftigſte unter ihnen auf eine ſchickliche Weiſe zu verſorgen und ſo mit dem Bettel zu ſteuren, kurz Ordnung in allen Dingen, in allen Handlungen einzuführen und Zufriedenheit unter ihnen zu verbreiten.

Viele der dahin abzweckenden Anſtalten alſo kann der Reichsritter zu einer deſto größern Vollkommenheit bringen, weil die Anzahl ſeiner Unterthanen insgemein nicht groß iſt, ihr Temperament, ihre Lebensart, ihre Arbeit und Gewerb nicht ſo verſchieden ſind, als in Ländern von größerem Umfang, und er alſo auch bey Policeyverordnungen nicht auf ſo mancherley Umſtände Rückſicht zu nehmen nöthig hat, die Bedürfniſſe jeder Claſſe ſeiner Unterthanen leicht kennen lernen, jede Anſtalt leicht zur wirklichen Ausführung bringen, und immer das Ganze mit einem Blick überſehen kann. Hieher gehören vornehmlich diejenige Policeyanſtalten, welche auf die Fruchtbarmachung und Verbeſſerung des Territoriums, auf die innerliche Ordnung, die Abſtellung der dem Leben und der Geſundheit ſchädlichen Luſtbarkeiten, den billigen Preiß der Lebensmittel, die Bildung und Ausbeſſerung des Charakters der Unterthanen, auf ihre ſowohl moraliſche als phyſikaliſche Erziehung, auf die Erhaltung ihrer Geſundheit und ihres Lebens abzwecken, als welche der Reichsritter bey ſeiner Unterthanſchaft gleichſam wie ein Vater bey ſeinen Kindern vor ſeinem Angeſicht zum Vollzug bringen laſſen kann.

Nicht zu läugnen hingegen iſt es, daß doch auch für manche Policeyanſtalten, durch welche ſonſten dem Wohlſtand der Unterthanen aufgeholfen und ihre zeitliche Glückſeligkeit merklich erhoben zu werden pflegt,

die Ritterterritorien an und für ſich zu klein und unbeträchtlich ſind. Künſte, Handel, Zünfte und Handwerker können auf Territorien, die allerhöchſtens etliche Stunden im Umfang haben, unmöglich zu demjenigen Grad von Vollkommenheit, in einen ſolchen Flor gebracht werden, wie in ausgebreitetern Landen; und Perſonen, welche in dieſen auf derley Nahrungswegen ihre reichliche Auskunft finden, würden oft auf ebendenſelben in jenen nicht einmal ihren nothdürftigſten Unterhalt ſich zu erwerben im Stande ſeyn.

Der erſte und natürlichſte Gedanke, dieſem Mangel abzuhelfen, wäre wohl dieſer, derley Policeyanſtalten, welche von einzelen Reichsrittern wegen der Eingeſchränktheit ihrer Territorien nicht ins Werk geſetzt werden können, auf die ritterſchaftliche Genoſſenſchafts- und Cantonsverfaſſung aufzutragen, das Band, welches die Reichsritter zuſammen hält, noch um etwas enger zu knüpfen und die Ritterterritorien, die ritterſchaftliche Unterthanen eines und ebendeſſelben Cantons oder Rittercraiſes in Abſicht auf ihren Handel und Gewerbe gleichſam für ein Land und für eine Unterthanſchaft anzuſehen, wenn anders nicht der Ausführung dieſes Projekts die beſondere Lage der Ritterterritorien, als welche nirgends zuſammenhängen, ſondern in den Landen ſo vieler Reichsſtände zerſtreuet ſind, im Weg ſtünde. Dieſe, nehmlich die Reichsſtände, in deren Landen ſie liegen, zu gewinnen und darauf bedacht zu ſeyn, von ſolchen für ihre Unterthanen die Erlaubniß zu erhalten, in ihren Landen ſo viel möglich freyen Handel und Wandel treiben zu dürfen, erfordert alſo das Intereſſe derjenigen Reichsritter, denen es darum zu thun iſt, ihren Unterthanen diejenige

Vor-

Vortheile, welche ihnen ihre eigene bürgerliche Verfaſſung verſagt, wenigſtens in etwas zu erſetzen; und hierin kommt ihnen ihre genoſſenſchaftliche Verfaſſung nicht ſelten zu ſtatten, indem oft ein ganzer Rittercanton weit eher als ein einzeler Reichsritter mit einem Reichsſtand einen auf freyen Handel und Wandel abzweckenden Vergleich abzuſchließen Gelegenheit hat *).

Vierte Abtheilung.

Von dem Verhältniß der Reichsritter gegen Auswärtige.

§. 84.

Jeder Reichsritter bildet mit ſeiner Unterthanſchaft ein eigenes bürgerliches Syſtem, das, wenn es auch gleich noch ſo klein wäre, und in der Reihe der bürgerlichen Geſellſchaften ganz unten an ſtehen müßte, doch auch im Verhältniß gegen Auswärtige, es mögen nun Mitglieder des Teutſchen Reichs oder auswärtige Staaten ſeyn, ein gewiſſes Ganzes ausmacht, gegen dieſelbe gewiſſe wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten hat, und in manchen Fällen von ſeinem Oberherrn, nehmlich dem Reichsritter, gegen ſie vertreten werden muß.

Vorzüglich iſt eine ſolche Vertretung der bürgerlichen Geſellſchaft, des Staats nothwendig, wenn mit

 einem

*) Von dieſer Art iſt z. B. derjenige Vergleich, welchen der Fränkiſche Canton Baunach mit dem Stift Würzburg den 19ten Jun. 1717. abgeſchloſſen hat. Burgerm. in cod. dipl. eq. T. 2. S. 1117-1138.

einem andern Staat Bündniſſe geſchloſſen und deswegen Unterhandlungen gepflogen werden ſollen, deren Gegenſtände insgemein entweder die wechſelſeitige Sicherheit, oder die Beförderung des Commerciums, oder auch wohl die Feſtſetzung einer ein- oder wechſelſeitigen Erbfolge ſind.

Bündniſſe der erſtern Art nehmlich zur wechſelſeitigen Sicherheit, haben ehmals die Reichsritter ſelbſt häuffig abgeſchloſſen f), und es iſt keinesweges zu zweiflen, daß ihnen das Recht, dergleichen Bündniſſe zu ſchließen, nicht auch noch heutigestags zukomme, jedoch unter der Einſchränkung, daß dieſelbe nichts enthalten dürfen, welches ihren Pflichten, ſo ſie gegen Kaiſerliche Majeſtät, das Teutſche Reich und ihre Rittergenoſſenſchaft auf ſich haben, zuwider wäre. Allein durch die veränderte Art Krieg zu führen, iſt dieſes Recht für die einzele Reichsritter beynahe ganz unnütz und unbrauchbar worden, denn ſo ſchimmernd auch das Anſehen war, das ſich ehmals manche Reichsritter von dieſer Seite zu geben wußten, ſo mißlich würde es heutzutage um ſie ausſehen, wenn ihnen ihre genoſſenſchaftliche Verfaſſung und der Reichsſchutz, deſſen ſie ſich als Glieder des Teutſchen Reichs zu erfreuen haben, hierin nicht mehr als damals zu ſtatten kämen.

Verträge, welche auf die Beförderung des Commerciums oder einen gegenſeitigen freyen Handel abzwecken,

f) Zum Beyſpiel dienet der Schwäbiſche Bund, von dem Sleidan am Ende ſeines 4ten Buchs ſagt: hujus autem foederis (ſc. Suevici) erant Caeſar, ut Auſtriae princeps, multi praeterea viri nobiles.

Digitized by Google

zwecken, werden von den Reichsrittern insbeſondere mit denjenigen Reichsſtänden, in deren Landen ihre Güter gelegen ſind, ſehr häufig getroffen g).

Die wechſelſeitige Erbfolge in ihre Güter endlich können zwar die Reichsritter und ihre Familien einander unter ſich durch Verträge zugeſtehen und feſtſetzen; wenn aber ein Reichsritter einem Reichsſtand oder einem andern, der bey der Reichsritterſchaft nicht immatriculirt iſt, durch einen ſolchen Vertrag die zukünftige Erbfolge in ſeine Güter würde einräumen und verſichern wollen, ſo würde derſelbe von Seiten des kaiſerlichen Hofs und der Reichsritterſchaft vermuthlich aus eben denjenigen Grundſätzen angefochten und umgeſtoßen werden wollen, aus welchen dieſelbe den einzelen Reichsrittern das Recht, ihre Güter einem Reichsſtand zu Lehen auftragen zu dürfen, abſprechen, Grundſätze — die zwar bey der Ritterſchaft, in ſo fern ſolche als ein Corpus angeſehen wird, wegen des Vortheils, der ihr aus denſelben zuzufließen ſcheint, ſehr leichten Eingang finden, über deren Befolgung aber ſchon manche ritterſchaftliche Familie zum Märtyrer geworden und zu Grunde gegangen iſt.

Die Art und Weiſe hingegen, auf welche die Reichsritter dergleichen Verträge zu ſchließen pflegen, iſt nun freylich von derjenigen, nach welcher die Reichsſtände und auswärtige Staaten in dergleichen Fällen zu verfahren

g) Zum Beyſpiel mögen die von dem Grafen von Stadian mit Würtenberg wegen des Weinçommerciums in dem Städtlein Binningen in Zabergän abgeſchloſſene Verträge, die denen Herrn von Palm für Mühlhauſen am Neckar auf gewiſſe Jahre ertheilte Erlaubniß, im Würtenbergiſchen Holz einkaufen zu dürfen, dienen.

ren gewohnt ſind, gar ſehr unterſchieden. Wenn dieſe einander durch ihre Miniſter und Geſandte beſchicken, ſo wenden ſich hingegen jene mit Bittſchriften an den Regenten, mit dem ſie einen Vertrag eingehen wollen, oder dieſer läßt ihnen durch ſeine Collegien, oder wohl gar nur durch einen ſeiner Beamten einen ſchriftlichen Antrag machen, und wenn die Geſandten der erſteren bey Unterhandlungen zwiſchen Völkerſchaften ſchon durch das Gepränge und den Schimmer, worin ſie erſcheinen, jedermann auf die Nation, die ſie vertreten, aufmerkſam machen, ſo ſind hingegen die andern oft glücklich genug, wenn ſie es bey dergleichen Gelegenheiten nur dahin bringen können, daß ihrer nicht einzeln, ſondern nur in corpore gedacht wird [k]). Doch ein jeder kleinerer Gegenſtand, wenn er auch an und für ſich noch ſo vollkommen wäre, verliert, wenn er neben allzugroße geſtellt wird; und es würde alſo Frevel ſeyn, dieſe Parallele weiter fortzuſetzen.

---

k) Zum Beyſpiel können hier die Ryßwikiſche und Baadiſche Friedensſchlüſſen dienen, ſ. J. J. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. 1. S. 533 und 551. und Th. 2. S. 119 und 121.

Ende.

Digitized by Google

Im Verlage der Meyerſchen Buchhandlung zu Lemgo ſind in der Jubilate-Meſſe 1786. folgende neue Bücher herausgekommen.

Bibel, alten und neuen Teſtaments, mit vollſtändig erklärenden Anmerkungen, von W. F. Hezel, 1ter Theil, 2te verbeſſerte Auflage, gros 8.

Bibel, alten und neuen Teſtaments, mit vollſtändig erklärenden Anmerkungen, von W. F. Hezel, 7ter Theil, gros 8.

Boſtel, F. J. D. von, Beyträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi, 2ten Theils 2tes Stück, 8.

Ewald, J. L. Ueber Predigerbeſchäftigung und Predigerbetragen, 3tes Heft, gros 8.

Feder, J. G. H. Unterſuchungen über den menſchlichen Willen, 3ter Theil, gros 8.

Fragen aus der bibliſchen Geſchichte für die Jugend und chriſtliche Haushaltungen nach Anleitung Herrn Ahasverus van der Berg und Herrn D Watts, nebſt einem Unterricht in der chriſtlichen Religion nach dem Inhalt des heidelbergiſchen Catechismi, gros 8.

— dito — Auszug aus dem Unterricht in der chriſtlichen Religion nach dem Inhalt des heidelbergiſchen Catechismi zum Gebrauch für die erſten Anfänger, gros 8.

Froriep, J. F. Bibliothek der Theologiſchen Wiſſenſchaften, 2ten Bandes 4ter Theil, 8.

Geographie, Geſchichte und Statiſtik der vornehmſten europäiſchen Staaten, 4ter Theil, 8.

Hamberger, G. C. das gelehrte Teutſchland, oder Lexicon der jetztlebenden teutſchen Schriftſteller, 4te Auflage fortgeſetzt von J. H. Meuſel, 1ſter Nachtrag, gros 8

Juſtins Philippiſche Geſchichte ins Deutſche überſetzt von C. F. Schmidt, gros 8.

Ferner,

Kerner, J. G. allgemeines poſitives Staats-Landrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rhein, nebſt einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft überhaupt, gros 8.

Köhler, M. D. Vergleichung der alten und neuen Redekunſt und von dem Nutzen öffentlicher Redeübungen, gros 8.

Linckmeyer, A. F. Confirmationsreden als ein Beytrag zur chriſtlichen Pädagogie, 8.

Lohmeyer, J. G. die Ordnung des Heils, das iſt, die Lehre von des Menſchen Heil und Seligkeit ꝛc., 8.

Meiners, C. Grundriß der Geſchichte der Menſchheit, 8.

Meiners, C. Grundriß der Geſchichte der Philoſophie, 8.

Reiche, J. D. chronologiſch-ſyſtematiſches Verzeichniß zur Erläuterung des teutſchen Privatfürſtenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden, 4.

Reiſebüchlein, geiſtliches Hand- und, enthält Morgen und Abend-Gebäte auf alle Tage in der Woche, nebſt einigen Reimgebätern und geiſtlichen Liedern 2tens Buß-Beicht- und Communionsgebäter ſamt den ſieben Buß-Pſalmen. 3tens Reiſe- und Wettergebäter ꝛc. in 12.

Roe's, C. Abhandlung von den natürlichen Pocken nebſt einigen Bemerkungen und Beobachtungen über die Einimpfung derſelben, 8.

Digitized by Google

Druckfehler
zu Kerner Staats-Landrecht.

Seite 40 Zeile 18 lieſs das Teutſche Reich ſtatt des Teutſchen Reichs.

" " 50 in der Note q lieſs *Wippo* ſtatt Wippe.

" " 130 Z. 15 lieſs Nahrung ſtatt Nährung.

" " 132 Z. 22 lieſs oder ſtatt der.

" " 141 Z. 6 lieſs kaiſerlicher ſtatt kaiſerliche.

" " 153 Z. 2 lieſs als Bürgerſtatt ſtatt oder Burgen.

Von Seite 171 an laufen die Paginä unrichtig, und ſollte ſtatt 171 die Pagina 161 ſtehen.

Digitized by Google

Digitized by Google